Digitized by Google

Ph Pr
648a - 1
Hobbes

Dupl

O, E

Digitized by Google

Pl.pr. 648 a-1

<36621140040011

S

<36621140040011

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Des Engländers

Thomas Hobbes

Leviathan,

oder

der kirchliche und bürgerliche Staat.

Thomas Hobbes

Erster Band.

Halle,
in Joh. Christ. Hendels Verlage.
1794.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorerinnerung.

Darf man denn wol einen so verdächtigen Mann, wie Thomas Hobbes ist, in Deutschland auftreten lassen? — Freylich wär' es meine Schuldigkeit, ihn von dem allgemein auf ihm ruhenden Verdacht zu befreyen; aber das ist keine leichte Sache, und in mancher Hinsicht unmöglich.

Die Römisch-katholische Kirche wird ihm nie vergeben, was er zu ihrem Nachtheil geschrieben hat. Die Protestantische Kirche wird in den Verzeichnissen der Schriftsteller für und wider die Offenbarung ihm seine Stelle immer noch unter den Deisten anweisen müssen. Und einzelne Gelehrte und Denker aller Art, die einmal für das Gegentheil seiner Behauptungen eingenommen sind, werden sich, in Ansehung ihres Urtheiles, von ihm schwerlich umstimmen. Auch lassen sich manche von seinen Säzzen ohne Sophisterey gar nicht vertheidigen.

Kann man aber gleich ihn nicht auſſer allen Verdacht ſezzen, ſo iſt doch noch Hofnung da, es ſo weit zu bringen, daß man ihn ohne herrſchenden Widerwillen ruhig anhöre, und was er Wahres und Gutes hat, als rohes Material anſehe, bearbeite und zum Frommen anwende. Zu dieſer Hofnung berechtigen mich die vielen unbefangenen Denker unter den Gelehrten und Geſchäftsmännern, die noch nicht Partey genommen haben, alſo noch immer Luſt und Fähigkeit beſizzen, jede Lehre kaltblütig zu unterſuchen, und, was ſich ihnen als Wahrheit aufdringet, auch dafür anzunehmen, und wie billig gehörigen Ortes zu nuzzen; — ſolche, die bey einem jeden Buche ſchon im voraus annehmen, daß nicht durchgängig eitel Wahrheit, oder eitel Irrthum darinn ſeyn kann, und mit dem Vorſatz leſen: wir wollen alles prüfen und das Beſte behalten, ſonderlich, wenn's zugleich zum Frieden dient. — Auf ſolche Männer, ſag' ich, gründet ſich die Hofnung, die ich hege, daß manche von den Lehren und Winken unſeres Philoſophen hundert und mehr Jahre nach ihm benuzt werden, und die Wirkung vielleicht jezt hervorbringen, die er beabſichtete, aber aus vielen Urſachen, zum Theil durch ſeine eigne Schuld,

in

in seinem Zeitalter nicht ganz hervorbringen konnte.

Dennoch aber reicht hierzu, wie ich wol sehe, nicht hin, wenn man alle ehedem von ihm gefällte günstige Urtheile sammelte, und auch das, was jene vorbey gelassen haben, zu seiner Empfehlung hinzufügte, oder die Einwürfe derer, von welchen er angegriffen worden ist, widerlegte. Vielmehr muß man ihn selbst lesen. Hat er nun in dem Leviathan die hauptsächlichsten Lehren, weshalb er berüchtiget ist, in Verbindung vorgetragen, so wird eine kurze Uebersicht seines Lebens hier nicht am unrechten Orte stehn, da dasselbe über die Gelegenheit zur Verfertigung des Leviathans und über die Absichten, die er dabey vor Augen hatte, einiges Licht verbreitet.

Thomas Hobbes wurde 1588 den 5ten April zu Malmesbury in England gebohren. Sein Vater, ein Geistlicher dieses Ortes, unterrichtete ihn in den gelehrten Sprachen, und schikte ihn 1603 in dessen 15ten Jahre nach Oxford auf die Hoheschule, wo er mit der Aristotelischen Philosophie bekannt wurde. Fünf Jahr

nach-

nachher, im 20sten seines Lebens, wurde er Hauslehrer beym Baron Hardwick, dem nachmaligen Grafen von Devonshire, dessen ältester Sohn, welcher fast nicht jünger war, als er selbst, von ihm unterrichtet wurde. Auf seinen Reisen mit diesem jungen Herrn durch Frankreich und Italien, wo er viel große Männer kennen lernte, machte er die Entdekkung: seine erlernte Philosophie sey so gut als gar keine. Er fing also nach seiner Zurükkunft in England an, die Philosophie für sich selbst zu studiren; daher findet man in seinen Schriften alle Vorzüge und Mängel eines Autodidakten.

Im Jahre 1629 führte er einen jungen Herrn Clifton nach Frankreich auf Reisen, wo er die Gelegenheiten nuzte, sich mit der Mathematik bekannt zu machen. 1631 wurde er wieder von der nun verwittweten Gräfin von Devonshire von neuem zum Hauslehrer bey ihrem dreyzehnjährigen Sohne verlangt, mit welchem er 1634 gleichfalls nach Frankreich und Italien ging; auf welcher Reise er sich von der Physik in allen ihren Theilen Kenntniß verschafte. 1637 kam er nach England wieder zurük. Mit eben diesem Jahre fingen die Unruhen auf dieser In-

sel

sel an, die so viel Greuelthaten hervorbrachten, und erst nach drey und dreissig Jahren, nemlich 1660 aufhörten. Da er nach seinem persönlichen Charakter wol freylich seine Gedanken über das Verfahren der Partheyen nicht stets in sich verschlossen behalten hatte; so glaubte er sich in England nicht sicher, und begab sich 1640 nach Paris, wo er sein Studiren in aller Absicht auch mit Bezug auf sein Vaterland fortsezte, auch das Buch de Ciue 1642 vollendet herausgab; wovon er übrigens nur wenige Exemplare in London für seine Freunde in Paris abdrukken ließ und diese unter sie austheilte. Dieses Werk, wozu ihm das Elend seines Vaterlandes die Veranlassung gab, und durch welches er, so viel an ihm war, den völligen Umsturz desselben verhüten wollte, ist als der Vorläufer seines Leviathans anzusehen, welchen er 1651 in Engländischer Sprache herausgab. Ob er nun gleich hierinn die Gewalt der Fürsten überhaupt, und insbesondre deren Gerechtsame in Ansehung des eingeführten Gottesdienstes gründlich und mit vieler Wärme vertheidigte; so wurde doch der damalige Prinz von Wallis und nachherige König von England, der ihn vorhin sehr geschäzt, und sich von ihm in der Mathematik hatte un-

terrichten lassen, durch die Geistlichkeit, dieses Buches wegen, so sehr wider ihn aufgebracht, daß er ihm den Hof verbot, und ihn nöthigte, Paris zu verlassen, und in England seine Sicherheit zu suchen. Hier hielt er sich in dem Hause seines ehemaligen Zöglinges, des jungen Grafen von Devonshire verborgen auf; bis endlich 1660 Carl, der Zweyte, nach England zurük berufen und in die königliche Würde eingesezt ward. Nun waren dem Könige in Ansehung des Hobbes die Augen aufgegangen, und er überhäufte ihn mit königlichen Wohlthaten; wozu auch der Seltenheit wegen das gehört, daß er ihn durch einen geschikten Meister malen, und das Gemälde in seinem Zimmer aufhängen ließ. Indeß zog Hobbes dennoch 1674 von London wieder aufs Land, wo er bei seinem hohen Alter sich immer mit den Wissenschaften beschäftigte, bis er 1679 den 1sten December in einem Alter von 91 Jahren am Schlagflusse starb.

Noch bey seinen Lebzeiten fingen einige Gelehrte an, seine Säzze auf den Hohenschulen zu lehren. Es wurde ihnen aber untersagt; und schwerlich werden die Engländer, vor der Hand wenigstens, ihres Landsmanns Arbeiten nicht weiter als höchstens in der Studirstube nuzzen.

Obs

Obs wahr sey, was Semler in der von ihm herausgegebenen Baumgartenschen Geschichte der Religionspartheyen S. 69. in der Anmerkung sagt: daß Hobbes die lateinische Uebersezzung vom Leviathan nicht selbst verfertiget habe, kann ich nicht untersuchen. Das Exemplar, welches zu dieser Uebersezzung gebraucht worden, ist in Quart und führt den Titel: Leviathan sive de Materia, Forma, et Potestate Civitatis Ecclesiasticae et Civilis. Authore Thoma Hobbes Malmesburiensi. Londini. Apud Iohannem Tomsoni. MDCLXXVI. In dem lezten Absazze des lezten Abschnittes von diesem ganzen Werke heißt es: — „explicui sermone Anglico, und gleich darauf — — Latine extare volui.“ So viel Mühe ich auch angewandt habe, noch eine andre Ausgabe, sey es in der Engländischen oder in der lateinischen Sprache, zu bekommen, so ist es mir doch nicht geglükt; und ich muß hieraus schliessen, daß dieses Werk ziemlich selten geworden ist.

Kann gleich das alles, was Hobbes von der Macht des bürgerlichen Staates sagt, nicht in jedem Lande grade so, wie er es sagt, stattfinden; so ist dennoch viel Wahres in seinem

Buche

Achtzehnter Abschnitt. Gerechtsame der Besizzer der höchsten Gewalt in einem errichteten Staate Seite 167

Neunzehnter Abschnitt. Verschiedenheit unter errichteten Staaten, und Thronfolge — 178

Zwanzigster Abschnitt. Väterliche und uneingeschränkte Herrschaft — 190

Ein und zwanzigster Abschnitt. Bürgerliche Freyheit — 201

Zwey und zwanzigster Abschnitt. Geschäftsabtheilungen unter den Bürgern — 214

Drey und zwanzigster Abschnitt. Oeffentliche Diener der höchsten Gewalt — 228

Vier und zwanzigster Abschnitt. Ernährung und Fortpflanzung des Staats — 232

Fünf und zwanzigster Abschnitt. Rathgeben — 238

Sechs und zwanzigster Abschnitt. Bürgerliche Gesezze — 246

Sieben und zwanzigster Abschnitt. Verbrechen, Entschuldigungen und Milderungen Seite 263

Acht und zwanzigster Abschnitt. Strafen und Belohnungen = 283

Neun und zwanzigster Abschnitt. Der Staat kann zerrüttet und zu Grunde gerichtet werden = 289

Dreissigster Abschnitt. Obliegenheiten des Oberherrn = 300

Ein und dreissigster Abschnitt. Natürliches Reich Gottes = 318

Digitized by Google

Kurze Uebersicht des Inhaltes.

Erster Theil. Mensch.

Erster Abschnitt. Sinne — Seite 9

Zweyter Abschnitt. Vorstellungskraft — 12

Dritter Abschnitt. Gedankenfolge — 21

Vierter Abschnitt. Rede — 28

Fünfter Abschnitt. Vernunft und Wissenschaft — 40

Sechster Abschnitt. Leidenschaften, als innere Quellen der willkührlichen Bewegung. Verschiedene Arten sie auszudrükken — 49

Siebenter Abschnitt. Verschiedene Arten, wie sich die Gedankenfolgen zulezt auflösen — 63

Achter Abschnitt. Vorzüge und Mängel des Verstandes — 67

Neunter

Neunter Abschnitt. Eintheilung der Wissenschaften Seite 82

Zehnter Abschnitt. Macht, Würde, Ehre - 84

Eilfter Abschnitt. Denkungsart der Menschen in sittlicher Hinsicht. - 96

Zwölfter Abschnitt. Religion - 106

Dreyzehnter Abschnitt. Zustand des Menschen, in Bezug auf Glükseligkeit des Erdenlebens - 121

Vierzehnter Abschnitt. Die beyden Grundgesezze der Naturverträge - 127

Funfzehnter Abschnitt. Fortsezzung - 139

Sechszehnter Abschnitt. Verschiedener Einfluß der Menschen auf die Handlungen - 154

Zweyter Theil. Staat oder bürgerliche Verbindung.

Siebenzehnter Abschnitt. Grund, Entstehung und Wesen eines Staates - 161

Leviathan.

Erſter Theil.

Menſch.

Einleitung.

Die Natur oder die unbegreiflich hohe Weisheit, welche Gott in der Hervorbringung und Erhaltung der Welt darleget, ahmet die menschliche Kunst mit einem so glüklichen Erfolg nach, daß sie unter andern Werken auch ein solches liefern kann, welches allerdings ein künstliches Thier genannt werden muß. Denn da Leben doch nichts anderes ist, als eine solche Bewegung der Glieder, die sich innerlich auf irgend einen vorzüglichen Theil im Körper gründet; warum sollte man nicht sagen können: daß alle Automaten, oder Maschinen, welche, wie z. B. die Uhren, durch Federn, oder durch ein innerlich angebrachtes Räderwerk in Bewegung gesezt werden, gleichfalls ein künstliches Leben haben? Ist nicht das Herz als Springfeder

anzusehen; sind nicht die Nerven ein Strikwerk, und der Gliederbau eine Menge von Rädern, die im ganzen Körper diejenigen Bewegungen hervorbringen, welche der Künstler beabsichtete? Ja, die Kunst schränkt sich nicht blos auf die Nachahmung der eigentlichen Thiere ein; auch das edelste darunter, den Menschen, bildet sie nach. Der große Leviathan (so nennen wir den Staat) ist ein Kunstwerk oder künstlicher Mensch, — ob gleich an Umfang und Kraft weit grösser als der natürliche Mensch, welcher dadurch geschüzzet und glüklich gemacht werden soll. Bey dem künstlichen Menschen ist derjenige, welcher die höchste Gewalt besizt, gleichsam die Seele, welche den ganzen Körper belebt und in Bewegung sezzet; die Obrigkeiten und Befehlshaber stellen die künstlichen Glieder vor; die von der höchsten Gewalt abhängenden Belohnungen und Bestrafungen, wodurch jeder einzelne zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten wird, vertreten die Stelle der Nerven; das Vermögen einzelner Personen ist hier die Kraft, so wie das Glük des ganzen Volks das allgemeine Geschäft; die Staatsmänner, von welchen die nöthigen Kenntnisse erwartet werden, sind das Gedächtniß; Billigkeit und

Recht

Recht eine künstliche Vernunft; Einigkeit ist gesunder, Aufruhr hingegen kranker Zustand, und Bürgerkrieg der Tod. Die Verträge endlich, welche die Theile dieses Staatskörpers verbinden, sind jenem bey Erschaffung der Welt von Gott gebrauchten Machtworte gleich: Es werde, oder laßt uns Menschen machen.

Um diesen künstlichen Menschen näher zu beschreiben, muß betrachtet werden:

1) der natürliche Mensch, der dessen Inhalt und Künstler zugleich ist.

2) Wie und durch welche Verträge jener entstanden, welche Rechte, welche Gewalt und Macht er habe, und wem die höchste Gewalt zukomme.

3) Was christlicher Staat sey.

4) Was Reich der Finsterniß genannt werden müsse.

Im Betreff des Ersteren behaupten zwar Viele, man könne die Weisheit nicht sowol aus Büchern, als aus dem nähern Umgange mit dem Menschen selbst erlangen; und natürlich pflichten dieser Meinung diejenigen bey, die von ihrer

Weisheit leider keinen anderen Beweis geben können, als daß sie mit vielem Selbstbehagen durch lieblose Urtheile über ihre Mitmenschen sichtbar machen, wie wenig sie aus diesem Umgange gelernt haben. Es giebt aber eine andre bewährtere Anweisung, die sie, wenn sie wollten, zu einer gründlicheren Kenntniß anderer Menschen führen könnte; und diese liegt in den Worten: Lerne dich selbst kennen. Die hierin enthaltene Lehre spricht dem übermüthigen Stolze Höherer gegen Geringere, oder der ungesitteten Frechheit Geringerer gegen Höhere, ganz und gar nicht, wie einige wähnen, das Wort; sondern sie will so viel sagen: die Gesinnungen und Leidenschaften der Menschen, so verschieden sie auch immer seyn mögen, haben dennoch eine so große Aehnlichkeit untereinander, daß, sobald Jeder über sich nachdenkt, und findet, wie, und aus welchen Gründen, er selbst handelt, wenn er denket, urtheilet, schließet, hofft, fürchtet u. s. w., er auch eben dadurch aller anderen Menschen Gesinnungen und Leidenschaften, die aus ähnlichen Quellen entstehen, deutlich kennen lernet; — ähnliche Leidenschaften also, nicht aber ähnliche Gegenstände der Leidenschaften; denn diese sind, wegen der innerlichen Beschaffenheit

heit und der Erziehung einzelner Menschen, so mannichfaltig und so verstekt, daß der wahre Zustand ihres Herzens, welcher durch Verstellung und Irrthümer einem unleserlichen und verworrenen schriftlichen Aufsazze ähnlich geworden ist, nur dem Herzenskündiger allein verständlich bleibt. Ob wir also gleich zuweilen aus den Handlungen der Menschen ihre wahren Gedanken zu errathen im Stande sind; so ist dies doch sehr schwer, wenn wir, theils nicht dabey zugleich auf das achten, was in uns selbst vorgehet, theils nicht auf die verschiedenen Nebenumstände Rükſicht nehmen, welche eine Sache sehr zu verändern im Stande sind. Kann wol Jemand einen fremden Aufsaz in unbekannten Chiffern lesen, wenn er den Schlüssel dazu nicht hat? Gerade so werden wir auch entweder aus Leichtgläubigkeit, oder aus übertriebenem Mißtrauen, je nachdem wir gut- oder schlechtdenkend sind, Andre falsch beurtheilen.

Auch der Hellsehendste kann nur seine vertrauten Freunde, deren es immer nur wenige giebt, recht kennen lernen. Wer hingegen eine ganze Nation leiten will, der muß aus sich selbst, nicht diesen und jenen Menschen, son-

dern das ganze Geschlecht kennen lernen. Freylich ist dies schwer, schwerer als die Erlernung einer neuen Sprache, oder jeder anderen Wissenschaft; gelingt es mir aber, meine Gedanken hierüber gehörig und deutlich aus einander zu sezzen, so wird es Anderen desto leichter werden: da sie nur blos prüfen dürfen, ob das, was ich sage, ihren Gedanken entspreche. Denn auf keine andre Weise ist hierin eine überzeugende Erkenntniß möglich.

Erster Abschnitt.

Sinne.

Zuerst wollen wir die Gedanken der Menschen einzeln betrachten, und dann, in Verbindung unter sich, und wie sie aus einander entstehen. Denken wir uns irgend eine Eigenschaft oder sonst Etwas an einem sichtbaren Körper, welches man gewöhnlich **Gegenstand** nennt, so ist das eine **Erscheinung** oder **Vorstellung**. Dieser Gegenstand, welcher auf die Werkzeuge unserer Sinne, z. B. Augen, Ohren u. s. w. wirkt, bringt, nach Verschiedenheit seiner Wirkungsart, auch verschiedene Erscheinungen hervor.

Der Quell von dem allen heißt **Sinn**. Denn wir können uns nichts denken, wenn es nicht zuvor ganz oder zum Theil in einem unserer Sinne erzeugt war. Von diesen ersten Eindrükken aber hängen alle nachherige ab.

Wie es mit der eigentlichen Art unseres Empfindens zugehe, darüber dürfen wir hier grade keine tiefgehende Untersuchung anstellen, zumal da wir schon anderweitig davon geredet haben*). Doch wollen wir uns jezt, so viel nöthig ist, nochmals kürzlich hierüber auslassen.

Eine jede **Empfindung** sezzet einen äussern Körper oder **Gegenstand** zum voraus, der sich unserm jedesmaligen Sinne aufdrängt, entweder unmittelbar,

*) Siehe des Verfassers Schrift *de natura hominis*, welche in englischer Sprache zu London 1650 herausgekommen ist. A. d. Ueb.

bar, wie beym Gefühl und Geschmak, oder mittelbar, wie beym Gesicht, Gehör und Geruch; und dieser Druk wirkt vermittelst der Nerven und Fasern so fort innerlich auf das Gehirn und von da aufs Herz. Hieraus entstehet vom Herzen aus ein Widerstand und Gegendruk (ἀντιτυπία), oder ein Streben des Herzens, sich durch eine entgegengesezte Bewegung vor diesem Drukke zu befreyen, und diese wird sichtbar. Diese Erscheinung heißt **Empfindung**. **Licht** und **Farbe** haben Bezug aufs Auge, der **Schall** aufs Ohr, der **Geruch** auf die Nase, der **Geschmak** auf den Gaum, **Wärme**, **Kälte**, was **hart** und **weich** ist, und alles andre, was zum **Gefühl** gehört, auf den ganzen übrigen Körper. Dies alles nennt man **empfindbar**, und ist, im Grunde genommen, nichts anders, als eine Bewegung der Materie im Gegenstande, durch welche er auf die Sinnenwerkzeuge mannichfaltig wirkt. Etwas anderes aber als verschiedene Bewegungen läßt sich darinn nicht auffinden, weil Bewegung nur Bewegung hervorbringt, und jene Erscheinungen, sowol im Schlafe als beym Wachen, bloße Vorstellungen sind. Wie überdies beym Druk des Gefühls ein Jukken, bey einem Schlage ins Auge ein Lichtschimmer, und beym Druk des Ohrs ein Schall entsteht; eben so wirken auch alle Dinge, die wir übrigens sehen und hören, die Vorstellung davon durch einen, wie wohl nur sehr unmerklichen Druk. Denn wenn die Farben und der Schall sich in dem Gegenstande selbst befänden, wären sie auch davon unzertrennlich; sie werden aber davon allerdings getrennt, welches aus dem Zurükwerfen der Bilder in Spiegeln und des Schalles in Gebirgen erhellet. Es bleibt ausgemacht, daß ein sichtbarer Körper nur an Einem Orte, aber die Bemerkung seines Daseyns an mehreren Orten seyn kann. Ob nun auch gleich oft in geringer Entfernung

der

der eigentliche Gegenstand selbst in seiner eigentlichen Hülle gesehen wird, so ist demohngeachtet der Gegenstand jedesmal ganz etwas anderes als seine Hülle. Folglich sind Empfindungen und ursprüngliche Vorstellungen eins und ebendasselbe; sie entstanden, wie schon gesagt, durch den Druk eines äussern Gegenstandes auf das Auge oder auf sonst ein Sinnenwerkzeug.

Die Scholastiker aber erklären dies, wegen einiger Stellen im Aristoteles, anders. Sie sagen: die **sichtbaren Dinge** (d. i. **Erscheinungen**) welche die Gegenstände auf unser Auge werfen, bewirken das Sehen; die **hörbaren Dinge** (d. i. **Erscheinungen**) welche die Gegenstände auf unser Ohr werfen, bringen das Hören hervor; endlich liege der Grund des Erkennens in gewissen **zu erkennenden Dingen** (d. i. **Erscheinungen**), die von der zu erkennenden Sache ausgehen.

Ich erwähne dies nicht in der Absicht, als wollte ich die philosophischen Schulen für völlig verwerflich erklären; vielmehr werde ich weiterhin von dem Bedürfniß derselben für den Staat reden, und da hielt ich für nöthig, hier wenigstens beyläufig dies zu bemerken; indem ich an seinem Orte mit mehrerem zeigen werde, welcher Verbesserungen sie bedürfen, wohin sonderlich gehört: daß ihre Lehrsäzze oft gar nichts sagen.

Zweyter Abschnitt.

Vorstellungskraft.

Was einmal ruht, wird, wenn es nicht anderweitig in Bewegung gesezt wird, immer in Ruhe bleiben; – das leuchtet wol einem Jeden ein. Daß aber ein einmal in Bewegung gebrachter Körper sich, wenn er nicht anderweitig daran verhindert wird, ohne Aufhören fortbewegen werde, das ist (obgleich der nemliche Saz: nichts vermag sich selbst zu bewegen, hierbey zum Grunde liegt) nicht so einleuchtend. Denn die Menschen beurtheilen gewönlich alles nach sich; wenn sie nun gewahr werden, daß bey ihnen auf Bewegung Misbehagen und Ermüdung folgt, so vermuthen sie bey allen bewegten Körpern ein Gleiches, als wenn diese zulezt ermüdet nach Ruhe strebten. Sie denken aber nicht daran, daß das Streben nach Ruhe selbst eine Bewegung in sich faßt. Hierauf gründet sich der Lehrsaz in den Schulen: **schwere Körper fallen, aus Streben nach Ruhe und um ihrer Selbsterhaltung willen, an die für sie schiklichsten Oerter nieder**; und so schreiben sie leblosen Dingen ein Streben und eine Erkenntniß dessen, was ihnen nuzzet und schadet (woran es dem Menschen sogar oft fehlt) ganz unrichtig zu.

So bald ein Körper in Bewegung gebracht worden ist, so wird er, wenn kein andrer Körper es hindert, sich immer fort bewegen; und dieses Hinderniß hemmt die Bewegung nicht immer auf einmal, sondern auch allmälig und nachgrade. Wie auf dem Meere nicht dann gleich Ruhe wiederkehrt, so bald der Sturm sich legt; eben so ist es auch mit der Bewe-

wegung im Menschen, wenn er sieht, träumt u. s. w. Denn wenn auch wirklich der Gegenstand sich entfernet, oder das Auge geschlossen wird, bleibt dessen Bild dennoch unserer Seele, wie wol etwas dunkler, gegenwärtig. Dieses Bild aber hat die Benennung **Einbildungskraft** veranlaßt. Noch richtiger nennen es die Griechen φαντασίαν, es entstehe durch welchen Sinn es wolle; Bild aber kann nur eigentlich von Gegenständen des Gesichts gesagt werden. Die Einbildungskraft ist daher nichts als die aufhörende Empfindung, oder die geschwächte und verwischte Vorstellung, und ist sowol dem Menschen, als auch fast allen Thieren gemein, sie mögen schlafen oder wachen.

Daß nach Entfernung des Gegenstandes die Vorstellung schwächer wird, rührt nicht von der verringerten Bewegung des Empfinders her, sondern von andern Gegenständen, die unsre Sinne beschäftigen. Gleichwie der stärkere Sonnenglanz den Schimmer der Sterne verdunkelt, ob sie gleich an und für sich bey Tage so gut als bey Nachte könnten gesehen werden. Aber weil unter den vielen und mannichfaltigen Eindrükken, welche die Augen, Ohren und die übrigen Sinnenwerkzeuge, durch das alles, was von aussenher auf sie wirkt, bey Tage bekommen, blos der stärkste Eindruk empfunden wird; so ist auch der vorzüglich starke Sonnenglanz die Ursach, daß die Eindrükke der Sterne eben nicht von uns bemerkt werden. Wenn auch nach Entfernung des Gegenstandes der Eindruk bleibt, so wird dennoch, durch die nachherigen Gegenstände und deren Wirkung, die Vorstellung des Vorhergehenden geschwächt und verdunkelt, wie die Stimme eines Menschen beym Gewühl am Tage. Je älter also ein Anblik oder die ehemalige Vorstellung eines Gegenstandes wird, je schwächer wird dessen **Bild** oder **Vorstellung** bey uns. Auch eine fort-

dauern-

dauernde Veränderung der körperlichen Werkzeuge zerstöhret mit der Zeit manches, welches bey der Empfindung in Bewegung gesezt wurde, und folglich sind hierin die Länge der Zeit und die Entfernung des Ortes bey uns von einerley Wirkung. Denn wie in einer großen Entfernung uns Gegenstände wenig deutlich erscheinen, so daß wir die kleinern Theile derselben nicht unterscheiden können, die Stimmen uns auch schwächer und einförmig vorkommen; eben so verliert sich, nach Verlauf eines beträchtlichen Zeitraumes, auch allmälig die Vorstellung des Vergangenen, es entfallen uns z. B. von den Städten, welche wir sahen, manche Straßen, und von den Handlungen manche Nebenumstände. **Die schwächer gewordene Empfindung**, in Hinsicht der Vorstellung selbst, nennen wir, wie schon gesagt, **Einbildung**; sehen wir aber auf das **Schwächerwerden**, so heißt dasselbe **Gedächtniß**, so daß folglich **Einbildung** und **Gedächtniß** eins ist, und nur in dieser verschiedenen Hinsicht auch verschiedene Benennungen bekömmt.

Wer sich vieler Ereignisse erinnern kann, hat **Erfahrung**. Wenn wir nur die Gegenstände uns vorstellen, die wir ehedem entweder auf einmal, oder Stückweise durch unsre Sinne vernahmen, so ist die Vorstellung, in so fern sie den ganzen Gegenstand auf einmal enthält, eine **einfache Einbildung**; als wenn sich z. B. Jemand einen Menschen oder ein Pferd, welches er einmal sahe, vorstellt. Die Vorstellung aber, welche aus der Empfindung einzelner Theile von verschiedenen Dingen entsteht, als wenn wir von dem gehabten Anblik eines Menschen zu einer Zeit und von dem Anblik eines Pferdes zu einer andern Zeit veranlasset werden, uns einen Centauren zu denken, heißt eine **zusammengesezte Einbildung**. So

oft

oft als Jemand die Vorstellung seiner eigenen Person mit der Vorstellung von den Handlungen eines andern Menschen verbindet, als: es bildete sich Jemand ein, er sey Herkules oder Alexander, (wie es dem leidenschaftlichen Leser der Heldengeschichten oft ergehet), so ist dies eine zusammengesezte Einbildung und ein bloßes Hirngespinst. Es entstehen auch in uns so gar, wenn wir wachen, viele andre Vorstellungen aus dem bey der ersten Empfindung gemachten tiefen Eindruk; denn ein scharfer Blik in die Sonne läßt noch lange Zeit ein kleines Sonnenbild wie einen Flek in unsern Augen zurük, und nach einer anhaltenden und aufmerksamen Betrachtung geometrischer Figuren stellen sich uns im Dunklen, auch wenn wir rathen, Linien und Winkel vor. Ob diese Art von Vorstellung eine eigne Benennung habe, ist mir unbekannt; es ist selten hiervon die Rede.

Die Vorstellungen der Schlafenden sind **Träume.** Auch sie entstehen wie alle übrige Vorstellungen entweder ganz, oder zum Theil aus der Empfindung. Und weil die nothwendigen Werkzeuge der Empfindung, das Gehirn und die Nerven, im Schlafe so stumpf werden, daß sie durch äußere Gegenstände sehr schwer in Bewegung gesezt werden; so können Schlafende gar keine Einbildung haben, folglich auch keinen Traum, ausser insofern dergleichen von der innern Bewegung des empfindenden Körpers hervorgebracht wird; da die innern Theile (wegen der Verbindung, worinn sie mit dem Gehirn stehen) zur Unzeit oft ihre Werkzeuge bewegen, und es so bewirken, daß sich ehemalige Vorstellungen dem Träumenden so gut vergegenwärtigen, als ob er wache. Weil aber angenommen wird: daß, während des Schlafes, die Werkzeuge der Sinne jedes neuen Eindrukkes unfähig sind, so daß also kein neuer Gegenstand auf sie wirken kann;

so

so muß bey diesem Ruhestand der Sinne ein Traum eine weit größere Klarheit haben, als alle Vorstellung eines Wachenden. Dies ist auch die Ursach, weshalb es so schwer, ja Manchen fast unmöglich zu seyn scheint, eine Empfindung von einem Traume richtig zu unterscheiden. Wenn ich erwege, daß ich im Traume selten und nicht immer dieselben Gegenstände, Oerter, Personen und Handlungen mir vorstelle, die ich wachend bemerke; noch daß ich im Traum keiner so langen und zusammenhängenden Reihe von Gedanken mir bewußt seyn kann, als sonst; und weil ich beym Wachen sehr oft das Widersinnige in meinen Träumen gewahre, welches ich aber während des Traumes nicht zu thun im Stande bin: so überzeugt mich dies hinlänglich, daß ich im Wachen mir dessen, daß ich nicht träume, bewußt bin, ob ich gleich im Traum wirklich zu wachen glaube.

Weil indeß die Entstehung der Träume in der Unbehaglichkeit einiger innern Theile des Körpers ihren Grund haben soll, so werden nothwendig, je nachdem dieselbe verschieden ist, auch verschiedene Träume entstehen. Daher kommt's, daß diejenigen, welche auf dem lager Kälte empfinden, fürchterliche Träume gewöhnlich haben und Schrekbilder zu erblikken glauben, (denn die Bewegung vom Gehirn zu den übrigen innern Theilen geht von hieraus zu jenem wieder zurük). So wie auch ferner der Zorn beym Wachen einige innere Theile erhizet: so bewirket auch die Erhizzung dieser Theile im Schlafe den Zorn, und schafft im Gehirn das Bild eines Feindes. Noch eins, wie der Anblik von liebenden im Wachen liebe erzeugt und einige innere Theile erhizt: so bringt gleichfalls die Erhizzung dieser Theile im Schlafe das Bild der liebe hervor. Mit einem Worte, die Träume und die Vorstellungen eines Wachenden sind umgekehrt mit einander

der

der verbunden; nemlich beym Wachen entsteht die Bewegung im Gehirn, beym Schlafe hingegen in den inneren Theilen.

So bald wir uns etwan nicht deutlich bewußt sind, daß wir wirklich einschliefen, wird es auch allemal schwer seyn, Träume von wahren Vorstellungen zu unterscheiden. Dies ist gewönlich der Fall bey dem, welcher eine Frevelthat verübt hat, oder noch damit umgeht, und, voll von diesen Gedanken, ohne wie sonst sich auszuziehn und sich niederzulegen, einschläft; so wie auch bey dem, welcher auf einem Stuhle sizzend, oder in einer unnatürlichen lage, schläft. Wer sich aber, wie gewönlich, schlafenlegt, der kann ein sich ihm darstellendes ungewönliches und seltsames Bild für nichts anders als einen Traum halten. Markus Brutus, ein ehemaliger Freund vom Julius Cäsar, dessen Gnade er allein sein Leben zu verdanken hatte, war dennoch so undankbar, daß er ihn mordete. Von diesem erzählen die Schriftsteller: daß er in der Nacht vorher, als darauf die Schlacht gegen den Augustus Cäsar bey Philippen geliefert wurde, eine schrekliche Vorstellung gehabt habe, die allgemein als eine wahre Erscheinung vorgestellt wird. Wer aber die nähern Umstände dabey genau erwegt, der wird sogleich finden, daß es nicht eine Erscheinung, sondern ein Traum war. Denn da er im Zelte sas, wo er, wegen seiner verwegenen That, natürlich traurig und in sich gekehrt war, und nicht eigentlich schlief, sondern bey der etwas kühlen Nacht nur schlummerte; so mußte er wol von den träumen, was seine Seele so sehr erschütterte, auch deshalb unvermerkt wieder wach werden, und so das, was er gesehen, für ein Gespenst halten, welches allgemach verschwunden sey; ja, sich unbewußt, geschlafen zu haben, konnte er auch nicht entscheiden, ob es ein Traum oder sonst

etwas gewesen sey. Solche Fälle sind überhaupt nicht selten; denn auch vollkommen Wachende werden, wenn sie furchtsam, abergläubisch, fürchterlicher Erzählungen voll, und im Dunkeln allein sind, solchen Vorstellungen ausgesezt, glauben, daß sie auf Gottesäkkern Schatten und Geister der Verstorbenen wandeln sehen; da sie dieselben doch nur in der Einbildung erblikken, auch wol von schlechten Menschen hintergangen sind, welche die abergläubische Furcht derselben in der Absicht benuzzen, daß sie, in Todengewänder gehüllt, über Gottesäkker und andre geweihte Oerter bey Nacht sich dahin begeben können, wo sie sich sonst nicht mit Ehren sehen lassen dürfen.

Daß man Träume und andre lebhafte Vorstellungen von dem, was man sah und empfand, nicht zu unterscheiden wußte, dies veranlaßte hauptsächlich die Religion der alten heydnischen Völker, welche Satyrs, Faunen, Nymphen und ähnliche Hirngespinnste verehrten; so wie auch den Wahn, den noch heutiges Tages unausgebildete Menschen von Wehrwölfen und Poltergeistern und von der großen Macht der Zauberer hegen. Wenn ich übrigens gleich die Zauberey für ein Unding ansehe, so billige ich doch die Bestrafung der Zauberer, da sie dergleichen Verbrechen nicht blos für möglich halten, sondern sie auch, so weit es in ihren Kräften steht, zu begehen sich mühen. Indessen kommt mir die Zauberey keinesweges als etwas Wahres oder als eine Kunst oder Wissenschaft vor, vielmehr glaub' ich: daß es überspannte Begriffe sind, die man vorsäzlich unterhält. Was aber die Poltergeister und Gespenster betrift, so ist, meiner Meinung nach, der bisherige Wahn davon mit Fleiß fortgepflanzet, oder wenigstens nicht widerlegt worden, weil sonst die Beschwörungen, das Einsegnen, das Besprengen mit Weihwasser und andere ähnliche Dinge, die den

Geist-

Geistlichen viel einbringen, dabey würden gelitten haben. Daß jedoch Gott übernatürliche Vorstellungen wirken könne, ist ausser allem Zweifel; daß er es indeß so häufig thun sollte, daß dadurch eine grössere Furcht erregt werden müßte, als durch die Hemmung oder Umwandlung der Natur, welches eben so gut in der Gewalt Gottes stehet, das ist kein christlicher Glaubensartikel; sondern schlechte Menschen erfrechen sich aus dem Grunde: Gotte sey alles möglich, alles das als wahr zu behaupten, was ihnen Vortheil schaffen kann, ob sie gleich im Grunde vom Gegentheil überzeugt sind. Jeder Verständige muß aber ihren Behauptungen nicht weiter Glauben beymessen, als die gesunde Vernunft es erlaubt. Wäre diese Furcht vor Gespenstern, die Traumdeuterey und mehr noch, welches hiermit in Verbindung steht, dessen sich stolze und listige Menschen zum Nachtheil des gemeinen Mannes leider bedienen, verdrängt: so würde sich bey dem Bürger jedes Staats wirklich weit mehr Lust zum Gehorsam finden.

Dafür müßten nun die Schulen sorgen, die aber, anstatt solche Lehren zu widerlegen, sie vielmehr oft ausbreiten. Da sie nemlich die Einbildung und Empfindung ihrer Beschaffenheit nach nicht kennen, so beten sie nur das nach, was Andre ihnen vorsagten. Einige lehren: die Einbildungen entstünden von selbst, also ohne allen Grund; andre schreiben sie einem Willen zu, so daß die guten Gedanken von Gott, die bösen aber vom Teufel dem Menschen eingegeben oder eingeflösset würden. Endlich sagen noch Andre: wenn unsere Sinne die Eindrükke von den Dingen empfangen, so überliefern sie dieselben dem Verstande, der Verstand der Einbildungskraft, die Einbildungskraft dem Gedächtnisse, das Gedächtniß der Urtheilskraft, und werden bey allem Aufwand von Worten durchaus unverständlich.

Die Vorstellung, welche bey Menschen und Thieren durch Sprache oder andere willkührliche Zeichen hervorgebracht wird, heißt **Verstand**, und diesen hat der Mensch mit den vernunftlosen Thieren gemein; denn z. B. der Hund kann so abgerichtet werden, daß er weiß, ob sein Herr ihn herbeyruft oder von sich weiset. Man findet dies auch noch bey mehreren Thieren. Der dem Menschen eigenthümliche **Verstand** aber ist ein solcher, der nicht allein die Willensmeinung, sondern auch die Begriffe und Gedanken anderer Menschen einsiehet, und zwar durch Folgerungen und durch die Zusammensezzung der Benennungen der Dinge, woraus bejahende, verneinende und andere Redensarten entstehen. Von dieser Art des Verstandes werden wir weiter unten handeln.

Dritter Abschnitt.

Gedankenfolge.

Unter Gedankenfolge verstehe ich den Uebergang von einem Gedanken zum andern, welcher aber nicht durch Worte, wie bey der Rede, sondern innerlich geschiehet.

Wenn Jemand etwas denkt, so hängt der nächstfolgende Gedanke nicht so von einem ungewissen Zufall ab, wie es scheinen möchte, obgleich auch nicht jeder Gedanke einen andern immer zur nothwendigen Folge hat. Wie jede Vorstellung in unsrer Seele, entweder ganz oder ihren Theilen nach, zuvor von uns muß empfunden gewesen seyn; so kann auch kein Uebergang von einem Gedanken zu einem andern Statt finden, der nicht ehedem in unsrer Empfindung wäre dagewesen. Der Grund davon ist folgender. Alle Vorstellungen sind innere Bewegungen, gleichsam das, was von den Bewegungen bey der Empfindung zurük blieb. Die bey der Empfindung genau verbunden gewesenen Vorstellungen aber bleiben auch nach der Empfindung in dieser Verbindung. So oft also der erste Gedanke wiederkehret und der herrschende wird, so folgt allemal, wegen des Zusammenhanges der bewegten Materie, der leztere nach; wie auf einer glatten Fläche das Wasser dem Finger folgt, wohin dieser es leitet. Weil wir aber bey einem und demselben Gedanken bald dies bald jenes andere gedacht haben, so wird es zulezt ungewiß, welche Vorstellung vor jezt jenen erstern Gedanken begleiten werde. Gewiß bleibt es, daß ihm von den Vorstellungen eine folgen wird, welche mit ihm vorher verbunden gewesen.

Es giebt eine zwiefache Gedankenfolge. Die eine ist ungebunden und frey, hat keinen Zwek, und ist folglich schwankend, weil dabey nichts die Gedanken leitet und zu einem gewissen Ziele führet; so daß sie zu schwärmen und in keinem Zusammenhange zu stehen scheinen, wie in einem Traume. Dies ist der Fall bey denen, welche nicht blos sich allein befinden, sondern auch frey von allen Sorgen sind, wiewol auch dann die Gedanken nicht ganz aufhören; aber ohne Harmonie, wie wenn ein Saitenspiel von einem Layen in dieser Kunst gerühret wird. Bey diesen umherschweifenden Gedanken wird aber doch eine Regel zum Grunde liegen, nach welcher der eine Gedanke aus dem andern entsteht. Was schien wol bey einem Gespräche von unserm Bürgerkriege unschiklicher, als die Frage – und die wurde wirklich aufgeworfen – „was galt ein Silberling bey den Römern?“ Mir leuchtete der Zusammenhang zur Gnüge ein. Der Gedanke an den Krieg erzeugte den Gedanken an den von seinen Unterthanen dem Feinde überlieferten König; dieser Gedanke den, daß Christus den Juden verrathen wurde, und dies wieder den Gedanken an die dreißig Silberlinge, den lohn dieser Verrätherey, wodurch denn gar leicht obige Frage veranlaßt wurde. Wegen der geschwinden Folge der Gedanken geschah dies aber so zu sagen in einem Augenblik.

Die zweyte Art hat einen gewissern Gang und wird durch einen bestimmten Zwek regelmäßig. Denn der Eindruk von dem, was wir wünschen oder fürchten, ist lebhaft und ausdauernd; wird er auch ja unterbrochen, so kehrt er schnell wieder, und ist oft im Stande, den Schlaf nicht blos zu erschweren, sondern ganz zu verhindern. Der Wunsch macht, daß wir auf das Mittel denken, den gewünschten Zweck zu erreichen; und zwar auf ein solches, von dem uns

die

die Erfahrung einen ähnlichen Erfolg gelehrt hatte. Der Gedanke an dieses Mittel erzeugt den an ein Mittel, welches jenem untergeordnet ist, und so immer fort, bis wir auf Etwas kommen, welches in unserer Gewalt steht. Weil aber der Zweck, wegen des gemachten tiefen Eindrukkes, sich uns oft und leicht vergegenwärtiget, so werden unsre Gedanken, sollten sie auch anfangen auszuschweifen, ohne Mühe ins Gleis zurükgebracht werden. Diese Bemerkung war es, weshalb Einer von den berühmten sieben Weltweisen die noch jezt so bekannte Lehre gab: „Bedenke das Ende!" womit er sagen will: daß man bey allen Handlungen wiederholendlich müsse auf den Zwek zurükfehen, als auf das, wodurch alle Gedanken auf dem zwekmäßigen Wege erhalten werden.

Die regelmäßige Gedankenfolge ist auch von zwiefacher Art. Die eine, wenn man die Ursachen und Mittel, wodurch eine bemerkte Wirkung hervorgebracht worden seyn mag, aufsuchet; und diese Art haben die Menschen mit den Thieren gemein. Die andere: wenn man allen den Wirkungen nachforschet, welche eine Sache haben kann, d. i. sich um den Nuzzen derselben bekümmert. Von dieser Denkart habe ich nur bey dem Menschen Spur gefunden; denn diese Art von Wißbegierde kann beym Thiere, welches nur sinnliche Triebe, z. B. Hunger, Durst, Geschlechtstrieb und Zorn hat, nicht gut Statt finden. Wenn endlich unsre Gedankenreihe von einem bestimmten Zwekke ausgehet, so ist sie **Forschungs- und Erfindungskraft, Schlauheit** oder **Scharfsinn**, und man spührt dabey, wie auf einer Jagd, einer gegenwärtigen oder ehemaligen Wirkung nach. Wie spührt man aber dem, was man verloren hat, nach? Von dem Ort und der Zeit, wo man es verlohren zu haben glaubt, geht man in Gedanken alle Oerter und

Zeiten durch, um ausfindig zu machen, wenn und wo man es zulezt hatte, d. i. um den Ort und die Zeit gewiß zu erfahren, wo die Nachforschung ihren Anfang nehmen muß. Dann denken wir die Zeiten und Oerter wol noch einmal durch, um die Handlung oder Veranlassung aufzufinden, die den Verlust des Gesuchten nach sich gezogen haben konnte. Dies ist das **Erinnerungsvermögen.**

Zuweilen hat man auch nur an einem bestimmten Orte nachzusuchen. Dann gehen wir aber in Gedanken alle Theile des bestimmten Ortes durch, ohngefehr als wenn Jemand ein Zimmer auskehret, um ein verlohrnes Kleinod wiederzufinden; oder wie ein Jagdhund das Feld durchläuft, bis er einem Wilde auf die Spur kommt; oder wie Einer das ganze Alphabet durchgeht, um einen Reim zu finden.

Wie erforscht man gewönlich den noch zukünftigen Erfolg einer Unternehmung? Man denkt sich eine ehemalige Handlung, welche den nemlichen Erfolg hatte, und zwar so, wie er ihn ehemals sahe, da Handlungen einerley Art insgemein einerley Ausgang haben. Wer z. B. das Schikfal irgend eines Hauptverbrechens wissen will, erinnert sich, wie es bey einem ähnlichen Verbrechen sonst wol erging, und da stellen sich seiner Seele dar, das Verbrechen, der Gerichtsdiener, das Gefängniß, der Richter, der Galgen. Diese Gedankenfolge heißt **Vorhersehungsvermögen**, auch **Klugheit** und **Vorsicht**, ja zuweilen **Weisheit**, wie wohl es nur Vermuthung, und sehr trüglich ist, weil nur gar zu leicht dieser oder jene Nebenumstand dabey unserer Aufmerksamkeit entgehen kann. Das ist aber ausgemacht, daß derjenige der Klügste ist, der die ausgebreitetste Erfahrung hat, weil er nur selten in seiner Erwartung sich

irren

irren wird. Blos das Gegenwärtige ist in der Welt vorhanden, so wie das Vergangne im Gedächtnisse, das Zukünftige hingegen hat gar kein Daseyn, und ist nur ein Geschöpfe der Seele, welche die Folgen einer vergangenen Handlung auf eine gegenwärtige anwendet. Die häufigste Erfahrung gibt hier die grösseste, wiewol nicht ganz zuverläßige Gewißheit. Man nennt es zwar Klugheit, wenn der wirkliche Erfolg der davon gehegten Erwartung entspricht; im Grunde ists aber doch nur Vermuthung. Der Blik in die Zukunft, oder die Vorhersehung, ist allein die Sache desjenigen, der alles veranstaltet hat, und von ihm kann auch dies Vermögen auf eine übernatürliche Weise Andern mitgetheilet werden. Uebrigens ist der der beste Prophet, welcher am richtigsten muthmaßet, und dies wird der zu thun im Stande seyn, der mit der Art von Dingen ganz bekannt ist, worüber er Vermuthungen äussert; denn seine Muthmaßungen werden von den meisten Zeichen unterstüzt.

Der nachherige Erfolg dient als Zeichen zur Erklärung eines ehemaligen Erfolges, (der vielleicht dunkel geblieben war) und so umgekehrt, der vorhergehende dem nachfolgenden, wenn ähnliche Ereignisse vormals bemerkt worden sind; und je öfterer dies geschehen war, desto zuverläßiger ist das Zeichen. Wer daher in jeder Art von Geschäften die größte Erfahrung hat, hat auch die mehrsten Zeichen, die ihn auf die Zukunft schliessen lassen, und ist folglich sehr klug, ja um so klüger, als der Unerfahrne, der sich auch daran wagt, und, bey den glüklichsten Anlagen des Verstandes, jenen bey weitem nicht erreichen kann, wiewol sich hiervon mancher junge Mann schwerlich überzeugen wird.

Klugheit macht indessen nicht die Grenzlinie zwischen dem Menschen und dem Thiere aus; denn es

giebt

giebt mehrere Thiere, die schon in ihrem ersten Jahre das, was ihnen nüzlich seyn kann, bemerken und richtiger anwenden, als mancher zehnjährige Knabe.

Wie die Klugheit in einer Vermuthung über das Zukünftige bestehet, welche sich auf die Erfahrung der vergangenen Zeiten gründet; so giebt es auch eine Vermuthung über das Vergangne, welche von andern ebenfalls vergangnen und nicht grade zukünftigen Dingen hergenommen ist. Wer z. B. weiß, wodurch ein Staat allmälig in einen Bürgerkrieg verwikkelt wurde, und wie unglüklich er dadurch ward; der wird, wenn er den Verfall irgend eines andern Staates bemerket, den Schluß machen: es müsse darinn ein ähnlicher Verfall der Sitten und ein ähnlicher Krieg vorangegangen seyn. Jedoch hat diese Art zu schliessen eben die Ungewißheit, als die, über die Zukunft zu urtheilen.

Meines Wissens hat der Mensch zum Gebrauch aller seiner natürlichen Anlagen etwas ausser sich nöthig; nur zu dem nicht, daß er geboren werde und sich seiner fünf Sinne bediene. Die Fähigkeiten, die dem Menschen ausschliessungsweise zuzukommen scheinen, und wovon nachher gehandelt werden wird, müssen erworben und durch anhaltenden Fleiß vervollkommet werden; den Anfang dazu machen Unterricht und Erziehung, und die unter den Menschen erfundne Sprache bildet sie aus. Also findet sich bey dem Menschen nur Empfindung, Vorstellung und Gedankenfolge, obgleich diese Naturgeschenke durch Sprache und Ordnung so weit vervollkommet werden können, daß durch sie der Mensch von allen übrigen Thieren unterschieden ist.

Was wir uns vorstellen, ist endlich. Von dem, was wir unendlich nennen, kann also keine Vorstellung und kein Gedanke ausgehen. Die menschliche

Seele

Seele ist zu schwach, um sich von einer unendlichen Größe, oder Geschwindigkeit, oder Kraft, oder Dauer, oder Macht, eine Vorstellung zu machen. Wenn wir etwas unendlich nennen, so geben wir dadurch zu verstehen: daß wir den Umfang und die Grenzen desselben nicht fassen können, welches also ein Bekenntniß unserer Schwäche ist. Deshalb ist Gottes Name nicht dazu unter uns, daß wir ihn durchschauen, (denn er ist unbegreiflich und seine Größe und Macht ist über allen Begriff erhaben), sondern: daß wir ihn ehren sollen. Und weil, wie schon erwähnt, alle unsre Vorstellungen sich auf ehemalige Empfindung gründen, so kann der Mensch keine Vorstellung von dem haben, was überall kein Gegenstand der Sinne ist. Es kann also der Mensch sich nur von dem einen Begriff machen, was einen Ort einnimmt, eine bestimmte Größe hat und getheilet werden kann; nicht aber von dem, was zu ein und derselben Zeit ganz an dem einen Orte sowol, als an dem andern sich befinden, oder was als zwey oder mehrere Dinge zugleich an einerley Orte seyn könne. Dergleichen hat noch Keiner empfunden, noch empfinden können, sondern es sind Sätze, welche eigentlich nichts sagen, und aus Achtung gegen einige irregeführte Philosophen oder trügliche Scholastiker angenommen worden sind.

Vierter Abschnitt.

Rede.

Die Erfindung der Buchdrukkerkunst macht dem menschlichen Verstande zwar Ehre, doch verliert sie sehr, wenn man sie mit der Erfindung der Buchstaben vergleicht. Wer leztre erfunden hat, ist unbekannt. Cadmus, der Sohn des Phönicischen Königes Agenor, soll sie zuerst nach Griechenland gebracht haben. Diese Erfindung pflanzt das Andenken vergangner Zeiten fort, und verbindet das Menschengeschlecht, so sehr es auch durch so viele und weit entlegene Erdgegenden getrennt wird; war aber nicht leicht, denn sie sezte eine sorgfältige Beobachtung der Bewegungen der Zunge, des Gaumes, der Lippen und anderer Sprachwerkzeuge voraus, deren Mannichfaltigkeit auch eben so viel mannichfaltige Zeichen nöthig machte. Von einem ungleich größern Werth und Nuzzen ist aber die Rede, welche aus Namen oder Benennungen und deren Verbindung bestehet, wodurch unsre Gedanken schriftlich verfasset, ins Gedächtniß zurükgerufen und Andern mitgetheilet werden können, so daß man sich damit gesellschaftlich unterhält und wechselseitig nüzlich wird. Ohne sie fände unter den Menschen Gemeines-Wesen, Gesellschaft, Vertrag, Friede, eben so wenig Statt, als unter Löwen, Bären und Wölfen. Adam bediente sich zuerst der Rede, da er den Geschöpfen, welche Gott zu ihm brachte, ihre Namen gab. Mehr sagt die Schrift uns hiervon nicht; doch es war auch für jene Zeiten hinreichend, denn er konnte auf eben die Art andern Dingen andre Namen geben, je nachdem es die Erfahrung und die Benuzzung der Geschöpfe nothwendig

mach-

machte. Um sich verständlich zu machen, konnt' er nach und nach diese Namen zusammensezzen, und so wurde mit der Zeit der Reichthum der Sprache nach Maaßgabe des Bedürfnisses groß genug; freylich bedarf der Redner oder der Philosoph mehr. Aus dem, was die Schrift davon sagt, kann man auf keine Weise, weder gradezu, noch durch eine Folgerung schliessen: daß Adam den fast unzähligen Figuren, Zahlen, Maassen, Farben, Tönen, Begriffen, Verhältnissen auch Namen gegeben habe; noch weniger solchen Sachen und Gegenständen der Rede, als z. B. **allgemein, besonders, bejahend, verneinend, wünschend, unbestimmt**, welches übrigens doch einigen Nuzzen gewährt; zuverlässig aber hat er nicht solche Worte, als z. B. **Dinglichkeit, Absichtlichkeit, Wesenheit** erfunden, welcher sich die Scholastiker, ohne sich jedoch etwas dabey zu denken, bedienen.

Dieser ganze Reichthum aber, er sey nun von Adam oder seinen Nachkommen erfunden oder erweitert worden, ging bey dem Babylonischen Thurmbau, wo Gott die Menschen, ihrer Empörung halber, sämtlich mit Vergessenheit strafte, völlig verlohren. Da sie nun gezwungen waren, sich in verschiedene Gegenden zu zerstreuen, so mußten die nachherigen vielen Sprachen unter ihnen allmälig entstehen, wie das Bedürfniß, die Mutter aller Erfindungen, sie darauf hinführte. Und auf die Art ist mit der Zeit eine jede Sprache ansehnlich bereichert worden.

Durch die Sprache verwandeln wir, – und das ist ihr eigentlicher Gebrauch – was wir denken, oder unsre Gedankenfolge, in Worte, oder in eine Reihe von Worten. Hierbey kann ein doppelter Zwek Statt finden. Der eine ist, was wir denken, niederzuschreiben, damit wir uns dessen, wenn es uns entfallen soll-

sollte, durch Hülfe der niedergeschriebenen Worte, wieder erinnern können. Hierdurch sollen sie also ein Hülfsmittel des Gedächtnisses werden. Der andere Zwek aber tritt dann ein, wenn Mehrere der nemlichen Sprache kundig sind, und bestehet darinn, daß, vermöge der Ordnung und des Zusammenhanges, Einer dem Andern seine Begriffe und Gedanken, Wünsche, Besorgnisse u. d. m. darstellen kann. Aus dieser Hinsicht werden Worte Zeichen genannt. Eingeschränkter sind folgende Arten des Gebrauchs: erstlich, daß die Ursachen der vergangenen oder gegenwärtigen Dinge, die wir durch Nachdenken herausgebracht haben, oder die möglichen Folgen der gegenwärtigen und vergangenen Dinge niedergeschrieben werden, und hieraus entspringen die Künste; – zweytens, daß wir unsre erworbene Kenntnisse Andern durch Rath und Unterricht darlegen; drittens, daß wir zur gegenseitigen Unterstüzzung unsre Anschläge und Absichten einander bekannt machen; viertens können wir auch zuweilen auf eine erlaubte Weise Vergnügen erwekken und gefallen wollen.

Eben so vielfach kann man auch die Sprache mißbrauchen; nemlich erstlich, wenn man, wegen der schwankenden Bedeutung seiner Worte, seine Gedanken widersinnig aufsezt, wenn man z. B. statt desjenigen, was man gedacht hatte, etwas sezt, was man nicht gedacht hatte, und so sich selbst hintergeht; zweytens, wenn man die Worte figürlich, d. i. in einem andern als gewönlichen Sinne gebraucht, und so Andre betrügt; drittens, wenn man durch Worte eine Absicht zu haben vorgiebt, die man nicht hat; viertens, wenn man dadurch seinem Mitmenschen schadet. Den Thieren hat die Natur Waffen gegeben, einigen Zähne, andern Hörner, dem Menschen aber seine Hände, damit jedes derselben seinem Feinde wehethun könne.

ne. Aber mit der Zunge wehethun, ist ein Mißbrauch der Sprache; es wäre denn, wir müßten Jemanden zurechtweisen. Das ist aber kein Wehethun, sondern Aendern und Bessern.

Die Art, wie die Sprache dem Gedächtnisse in Ansehung der Folgerungen zu Hülfe kommt, bestehet darinn, daß man Namen macht und dieselben verbindet.

Einige Namen sind **eigenthümlich**, und bezeichnen eine einzelne Sache, z. B. Peter, Johann, dieser Mensch, dieser Baum; andre aber sind mehreren **gemein**, als: Mensch, Pferd, Baum; denn wenn auch ein jedes von diesen allemal ein einzelnes ist, so kommt doch die Benennung mehreren dieser Art zu. In Rükſicht auf alle diese einzelnen, heißt sie eine **allgemeine** Benennung. Ausser den Benennungen giebt es in der ganzen Welt nichts, das allgemein wäre. Die mit Namen belegten Dinge sind alle Individuen und einzelne Dinge.

Mehrere Dinge werden mit einer einzigen allgemeinen Benennung belegt, weil sie sich in dieser oder jener Eigenschaft oder Beschaffenheit ähneln. So wie also eine eigenthümliche Benennung nur an Eine gewisse Sache erinnert, so erinnert eine allgemeine an eine jede unter vielen.

Die allgemeinen Benennungen haben zum Theil eine weitumfassendere, zum Theil eine engere Bedeutung, so daß die weitumfassendere Benennung die engere in sich schließt. Andre hingegen haben einen gleichen Umfang, und sind wechselsweise in einander enthalten. Das Wort Mensch z. B. begreift das Wort Körper in sich, und noch etwas mehr *); aber die: Mensch

*) Im Original steht umgekehrt: Körper begreift das Wort Mensch in sich, welches logisch unrich-

Mensch und vernünftig sagen gleichviel, und sind in einander enthalten. Ich merke hier an: unter Benennung versteht man nicht immer, wie die Grammatiker, ein Einziges Wort, sondern oftmals eine weitläuftigere Umschreibung; z. B. folgende Umschreibung: wer seiner Obern Beschlüsse, wer Gesezze und Rechte beobachtet, sagt nicht mehr, als das einzige gleichviel bedeutende Wort ein Gerechter.

Durch den Gebrauch dieser Benennungen von weit'rer und eng'rer Bedeutung drükken wir das, was wir uns bey den Folgerungen denken, durch Worte aus. Wenn z. B. ein Taub- und Stummgebohrner, der folglich ganz sprachlos ist, ein Dreyek sieht und neben diesem zwey rechte Winkel, wie immer die in einem Vierek sind; so kann er leicht durch Nachdenken, Betrachten und Vergleichen finden, daß die Summe der drey Winkel des Dreyekkes der Summe der beyden daneben liegenden rechten Winkel gleich sey. Wenn aber ein Andrer, der sprechen kann, bemerkt, daß diese Gleichheit sich gründe, nicht auf die Länge der Seiten, noch sonst auf etwas im Dreyek, sondern auf den Umstand, daß die Seiten gerade und der Winkel nur dreye sind, weshalb auch die Figur ein Dreyek heißt; so behauptet er kühn den allgemeinen Satz: die drey Winkel eines Dreyekkes zusammen sind so groß, als zwey rechte Winkel. Und so wird eine bey einem einzelnen Fall herausgebrachte Folgerung als eine allgemeine Regel niedergeschrieben und aufbehalten, und die Rükerinnerung an dieselbe macht ein abermaliges Nachdenken auf immer unnöthig, überhebt uns aller fernern Anstrengung und läßt das, was wir zu einer Zeit und in einem Falls

richtig seyn würde, da hier wol nicht die Rede von Geschlecht und Art, sondern von Total- und Partial-Ideen ist. A. d. Ueb.

Falle wahr fanden, als eine ausgemachte Wahrheit für immer anerkennen.

Wie nüzlich die Worte beym Niederschreiben der Gedanken sind, wird bey den Zahlen am deutlichsten. Ein Mensch von äusserst schwachen Verstandeskräften ist nicht fähig, die Zahlwörter, Ein, Zwey, Drey, nach ihrer Ordnung auswendig herzusagen; doch kann er die verschiedenen Schläge der Uhr bemerken und mit Kopfnikken sagen: Eins, Eins, Eins; wie viel es aber geschlagen, weiß er nicht. Wahrscheinlich hat es aber einmal eine Zeit gegeben, wo man noch wenige Zahlwörter hatte, und man beym Zählen die Finger der einen Hand zuerst, und hernach die von beyden Händen zu Hülfe nahm. Dies ist auch wol die Ursach: daß die Zahlwörter fast bey allen Völkern nicht über Zehen hinausgehn, ja bey einigen es nur deren fünfe giebt, wo sie dann wieder anfangen. Wer auch wirklich zehen Zahlwörter hat, muß sie dennoch nach der Ordnung folgen lassen, wenn er bis Zehen zählen, um so mehr aber, wenn er zusammenzählen, oder abziehen u. s. w. will. Bey den Zahlen können wir folglich der Wörter nicht entbehren, noch weniger bey den Größen, den Graden der Geschwindigkeit, den Kräften und bey mehreren Dingen, die dem Menschengeschlecht nöthig oder doch nüzlich sind.

Wenn zwey Wörter neben einander gesezt werden, so daß es eine Bejahung oder Folgerung seyn soll, als wenn wir sagen: der Mensch ist ein Thier, oder was ein Mensch ist, ist auch ein Thier, und das leztere Wort Thier alles das in sich faßt, was das erstere Wort Mensch hier sagen will; so ist diese Bejahung oder Folgerung wahr, sonst aber falsch. Denn wahr und falsch sind nicht Eigenschaften der Dinge, sondern der Rede. Ausser der Rede giebt es weder Wahres, noch Falsches, wol aber einen Irr-

thum, wenn wir z. B. Etwas erwarten, was nicht kommen wird, oder Etwas vermuthen, was nicht dagewesen ist; der Begriff des Falschen kann hierbey indes nicht stattfinden.

Weil nun die **Wahrheit** in der richtigen Zusammensezzung der Worte, womit wir Etwas bejahen wollen, bestehet; so muß der Wahrheitsfreund sich der Bedeutung seiner jedesmaligen Worte bewußt seyn, und sie regelmäßig ordnen; sonst wird er sich eben so verwikkeln, wie ein Vogel, der auf der Leimruthe sich desto fester anklebt, je emsiger er sich davon losmachen will. Dieserhalb macht man in der Geometrie, welche vielleicht die einzige gründliche Wissenschaft ist, den Anfang des Unterrichts damit, daß man die Bedeutung der dabey zu gebrauchenden Wörter genau bestimmt, das heißt mit andern Worten: man schikt die Erklärung derselben voran.

Hierin liegt auch der Grund, warum die, welche nach wahrer Wissenschaft streben, die **Erklärungen** älterer Lehrer untersuchen, die fehlerhaften verbessern, auch wol oft sich ganz neue schaffen müssen. Denn mit einem jeden Fortschritt in einer Wissenschaft mehren sich auch die durch die Erklärungen veranlaßten Irrthümer; man stoßt unvermerkt auf widersinnige Folgerungen, aus denen, gesezt man sieht sie auch, man sich doch nicht herauswikkeln kann, oder man müßte denn bis zur ersten Quelle des Irrthums zurükgehen. Wer daher dem Lehrer zu sehr auf sein Wort trauet, gleicht dem, welcher viele kleine Summen, ohne sich von der Richtigkeit derselben hinlänglich überzeugt zu haben, in Eine große Summe zusammenzieht. Sieht man, ohne an der Richtigkeit der erlernten Grundsäzze zu zweifeln, seinen Irrthum endlich ein: so weiß man sich auf keine Weise zu helfen, und verschwendet mit vergeblichem Durchblättern großer Werke

ke die Zeit. So gehts auch dem Vogel, welcher durch den Kamin in ein Zimmer gerathen ist, sich eingesperrt sieht, den vorigen Weg nicht wieder finden kann, und fruchtlos gegen das täuschende helle Fenster flattert. Bey Erlernung wissenschaftlicher Kenntnisse zeigt sich also einer der vorzüglichsten Vortheile der Rede darinn: daß man die Worte richtig erklärt, so wie hingegen einer der vornehmsten Nachtheile darinn bestehet, daß man entweder falsche, oder gar keine Erklärungen festsezt. Dies ist die Quelle der falschen und vernunftwidrigen philosophischen Säzze, durch welche diejenigen, die nicht durch eignes Nachdenken, sondern durch bloßes Bücherlesen sich unterrichten wollen, bey ihrer Unwissenheit gewönlich um so schlechter wegkommen, als im Gegentheil Andere bey gründlicher Einsicht allemal besser fahren. Unwissenheit liegt zwischen gründlicher Wissenschaft und irriger Lehre mitten in. Die Sinne und die Vorstellungen erzeugen durch sich selbst keine Irrthümer: die Natur ist des Irrthums unfähig. Je ausgebreiteter aber der Gebrauch ist, den Jemand von der Rede machen kann, desto mehr wird er sich vom Pöbel unterscheiden, und entweder weiser oder thörichter seyn. Ohne Beyhülfe der Wissenschaften wird schwerlich Jemand auszeichnend weise, oder auch thöricht werden; es müßte denn seyn, daß im lezteren Falle ein ursprünglich fehlerhafter oder durch Kränklichkeit geschwächter Verstand bey ihm zum Grunde liege. Kluge gebrauchen die Worte wie Rechenpfennige, wobey sie lernen wollen; Thoren aber sehen sie als wirkliche Münze an, die sie nach dem Werth desjenigen Mannes schäzzen, dessen Bild und Ueberschrift sie führet, er sey nun **Aristoteles**, oder **Cicero**, oder **Aquinas**, oder jedes andere große Licht.

Mit Worten wird alles das bezeichnet, was gedacht oder vernünftig erwogen, oder auch, um ein

Ganzes zu bilden, Andern beygefügt oder abgenommen werden kann. Im lateinischen heißen Rechnungen *rationes*, und die Ausrechnung selbst *ratiocinatio*; was wir aber gewönlich unter dem Worte ferner (item) verstehen, nennen sie *nomen*. Und so ist das Wort *ratio* auf alle und jede Arbeit des Verstandes ausgedehnet worden. Das griechische eine Wort λογος bedeutet beydes, sowol Rede, als Vernunft; womit man gewiß nicht sagen wollte, daß jede Rede mit Vernunft, sondern vielmehr, daß allemal Vernunft mit Rede verbunden sey. Das Werk des vernünftigen Denkers aber führte den Namen Schluß (συλλογισμος) d. i. die Verbindung der Folge eines Sazzes mit einem andern. Weil indes einerley Dinge oft, verschiedener Nebenumstände wegen, in Betrachtung gezogen werden; so pflegt man, um diese Verschiedenheit auszudrükken, die Worte dazu auch verschiedentlich abzuändern und umzuschaffen. Diese Verschiedenheit der Worte kann unter vier Hauptgattungen gebracht werden.

Zuerst kann Etwas in Betrachtung gezogen werden als Materie oder Körper, z. B. lebendig, empfindbar, vernünftig, warm, kalt, bewegt, ruhig, welches alles Materie oder Körper andeutet.

Zweytens kann Etwas in Betrachtung gezogen werden, wegen einer zufälligen Eigenschaft, die wir uns darinn denken, weil es bewegt wird, eine gewisse Größe hat, oder weil es warm ist, u. s. w. Dann ändern wir aber etwas an der Benennung der Sache selbst; statt lebendig sezzen wir Leben; statt bewegt, Bewegung; statt warm, Wärme; statt lang, Länge u. s. w. Diese geänderten Benennungen bezeichnen aber nun nicht mehr Materie und Körper, sondern zufällige und eigenthümliche Eigenschaften, durch welche ein Körper von dem andern unter-

unterschieden wird. Dergleichen Benennungen werden **abgesonderte** oder abstrakte genannt, weil sie nicht von der Materie selbst, sondern aus der darüber angestellten Betrachtung hergenommen werden.

Drittens sehen wir auch wol dabey auf das Eigenthümliche, wodurch etwas insbesondere zu unserer Erkenntniß kommt. Wenn wir z. B. etwas sehen, so denken wir nicht immer ausschliessend an die gesehene Sache, sondern an deren Aussicht, Farbe, Bild und Darstellung. Ferner, wenn wir etwas hören, so sind wir aufmerksam auf den **Schall** und auf das, was wir dabey **vernehmen**, mit Beyseitsezzung dessen, was den Schall angiebt; und so in den übrigen Fällen.

Viertens halten wir uns auch zuweilen bey den Namen auf, die wir den Benennungen selbst beylegen; wir sagen: **gemein**, **allgemein**, **besonders**, **gleichbedeutend**, **vielbedeutend**; dies alles sind Namen, die von andern Namen gebraucht werden. Dahin gehört auch **Bejahung**, **Frage**, **Saz**, **Erzählung**, **Schluß**, **Vortrag** und mehr dergleichen, welches alles hierher gehört. So viel ihrer auch seyn mögen, so haben sie doch das gemein, daß sie etwas sezzen oder bejahen von dem, was theils in der Wirklichkeit, theils in der Einbildung da ist; wie Körper, die es entweder wirklich, oder dem Schein nach sind, so wie auch Worte oder Reden.

Es giebt auch **verneinende** Namen, welche anzeigen, daß eine Benennung einer gewissen Sache nicht zukomme, als **nichts**, **Niemand**, **unendlich**, **ungelehrig**, **vier weniger drey**, und andere mehr, die bey den Rechnungen gebraucht werden, um zu ändern oder zu widerrufen, und den unrichtig gebrauchten Ausdruk zurük zu nehmen.

Alle übrige Namen sind ein bloßer Schall, und bedeuten nichts. Sie sind von zwiefacher Art; zu der ersten gehören die neuerdachten, denen aber die Erklärung fehlt, und woran die Philosophie und Scholastiker, so bald sie in Verlegenheit gerathen, sehr fruchtbar sind. Zur zweyten Art rechnet man, wenn eine Benennung aus zwey andern zusammengesezt wird, deren Bedeutungen nicht mit einander bestehen können; wie ein unkörperlicher Körper, oder auch eine unkörperliche Substanz, und dergleichen. Ist ein Satz an sich falsch, so wird man sich bei dem aus den beyden Begriffen zusammengesezten Worte auch nichts denken können. Der Satz, z. B. ein Vierek ist rund, ist falsch, und folglich auch ein rundes Vierek ein Unding. Eben so, wenn man von der Tugend nicht sagen kann; daß sie dem Menschen eingegossen oder eingeblasen werde; so sind auch die Ausdrükke; eine eingegossene, eingeblasene Tugend nicht denkbar. Man stößt daher nicht leicht auf ein Wort dieser Art, welches nicht aus Begriffen bestehet, welche die Kräfte des gemeinen Menschenverstandes übersteigen.

Wird Jemand, der eine gehörig geordnete Rede hört, zu irgend einem beabsichteten Gedanken veranlaßt, so sagt man von ihm: er versteht die Worte, denn das Verstehen ist nichts anders, als ein durch die Rede hervorgebrachter Begriff. Ist also die Sprache dem Menschen, wie es scheint, eigenthümlich; so ist er auch ausschliessend nur fähig, Etwas zu verstehen. Deshalb sind alle falsche Säzze, auch die allgemeinen, unverständlich: wie wol Mancher meint, er verstehe die Worte schon dann, wenn er sie im Stillen nachspricht.

Von den verschiedenen Arten der Säzze, die ein Begehren, Verabscheuen oder sonst eine menschliche Neigung ausdrükken, werde ich, so wie von ihrem Gebrauch

brauch und Mißbrauch, bey der Abhandlung von den Leidenschaften des Menschen reden.

Die Benennungen derjenigen Dinge, woran der Mensch ein Wohlgefallen oder Mißfallen findet, sind in ihren Bedeutungen immer schwankend, weil ein und dasselbe nicht bey allen, ja nicht einmal bey einzelnen Menschen beständig einerley Werth hat.

Da alle Benennungen zur Darlegung unserer Begriffe gebraucht werden sollen, und wir von all' und jedem Dinge nicht einerley Vorstellungen haben; so ists auch unvermeidlich, ein und dieselbe Sache mit verschiedenen Benennungen zu bezeichnen. Es wird zwar dadurch in dem Gegenstande selbst nichts geändert; aber unsre Empfänglichkeit dafür, die, wegen der besondern Lage und der vorgefaßten Meinungen eines Jeden, nothwendig von einander sehr verschieden seyn muß, macht, daß jedweder sie mit solchen Namen belegt, welche von seinem besondern Zustande etwas angenommen haben. Deswegen muß man bey allen Untersuchungen der Art die Vorsicht gebrauchen, der eigenthümlichen Bedeutung der Sache nichts von dem beyzumischen, was der Verstand und die Stimmung desjenigen, der zu uns redet, vermöge seiner jedesmaligen Lage, Besonderes und Eigenes hat.

Hierher gehören mehrentheils die Benennungen der Tugenden und Laster. Was der Eine **Vorsicht**, nennt der Andre **Furcht**; was bey dem Einen **Grausamkeit** heißt, heißt bey dem Andern **Gerechtigkeit**; was diesem **Verschwendung** ist, ist jenem **Pracht**; was uns **Würde** dünkt, dünkt jenem **Stolz**, u. s. w. Derowegen läßt sich aus solchen Benennungen nicht immer ein sichrer Schluß machen, so wenig als aus Metaphern und andern figürlichen Worten. Jedoch ist hierbey nicht so viel zu besorgen, weil ihre schwankende Bedeutung zu offenbar ist.

Fünfter Abschnitt.

Vernunft und Wissenschaft.

Beym Rechnen sucht man durch Zusammensezzung der Theile entweder das Ganze, oder durch Abziehung des einen Theiles von dem andern den Rest. Geschieht dies nun mit Worten, so thun wir nichts anderes, als wir vergleichen die Benennung eines Einzelnen Theiles mit der des Ganzen, oder die Benennungen des Ganzen und des Einzelnen mit der des übrigen Theiles, und bilden uns aus der Folge einen Begriff. Ob aber gleich bey der Rechenkunst es, ausser dem Zusammenzählen und Abziehen, auch noch andre Verrichtungen giebt, als z. E. das Vermehren und Theilen; so sind sie doch im Grunde einerley: denn beym Vermehren werden gleiche Theile zusammengezählt, und beym Theilen wird eins und dasselbe so oft abgezogen, als es sich thun läßt. Dies läßt sich auch auf mehreres anwenden, da diese Verrichtungen nicht blos bey der Rechenkunst vorkommen, sondern bey allem, was vermehrt und vermindert werden kann. Wie nemlich die Arithmetiker bey den Zahlen zusammenzählen und abziehen, so wollen es die Mathematiker auch gemacht wissen mit den Linien, Figuren, Winkeln, Verhältnissen, Bestimmungen der Zeit, Graden der Geschwindigkeit, der Kraft, der Stärke u. s. w. Auf dieselbe Weise verfahren die Logiker bey den Schlüssen; durch Zusammensezzung zweyer Wörter bilden sie einen Saz, zwey Säzze veranlassen ihren Schluß; durch mehrere Schlüsse entsteht der Beweis, und von der Schlußfolge ziehen sie, wie von einer Summe, einen Saz ab zur Auffindung eines neuen. Sezzen doch auch die Politiker mehrere

Vers

Verträge zusammen, um die Obliegenheiten der Menschen dadurch zu bestimmen, so wie die Rechtsgelehrten Gesezze und Handlungen, wenn sie das Recht und Unrecht in den Handlungen einzelner Menschen gegen einander ausfindig machen wollen. Wo also Zusammensezzen und Abziehen stattfindet, da ist auch immer die Vernunft anwendbar, und im Gegentheil bleibt sie unanwendbar, wenn jenes wegfällt.

Aus dem Bishergesagten läßt sich die Vernunft erklären, d. h. die Bestimmung dieses Wortes angeben, in so weit man darunter ein Vermögen der Seele versteht. In diesem Sinn genommen ist Vernunft eine Art von Rechnen, man mag dabey allgemeine Begriffe zusammensezzen oder abziehen, und diese mögen nun dazu dienen, daß wir unsre eigne Gedanken ordnen oder Andern vorlegen; ich sage: **ordnen**, das geschieht, wenn wir für uns nur denken, **vorlegen**, aber, wenn wir Andere davon überzeugen wollen.

Wie aber ein Rechenmeister, aus Mangel der Uebung, zuweilen falsch rechnet: so können auch sonst wol die erfahrensten, geübtesten und aufmerksamsten Denker sich irren, und falsche Schlüsse machen, und zwar nicht darum, als wenn die Vernunft selbst zuweilen unrichtig führe, welches sie so wenig, als die Rechenkunst, an und für sich thut; sondern, weil die Gewißheit durch die Vernunft eines Einzelnen, ja sogar Vieler zusammen so wenig erhöhet werden kann, als eine übrigens richtig geführte Rechnung es dadurch noch mehr werden müßte, weil Mehrere sie als richtig befunden haben. Bey einer jeden in dieser Rükſicht entstandenen Streitigkeit müssen daher die Partheyen, statt der gesunden Vernunft, sich freywillig der Vernunft eines gewählten Schiedsrichters unterwerfen, weil sonst ihr Streit auf keine andre als gewaltthätige Weise entschieden werden kann, da die Natur uns kei-

ne gesunde Vernunft aufgestellt hat. Dies gilt von jedem andern Streit. Denn, wenn selbstsüchtige Menschen sich weiser als alle andre dünken, und überlaut auf die Entscheidung der gesunden Vernunft sich berufen; so wollen sie eigentlich nur, daß man den Ausspruch ihrer eigenen Vernunft gelten lasse. Dies würde aber in der menschlichen Gesellschaft eben so lästig seyn, als wenn Jemand beym Kartenspiel diejenige Farbe zum Trumpf machen wollte, von der er grade die meisten Blätter hat. Welche nun ihre herrschende Leidenschaften bey ihren eignen Streitigkeiten zur gesunden Vernunft erheben wollen, machen die es nicht eben so, und geben sie nicht selbst durch eine solche Forderung zu erkennen, daß ihnen die gesunde Vernunft fehlt?

Die Vernunft ward uns nicht dazu gegeben, daß wir nur eine und die andre Wahrheit aus den anfänglichen Erklärungen der Begriffe durch mehrere Schlüsse folgern sollen. Hat sie mit solchen Erklärungen den Anfang gemacht, so leitet sie daraus immer neue und neue Erklärungen her; doch bleibt die lezte Folgerung ungewiß, wenn nicht die bejahenden und verneinenden Säzze, woraus sie hergeleitet wurde, ihre gehörige Gewißheit haben. Wenn ein Hauswirth sich die Rechnungen seines Verwalters geben läßt, und sich damit begnügen wollte, daß er nachsehe, ob die einzelnen und kleinen Summen, in den verschiedenen Rubriken zusammengerechnet, die Hauptsumme geben, ohne jedoch zuvor zu untersuchen, ob die kleinen Summen von dem Rechnungsführer auch richtig aufgeführet sind: so würde er besser thun, wenn er, voll Vertrauen auf die Geschiklichkeit und Treue seines Verwalters, lieber gar keine Rechnungen sich vorlegen liesse. Ein Gleiches gilt von einem jeglichen Gegenstande vernünftiger Ueberlegungen; wer sich dabey nur auf Andere verläßt, deren Urtheil blindlings annimmt, und

nicht

nicht aus einzelnen Begriffen selbst entwikkelt, der thut so viel als nichts; er hat keine Ueberzeugung und glaubt nur.

Wenn Jemand ausserdem in einzelnen Fällen schliessen und urtheilen will, was bey dem, welches er siehet, wahrscheinlich entweder vorangegangen sey, oder darauf folgen werde, und das, was ihm wahrscheinlich dünkte, nicht zutrift: so ist dies, in Absicht seiner, ein **Irrthum**, und der Gefahr des Irrthums ist auch der Klügste ausgesezt! – Wenn wir aber mit allgemeinen Säzzen zu thun haben, und eine allgemeine Folgerung herausbringen, die falsch ist, so ist dies, wenn es gleich gemeinhin **Irrthum** genannt wird, dennoch in der That ein **Unding** oder Widerspruch. Beym Irrthum findet nur eine Täuschung in der Vermuthung über das Vergangene und Zukünftige statt; traf dieselbe auch gleich nicht ein, so war sie doch möglich. Bey einer allgemeinen Schlußfolge aber macht der Mangel der Wahrheit sie auch unbegreiflich. Die Wörter nun, welche, ausser dem Schall, nichts in sich fassen, nennt man bedeutungslos und **widersinnig**, wie z. B. **ein Viereck ist rund; Substanzen sind ohne Materie; der Untergebene ist frey.** Spräche Jemand dergleichen, so würde man von ihm nicht sagen: er **irret**, sondern man erklärt es für **Unsinn.**

Zu den Vorzügen des Menschen vor den Thieren rechnete ich vorhin die Fähigkeit, daß er, nach angestellter reiflichen Ueberlegung, sowol die Folgen, als den für ihn möglichen Nuzzen einer Sache ausfindig machen könne. Dieser Vorzug wird noch dadurch erhöhet, daß er im Stande ist, sich allgemeine Regeln zu entwerfen, welche **Lehrsäzze** und **Aphorismen** heissen; oder mit andern Worten: er kann seine Vernunft nicht allein bey Zahlen, sondern auch bey allen übrigen Dingen, die vermehrt oder vermindert werden können, gebrauchen.

Die-

Dieser ausschliessende Vorzug wird aber durch etwas anderweitiges, gleichfalls Eigenthümliches geschmälert, da der Mensch, und sonst keine andre Creatur, nur allein des **Unsinnes** fähig ist, und diesem sind die sogenannten Philosophen unter allen Menschen am meisten ausgesezt. Cicero sagt sehr wahr: es wäre nichts so widersinnig, daß es nicht sollte in den Schriften der Philosophen gefunden werden. Die Ursach hiervon ist leicht einzusehen; denn bey allen fängt der Gang ihrer Gedanken mit der Auslegung und Erklärung derjenigen Worte an, die sie gebrauchen wollen; eine Lehrart, die sonst den Mathematikern eigenthümlich zugehört.

Trifft man dergleichen Widerspruch in irgend einer andern Wissenschaft an, so liegt der Grund davon in der fehlerhaften Lehrart; indem man dabey nicht von der Erklärung der Wörter ausgehet. Es ist eben das, als wenn Jemand zählen wollte, ohne zuvor den Werth der Zahlwörter sich bekannt gemacht zu haben. Die jezt angegebene Ursach hiervon ist eine allgemeine. Weil aber, (wie schon im vorhergehenden Abschnitt erwähnt worden ist), körperliche Dinge, in verschiedener Hinsicht, Gegenstände vernünftiger Betrachtungen werden können, so entstehen auch hier viele Widersprüche daraus, daß diese Hinsichten nicht genugsam unterschieden werden; welches alsdenn veranlaßt, daß man, vermittelst einer unschiklichen Verbindung der Wörter, sich seine Sässe schaft.

Zuerst gehört dahin, wenn man den **Eigenschaften Benennungen** beylegt, die nur **Körpern** zukommen, und so umgekehrt. Als wenn man z. B. sagt: der Glaube werde eingegossen oder eingeblasen, welches beydes doch nur von körperlichen Dingen gesagt werden kann; oder auch, wenn behauptet wird: **Ausdehnung** sey ein **Körper**, und Erscheinung sey ein Geist, u. s. w.

Zwey-

Zweytens, wenn man Benennungen der Eigenschaften fremder Körper den Eigenschaften unserer eigenen Körper beylegt, als z. B. die Farbe sey im Gegenstande, der Schall in der Luft u. s. w.

Drittens, wenn man die Benennungen der Körper auf Benennungen unserer Begriffe anwendet, z. B. es giebt allgemeine Dinge, oder Thier ist ein Geschlecht.

Viertens, wenn die Benennungen der Eigenschaften von den Benennungen unserer Begriffe gebraucht werden, z. B. die Erklärung sey die Natur eines Dinges, oder Jemandes Befehl sey sein Wille.

Fünftens, wenn man sich, statt der eigentlichen Benennungen, metaphorischer oder anderer figürlichen Ausdrükke bedient; denn wenn man auch im gemeinen Leben, z. B. wol sagt: der Weg geht, oder führet hier oder dort hin; ferner das Sprüchwort will das oder jenes sagen; so darf sich doch der, welcher nach Wahrheit strebt, dergleichen Ausdrükke eigentlich nicht erlauben.

Sechstens, wenn man ohne Grund eingeführte und nichtssagende Wörter hören läßt, wie z. B. Wesenwandlung (*transsubstantiatio*) Mitwesenheit (*consubstantiatio*) und andere scholastische Wörter. Wer diese Klippen vermeidet, wird nicht leicht in Gefahr gerathen, Unsinn zu sagen, es müßte denn etwan bey einer sehr langen Reihe von Schlüssen geschehen. Denn wie leicht kann man nicht einen gleich Anfangs angenommenen Saz ausser Acht lassen; geht man aber von wahren und deutlichen Grundsäzzen aus, so wird man auch von selbst nicht anders als richtig und passend schließen. Geräth in der Mathematik Jemand auf einen Irrthum, und wird dieser ihm gezeigt; so muß

der-

derselbe von äusserst eingeschränkten Begriffen seyn, wenn er ihn nicht so gleich einsiehet.

Hieraus ist klar, daß die Vernunft uns nicht so angebohren sey, wie Empfindung und Gedächtniß, und daß sie nicht durch bloße Erfahrung, wie die Klugheit, sondern durch anhaltenden Fleiß müsse erworben werden. Zuvörderst gebraucht man nemlich schikliche Benennungen, dann schreitet man auf eine regelmäßige Art von den einzelnen Begriffen zu Säzzen, und von diesen zu Schlüssen, bis man endlich alles, was zur Wissenschaft gehöret, durch Folgerungen herausgebracht hat. Empfindung und Gedächtniß haben es mit einzelnen **Thatsachen** zu thun, **Wissenschaft** hingegen mit Verbindung derselben untereinander. Durch wissenschaftliche Kenntniß wird man in den Stand gesezt, das, was man einmal gethan, nach Gefallen zu jeder andern Zeit zu wiederholen; denn so oft wir sehen, woher, woraus und wodurch gewisse Wirkungen entstehen: lernen wir auch, durch ähnliche Ursachen, in so fern sie in unserer Gewalt stehen, ähnliche Wirkungen hervorbringen.

So lange Kinder nicht sprechen können, haben sie auch noch keine wirkliche Vernunft, und werden nur, wegen der Anlagen dazu, vernünftige Geschöpfe genannt. Viele Menschen haben den Gebrauch der Vernunft, und wenden dieselbe auch hier und da, wie z. B. beym Rechnen, an; fürs gemeine Leben aber lassen sie dieselbe ganz unbenuzt, wo sich einige besser, andere schlechter nehmen, je nachdem sie durch Erfahrung, Vorstellung, oder Neigung von einander sich unterscheiden, und vorzüglich, wie sie durch Glük oder Unglük und Einer durch den Andern irre geleitet werden. Wissenschaft und feste Grundsäzze sind ihnen so fremd, daß sie ausser ihren Begierden keine andre Lebensregeln kennen. Die Mathematik hat Mancher für eine Zauberkunst

kunst gehalten. In Hinsicht der übrigen Wissenschaften verhalten sich diejenigen, welche mit den Anfangsgründen derselben entweder ganz unbekannt geblieben, oder doch nicht so weit darinn gekommen sind, daß sie einsehen, wie und wodurch man dazu gelanget, gegen dieselben eben so, wie ein Kind bey der Kenntniß von der Erzeugung des Menschen; es glaubt seiner Wärterin, welche ihm vorsagt, daß seine Geschwister nicht geboren, sondern im Garten gefunden wären.

Doch sind diejenigen, welche, mit aller Wissenschaft unbekannt, blos aus einer Art von natürlichen Klugheit handeln, besser dran, als solche, welche entweder durch eigengemachte, oder durch angenommene unrichtige Schlüsse auf allgemeine, aber falsche und widersinnige Regeln verfallen; denn aus der Unbekanntschaft mit den wahren Ursachen und Regeln entspringen nicht so grobe Irrthümer, als aus unrichtig angenommenen Ursachen und Regeln.

Eine deutliche, durch richtige Erklärungen gehörig bestimmte und von allen Zweydeutigkeiten gesäuberte Art des Vortrages, ist gleichsam das **Licht** der menschlichen Seele, die Vernunft thut die **Fortschritte**, Regeln machen den **Weg** zur Wissenschaft aus, und Wissenschaft hat **Menschenwohl** zum Ziel. Metaphern aber und nichtssagende oder zweydeutige Worte sind Irrlichter, bey deren Schimmer man von einem Unsinn zum andern übergeht, und endlich, zu Streitsucht und Aufruhr verleitet, in Verachtung geräth.

Wie eine lange Erfahrung **Klugheit** giebt, so entstehet durch eine ausgebreitete Wissenschaft **Weisheit**. Damit aber der Unterschied zwischen beyden desto sichtbarer werde, so wollen wir zwey verschiedene Menschen uns denken. Der Eine davon besitze von Natur eine ausserordentliche Geschiklichkeit im Fechten; dem Andern aber sey, ausser dieser natürlichen Geschiklichkeit, noch überdem die erlernte Kenntniß der Regeln

eigen:

eigen: wie, wo und in welcher Lage man dem Feinde beykommen, oder selbst von ihm verlezt werden könne. Beyde verhalten sich nun gegen einander, wie Klugheit und Weisheit; beyde sind nüzlich, die lezte aber unfehlbar. Wer nur blos in Schriften gefundenen Entscheidungen traut, gleicht einem Blinden, der sich von andern Blinden führen läßt; oder dem, welcher, im Vertrauen auf die falschen Regeln irgend eines Fechtmeisters, einen wohlgeübten Feind angreift, und entweder getödet, oder entwafnet wird.

Wissenschaft hat ihre Kennzeichen; einige davon sind gewiß und unfehlbar, andre unzuläßig. Zu den ersten gehöret: wenn Jemand das, was er zu wissen vorgibt, Andre lehren, und es als wahr beweisen kann; zu den zweyten aber, wenn das, was er für Wahrheit ausgiebt, nur in einigen, nicht aber in allen Fällen dafür anerkannt werden kann. Deshalb sind die Kennzeichen der Klugheit allzumal unsicher; denn Keiner ist im Stande, von alle dem, was er gesehen und erlebt hat, die zum Erfolge jedesmal erforderlichen Umstände zu bemerken, und sich derselben nachher zu erinnern. Das ist aber gewiß nichts weniger denn Klugheit, wenn man in solchen Fällen, wo keine unfehlbare Wissenschaft stattfindet, voll Mißtrauen auf sein eignes Urtheil sich nur der Leitung berühmter Schriften überläßt. Unter denen, die in Staatsversammlungen so gern ihre ausgebreitete Kenntnisse in der Regierungskunst und in der Geschichte zu Tage legen, werden nur wenige, sobald die Rede von ihren eigenen Angelegenheiten ist, sich dieser Lieblingsneigung überlassen; weil jedweder bey seinen eignen Angelegenheiten die nöthige Klugheit anwendet; bey öffentlichen Geschäften hingegen denkt man gewönlich mehr auf zu erlangenden Ruhm, als an das Geschäft selbst.

Sechster Abschnitt.

Leidenschaften,
als innere Quellen der willkührlichen Bewegung. Verschiedene Arten sie auszudrükken.

Bey den Thieren giebt es zwey Hauptarten der Bewegungen, die sie ausschliessend besizzen. Die eine erhält das **Leben**, fängt mit dem ersten Entstehen an, und dauert ununterbrochen während des ganzen Lebens fort. Dahin gehört die Bewegung des **Blutes**, des **Pulses**, des **Athemholens**, der **Verdauung**, der **Vertheilung** des **Nahrungssaftes** und der **Ausleerung**, welche sämtlich der Beyhülfe der Seele nicht bedürftig sind. Die andre Art der Bewegung heißt die **thierische** und **willkührliche**, wohin gerechnet wird, das Gehen, Sprechen und Bewegen der Glieder, so wie wir das alles vorher bey uns beschlossen hatten. Daß die Empfindung eine Bewegung sey, welche in den Sinnenwerkzeugen und in den innern Theilen des Leibes durch die gesehenen und gehörten Gegenstände hervorgebracht wurde; die Vorstellung hingegen der Eindruk sey, welcher von dieser Bewegung nach der gehabten Empfindung übrig bleibt, ist bereits in dem ersten und zweyten Abschnitte bemerkt worden. Weil aber das **Gehen**, das **Sprechen** und andre willkührliche Bewegungen immer von einem vorhergegangenen Gedanken, nemlich über die Fragen: **wohin**, **wodurch** und **was**? abhängen; so ist offenbar, daß das Vorstellungsvermögen der erste inn're Grund aller willkührlichen Bewegungen sey. Wenn auch Manche gar keine Bewegung einräumen wollen, wo entweder die bewegte Sache unsichtbar, oder der Raum, durch welchen sie bewegt wird, sehr

klein und also unmerklich ist; so hebt dies doch keineswegs das Daseyn solcher Bewegungen auf. Der Raum sey noch so klein, was sich durch den grösseren Raum bewegt, von welchem der kleinere Raum ein Theil ist, wird sich dennoch auch durch diesen nothwendig bewegen müssen. Dieser unmerkliche Anfang der Bewegung in uns, bevor dieselbe durch wirkliches **Gehen**, **Reden**, **Schlagen** und durch andere äusserliche Handlungen sichtbar wird, heißt das **Bestreben**?

Wenn dies **Bestreben** die Ursach, wodurch es erregt wurde, zu seinem Ziele hat, so wird es **Neigung** oder **Verlangen** genannt. Ersteres ist eine allgemeine Benennung, lezteres aber wird oft in engerer Bedeutung von einer gewissen besondern Neigung, wie von Hunger oder Durst, gebraucht. Sucht aber das Bestreben einen Gegenstand von sich zu entfernen, dann heißt es **Abneigung**. Die Griechen drükken diese beyde Wörter, **Neigung** und **Abneigung**, durch ὁρμὴ und ἀφορμὴ aus. Und gewiß, die Natur dringt uns manche Wahrheit auf, wogegen diejenigen oft verstoßen, welche klüger seyn wollen, als die Natur. Die Scholastiker z. B. geben bey der Neigung gar keine Bewegung zu, und weil doch eine Art von Bewegung dabey nothwendig angenommen werden muß; so sagen sie: die Neigung ist eine metaphorische Bewegung, und das ist widersprechend! Es giebt zwar metaphorische Worte, aber keine metaphorische Körper und Bewegungen.

Verlangen wir nach Etwas, so **lieben** wir es auch; was wir hingegen fliehen, das **hassen** wir. Folglich ist **Verlangen** und **Lieben** ein und dasselbe, nur beym **Verlangen** denkt man sich immer einen abwesenden, beym **Lieben** aber gemeiniglich einen daseyenden Gegenstand; so wie auch **Abneigung** auf

etwas

etwas Abwesendes, Haß aber auf etwas Gegenwärtiges gehet.

Einige natürliche Neigungen und Abneigungen scheinen uns angeboren zu seyn, als die Neigung zu essen, abzusondern und auszuleeren, welche beyde lezteren gewissermaßen auch Abneigungen genannt werden könnten, weil sie ein Bestreben gegen irgend ein Uebel bey einem vollen und überladenen Körper in sich fassen. Zu den übrigen Gegenständen bekommen wir eine Neigung, je nachdem wir erfahren haben, welche Wirkungen sie bey uns oder Andern hervorbrachten. Nach Dingen, von welchen wir entweder gar keine Kenntniß haben, oder deren Daseyn wir nicht glauben, können wir kein andres Verlangen als das tragen, sie durch die Erfahrung kennen zu lernen. Abneigung findet aber nicht blos bey solchen Dingen statt, deren Schädlichkeit wir an uns selbst erfuhren; sondern auch bey solchen, von welchen wir noch nicht wissen, ob sie uns schaden werden, oder nicht.

Wonach wir kein Verlangen, und wogegen wir keinen Haß haben, das verachten wir; und Verachtung besteht darinn: wenn das Herz, aller Reizungen ungeachtet, deshalb unbeweglich und fest bleibt, weil es entweder von stärkerwirkenden Gegenständen eingenommen ist, oder weil es das, was es verachtet, nicht genau kennt.

Bey der beständigen Veränderung des menschlichen Körpers, die in der Einrichtung desselben gegründet ist, können durchaus nicht ein und dieselben Gegenstände zu allen Zeiten in uns Neigung und Abneigung erzeugen; noch vielweniger kann aber nach einem und demselben Dinge bey allen Menschen ein Verlangen stattfinden.

Gut nennt der Mensch jedweden Gegenstand seiner Neigung, **böse** aber alles, was er verabscheuet und haſſet, und **schlecht** das, was er verachtet. Es müßen also die Ausdrükke **gut, böse** und **schlecht** nur mit Bezug auf den, der sie gebraucht, verstanden werden; denn nichts ist durch sich selbst gut, böse oder schlecht, und der Bestimmungsgrund dazu liegt nicht in der Natur der Dinge selbst, sondern er muß von dem, der dieselben gebraucht, (wenn anders keine Verbindung mit dem Staate obwaltet), oder (falls dieses wäre), von dem Stellvertreter des Staats, oder von einem selbst gewählten Schiedsrichter abhängen.

Schön und **häßlich** sind mit **gut** und **böse** beynahe, jedoch nicht ganz gleichbedeutend. Das **Schöne** läßt durch seinen Anschein etwas **Gutes erwarten**, so wie das **Häßliche** etwas **Böses**. Von beyden giebt es aber mehrere Arten; so sind z. B. **wohlgebildet, anständig, zierlich, angenehm**, Arten des **Schönen**; hingegen **ungestalt, unanständig, lästig**, Arten des **Häßlichen**. Alle diese Ausdrükke lassen immer entweder etwas Gutes oder etwas Böses erwarten. Bey dem Guten läßt sich daher dreyerley unterscheiden; nemlich was uns dasselbe erwarten läßt, ist Schönheit; der wirkliche Genuß des Erwarteten ist eigentliche Güte; der beabsichtete Erfolg ist Vergnügen. Hierbey ist noch zu bemerken: das **Gute**, welches am Ende Vergnügen genennt wird, muß zuvor **nüzlich** gewesen seyn; so wie das **Böse**, in so fern es noch zu besorgen steht, **häßlich** ist, zulezt aber **lästig** wird.

Wie bey der Empfindung in einem empfindenden Körper nur eine Bewegung stattfindet, die durch die jedesmaligen Gegenstände bewirkt wurde, und, in Ansehung des **Gesichts, Licht** und **Farbe**, in Anse-

hung

hung des Gehörs **Schall**, in Ansehung des Riechens **Geruch** u. s. w. giebt; eben so ist auch die bis zu den Augen, Ohren und andern Sinnenwerkzeugen fortgesezte Wirkung allemal ein Bewegen oder Bestreben, welches in Hinsicht des Gegenstandes Neigung oder Abneigung seyn wird. In der wirklichen Empfindung aber liegt das, was man **Wohlbehagen** oder **Mißbehagen** nennt.

Weil nun wegen des Wohlbehagens diese Bewegung zur Erhaltung des Lebens dienlich zu seyn scheint; so nennen wir alles, was dieselbe hervorbringt, **angenehm**; und das Gegentheil davon **lästig**.

Der Anschein des Guten ist folglich angenehm, der Anschein des Bösen aber lästig, und jede Neigung und Liebe mit Wohlbehagen, jede Abneigung aber und jeder Haß mit Mißbehagen verbunden.

Einiges Wohlbehagen entsteht grade aus der Empfindung des Gegenstandes, welches man **sinnliches Behagen** nennen kann, und das, so lange es durch kein Gesetz untersagt ist, keine Verschuldung in sich faßt. Dahin gehöret: Anfüllung und Ausleerung des Körpers, und alles, was schon beym Sehen, Hören, Riechen, Schmekken oder Fühlen angenehm ist. Manches Wohlbehagen aber liegt in der Erwartung oder Erwegung des Zwekkes oder der Folgen, sie mögen nun in dem Augenblik des Empfindens angenehm seyn oder nicht; und dieses Wohlbehagens, welches **Freude** genannt wird, ist nur der fähig, welcher die Folge voraussieht. Eben so ist auch manches Mißbehagen in der Empfindung gegründet, und heißt dann: **körperlicher Schmerz**, so wie hingegen das, welches durch Besorgniß hervorgebracht wird, **Traurigkeit** heißt.

Die Leidenschaften aber, welche wir bisher einzeln betrachteten, nemlich: **Neigung, Verlangen,**

Liebe, Abneigung, Haß, Freude, Schmerz und Traurigkeit, bekommen unter verschiedenen Umständen auch verschiedene Namen; denn es kommt darauf an, theils ob eine auf die andre folgen wird, theils ob wir Neigung oder Abneigung für den Gegenstand hegen, theils ob wir mehrere von ihnen zugleich vor Augen haben, und endlich, auf welche Art sie auf einander folgen.

Ist die Neigung mit der Vorstellung von dem zu erhaltenden Besitze verbunden, so ists **Hofnung**; fehlt hingegen diese Vorstellung, so ists **Verzweiflung**.

Die mit der Vorstellung des zu befürchtenden Schadens vergesellschaftete Abneigung ist **Furcht**; findet sich aber dabey noch Hoffnung, durch Widerstand dem Schaden zu wehren, so ists **Muth**. Ein sich schnell erzeugender Muth ist **Zorn**.

Fortdauernde Hofnung auf seine eigne Kräfte giebt **Zutrauen**; fortgesetztes Mißtrauen aber **Niedergeschlagenheit**.

Zorn über eine erlittene ungerechte Beleidigung wirkt **Unwillen**.

Dem andern etwas Gutes wünschen, nennt man **Wohlwollen** oder **Güte**.

Verlangen nach Reichthum ist **Geiz**. Weil aber über Geld und Gut die meisten Streitigkeiten unter den Menschen obwalten, so wird dieses Wort fast immer nur in schlechter Bedeutung genommen; obgleich das Verlangen selbst getadelt oder gebilliget werden muß, je nachdem die dazu angewendeten Mittel gut oder schlecht waren. Aus eben dem Grunde wird auch das Streben nach hohen Ehrenstellen im Staat mit dem Namen **Ehrgeiz** belegt, und fast immer als schlecht gedeutet.

Wenn

Wenn man nach Dingen, die unsre Absichten sehr wenig fördern, sorgsam strebt, oder solche, die jene sehr wenig hindern, ängstlich fürchtet, ist **Schwach-** und **Kleinmüthigkeit.** Auf unbedeutende Hülfsmittel oder Hindernisse nicht achten, ist **Großmuth.** Wer der Gefahr, verwundet zu werden, oder eines gewaltsamen Todes zu sterben, mit Großmuth entgezengeht, beweiset **Tapferkeit.**

Großmuth bey Verwendung des Reichthums ist **Freygebigkeit**; Schwach- und Kleinmüthigkeit aber hierbey ist **Kargheit.**

Jemanden durch Schadenzufügung dahin bringen, daß derselbe etwas ehedem Verübtes bereue, heißt **Rache.**

Das Was? und Wie? zu wissen, ist **Neugier,** welche dem Menschen blos eigen ist, und unterscheidet sich der Mensch von den übrigen Thieren nicht blos durch die Vernunft, sondern auch durch diese Leidenschaft, die Neugier genannt wird. Bey den Thieren herrschen hauptsächlich Trieb nach Nahrung, und andere Sinnlichkeiten; nach den Ursachen der Dinge zu forschen ist ihnen unmöglich, denn dies ist nur eine Beschäftigung des Geistes, welche mit dem beständigen und unaufhörlichen Behagen an immer neuer Wissenschaft verbunden ist: aber jenen, zwar heftigen, aber kurzen Trieb der Sinnlichkeit unendlich übertrift.

Die Furcht vor mächtigen unsichtbaren Wesen, sie mögen nun ersonnen, oder durch zuverläßige historische Nachrichten bestätiget, und öffentlich angenommen worden seyn, ist **Religion**; sind sie nicht öffentlich angenommen, so ists **Aberglaube.** Sind aber die unsichtbaren Wesen wirklich so, wie man sich dieselben vorstellt; so ists **wahre Religion.**

Furcht vor einer Gefahr, deren Ursach und Beschaffenheit uns unbekannt ist, heißt **Panisches Schrekken**, und hat diesen Namen vom Gotte Pan, der, wie man vorgiebt, diese Schrekart verursachen soll. Indeß sieht doch gewiß der, welcher sich zuerst fürchtet, einen Grund zur Furcht; nach seinem Beyspiel begeben sich auch die Andern auf die Flucht, und stehen in der Meinung, daß die Uebrigen wol eine hinreichende Ursach zur Flucht haben müßten; denn diese Leidenschaft findet nur bey einem versammelten großen Haufen statt.

Freude über eine neugemachte Entdekkung ist **Bewunderung**. Sie ist dem Menschen auch eigenthümlich, weil sie das Verlangen, die Ursach davon kennen zu lernen, regemacht.

Freude, welche aus der Vorstellung von einer Macht, oder einem Vorzuge, den wir besizzen, in uns entstehet, ist ein froher Gemüthszustand, den man **Ehre** nennt; und gründet sie sich auf Thatsachen, so ist sie eben das, was Zutrauen ist. Beruhet sie aber nur auf Schmeicheleyen, die wir von Andern hören, oder darum uns selbst erdacht haben, weil das Bewußtseyn großer Thaten so süß ist, dann wird sie **eitle Ehre**. Wahres **Zutrauen** bringt Thätigkeit hervor, **eitle Ehre** aber nie!

Das aus dem Gefühl unserer Schwäche entstehende Unbehagen ist **Niedergeschlagenheit**.

Die eitle Ehre, welche in einer irrigen Voraussezzung gewisser Vorzüge bestehet, von denen man sich bewußt ist, daß man sie nicht besizt, ist sonderlich Jünglingen eigen, und wird entweder durch erdichtete oder wahre Erzählungen großer Thaten genährt; bey reiferem Alter und durch ernste Geschäfte aber derselben größtentheils abgeholfen.

Wird man gewahr, daß Jemand unerwartet sich selbst rühmt, wegen einer eigenen raschen That, die seinen ganzen Beyfall hat, oder wegen einer Vergleichung, die er zwischen dieser und eines Andern schlechten und unanständigen Handlung zu seinem Vortheil anstellt, so erregt dies **Lachen**. Sonderlich ist dies der Fall bey denen, welche sich sehr geringer Vorzüge bewußt sind, und dadurch, daß sie die schwachen Seiten Anderer sichtbar machen, sich einen Werth verschaffen wollen. Vieles Lachen aber verräth einen schwachen Geist; und großen Seelen ist das eigen, daß sie Andere gern vor Verachtung sichern, sich selbst aber nur mit den Größesten unter den Menschen vergleichen.

Eine schleunige Niedergeschlagenheit bewirkt hingegen **Weinen**, und hat seinen Grund in solchen Ereignissen, welche irgend eine große Hoffnung oder eine Stüzze unserer Macht plözlich vernichten. Das Weinen ist aber sonderlich bey denen gewönlich, die fremder Hülfe bedürfen, wie z. B. bey Weibern und Kindern. Oft geschieht es über den Verlust eines Freundes, oft über Undankbarkeit, auch wol bey Aussöhnungen, weil alsdann alle Hoffnung, sich zu rächen, aufgegeben werden muß. Uebrigens entstehen Lachen und Weinen immer schnell, und werden bey öfterer Wiederholung der nemlichen Veranlassung schwächer. Ein oft gehörter Scherz wird Keinen zum Lachen, und ein längst verschmerztes Unglük Keinen zum Weinen bringen.

Schmerz über eine begangene Unschiklichkeit heißt **Schaam**, und ist mit einem Erröthen begleitet. Bey jungen Leuten findet man dies sehr lobenswürdig, weil es ein Verlangen verräth, edel zu handeln; bey bejahrten Personen aber, gegen die man nicht die Nachsicht hat, wird es nicht gebilligt.

Die Geringschäzzung eines guten Rufs heißt **Unverschämtheit.**

Betrübniß über Andrer Noth ist **Theilnahme,** die ihren Ursprung darinn hat: daß man sich vorstellt, es könne uns leichtlich eben so ergehn, weshalb sie auch oft **Mitleid** genannt wird. Jemehr die Noth des Andern eine selbstverschuldete ist, desto weniger erregt sie Mitleid. Weniger Mitleid werden übrigens diejenigen bey fremder Noth empfinden, welche sich davor auf immer gesichert halten.

Anderer Noth gering achten, ist **Grausamkeit,** und findet sich bey denen, welche dergleichen nicht selbst fürchten zu dürfen glauben; daß sich aber Jemand über die Noth Anderer ohne alle Ursach freuen sollte, scheint mir fast unmöglich.

Die Betrübniß über das größere Glük desjenigen, der sich mit uns um gleiche Ehrenstellen, Glüks- und andre Güter bewirbt, wird, wenn sie uns zu einer größeren Thätigkeit erwekt, **Nacheiferung** genannt; wirkt sie aber den Vorsaz, diesen als unsern Gegner zu betrachten, und ihm entweder heimlich, oder offenbar Hindernisse in den Weg zu legen, so ist sie **Neid.**

Wenn eine und ebendieselbe Sache in uns Neigung, Abneigung, Hoffnung und Furcht wechselsweise erregt, und ein guter oder schlechter Erfolg, wenn wir etwas thun oder unterlassen, sich nach und nach der Seele vorstellen, so daß wir bald wollen, bald nicht wollen, bald hoffen, bald fürchten; dann heißt dieses Gemisch von Leidenschaften, welches bis zur endlichen Festsezzung eines Endschlusses fortdauert, **Ueberlegung.** In Ansehung des Vergangenen läßt sich keine Ueberlegung anstellen, weil geschehene Dinge nicht mehr zu ändern sind; und ein Gleiches gilt von solchen

chen Dingen, die entweder in der That, oder doch unſrer Meinung nach unmöglich ſind, wobey jede Ueberlegung völlig überflüßig iſt. Jedoch findet ſie bey dem ſtatt, was wir zwar, ob es gleich in der That unmöglich iſt, für möglich halten, und nicht einſehen, daß ſie dabey vergeblich ſey. Uebrigens hat der Menſch dieſelbe mit den Thieren gemein, bey welchen wir ebenfalls Spur von Ueberlegung finden.

Iſt das, was man überlegte, ausgeführt, oder als unausführbar aufgegeben, dann iſt die Ueberlegung zu Ende, weil nur bis dahin unſre Freyheit, Etwas nach Willkühr zu thun oder zu unterlaſſen, reicht.

Das, was nach der angeſtellten Ueberlegung unmittelbar folgt, es ſey Neigung oder Abneigung, heißt Wille. Man ſieht aber von ſelbſt, daß hier nicht das Vermögen, ſondern die Handlung des Wollens lediglich gemeint ſey. Können daher unvernünftige Thiere Ueberlegungen anſtellen, ſo müſſen ſie auch einen Willen haben. Die Beſchreibung, welche die Scholaſtiker von dem Willen geben, daß er nemlich eine vernünftige Neigung ſey, iſt nicht richtig, weil es ſonſt keine freye Handlung geben könnte, die vernunftwidrig wäre. Nur eine ſolche Handlung, die vom Willen bewirkt wird, kann eine freye Handlung genannt werden; ſagt man nun anſtatt: vernünftige Neigung, eine aus einer vorhergegangenen Ueberlegung entſtandene Neigung, ſo iſt es die vorhin gegebene Erklärung, nemlich die bey der Ueberlegung zulezt erfolgte Neigung. Man pflegt zwar oft zu ſagen; es habe Jemand den Willen gehabt, das zu thun; was er am Ende doch nicht wollte; ſo iſt das doch nicht eigentlicher Wille, ſondern nur ein gewiſſer Hang dazu, welcher eine Handlung noch nicht zu einer freyen Handlung macht, die immer nur blos von der lezten Neigung

gung abhängen muß. Jede dazwischen kommende stärkere oder schwächere Neigung kann nicht Wille genannt werden, weil sonst jede Handlung zugleich frey und nicht frey seyn würde.

Hieraus ergibt sich: daß nicht nur diejenigen Handlungen freye Handlungen genannt werden müssen, die aus der Neigung zu Etwas entstehen, sondern auch die, welche durch Abneigung, oder aus Furcht vor dem, was die Unterlassung derselben nach sich ziehen könnte, bewirkt werden.

Die Ausdrükke, womit wir unsre Leidenschaften bezeichnen, sind größtentheils eben die, welche wir sonst von unsern Vorstellungen gebrauchen. Und zwar können zuvörderst gemeinhin alle Leidenschaften in der anzeigenden Art (indicative) ausgedrukt werden, als: ich liebe, fürchte, freue mich, überlege, will, u. s. w. Einige aber haben ihre besondre Arten des Ausdrukkes; die indes keine eigentliche Bejahungen sind, sie müßten denn bey Schlüssen gebraucht werden. Die Ueberlegung wird in der verbindenden Art (subjunctive) angezeigt; dies gilt vorzüglich von den Voraussezzungen, aus welchen die Schlüsse hergeleitet werden, z. B. **wenn dieses geschiehr, so wird alsdenn jenes folgen.** Auch ist die Rede, deren man sich bey Schlüssen bedient, hiervon gar nicht unterschieden, ausser daß bey Schlüssen allgemeine Vorstellungen, bey Ueberlegungen aber gewönlich Benennungen einzelner Dinge gebraucht werden. Der Ausdruk der Neigung und Abneigung steht in der befehlenden Art (imperative) z. E. **thue dies, unterlaß jenes**, und wird dies zu Jemanden gesagt, der gehorsamen muß, so heißt es ein **Befehl**, sonst **Bitte** oder **Rath**. Eitle Ehre, Unwillen, Theilnahme und andere Neigungen verlangen die wünschende Art (optativus).

Die

Die Neugier bedient sich beynahe allein der fragenden Art (interrogativus) z. B. **was ists? wenn eher wirds geschehen? wie ging das zu? was folgt daraus?** – Andre Arten, die Leidenschaften auszudrükken, sind mir nicht bekannt. Denn was Schwüre, Verwünschungen und Scheltworte betrift, so sind diese nicht als Ausdrükke der Leidenschaften, sondern als Handlungen einer ungesitteten Zunge anzusehen.

Mit Ausdrükken der Art bezeichnet man gewönlich die Leidenschaft, doch sind sie keine untrügliche Zeichen, weil sie willkührlich sind. Die sichersten Zeichen einer obwaltenden Leidenschaft werden in den Mienen, Geberden, Handlungen, Absichten und Unternehmungen allemal gefunden.

Weil bey der Ueberlegung Neigungen und Abneigungen mit einander abwechseln, je nachdem die Handlung, welche in Ueberlegung gezogen wird, eine Aussicht zu guten oder bösen Folgen gewähret, und hieraus eine lange, ja oft unabsehbare Kette von Folgen entstehen kann; so muß, wenn in dieser Kette mehr **gute**, als **böse** Folgen erblikt werden, das ganze ein **scheinbares Gut**, alsdann aber ein **scheinbares Uebel** genannt werden, wenn darinn die **bösen** Folgen an Zahl die **guten** übertreffen. Wer daher durch vernünftige Ueberlegungen, oder auch durch Erfahrung sich eine ausgebreitete Kenntniß der möglichen Folgen verschaft hat, der ist im Stande, die reiflichsten Ueberlegungen anzustellen, und Andern den besten Rath zu ertheilen.

Ein ununterbrochener glüklicher Fortgang in dem, was man sich wünscht, ist das, was **Glükseligkeit** genannt wird, fürs Erdenleben nemlich; obgleich darinn eigentlich keine ununterbrochene Gemüthsruhe statt-

stattfindet, weil das Leben selbst eine Bewegung in sich schließt, und der Mensch ohne etwas zu wünschen, zu fürchten, u. s. w. eben so wenig, als ohne Empfindung, leben kann.

Wenn von irgend Etwas gesagt wird: es sey gut, so ist dies **Lob**; sagt man: es ist mächtig und groß, so ist dies **Erhebung**. Urtheilt man aber von Jemanden: er sey glüklich, so heißt dies in der griechischen Sprache μακαρισμὸς **Seeligpreisung**. Das über die Leidenschaften bisher Gesagte sey zur gegenwärtigen Absicht genug.

Siebenter Abschnitt.

Verschiedene Arten, wie sich die Gedankenfolgen zulezt auflösen.

Jede Gedankenfolge, wobey Wißbegierde zum Grunde liegt, endiget sich damit: daß man Etwas entweder annimmt oder verwirft. Wird die Gedankenreihe nur auf einige Zeit unterbrochen, so kann sie deshalb noch nicht als beendiget angesehen werden.

Denken wir blos uns dieselbe, so erwegen wir bey uns selbst wechselsweise die Fragen: **was wird geschehen**, und **was nicht**? oder **was ist gewesen**, und **was nicht**? Zulezt wird sich denn immer die Vermuthung ergeben: **es wird geschehen**, oder **nicht**; **es ist geschehen**, oder **nicht**; und jede Beendigung dieser Art heißt **Meinung**. Was nun bey der Ueberlegung, ob etwas gut oder böse sey, die abwechselnde Neigung ist; eben das ist bey der Frage: ob eine schon vergangene oder noch zukünftige Thatsache wahr oder falsch sey, die abwechselnde Meinung. Wie aber bey der Ueberlegung die lezte Neigung der **Wille** wird, so wird bey der Untersuchung über das Vergangene und Zukünftige die lezte Meinung das **Urtheil** oder die **Entscheidung** seyn; und wie die ganze Reihe der abwechselnden Neigungen bey der Frage: ob etwas gut oder böse sey, Ueberlegung heißt, so wird bey der Frage, ob etwas wahr oder falsch sey, die ganze Reihe abwechselnder Meinungen **Untersuchung** genannt werden müssen.

Keine Gedankenfolge kann zu einer ganz vollkommenen Kenntniß des Vergangenen und Zukünftigen füh-

führen; denn die Kenntniß einer Thatsache beruhet ursprünglich auf Empfindung, dann folgt Vorstellung, aber die Kenntniß der Folgen, wenn sie gleich, wie schon erwähnt, Wissenschaft heißt, ist doch keine ganz zuverläßige, sondern nur eine bedingte Wissenschaft. Keiner kann durch Schlüsse herausbringen, daß dieses oder jenes dasey, dagewesen oder künftig seyn werde; – und das gehörte doch zu einer vollkommenen Wissenschaft; – sondern man kann nur blos schliessen: **ist dies, so folgt jenes; war dies, so war auch jenes; wird dies seyn, so wird auch jenes seyn**; dies heißt bedingte Wissenschaft, woben man nicht weiß, wie eine Sache aus der andern, sondern nur ein Begriff aus dem andern folgt.

Wird diese Gedankenfolge nun in Worten ausgedrukt, so fängt sie mit der Erklärung derselben an, verbindet sie, und macht daraus Säzze, aus deren Zusammensezzung sie wieder Schlüsse macht, und endlich auf eine gewisse Folgerung kommt, die sich aus allen vorangegangenen Säzzen ergiebt, und diese Kenntniß, wie ein Begriff aus dem andern folget, ist die für uns Menschen erreichbare Wissenschaft. Beginnt aber die Gedankenfolge nicht mit Erklärungen, oder schließt man aus deren Verbindung nicht regelmäßig; so kann zulezt nichts weiter herauskommen, als die **Meinung**: daß der Schlußsatz, so widersinnig und nichtssagend er übrigens auch ist, eine Wahrheit sey.

Wenn Zwey oder Mehrere um einerley Sache wissen, so heissen sie **Mitwissende**, und weil sie gegenseitig die sichersten Zeugen ihrer Thaten sind; so ist es immer als die größeste Gottlosigkeit angesehen, und wird auch beständig dafür gehalten werden, wenn Jemand wider besser Wissen und Gewissen ein Zeugniß entweder selbst ablegt, oder einen Andern dahin zu vermögen

mögen sucht. Es wird aber der Ausdruk **Gewissen** insgemein gebraucht von dem geheimen Bewußtseyn dessen, was man selbst gethan oder nur gedacht hat. Es fehlt auch nicht an solchen Menschen, welche ihre besonderen und selbsterdachten Meinungen, so widersinnig diese auch seyn mögen, aus zu großer Eigenliebe hartnäkkig vertheidigen, und zwar aus dem scheinbaren Grunde ihres Gewissens, grade als wenn es das gröfseste Verbrechen wäre, darinn etwas zu ändern. Sie wollen also den Schein haben, als wären sie von der Wahrheit ihrer Säzze überzeugt, da doch keine eigentliche Wissenschaft, sondern nur Meinung bey ihnen stattfindet.

Geht daher eine Gedankenfolge nicht von der Erklärung aus, so wird zulezt bloße Meinung sich ergeben. Fängt sie bey dem an, was ein Anderer gesagt hat, dessen Kenntniß und Wahrheitsliebe ausser Zweifel ist; so schließt sich dieselbe, weil es nun nicht mehr auf die Wahrheit der **Sache**, sondern auf die Tüchtigkeit des **Zeugen** ankommt, mit **Fürwahrhalten** und **Glauben**, wovon ersteres Bezug auf die Sache, lezteres aber auf die Zeugen hat. **An Jemand glauben, und Jemanden glauben**, wird oft als gleichbedeutend gebraucht, wenn nemlich die Rede von der Wahrheitsliebe desselben ist; **glaubt man aber eine Aussage**, so wird dadurch angedeutet, daß man die Aussage für Wahrheit halte. Indes kommt die Redensart: **ich glaube an** und das griechische πιστευω εις höchst selten anders als in theologischen Schriften vor, denn andre Schriftsteller sagen gewönlich: ich glaube ihm, ich traue ihm, ich halte ihn für glaubwürdig.

Das **Glauben an**, welches in dem christlichen Glaubensbekenntniß vorkommt, will nicht eigentlich sagen: daß man Jemanden für glaubwürdig halte, sondern daß man die in den Artikeln vorgetragene Lehre als wahr anerkenne und bekenne. Denn nicht allein

die Christen, sondern auch alle Menschen glauben so an Gott, daß sie das alles für wahr annehmen, was er gesagt hat, oder noch sagen wird; sie mögen es mit ihrem Verstande begreifen oder nicht. Einen höhern Grad des Glaubens gibt es nicht. Die in unserm Glaubensbekenntniß enthaltene Lehre aber glauben nur ausschliessend die Christen.

Hieraus folgt: hält Jemand etwas für wahr, nicht aus Gründen, die aus der Sache selbst oder aus der allgemeinen Vernunft, sondern von dem Ansehen und der Achtung, in welchem die redende Person steht, hergenommen sind; so hat es der Glaube desselben hauptsächlich und eigentlich mit der redenden Person zu thun. Wenn wir also glauben, daß die heilige Schrift Gottes Wort sey, und wir darüber keine eigne Offenbarung haben; so stützt sich daben unser Glaube auf die Kirche und deren Ansehen. Eben so muß man auch von denenjenigen, welche das für wahr halten, was von einem Propheten im Namen Gottes vorgetragen wird, sagen, daß sie dem Propheten Glauben beymessen, ihn, ihm glauben und trauen, er mag übrigens ein wahrer Prophet seyn, oder nicht. Dies gilt auch von allen übrigen in der Geschichte erzählten Thatsachen; denn wenn ich z. B. den Erzählungen der Heldenthaten des Alexanders oder Cäsars keinen Glauben beymessen wollte, so würde ohnstreitig, ausser dem Geschichtschreiber selbst, weder einer von diesen Helden oder sonst Jemand, es mir verargen können. Glaubt man es dem Livius nicht, daß eine Kuh geredet habe, so trift dieses Mißtrauen nicht Gott, sondern den Livius.

Hat folglich unser Glaube keinen andern Grund, als nur menschliches Ansehen, so hat es unser Glaube nicht mit Gott, sondern mit Menschen zu thun.

Achter Abschnitt.

Vorzüge und Mängel des Verstandes.

Alles, was besonders hervorsticht, ist allemal ein **Vorzug**, und dabey wird immer eine angestellte Vergleichung gedacht; denn wenn alle Dinge alle Vollkommenheiten in gleich großem Grade hätten, so könnte es nichts Hervorstechendes geben. Unter Verstandesvorzügen werden diejenigen Geistesfähigkeiten verstanden, welche man allgemein lobt, erhebt und sich wünschet, und die man gewönlich mit dem Namen **guter, natürlicher Verstand** oder **Mutterwitz** belegt, wiewol man darunter zuweilen auch eine gewisse, von den übrigen ganz unterschiedene Seelenkraft begreift.

Diese Vorzüge sind aber theils **natürliche**, theils **erworbene**. Bey dem natürlichen guten Verstande denke man sich nicht blos das, was dem Menschen angeboren ist, denn dies ist nur Empfindung, und darinn hat kein Mensch vor dem andern irgend einen Vorzug, eben so wenig als vor einem Thiere; sondern man denke sich dabey dasjenige, was ganz ohne künstliche Anweisung, Bildung und Unterricht, blos durch Erfahrung und eigene Uebung dem Menschen von selbst mit den Jahren zu Theil wird. Dies faßt aber zweyerley in sich, nemlich; daß **man bald etwas begreift**, oder von einem Gedanken zu dem andern leicht übergeht, und seinen jedesmaligen Entwurf mit Beharrlichkeit durchsezzet. Begreift man hingegen etwas schwer, so ist das derjenige mangelhafte Zustand der Seele, den man mit dem Namen Langsamkeit, Dummheit, und andern ähnlichen belegt.

Daß aber die Menschen nicht alle mit gleicher Geschwindigkeit etwas begreifen, entsteht aus der Verschiedenheit ihrer Leidenschaften, nach welcher der Eine etwas liebt, der Andre aber nicht; woher es auch kommt, daß die Gedanken der Menschen oft so sehr von einander abgehen und so mannichfaltig angewendet werden. Da indeß die **Aehnlichkeit** und **Unähnlichkeit**, oder auch **wie** und **wozu** etwas dienen könne, in der Gedankenreihe das Merkwürdigste ist; so urtheilt man von denenjenigen, welche dergleichen **Aehnlichkeiten**, die Andre selten gewahr werden, leicht bemerken, daß sie einen **guten natürlichen Verstand** oder eine **vortrefliche Vorstellungskraft** haben. Von denen aber, welche den Unterschied und die Unähnlichkeiten an Gegenständen vorzüglich entdekken, oder mit andern Worten, sie richtig zu **unterscheiden**, von einander **abzusondern** und zu **beurtheilen** wissen, — von diesen sagt man, im Fall die Beurtheilung nicht gar zu leicht war: sie haben eine **gute Urtheilskraft**. Im gesellschaftlichen Umgange, und bey Geschäften, wo man sich durchaus nach Zeit, Ort und Person jedesmal richten muß, bekommt diese seltne Gabe gewönlich den Namen **Ueberlegung** oder **gute Lebensart**. Wer eine noch so vortrefliche Vorstellungskraft hat, aber nicht zugleich richtig zu urtheilen weiß, wird nur von Wenigen geschäzt werden; so wie hingegen eine gute Urtheilskraft oder reifliche Ueberlegung an und für sich schon allgemeinen Beyfall findet. Soll die Vorstellungskraft Beyfall finden, so muß man sich freylich nach Zeit, Ort und Person richten, aber auch zugleich seinen eigentlichen Zwek wohl vor Augen haben; denn alsdann fallen uns von selbst Aehnlichkeiten bey, die nicht blos erläutern, sondern auch unsern Vortrag durch neue und passende Gleichnisse verschönern, und durch die unerwartete Wendung uns Beyfall verschaffen. Fehlt es übrigens unsern Gedan-

danken an einer verhältnißmäßigen Einrichtung zum jedesmaligen Zwek, so giebt dies, wenn die Vorstellungskraft sehr groß ist, einen Anschein von Verrükteheit. Man wird dergleichen bey solchen Personen gewahr, die gleich beym Anfang einer Rede durch jeden anderweitigen Gedanken von ihrem eigentlichen Zwekke weit abgebracht werden, und auf so viele und weitläuftige Einschaltungen gerathen, daß sie zur Hauptsache nicht wieder zurükzukommen wissen. Der Grund davon liegt oft in dem Mangel einer genugsamen Erfahrung, nach welchem ihnen manches längst Bekannte als neu und bemerkenswerth, und manches Unerhebliche als höchst wichtig vorkommt. Dergleichen führt gewönlich von der Hauptsache ab.

Der Dichter hat bey seinen Arbeiten allemal Urtheils- und Vorstellungskraft nöthig, doch am meisten leztere; weil Neuheit der Gedanken Gedichte vorzüglich empfehlen muß; Mangel der Ueberlegung aber sie niemals entstellen darf.

Die eigentliche Geschichte erfordert vor allem Urtheilskraft: weil Ordnung, Wahrheit und gute Auswahl der erzählten Begebenheiten den Werth der Geschichte ausmachen, und Vorstellungskraft wird nur zur gehörigen Einkleidung der Erzählung nöthig seyn.

Bey Lob und Tadel kann der Redner der Vorstellungskraft durchaus nicht entbehren, weil er dabey nicht so wol die Wahrheit sagen, als vielmehr erheben und herabwürdigen will, welches nur durch auffallende, entweder rühmliche oder verächtliche und lächerliche Vergleichungen bewirkt werden kann. Die Urtheilskraft aber sucht nur dasjenige auf, was eine Handlung lobenswürdig oder tadelnswerth macht.

Bey Ermunterungen und Vertheidigungen wird entweder Urtheils- oder aber Vorstellungskraft das vornehm-

nehmste Erforderniß seyn, je nachdem nemlich die Wahrheit selbst, oder auch nur der Schein davon zur Erreichung des vorgesezten Zwekkes dient.

Bey zu führenden Beweisen, bey anzustellenden Berathschlagungen und wo es nur irgend auf Erforschung der Wahrheit ankommt, reicht die Urtheilskraft allein zu; man müßte denn durch einige gutangebrachte Vergleichungen seine Hörer oder Leser gelehriger machen wollen. Metaphern müssen übrigens ganz vermieden werden, denn diese sind allemal verdächtig, und wer sie daher bey eigentlichen Berathschlagungen und Schlußfolgen gebraucht, handelt offenbar thöricht. So viel Wohlgefallen die Vorstellungskraft auch erregt, so wird man doch immer da, wo der Mangel der Ueberlegung sichtbar ist, den gesunden Verstand vermissen; so wie dieser hingegen auch selbst bey einer nur gemeinen Vorstellungskraft doch überall anerkannt werden wird, wenn nur die Ueberlegung nicht fehlt.

Denken kann der Mensch sich alles, heiliges und unheiliges, reines und unreines, schweres und leichtes, ohne darüber erröthen oder eine Verschuldung fürchten zu dürfen; beym Sprechen aber ist ihm das nicht erlaubt, denn alsdann muß er sich nach Zeit, Ort und Person richten. Der Arzt, z. B. und Anatomiker darf von Dingen, die sonst die Ehrbarkeit beleidigen würden, schreiben und sprechen was er will, denn er sucht nicht zu unterhalten, sondern Nuzzen zu stiften. Andern aber steht dies nicht frey; ihr Beruf bringt es nicht mit sich. Bey Erholungsstunden oder im freundschaftlichen Zirkel mit dem Schalle und den Bedeutungen der Wörter zu spielen, welches zuweilen wol eine angenehme Unterhaltung gewährt, ist nicht gradezu unanständig; aber bey gottesdienstlichen Versammlungen oder in Gegenwart unbekannter und solcher

cher Personen, denen wir Achtung schuldig sind, wird jedes Wortspiel der Art für höchst unschiklich gehalten werden. Daß hierbey ein grosser Unterschied stattfindet, lehrt die Ueberlegung oder Urtheilskraft. Oft wird daher, wo man den guten Verstand vermißt, es mehr an gehöriger Ueberlegung, als an Vorstellungskraft fehlen, und hieraus ist der Schluß zu machen: gehörige Ueberlegung giebt auch ohne schöne Vorstellungskraft schon einen guten Verstand, welches im Gegentheil von der Vorstellungskraft allein durchaus nicht gesagt werden kann.

Einen guten Verstand schreibt man auch dem zu, der, wenn er etwas vorhat, und darüber nachdenkt, gar leicht bemerkt, wie dieses oder jenes zu seinem jezzigen oder einem jeden andern Vorhaben nüzlich angewendet werden kann. Dies hängt aber immer von Erfahrung und Rükerinnerung an viele ähnliche Fälle, die ähnliche Folgen hatten, ab. Und hierinn findet sich bey den Menschen weniger Unterschied, als in Hinsicht der Ueberlegung und Vorstellungskraft, weil bey Menschen von gleichen Jahren die Summe ihrer gemachten Erfahrungen nicht sehr ungleich seyn wird, und nur die verschiedene Art derselben auf den verschiedenen Lagen, worinn sie sich befanden, beruhet.

Eine Haushaltung verlangt eben so viel Klugheit, als die Regierung eines Königreichs, und nur die Gegenstände, worauf dieselbe angewendet wird, macht darinn den großen Unterschied aus. Im Großen oder im Kleinen gut zu malen, erfordert zwar ein und denselben Grad, aber eine verschiedene Anwendung der Kunst. So zeigt auch oft der rohe Bauer bey seiner Arbeit mehr Klugheit, als ein Philosoph so gar, bey einer fremden zeigen kann.

Braucht ein für klug gehaltener Mensch solche Mittel, die ungerecht und unanständig sind, wozu Furcht oder Dürftigkeit wol Anlaß geben, so entsteht daraus jene falsche Klugheit, welche **List** genannt wird; da eine große Seele aber ungerechte und unanständige Mittel verabscheuet, so wird dies daher als ein Beweis der Schwach- und Kleinmüthigkeit angenommen. Es giebt auch noch eine andre Art von List, die den Namen **Verschlagenheit** führt, wenn nemlich Jemand alles aufs Spiel sezt, um irgend eine Gefahr oder ein Unglük, wär' es auch nur auf eine kurze Zeit, von sich zu entfernen.

Der durch Kunst und Unterricht erworbene **Verstand** ist eben das, was die Vernunft ist; er entstehet aus dem rechten Gebrauch der Sprache, und ist die Quelle aller Wissenschaften. Doch hiervon ist bereits im fünften und sechsten Abschnitt gehandelt worden. Der Grund davon, daß die Verstandeskräfte bey Allen nicht gleich sind, liegt in den Leidenschaften; die Ungleichheit der lezteren aber theils in dem verschiedenen Körperbau, theils in der verschiedenen Lebensart und Erziehung.

Die größte Ungleichheit unter den Verstandeskräften entsteht meistens aus dem mehr oder weniger eifrigen Streben nach Macht, Reichthum, Wissenschaft und Ansehen; welches alles schon in dem Worte Macht enthalten ist: da Reichthum, Wissenschaft und Ansehen eine Art von Macht in sich begreifen.

Schäzt Jemand dies alles nicht, so kann er zwar ein ehrlicher Mann seyn; aber auf guten Verstand wird er keinen Anspruch machen können. Jedes Verlangen erwekt in uns gewisse Gedanken, welche gleichsam die Wege ausspähen, auf welchen wir zu dem gewünsch-

wünschten Ziele gelangen, und dadurch in unsern Bewegungen Ordnung und Thätigkeit befördern. Der träge Mensch hegt nur schwache Wünsche, so wie der Todte gar keine hat; der leichtsinnige hingegen wünscht vieles auf einmal, und stärkere und heftigere Leidenschaften, als die Menschen sonst zu haben pflegen, bringen den Zustand hervor, der **Verrüktheit** genannt wird.

Es giebt aber fast eben so viel Arten der Verrüktheit, als unter den Leidenschaften selbst angetroffen werden. Dieser Zustand entsteht aber zuweilen aus einer fehlerhaften Einrichtung, oder auch zuweilen aus einer geschehenen Verlezzung gewisser Werkzeuge, die oft durch die zu lange Dauer oder zu große Heftigkeit einer Leidenschaft bewirkt wird. In beyden Fällen ist indes dieser Zustand derselbe. Zu den Leidenschaften, deren allzugroße Heftigkeit oder allzulange Dauer Verrüktheit erzeugen, gehöret theils der **Ehrgeiz**, welcher auch **Stolz** genannt wird, theils ein hoher Grad von **Niedergeschlagenheit**.

Stolz reizt gewönlich zum Zorn, der zu heftige Zorn aber ist die Art von Verrüktheit, welche **Wuth** heißt; denn hält die heftige Begierde nach Rache lange an, so werden unsre Werkzeuge verlezt, und der Mensch raset. Eben das wirkt eine zu heftige Liebe, zumal wenn sie von Eifersucht begleitet ist; auch kann der Mensch in diesen Zustand gerathen, wenn er aus Eigenliebe sich für sehr weise, gelehrt, wohlgestaltet u. d. m. hält, ja sogar höhere Eingebungen zu haben wähnt.

Niedergeschlagenheit flößt dem Menschen die Furcht ein, wo doch nichts zu fürchten ist, und diese Art von Verrüktheit wird **Schwermuth** genannt. Sie äussert sich auf mancherley Weise: bey Einigen

durch Hang zur Einsamkeit, bey Andern durch Aberglauben, oder auch durch völlig unnöthige Furchtsamkeit. Kurz, all' und jede Leidenschaften, welche ungewönliche und ausschweifende Handlungen bewirken, werden mit dem Namen Verrüktheit belegt. Ist nun jedes Uebermaaß bey den Leidenschaften Verrüktheit; so folgt, daß schon die Leidenschaften selbst, so bald sie zu etwas Bösen führen, demselben gleich sind. Wenn z. B. Einige sich irriger Weise für begeistert halten, so wird bey einem einzelnen Menschen die Wirkung dieser Verrüktheit durch irgend eine aus diesem Wahne entstandene ausschweifende Handlung nicht so recht sichtbar; vereinigen sich aber mehrere Menschen der Art, so wird die Verrüktheit des ganzen Haufens genugsam offenbar werden. Giebt es denn wol auffallendere Beweise der Verrüktheit, als heftig schreyen, schlagen und auf diejenigen selbst, die es gut meinen, mit Steinen werfen, und doch sagt dies noch gar nichts gegen das, was dergleichen Menschen bisweilen ausüben. Selbst ihre ehemaligen Beschüzzer und Vertheidiger greifen sie mit wildem Geschrey an und morden sie. Herrscht nun diese Verrüktheit beym ganzen Haufen, so muß sie auch nothwendig bey jedem Einzelnen statt finden. Ob man gleich mitten auf dem Meere das Getöse der nächsten Wassertheile nicht merkt; so weiß man doch, daß diese zu dem Brausen des Meeres eben so viel beytragen, als jeder andre gleichgroße Theil. Eben so muß man auch als gewiß annehmen, daß die Leidenschaften eines Einzelnen oder einiger Wenigen, wenn auch bey ihnen nichts Ausserordentliches grade sichtbar seyn sollte, dennoch mitwirkende Ursachen zu dem aufrührischen Toben des unruhig gewordenen Volkes ausmachen. Wäre auch weiter keine Aeusserung der Verrüktheit bey solchen Menschen sichtbar; so ist ja die Anmaßung einer höheren

Ein-

Eingebung selbst dafür schon Beweises genug. Die Behauptung eines Tollhäuslers: er sey Gott oder Christus, lehrt schon von selbst die Ursach seiner Einsperrung. – Daß sie aber aus einem zu großen Begriffe von ihrer eignen Person sich göttlicher Eingebungen rühmen, kommt oft aus glüklicher Entdekkung eines in der Theologie allgemein angenommenen Irrthums her; sie wissen es entweder nicht, oder haben es vergessen, wie sie anfangs auf diese besondre Wahrheit – wiewol es oft nicht einmal diesen Namen verdient – gekommen sind. Deshalb nun bewundern sie sich selbst, als solche, die Gott so hochbegnadiget hat, daß er sie einer übernatürlichen Offenbarung davon durch den heiligen Geist würdigte.

Ein übermäßiger Genuß starker und geistiger Getränke beweiset durch seine Wirkungen: daß Verrüktheit in der That nur eine äusserst heftige Leidenschaft sey, weil dadurch gleichfalls ein Aufruhr der Sinne bewirkt wird. Zwischen dem Betragen solcher Betrunkenen, so mannichfaltig dies auch ist, und dem Benehmen der Verrükten findet sich eine große Aehnlichkeit; indem einige toben, andere verliebt thun, noch andre übertrieben lustig sind. Bey allen herrscht aber etwas Ungewönliches, so wie es die Leidenschaft eines Jeden mit sich bringt. Ja, vielleicht möchte selbst jeder andre Mensch, auch bey nüchternem Muthe, der von Sorgen und Geschäften ganz frey, und nur sich selbst überlassen ist, nicht gern seine ausschweifende Gedanken und Träumereyen dann bekannt werden lassen; und dies ist ein offenbarer Beweis, daß schon bloße unregelmäßige Leidenschaften nahe an Verrüktheit grenzen.

In den älteren und neuern Zeiten hat man die Entstehung der Verrüktheit aus zwey Ursachen herlei-

ten

ten wollen: man schrieb sie theils den Leidenschaften zu, theils guten und bösen Dämonen oder Geistern, von welchen angenommen wurde, daß sie in einen Menschen fahren und ihn besizzen könnten, so daß durch sie ihr Körper in eine ungewönliche Bewegung gesezt würde, wie es bey Verrükten geschiehet. Einige nennten daher solche Menschen Verrükte, Andre aber Besessene, und die Italiäner nennen sie bis auf den heutigen Tag Sazzi und Spiritati.

In Abdera strömte einst an einem schwülen Sommertage das Volk in großer Menge zum Schauspielhause, wo grade die Andromeda gegeben wurde. Bey vielen von den Zuschauern bewirkte theils die schwüle luft, theils das aufgeführte Stük selbst eine Art von Fieber, und alles, was man dabey von ihnen nur vernahm, waren Stellen aus dem aufgeführten Stükke. Der bald darauf erfolgte Winter heilte sie von dieser besondern Krankheit; wodurch es wahrscheinlich wurde, daß sie aus dem tiefen Eindruk entstanden war, welchen dieses Trauerspiel auf die Zuschauer gemacht hatte. Etwas Aehnliches trug sich in einer andern gewissen griechischen Stadt zu, wo die jungen Mädchen darauf verfielen, daß sie sich häufig aufhingen. Viele schrieben dies der Einwirkung eines bösen Geistes zu, und nur Einer kam auf die Vermuthung: daß diese Geringschäzzung des Lebens bey ihnen aus irgend einer Leidenschaft entstehe. Er nahm aber an, daß, ohngeachtet dieser Geringschäzzung des Lebens, ihnen dennoch ihre Ehre am Herzen liegen würde, und gab daher der Obrigkeit den Rath; alle, die sich selbst erhenkt hätten, nakkend zur Schau hängen zu lassen. Dies geschahe, und diese Verrüktheit verlohr sich bald. Demohngeachtet aber schrieben die Griechen die Verrüktheit gemeinhin den Einwirkungen der Furien, der Ceres, des Phöbus und andrer Gottheiten

heiten zu. Auch ging die Vorstellung von diesen erdichteten Geistern so weit: daß sie dieselben für luftige Wesen erklärten und auch so nannten. Die Römer und ein großer Theil von den Juden hatten hierinn einerley Meinung; denn die Juden hielten die Verrükten, je nachdem der Geist, welcher sie triebe, ein guter oder ein böser sey, für Propheten oder aber für Besessene. Ja, Einige nehmen als möglich an, daß ein und eben derselbige Mensch zugleich ein Besessener und auch ein Prophet seyn könne. – Doch darüber darf man sich bey den heidnischen Völkern nicht wundern, weil sie Krankheiten und Gesundheit, Laster und Tugenden, auch andre natürliche Zufälle, geistige Wesen nannten, und als solche verehrten; so daß in ihrer Sprache unter dem Worte Dämon so gut ein Fieber als ein böser Geist verstanden werden kann. Auffallender ists allerdings, daß man bey den Juden dieselben Meinungen findet. Weder Moses, noch Abraham schrieben ihre Weissagungen irgend einem Geiste, sondern einer von Gott gekommenen Stimme, oder Erscheinung, oder Traumgesichte zu; und in dem ganzen Mosaischen Gesezze, so wenig im Sitten- als im Kirchen-Gesezze, findet sich Etwas, welches diesem Geisterglauben das Wort redet. Wenn 4 B. Mos. 11, 25. gesagt wird: daß Gott des Geistes, der auf Mose ruhte, genommen und ihn auf die siebenzig ältesten Männer gelegt habe; so wird hier unter dem Geiste Gottes nicht das Wesen Gottes verstanden, denn das ist untheilbar. Unter dem Geiste Gottes versteht die heilige Schrift oft den Geist des Menschen, der im Dienste Gottes ist. Heißt es z. B. 2 B. Mos. 28, 3. „Die ich mit dem Geiste „der Weisheit erfüllet habe, daß sie Aaron Kleider „machen;“ so ist hier kein eingegebener Geist zu verstehen, der dergleichen Kleider zu verfertigen wüßte, sondern die Geschiklichkeit, welche jene Menschen in

die-

dieser Art von Arbeit besaßen. In eben dem Sinne wird der Geist des Menschen, wenn er unreine oder schlechte Handlungen begehet, ein unreiner Geist genannt. So wird auch in andern Stellen etwas Hervorstechendes und sich Auszeichnendes, es sey nun eine Tugend oder ein Laster, mit dem Namen Geist belegt. Eben so wenig haben nach Mose die Propheten des alten Testaments eine anderweitige Begeisterung vorgegeben; sie behaupteten, daß Gott nicht in ihnen, sondern durch Gesicht und Traum zu ihnen geredet habe. Und was Last des Herrn genannt wird, war keine Besitzung, sondern ein Auftrag.

Es bleibt daher unerklärbar, wie die Juden auf diese Art von Geisterglauben gerathen konnten; man müßte es denn daher leiten: daß der größte Theil der Menschen sich mit der Aufsuchung der natürlichen Ursachen wenig beschäftiget, und sinnliche Vergnügungen, mit allem, was dazu führt, für das höchste Glük hält. Werden dergleichen Menschen nun bey Jemanden einen ausserordentlichen Vorzug oder Fehler gewahr, wovon ihnen nicht auch sogleich die erweisliche Ursach in die Augen fällt; so sind sie alsbald geneigt, es nicht für etwas Natürliches anzunehmen, und folglich muß es, ihrer Meinung nach, etwas Uebernatürliches seyn. Nun machen sie den Schluß: ist Gott nicht in den Menschen gefahren, so ists ein anderer Geist. Als daher unser Heiland Marc. 3, 21. mitten unter dem Volke stand; so glaubten die, welche im Hause waren, von ihm, er rase, und gingen hinaus, um ihn zu halten. Die Schriftgelehrten aber sprachen: er hat einen bösen Geist, nemlich den Beelzebub, und dadurch treibt er – wie sie sich schon oft geäussert hatten – die Teufel aus. Eben daher entstand auch das, was Joh. 10, 20. Einige von ihm sagten: „er hat den Teufel und ist unsinnig.“ Dagegen aber ur-

theil-

theilten von ihm diejenigen, welche ihn für einen Propheten hielten: „das sind nicht Worte eines Besessenen!“ Eben so war im alten Testamente der, welcher 2 B. d. Kön. 9, 11. abgeschikt war, Jehu zum Könige zu salben, ein Prophet; und dennoch fragten Jehu Einige von denen, die bey ihm waren: „warum ist dieser Rasende zu dir gekommen?“ Hieraus ergiebt sich also, daß Jeder, der auf eine ausserordentliche und ungewönliche Art sich betrug, von den Juden als ein von einem guten oder bösen Geiste Besessener angesehen wurde. Jedoch muß man hiervon die Sadducäer ausnehmen, welche wieder auf der andern Seite von der Wahrheit sich so sehr entfernten, daß sie ganz und gar keine Geister glaubten, welches von der Gottesleugnung nicht sehr entfernt ist. Vielleicht nannten aber die Pharisäer jeden Verrükten desto williger einen Besessenen, je mehr sie in der Geisterlehre von den Sadducäern abgingen.

Warum aber, möchte man hier einwenden, behandelt unser Erlöser solche Menschen, wenn er sie heilte, wirklich als Besessene, nicht aber als Verrükte? Hierauf antworte ich: die Gründe, welche aus einem gebrauchten Ausdruk hergenommen werden, beweisen nichts. Wie oft braucht nicht die Schrift solche Ausdrükke von der Erde, die eine Unbeweglichkeit derselben vorauszusezzen scheinen, obgleich ein jeder von uns aus unleugbaren Gründen davon überzeugt ist, daß sie sich bewege. Die Schriften der Propheten und Apostel sollen die Menschen nicht Philosophie, welche Gott zur Betrachtung und Untersuchung als eine Uebung ihrer Verstandeskräfte ihnen überlassen hat, sondern Gottesfurcht und den Weg zur ewigen Seligkeit lehren. Die Abwechselung der Tage und Nächte komme von der Bewegung der Erde oder der Sonne her; die ausschweifenden Handlungen bey

dem

den Menschen mögen ihren Grund in den Leidenschaften, oder aber in einer Wirkung des Teufels haben; so hat dies alles auf Gottesfurcht und Seligkeit keinen Einfluß. Die eigentliche Redensart, deren sich diejenigen bedienen, welche durch bloße Worte Krankheiten heilen wollen, wie Christus wirklich that, aber Betrüger fälschlich von sich rühmen, ist: fahre aus und mehrere dergleichen Ausdrükke, die einen Befehl enthalten. Hat indessen nicht Christus Matth. 8, 26. den Wind bedroht, und Luc. 4, 39. dem Fieber geboten? Könnte man hieraus aber wol beweisen: das Fieber sey der Teufel! – Ausserdem hat auch einerley Redensart in der ganzen Schrift nicht einerley Sinn. „Im Anfang war das Wort" deutet auf die Ewigkeit des Wortes. „Im Anfang schuf Gott Himmel und Erde" will aber nicht sagen: daß Himmel und Erde von Ewigkeit her gewesen wären. Wenn daher unser Erlöser Matth. 12, 43. von dem unreinen Geiste sagt: so bald er vom Menschen ausgefahren ist, durchwandelt er dürre Stätte, suchet Ruhe und findet sie nicht: kehret nachher zu dem Menschen zurük mit sieben andern Geistern, die ärger sind, denn er selbst; so ist dies ein Gleichniß, welches auf den Menschen anspielet, der, nach einem schwachen Versuche gegen seine Begierden, ihnen von neuem unterliegt, und nun siebenmal ärger wird, als er vorher war. Es sind folglich dergleichen Schriftstellen nicht immer im strengen Wortverstande zu nehmen, und es läßt sich aus denselben nicht überzeugend darthun: daß die Besessenen keine Verrükte, Rasende oder sonst Wahnsinnige gewesen wären.

Zu den Anzeigen der Verrüktheit können auch widersinnige und nichtssagende Reden einiger Menschen gerechnet werden, wovon im fünften Abschnitte gehandelt worden ist. Diese Art von Verrüktheit aber findet sich fast nur allein bey denen, welche sich unterfangen,

fangen, von wirklich unbegreiflichen Dingen zu reden oder zu schreiben; und das können nur unsre scholastischen Philosophen. Der gemeine Mann spricht selten unverständlich, und eben deshalb wird er von jenen hochweisen Menschen verachtet und für völlig unwissend erklärt. Um doch aber eine kleine Probe zu geben, wie sich dieselben über verborgene Sachen auszudrükken pflegen; so erkläre uns Einer die Worte, die in des Suarez Werke: De concursu, motu et auxilio Dei, im ersten Buche die Ueberschrift des sechsten Capitels ausmachen. Sie sind folgende: „Prima causſa non influit „necessario aliquid in secundam virtute subordinationis „essentialis causſarum secundarum, quo illam adjuuet „operari.“ Wer mit dergleichen ganze Bände anfüllt, muß der nicht entweder selbst verrükt seyn, oder Andre verrükt machen wollen? Bey der Frage von der Wesenwandlung, wo sie behaupten: daß, nach gewissen ausgesprochenen Worten, die weisse Farbe, die Rundung, die Größe und die übrigen Eigenschaften, die alle unkörperlich sind, sich aus dem Brodte in den Leib Christi begeben; machen sie dadurch nicht aus jenen Eigenschaften eben so viel Geister? Denn von denen glauben sie ja auch, daß sie unkörperlich sind, ob sie ihnen gleich eine Bewegung von einem Orte zum andern zugestehen. – Eine solche widersinnige Art sich auszudrükken, kann also füglich unter die so vielfältigen Anzeigen der Verrüktheit gezählet werden. Wenn wir aber zuweilen gewahr werden, daß eben diese verrükte Menschen uns ihre anderweitigen Gedanken, die mit ihren weltlichen Wünschen zusammenhängen, begreiflich vorlegen; so muß man das nur als vernünftige Zwischenzeiten ansehen. – Genug von den Vollkommenheiten und Fehlern des menschlichen Verstandes.

Neunter Abschnitt.

Eintheilung der Wissenschaften.

Es giebt zwey Hauptgegenstände der Erkenntniß. Die erste Art derselben sind Thatsachen, zu welchen Zeugen erfordert werden; und die schriftliche Erzählung derselben ist **Geschichtkunde**. Sie zerfällt in die **Natur-** und **Staaten-Geschichte**, welche beyde mit unserm Vorhaben in keiner Verbindung stehen. Die zweyte Art aber ist die Kenntniß der Folgen und heißt Wissenschaft, die ebenfalls schriftlich verfasset wird, und den Namen **Philosophie** bekommt. Da es nun die Wissenschaften mit Körpern zu thun haben, so muß man bey der Philosophie eben die Abtheilungen machen, wie bey den Gattungen der Körper, d. h. es müssen die allgemeinen denen, welche weniger allgemein sind, vorgehen. Die Allgemeinern enthalten das Wesen von den ihnen untergeordneten Arten, und folglich enthält die Wissenschaft des Allgemeinern das Wesentliche von der Wissenschaft seiner Unterarten, so daß die leztern, ohne Beyhülfe der ersteren, nicht begriffen werden können. Wissenschaft hat es also immer mit Körpern zu thun, an denen wir die **Größe** und die **Bewegung** unterscheiden. Folglich muß hierbey der Philosoph zuerst fragen: was ist Bewegung und, was ist Grösse? und dies giebt die **allgemeine Einleitung** in die Philosophie.

Soll ferner die Grösse bestimmt werden, so kann dies entweder durch Figur oder durch Zahlen geschehen: in Hinsicht der Figur gehört der Körper zur **Meßkunst**, in Hinsicht der Zahlen zur **Rechenkunst**.

Die Bewegungen hingegen sind **sichtbar**, oder, wegen zu kleiner Theile der Körper, **unsichtbar**. Mit der Wissenschaft der sichtbaren Bewegungen geben sich

die

die ab, welche sich mit künstlichen Maschinen und Gebäuden beschäftigen.

Die unsichtbaren Bewegungen aber der innern Theile des Körpers, die indes auf unsre Sinne doch wirken und **Eigenschaften** heissen, sind Gegenstände der **Physik** oder der **natürlichen Philosophie**; und von diesen kann es so viele besondre Wissenschaften geben, als der Mensch Sinne hat, z. B. **Optik** und **Musik**.

Wird ferner das Weltall seinen Theilen nach betrachtet, als z. B. die Gestirne und alles, worauf der Mond einen Einfluß hat: so entstehet, in so fern man blos auf die Bewegung der Gestirne sieht, die Wissenschaft der **Astronomie**.

Einige Theile des Weltalls sind veränderlich, und werden zwischen den großen Körpern bald sichtbar, bald unsichtbar, und die Kenntniß der Bewegung derselben erzeuget die **Meteorologie**.

Eben so entstehen aus der Betrachtung desjenigen, welches sich auf unserer Erde befindet, als Steine und Erdarten, Gewächse und Thiere, eben so viele besondre Wissenschaften.

Endlich ergeben sich aus der Erwegung des Menschen und dessen Kräfte die **Ethik**, **Logik** und **Rhetorik**, so wie die **Politik** oder die **bürgerliche Philosophie**. Macht man indessen bey diesen Gegenständen noch besondre Unterabtheilungen, so können noch unzählige andre Wissenschaften erfunden werden, welche alle anzuführen, theils mühsam, theils unnöthig seyn würde.

Zehnter Abschnitt.

Macht, Würde, Ehre.

Allgemein genommen, besteht die Macht eines Jeden in dem Inbegriff aller der Mittel, die von ihm abhängen, ein zukünftiges, anscheinendes Gut sich zu eigen zu machen. Es giebt aber eine **natürliche** oder **künstliche Macht.**

Die **natürliche Macht** gründet sich auf ausserordentliche Vorzüge des Körpers oder der Seele, z. E. auf Stärke, Gestalt, Klugheit, Geschiklichkeit, Beredtsamkeit, Freygebigkeit und Adel. Die **künstliche** Macht aber faßt die Mittel und Werkzeuge, seine Macht zu erhöhen, in sich; sie mögen übrigens durch jene ersteren, oder durch Zufall erlangt seyn, wie: Reichthum, Achtung, Freunde, und die unmerkliche Einwirkung Gottes, welche gewönlich das Glük genannt wird. Diese Macht gleicht aber darinn dem Gerüchte, welches um so größer wird, jemehr es sich verbreitet, oder dem Fallen schwerer Körper, deren Geschwindigkeit mit jedem Augenblikke zunimmt.

Die größte menschliche Macht ist die, welche aus der Verbindung sehr vieler Menschen zu Einer Person entsteht, sie mag nun eine natürliche seyn, wie der Mensch; oder aber eine künstliche Person, wie der Staat, wenn nur von dem Willen derselben die Macht aller übrigen abhängt. Die dieser am nächsten kommende Macht ist die, welche von dem Willen vieler Menschen abhängt, die sich nicht mit einander vereiniget haben, wie z. B. einer einzelnen, oder mehrerer verbündeten Partheyen.

Viele Diener, oder auch viele Freunde haben, verschafft Macht, denn es sind vereinigte Kräfte. So ist auch Reichthum, verbunden mit Freygebigkeit, Macht, denn es verschafft Diener und Freunde. Reichthum ohne Freygebigkeit ist nicht Macht, weil er so wenig vertheidigt, daß er vielmehr Neider erwekt.

Der bloße Ruf von Macht vertritt schon derselben Stelle, weil er unter denen Anhänger verschafft, welche des Schuzzes bedürfen.

Auch der Ruf, daß man ein guter Bürger und ein Freund des Vaterlandes sey, oder Volksgunst, ist, aus eben dem Grunde, Macht.

Mit einem Worte: jede solche Eigenschaft, welche viel Liebe oder viel Furcht erwekt, ja schon der bloße Ruf von einer solchen Eigenschaft, ist Macht, weil uns dadurch viele Hülfe und Dienste verschafft werden.

Glük in seinen Unternehmungen haben, ist Macht: denn es erzeugt den Ruf, daß man durch Klugheit das Glük in seiner Gewalt habe, und dadurch wird entweder Furcht, oder Vertrauen in einem hohen Grade erregt.

Freundliche Gesprächigkeit der Mächtigen erhöhet ihre Macht, denn sie erwirbt Freunde.

Der Ruf der Klugheit in Friedens- oder Krieges-Geschäften ist Macht, weil man sich lieber Klugen zur Leitung überläßt, als Andern.

Adeliche Abkunft ist Macht, wiewol nicht allerwärts, sondern nur in solchen Staaten, wo der Adel ausschliessende Vorrechte besizt: als worauf sich die Macht desselben eigentlich gründet.

Beredtsamkeit ist Macht, denn es ist eine anscheinende Klugheit.

Vortheilhafte Bildung ist Macht, denn sie verspricht viel und empfiehlet, ohne näher gekannt zu seyn.

Kenntniß ist auch Macht, aber nur in einem geringen Grade, weil eine vorzüglichvollkommene Kenntniß höchst selten gefunden, und auch sehr wenigen hier und da einmal einleuchtend wird; denn Kenntniß kann nur von Kennern entdekt werden.

Kunst und Geschiklichkeit, wodurch das allgemeine Wohl befördert wird, ist Macht; z. B. die Bevestigungskunst oder die Geschiklichkeit, allerley Kriegesgeräthe zu verfertigen. Dies alles befördert Vertheidigung und Sieg.

Würde bedeutet zuweilen den Werth oder die Nuzbarkeit eines Menschen, je nachdem man die Anwendung seiner Macht etwan schäzzet, und, nach Maaßgabe dessen, wird sie auch groß oder gering seyn. Bey einem nahen oder schon gegenwärtigen Kriege wird z. B. ein erfahrner Feldherr allgemein geschäzt werden; doch nicht so in Friedenszeiten. Ein geschikter und gewissenhafter Richter ist zu Friedenszeiten ein wichtiger Mann, im Kriege aber nicht. Mit der Würdigung eines Menschen geht es meistens wie mit allen übrigen Dingen, deren Werth von dem Urtheile des Käufers, nicht aber des Verkäufers abhängt. Es mag Jemand seinen eignen Werth so hoch annehmen, als er will; wirklich bestimmt wird er nur durch das Urtheil Anderer.

Wenn man öffentlich zu erkennen giebt, wie man von Jemandes Werth urtheilt; so geschieht das, was man nennt: **Ehren** und **Entehren**. Wird der Werth hochangesezt, so heißt es **Ehren**, fällt er gering, so wird es **Entehren**.

Unter

Unter Würde verſteht man insgemein den Werth, welcher auf dem Urtheile, nicht eines einzelnen Menſchen, ſondern vielmehr eines ganzen Staates beruht, nach welchem ihm Regierungs- oder obrigkeitliche oder ſonſt öffentliche Geſchäfte übertragen, und ehrenvolle Namen oder Titel beygelegt werden.

Um Hülfe Jemanden anſprechen, heißt ihn ehren, weil dadurch ſeine Macht anerkannt wird.

Eben das drükt unſern Gehorſam aus, weil wir nur denen, die uns nüzzen oder ſchaden können, gehorchen.

Anſehnlich Jemanden beſchenken, heißt ehren, weil wir dadurch ſeine von uns anerkannte Macht zu unſerm Schuz gleichſam kaufen. Geringe Geſchenke entehren, denn ſie gleichen einem Allmoſen, und zeigen an, daß, nach dem Urtheile des Gebers, der Empfänger ſogar unerheblicher Dinge bedürftig ſey. Zu Jemandes Beſten wirken, auch ihm ſchmeicheln, heißt ehren: denn wir geben zu erkennen, daß wir ſeines Schuzzes oder Beyſtandes bedürfen.

Nachgeben, ſollten auch unſre liebſten Wünſche dabey leiden, heißt ehren, weil es ein Geſtändniß der größern Macht des Andern iſt.

Beweiſe von Furcht oder Liebe geben, heißt ehren; in beyden liegt gleichfalls ein Geſtändniß der Macht.

Loben, Erheben, Glüklichnennen, heißt ehren: weil Güte, Macht und Glük einen hohen Werth haben. Hingegen Schmähen, Verſpotten, Bemitleiden heißt Entehren.

Wen wir wohlüberlegt anreden, oder anſtändig und beſcheiden antreten, den ehren wir; denn dadurch

wollen wir Mißfallen verhüten. Jemanden aber unüberlegt anreden, oder in dessen Gegenwart unanständig und frech sich betragen, heißt ihn entehren.

Glauben und Trauen zeigt Ehre an, denn es wird dadurch zu erkennen gegeben, daß man Jemanden für mächtig halte.

Auf Jemandes Rath oder auf jede seiner Reden aufmerksam hören, heißt Ehren, denn es ist ein Zeichen, daß wir ihm Klugheit, oder Verstand, oder Beredtsamkeit zutrauen. Während der Zeit aber schlafen, hinausgehen oder sein Gespräch unterbrechen, ist das Gegentheil.

Einem das, was er entweder selbst, oder was Gesetz und Gewohnheit vor Zeichen der Ehre erklärt, erweisen, drükt Ehre aus; denn es ist eine Bekräftigung der ihm von Andern zugestandenen Ehre.

Eines andern Meinung annehmen, heißt Ehren, weil wir dadurch seine Urtheilskraft und Einsicht anerkennen. Sie verwerfen, drükt das Gegentheil aus; denn es enthält den Vorwurf eines Irrthums, oder gar, wenn der Fall oft eintritt, einer Kurzsichtigkeit.

Nachahmung drükt Ehre aus, denn es ist ein hoher Grad von Billigung.

Ehret man diejenigen, die ein Anderer hochschäzt, so ehret man eben dadurch ihn selbst; denn man pflichtet auf die Weise seinem Urtheile bey.

Wenn wir bey irgend einem Vorhaben oder sonst bey wichtigen Dingen uns der Hülfe eines Andern bedienen, heißt das, ihn ehren, weil wir dadurch seine Einsicht oder Macht anerkennen.

Alle bisher angeführte Zeichen der Ehre, sie mögen im Staate, oder in Privatverbindungen vorkommen,

men, sind natürliche Zeichen. Die aber ausschliessend im Staate stattfinden, wovon der oder diejenigen, welche am Ruder sizzen, die Macht, sie nach Willkühr zu bestimmen, haben, sind von andrer Art.

Der Staat ehret einen Bürger dadurch: daß er ihm einen Titel, ein Amt oder sonst ein Geschäft ertheilt, wenn er dergleichen als Zeichen der Ehre festgesezt hat. Dadurch, daß der König von Persien befahl: daß Mardachai im Königlichen Schmukke durch die Straßen der Stadt von einem der Vornehmsten des Reiches mit dem Ausruf geführet werden sollte: „So wird man thun dem Mann, den der König „gern ehren wollte;" ehrete er denselben. Was aber ein Staat in der Absicht anordnet, daß es beschimpfen soll, ist wirkliche **Beschimpfung**; als wenn z. B. eben der persische König demjenigen, welcher, wegen eines glüklich ausgeführten Unternehmens, sich zur Belohnung ausbittet; einen königlichen Mantel tragen zu dürfen, seine Bitte gewähret, jedoch mit dem Beysaz: er solle ihn als königlicher Hofnarr tragen. — Der Stellvertreter des Staats ist der Quell der bürgerlichen Ehre, weil sie von dem Willen desjenigen abhängt, der die höchste Gewalt im Staate besizt. Sie dauert daher nur eine Zeitlang, wie z. B. obrigkeitliche und andre öffentliche Aemter, Titel und an manchen Orten auch gewisse Kleidungsstükke und Wappen; und die dergleichen erhalten, sind **Ehrenmänner**, weil sie dieses als Zeichen der öffentlichen Gunst besizzen. Oeffentliche Gunst aber ist Macht.

Jede Besizzung, jede Handlung, jede Eigenschaft ist, im Fall sie ein Zeichen der Macht seyn soll, **ehrenvoll**.

Von Vielen geehrt, geliebt oder gefürchtet werden, ist ehrenvoll; denn es ist ein Zeichen der Macht.

Glükliche Umstände, so lange sie dauern, sind ehrenvoll, weil man gewönlich davon auf die Gunst schließt, in der ein solcher bey Gots stehet. Unglükliche Umstände hingegen machen verächtlich. Reichthum ist ehrenvoll, denn er ist ein Zeichen der Macht. Seelengröße, Freygebigkeit, Hofnung, Muth, Zutrauen, sind ehrenvoll, denn sie entstehen aus dem Bewußtseyn der Macht.

Was gethan werden muß, zu rechter Zeit, folglich weder zu früh, noch zu spät, anordnen, ist ehrenvoll; weil dies voraussezt, daß man Hindernisse und Gefahr als gering verachtet.

Alle Handlungen und Aeusserungen, welche aus Erfahrung, Wissenschaft, richtiger Beurtheilung oder Verstande herkommen, oder auch nur herzukommen scheinen, sind ehrenvoll; denn sie gehören zu den Zeichen der Macht.

Ernst, in so fern derselbe aus vielen obliegenden Geschäften entsteht, oder zu entstehen scheinet, ist ehrenvoll, weil solche Geschäfte Macht verschaffen. Ist aber der Ernst nur angenommen und ohne Grund, so bringt er Schande. Jener erstere gleicht dem langsamen Gange eines Schiffes, welches durch seine schwere und kostbare Ladung sehr aufgehalten wird; dieser leztere aber dem Gange eines Schiffes, welches nur zur Verhütung des Umwerfens mit Ballast beladen ist.

Berühmt, d. h. Vielen bekannt seyn, wegen Vermögen, Thaten oder irgend etwas Guten, ist ehrenvoll, weil es ein Zeichen der Macht ist, die ihm dies Bekanntwerden verschafte.

Von einem berühmten Haus abstammen, ist ehrenvoll; weil solche Menschen die Hülfsquellen und die Freunde ihrer Vorfahren sich auch leicht zu eigen machen können.

Billige

Billige Handlungen, bey denen man selbst eines Schadens nicht achtet, sind ehrenvoll; sie beweisen Seelengröße.

Streben nach Reichthum und Würden ist ehrenvoll, denn sie sind auch Zeichen der Macht, die man sich zu verschaffen stark genug dünkt. Streben nach Kleinigkeiten bringt Schande.

Was die Ehre betrift, welche auf einer Handlung beruht, so sey die Handlung selbst gerecht oder ungerecht, darauf achtet man nicht; ist sie nur groß und gefahrvoll, so nimmt man sie deshalb schon als Beweis einer großen Macht an: denn blos in der Meinung von unserer Macht bestehet das Wesen der Ehre. Wenn also die alten heidnischen Völker in ihren Gedichten von den Göttern begangenen Ehebruch, Mord und andre auffallende, aber ungerechte und unsittliche Handlungen erzählten; so wollten sie dieselben dadurch nicht entehren, sondern vielmehr sehr ehren. Deswegen rühmten sie beym Jupiter dessen Ausschweifungen, und beym Merkur dessen List und Spizbüberey am häufigsten. So werden z. B. des lezteren Heldenthaten vom Homer kurz also zusammengefaßt: „Am Morgen ward er geboren, am Mittag schlug „er die laute, und am Abend trieb der Dieb die Heer„de des Phöbus weg.“

Bevor große Staaten entstanden, brachte das Rauben zu Wasser und zu lande, wie man überhaupt aus der alten, sonderlich griechischen Geschichte ersiehet, als eine rechtmäßige Erwerbsart, mehr Ehre, als Schande. Ist doch selbst bey uns noch der Zweykampf, so gesezwidrig er auch ist, ehrenvoll, und wird es auch so lange bleiben, bis Gesezze ausfindig gemacht werden, denen zu Folge der, welcher fordert, als ein Gegenstand der Verachtung, welcher hingegen die

Aus-

Ausforderung nicht annimmt, als ein Mann, der geschäzt zu werden verdient, angesehen wird. Ob dies möglich zu machen wäre? ist nicht zu entscheiden. Die Bereitwilligkeit zum Gefecht ist immer ein Zeichen der Tapferkeit, welche in dem natürlichen Zustande des Menschen wo nicht die einzige, doch die größte Tugend ist; Weigerung zum Kampf hingegen wird durch Gesezze, nicht aber durch die Natur zur Tugend, und die Natur hat mehr Kraft als alle Gesezze.

Wenn mit erblichen Wappen und andern äusserlichen Abzeichen auch ausschliessende Vorrechte verbunden sind, so sind sie alsdann ehrenvoll, sonst aber nicht. Dergleichen Kennzeichen der Macht stüzzen sich nemlich auf ausschliessende Rechte, oder auf Reichthum oder sonst etwas, was von den Menschen in gleichem Grade geschäzzet wird. Diese Art von Ehre heißt erblicher Adel, und scheint von den alten Deutschen herzukommen; weil nicht allein nur blos die, welche mit den Gebräuchen der Deutschen bekannt sind, hiervon Nachricht geben, sondern weil auch dergleichen nur an solchen Orten jezt noch üblich ist, wo ehedem die Deutschen gewohnt haben. Wenn die griechischen Heerführer ins Feld zogen, so bedienten sie sich zwar auch gemalter Schilde, worauf aber die Gemälde willkührlich waren, so wie hingegen der Schild des armen oder gemeinen Soldaten ganz ohne alle Zierrathen war; doch aber kamen diese Schilde nicht als ein Erbstük auf die Söhne. Die römischen Familien hatten auch ihre erbliche Abzeichen, welche indes nicht in Schilden, sondern in Abbildungen ihrer Vorfahren bestanden. In Asien, Afrika und Amerika findet man davon nichts; denn dergleichen war nur bey den Deutschen üblich, durch welche es damals nach England, Frankreich, Spanien und Italien kam, als sie in zahlreichen Haufen, theils für die Römer, theils für

sich

sich selbst, in diesen abendländischen Gegenden Kriege führten.

Deutschland war in der Vorzeit, wie andre Länder, unter kleine Könige, die eigentlich aber nur die Oberhäupter großer Familien waren, und in beständigen Kriegen miteinander lebten, vertheilt. Diese Könige schmükten nun hauptsächlich aus der Absicht, damit sie unter ihren Waffen von ihren Leuten erkannt werden möchten, oder aber auch wol der Zierde wegen, ihre Waffen, Schilde oder sonst einen Theil ihrer Kleidung mit dem Bilde irgend eines Thieres oder einer andern Sache; sie brachten auch wol etwas auszeichnendes auf ihrem Helm an, und diese Zierrathen oder Waffenzeichen wurden auf ihre Söhne vererbt; und zwar auf den Aeltesten grade so, wie sie der Vater geführet hatte; auf die übrigen aber mit einem Unterscheidungszeichen, welches das Oberhaupt der Familie, den sie Herold nannten, bestimmte. Als aber diese einzelne Familien sich so mit einander verbanden, daß das heutige große Reich daraus entstand, so wurde dieses Amt des Oberhauptes jeder Familie, die Schilde oder Abzeichen zu bestimmen, einem Andern aufgetragen, der noch jezt den Namen Herold hat. Aus den Nachkommen dieser Könige nun entstand der mächtige und alte Adel, der sich in diesen Ländern bisjezt noch findet, welcher theils Raubthiere, theils Burge, Zinnen, einzelne Waffen und andre kriegerische Sachen im Wappen führt; denn damals wurde Tapferkeit über alles geschäzt. Nachher haben nicht allein Könige, sondern auch Städte, im Anfange oder am Ende eines Feldzuges, den Kriegern, entweder zur Ermunterung oder zur Belohnung ihrer Tapferkeit, allerley Wappen ertheilet; welches alles man in den ältern griechischen und lateinischen Geschichtschreibern, welche des deutschen Volkes und seiner Gebräuche erwähnen, finden kann.

Ehren-

Ehrentitel, als **Herzog**, **Graf**, **Markgraf**, **Baron**, sind ehrenvoll, weil dadurch angezeigt wird, wie hoch der oder diejenigen sie schäzzen, die die höchste Gewalt im Staate haben. Diese Titel waren vor Zeiten immer mit einem öffentlichen Amte verbunden, und stammen theils von den Römern, theils von den Galliern ab. Die Heerführer der Römer waren die nachmaligen **Herzoge**, die Begleiter derselben die **Grafen**, welchen auch, beym Rükzuge der Feldherren, die Oerter, die man eingenommen hatte, und wo die Ruhe ganz wieder hergestellt war, als Stadthaltern übergeben wurden; und waren diese auf den Grenzen des Reichs angesezt, so hiessen sie **Markgrafen**. Zu den Zeiten Constantins des Großen ohngefehr wurden diese Titel Herzog, Graf, Markgraf, die bey den deutschen Heeren üblich waren, bey den Römern eingeführt. Der Titel **Baron** scheint aber gallischen Ursprunges zu seyn, und bedeutet einen angesehenen und großen Mann, den ein König besonders in Kriegeszeiten zu den wichtigsten Geschäften gebrauchte. Wahrscheinlich stammt dieses Wort von dem lateinischen *Vir* ab, aus welchem leicht **Ber** oder **Bar** werden konnte, welches in der gallischen Sprache die Bedeutung des lateinischen Vir hatte. Nun war der Uebergang zu **Bero** und **Baro** bald geschehen, woraus das lateinische Wort Berones beym Cicero, und nachher das gallische Barones und das spanische Varones entstand. Von diesen und andern hierher gehörigen Sachen sehe man nach: Ioh. Seldenum de titulis honoris.

Da mit der Zeit die mit diesen Titeln bis dahin verbunden gewesene Macht, darum, weil gewisse Personen sie der englischen Staatsverfassung gefährlich machten, theils von selbst aufhörte, theils aufgehoben wurde, so wurden zwar noch die Titel Reichen oder andern

dern verdienten Personen, aber blos der Rangordnung wegen ertheilet, und so wurden Herzoge, Grafen, Markgrafen und Barone von Oertern benannt, wo sie weder Eigenthum, noch Gewalt besaßen.

Würdigkeit wird oft statt Tüchtigkeit gebraucht, so daß der, welcher zur Regierung oder zur Verwaltung eines obrigkeitlichen Amtes tüchtig ist; das heißt: der die dazu erforderlichen Eigenschaften in einem hohen Grade hat, solcher Stellen auch würdig ist. Eben so ist auch nur der des Reichthums würdig, der ihn gut anzuwenden weiß.

Verdient Jemand dieses oder jenes, so sagt man auch: er ist dessen würdig. Das eigentliche Verdienst wird aber niemals Würdigkeit genannt; denn sie sind so unterschieden, daß bey dem Verdienste ein auf Versprechen gegründetes Recht vorausgesezt wird, welche Voraussezzung bey der Würdigkeit nicht stattfindet.

Eilfter Abschnitt.

Denkungsart der Menschen in sittlicher Hinsicht.

Unter Sitten verstehe man nicht solche Kleinigkeiten, die Kindern frühzeitig beygebracht werden, was sie etwan in Ansehung ihres Puzzes, ihrer Kleidung und der allgemeinen Höflichkeit zu beobachten haben; sondern man muß darunter vielmehr alles das begreifen, wodurch Friede erhalten und das Wohl des Staates gesichert wird.

Vor allen Dingen muß angemerkt werden, daß das Glük des Erdenlebens durchaus nicht in einer ungestöhrten Seelenruhe bestehe; denn es kann in demselben das lezte Ziel und das höchste Gut, wovon die älteren Sittenlehrer reden, gar nicht stattfinden. Der, dessen sämtliche Wünsche erfüllet sind, kann eben so wenig leben, als der, welcher Empfindungs- und Erinnerungskraft verlohren hat. Glükseligkeit schließt in sich einen beständigen Fortgang von einem Wunsche zum andern, wobey die Erreichung der ersteren immer den nachherigen den Weg bahnen muß. Der Grund davon liegt darinn, daß es bey den Wünschen der Menschen nicht darauf ankommen darf, daß sie dessen, was sie sich wünschen, etwan nur Einmal und gleichsam auf einen Augenblik genießen; sondern daß vielmehr der Genuß desselben auch für die Zukunft sicher gestellt werde. Deshalb legen es die Menschen bey ihren Unternehmungen nicht blos darauf an, sich ein Gut zu verschaffen, sondern sich dasselbe auch auf immer zu sichern. Daß sie jedoch hierbey nicht alle auf einerley Weise zu Werke gehen, kommt theils daraus her, daß ein Jeder seinen besondern Leidenschaf-

ten folgt, theils daß sie über die zur Befriedigung ihrer Wünsche dienliche Mittel so sehr verschieden denken.

Zuvörderst wird also angenommen: daß alle Menschen ihr ganzes Leben hindurch beständig und unausgesezt eine Art der Macht nach der andern sich zu verschaffen bemüht sind; nicht darum, weil sie nach einer immer größeren Macht als die ist, welche sie schon besizzen, streben, oder sich an einer mäßigen nicht genügen können; sondern weil sie ihre gegenwärtige Macht und Glükseligkeitsmittel zu verliehren fürchten, wenn sie dieselben nicht noch vermehren. Dieserhalb sind auch Könige, die die höchste Gewalt haben, dahin bedacht, ihre Macht im Lande durch Gesezze, und ausserhalb durch Kriegsheere zu bevestigen. Ist auch dies glüklich erreicht, so folgt doch bald wieder ein neuer Wunsch, entweder nach größerem Ruhme oder nach einem anderweitigen Vortheil.

Der Wunsch nach Reichthum, Ehre, Herrschaft und jeder Art von Macht, stimmt den Menschen zum Streit, zur Feindschaft und zum Kriege; denn dadurch, daß man seinen Mitbewerber tödtet, überwindet, und auf jede mögliche Art schwächet, bahnt sich der andre Mitbewerber den Weg zur Erreichung seiner eigenen Wünsche.

Streben mehrere zugleich nach Lob, so entstehet daraus die Verehrung der Vorzeit; denn Lebende finden nicht unter den Gestorbenen, sondern nur unter denen, die mit ihnen leben, Mitbewerber, daher sie auch jene oft auf eine übertriebene Art vorziehen, um diese destomehr herabwürdigen zu können.

Der Wunsch nach Muse und sinnlichen Vergnügungen bringt die Menschen dahin, daß sie sich einer gemeinschaftlichen Gewalt gern unterwerfen, und deshalb auf diejenige Macht Verzicht thun, die sie durch

eigne Anstrengung vielleicht erringen konnten; ja eben das bewirkt auch die Furcht, gemishandelt und getödtet zu werden, aus gleichem Grunde. Dürftige, aber zugleich muthige und mit ihrem Schikſale unzufriedene Menſchen, oder die, welche nach kriegeriſcher Ehre geizzen, ſind ſehr geneigt, Krieg und Aufruhr zu erregen und zu nähren, weil ohne dergleichen kein Ruhm der Art erlangt werden kann.

Der Wunſch nach Wiſſenſchaften und Künſten, die nur im Frieden gedeyen, bewegt zur Unterwerfung unter einer gemeinſchaftlichen Gewalt; denn dieſer enthält auch zugleich den Wunſch nach Muße, welche ohne den Schuz einer fremden Macht nicht erreichbar iſt.

Verlangen nach Lob reizt zu lobenswürdigen Handlungen, und zwar zu ſolchen, wodurch wir denen zu gefallen hoffen, deren Urtheil für uns von Gewicht iſt; Verachtung der Perſonen aber zieht auch Geringſchäzzung ihres Lobes nach ſich. Eben das bewirkt das Verlangen, auch nach dem Tode noch gerühmt zu werden. Denn wenn wir gleich alsdann das Lob der Menſchen nicht mehr empfinden, weil entweder überſchwenglich höhere Freuden, oder unausſprechliche Qualen dieſe geringere Freuden verdunkeln oder gänzlich vernichten: ſo wird doch dies Verlangen dadurch noch gerechtfertigt, daß die Vorempfindung des Ruhmes an ſich ſchon Freude gewährt, und überdem hieraus für die Nachkommenſchaft mehr als ein Vortheil erwächſt. Wenn nun auch gleich im Tode nichts von dem allen empfunden wird, ſo ſtellet man ſich's doch jezt vor; was aber bey der wirklichen Empfindung erfreuen werde, erfreuet ſchon bey der bloßen Vorſtellung.

Von Seinesgleichen Wohlthaten empfangen zu haben, die zu groß ſind, als daß wir jemals ſie erwie-

wiedern zu können hoffen dürften, erzeugt einen heimlichen Haß und mit diesem eine erheuchelte Liebe. Man wird dadurch in die Lage eines Schuldners gesezt, der nicht bezahlen kann, den Anblik seines Gläubigers fliehet, und im Herzen ihn dahin wünscht, wo er ihm nie wieder zu Gesicht kommen kann. Wohlthaten verpflichten; Verpflichtung aber ist eine Knechtschaft, und die Unauflöslichkeit der ersteren giebt der leztern eine beständige Dauer. Seinesgleichen dienen zu müssen, ist höchstlästig.

Wohlthaten hingegen von denen erhalten, die wir als unsre Oberen ansehen, reizzet zur Liebe, weil durch die daraus entstehende Verpflichtung unsre Unterwürfigkeit nicht vermehrt wird; auch wird schon die Erkenntlichkeit, mit der man eine Wohlthat annimmt, von jedermann als eine Art von Wiedervergeltung angesehen, weil man sich dadurch allemal dem Geber verbindlich macht. Auch Wohlthaten von solchen, die uns gleich oder selbst unter uns sind, empfangen, wenn nur Aussicht zur Wiedererseẓẓung da ist, machen, daß in uns Liebe entsteht; denn in dem Fall entstehet die Verbindlichkeit aus einer gegenseitigen Wohlthat, die oft einen Wetteifer in Gefälligkeitserweisungen veranlaßt, der gewiß der edelste und nüzlichste Streit genannt zu werden verdient, wobey einer dem andern im Wohlthun übertreffen will, dem Sieger sein Sieg gefällt, und der Besiegte in dem Streite selbst schon Genugthuung findet.

Eine Beleidigung, die zu groß ist, als daß der Beleidiger sie wieder gut machen könnte oder wollte, reizt denselben nun auch zum Haß gegen den Beleidigten, denn er kann nur Rache, oder aber Verzeihung erwarten, und beydes ist ihm unausstehlich.

Die Furcht von einem andern Schaden zu erleiden, spornet uns an, dem zuvorzukommen, oder sich Anhang zu verschaffen; denn ein andres Mittel, sich Leben und Freyheit zu sichern, giebt es nicht.

Wer ein Mistrauen in sich selbst sezzet, wird bey einem Auflauf glüklicher streiten, als der, welcher sich Klugheit und List zutrauet; denn wo dieser erst umständlich überlegt, wird jener aus Furcht betrogen zu werden, schon losschlagen. Weil man aber bey einem Auflauf in jedem Augenblikke zum Streite bereit ist, so ist Einigkeit und augenblikliche Benuzzung eines jeden Vortheils eine bessere Kriegesliſt, als nur der feinste Verstand zu erfinden vermag.

Eitle Ehre hat keinen wahren Grund, und eignet sich fälschlich fremde Tugenden zu; wen sie beherrschet, der wird nur von sich prahlen, nie aber thätig handeln, weil, wenn es zur Entscheidung kommt, seine Prahlereyen entdekt werden würde. Entstehet dieselbe aus einer Schmeicheley oder aus irgend einer vorherigen zwar glüklichen That, die aber einem bloßen Zufalle zugeschrieben werden mußte; so flößt sie freylich wol den Muth ein, ein Unternehmen zu beginnen, der jedoch beim Anblik der Gefahr schnell wieder verschwindet. Man wird furchtsam, zittert, flieht, und sorgt mehr für sein Leben, dessen Verlust unwiederbringlich ist, als für seine Ehre, die doch immer, wär' es auch durch eine Lüge, gerettet werden kann.

Wer sich Staatsklugheit zutrauet, strebt nach öffentlichen Aemtern; denn nur in solchen Geschäften kann er sich Ehre erwerben. Dergleichen Streben trift man daher auch bey großen Rednern an, weil die Beredtsamkeit von ihnen selbst, so wie von vielen andern für Weisheit gehalten wird.

Schwach-

Schwachmüthigkeit veranlasset ein Zaudern, wobey man gemeinlich die besten Gelegenheiten versäumt; denn wenn bey angestellter nöthigen Ueberlegung der zu fassende Entschluß noch ungewiß bleibt; so ist es alsdann gewiß einerley, ob man so oder anders verfahre; und so gehen während der Zeit, daß man sich mit geringfügigen Dingen noch beschäftiget, die kostbarsten Augenblikke verlohren.

Sparsamkeit, so lobenswerth sie auch für einen Privatmann ist, wäre da übel angebracht, wo die Kräfte mehrerer Menschen in Bewegung gesezt werden müssen; denn sie schwächt die Betriebsamkeit, die durch Belohnungen genähret und erhalten werden muß.

Beredtsamkeit, verbunden mit Freundlichkeit, erwirbt Freunde, auf die man sich verlassen kann, weil jene das Ansehen von Weisheit, und diese von Liebe hat. Kommt hierzu noch der Ruf der Tapferkeit, so erwekt es Gehorsam. Jene ersteren beyde schüzzen vor selbstveranlaßte Gefahr, und leztere vor solche, in welche uns andre bringen könnten.

Mangel der Erfahrung in Geschäften treibt und nöthiget uns, auf fremden Rath und andrer Ansehen zu achten. Alle, denen an der Kenntniß der Wahrheit gelegen ist, müssen, so bald sie sich nicht auf sich selbst verlassen können, dem Rathe derer folgen, welche sie für klüger halten, und bey denen sie keinen Betrug besorgen zu dürfen glauben.

Unbekanntschaft mit der eigentlichen Bedeutung der Worte, oder, welches eben das sagt, das Unvermögen etwas richtig zu verstehen, macht, daß wir Wahrheit und Irrthum, auch wol Worte, die ohne alle Bedeutung sind, auf Glauben von andern annehmen

men müssen. Weder Irrthum, noch Widerspruch lassen sich entdekken, wenn man nicht hinlänglich die gebrauchten Worte versteht.

Eben daher kommt es, daß ohne Anstrengung und gehörige Einsicht der Unterschied nicht gefunden werden kann, welcher sich zwischen Einer Handlung vieler Menschen, und zwischen den Handlungen eines ganzen Haufens findet. So ist z. B. ein großer Unterschied zwischen der einen Handlung aller römischen Senatoren, da sie den Catilina tödteten, und zwischen den vielen Handlungen derer Senatoren, die den Cäsar mordeten. Wer also die Worte nicht recht verstehet, verwechselt leicht mit der Handlung eines Volkes diejenigen Handlungen, die von einem gemischten Haufen verübt wurden, wenn sie auch gleichwol nur auf Anstiften eines Einzigen geschahen.

Unbekanntschaft mit der eigentlichen Beschaffenheit desjenigen, was Recht, Billigkeit, Gesetz und Gerechtigkeit ist, macht, daß man Gewonheit und Beyspiele der vorigen Zeiten zur Richtschnur bey seinen Handlungen annimmt, und meint, nur das sey Unrecht, was gewönlich bestraft würde; hingegen sey das Recht, was wol zuweilen unbestraft blieb; wie Kinder, die nur aus den Bestrafungen ihrer Eltern und Lehrer einzig und allein urtheilen, was gute und was schlechte Aufführung sey. Kinder bleiben doch wenigstens vest bey diesem angenommenen Urtheile; erwachsene Menschen aber berufen sich, wie es ihnen einfällt, bald auf Gewonheit, bald auf Vernunft, ja bestreiten auch leztere sogar, so oft dieselbe ihrem Vortheile zuwider ist. Ueber die Frage: was ist Recht, was ist Unrecht? wird mit Gründen und mit Gewalt gestritten; die Lehre von den Linien und Figuren aber bleibt unangefochten. Warum

um? weil sich wenige um das, was darinn Wahrheit ist, bekümmern, indem dadurch dem Ehrgeiz, dem Vortheile oder den Wünschen keines Menschen Eintracht geschiehet. Gewiß, wäre der Lehrsatz des Euklides: „die drey Winkel eines Dreyekkes sind gleich „zwey rechten Winkeln" dem Vortheile derer, die am Ruder sizzen zuwider; so würde er schon längst entweder bestritten oder unterdrükt worden seyn.

Unbekanntschaft mit den entferntern Ursachen macht, daß man alle Ereignisse den unmittelbarwirkenden Ursachen zuschreibt, weil man keine andern sieht. Werden z. B. öffentliche Abgaben drükkend, so wird man darüber unwillig, und läßt es alle diejenigen entgelten, welche zur Erhebung der öffentlichen Gefälle angestellt sind; man macht mit denen, die mit der Landesregierung unzufrieden sind, gemeine Sache, und widersezzet sich mit diesen auf eine höchst strafbare Weise selbst der obersten Gewalt, entweder aus Furcht vor Strafe oder aus dem Gefühl, daß auch Verzeihung für sie beschämend seyn würde.

Ist man mit den natürlichen Ursachen der Dinge nicht bekannt, so entsteht daraus Leichtgläubigkeit, die oft so weit geht, daß man auch sogar Unmöglichkeiten glaubt. Die wenigsten Menschen wissen ja, was mögilch und was unmöglich ist. Und die Leichtgläubigkeit bringt, weil ein jeder es gern sieht, wenn er aufmerksame Zuhörer findet, auch oft leichtgläubige Lügner hervor; folglich verleitet die Unwissenheit an und für sich selbst schon, ohne Beyhülfe menschlicher Bosheit, nicht allein dazu, daß man lügen glaubt, sondern sie auch erzählt und zuweilen selbst erdichtet.

Besorgniß für die Zukunft treibt die Menschen an, den Ursachen der Ereignisse nachzuforschen, weil

die Kenntniß der Ursachen vergangener Dinge die gegenwärtige richtiger beurtheilen läßt.

Der Hang, mit den Ursachen genau bekannt zu werden, macht, daß der Mensch von jeder wahrgenommenen Wirkung die Ursach, von dieser wiederum die Ursach und so immer fort, aufsucht, bis er endlich zu dem Gedanken kommt: es giebt eine gewisse ewige Ursach, oder eine solche, welcher keine andre mehr vorangehet. Ein jeder, der in die Betrachtung der Natur tief eingedrungen ist, muß daher sich von selbst genöthiget sehen, einen einzigen und ewigen Gott zu glauben, wenn er auch gleich das Wesen desselben sich begreiflich vorzustellen nicht im Stande ist. Man denke sich einen blindgebornen Menschen, der von andern hört: das Feuer erwärme; auch selbst zu dem Feuer geführet wird, und die Wärme desselben empfindet; der wird zwar einsehen, daß etwas da sey, was ihn erwärme und Feuer heisset, aber sich bewußt zu seyn, welche Gestalt es habe, oder mit andern Worten, solche Vorstellung vom Feuer, wie Sehende, sich zu machen, ist für ihn unmöglich. So ists auch mit dem Menschen. Die, bey den sichtbaren Dingen wahrgenommene, Ordnung überzeugt ihn: es sey eine Ursach derselben da, die man Gott nennt; doch vermag er dadurch noch nicht, sich eine Vorstellung von dem Wesen desselben zu machen.

Auch bey denen, die sich wenig um die Ursachen der Dinge bekümmern, findet sich eine gewisse Furcht, die schon darinn ihren Grund hat, daß sie nicht wissen, ob es irgend ein mächtiges Wesen giebt oder nicht giebt, welches sie glüklich oder unglüklich machen kann. Diese Furcht bringt sie nun dahin, daß sie unsichtbare Mächte mancherley Art bey sich annehmen und sie ersinnen, welche sie sich also selbst erschufen,

aber

aber dennoch im Glük und Unglük, ängstlich loben und anrufen, und sie so zu Göttern erheben. So wurden die unzählbaren Einbildungen der Menschen die Veranlassung zu ihren unzählbaren Gottheiten. Diese Furcht nun ist der Keim, desjenigen, was jedweder bey sich selbst Religion, bey denen aber, die darinn von ihm abgehen, Aberglaube nennt.

Diesen Keim der Religion hat man häufig wahrgenommen, einige haben ihn genähret und ausgebildet, und mancherley Meinungen von den Ursachen der zukünftigen Dinge dazu erfunden, je nachdem sie dadurch ihren Zwek, andere sich unterwürfig zu machen, am leichtesten zu erreichen hofften.

Zwölfter Abschnitt.

Religion.

Da man bemerkt hat, daß bey dem Menschen nur allein sich Spur von Religion findet, und sie blos ihm wohlthätig werden kann; so ist ausser allem Zweifel: der Keim der Religion müsse bey ihm nur angetroffen werden, und in etwas bestehen, welches ihm bald mehr, bald weniger eigenthümlich ist.

Zuerst bringt es die Natur des Menschen mit sich, die Ursachen der gegenwärtigen Dinge mehr oder weniger zu erforschen, und sonderlich in Hinsicht ihrer eignen glüklichen oder unglüklichen Schiksale.

Zum andern, sind die Menschen in den Grund einer Sache eingedrungen; so schliessen sie sogleich: daß eben diese Sache noch eine anderweitige Ursach müsse gehabt haben, vermöge welcher sie grade zu dieser, und nicht zu einer andern Zeit ihren Anfang nahm.

Zum dritten, weil die Glükseligkeit der unvernünftigen Thiere blos in dem Genusse sinnlicher Vergnügungen bestehet, indem sie die Ordnung, in welcher die Dinge aufeinander folgen und von einander abhängen, aus natürlicher Unfähigkeit nicht bemerken können; der Mensch aber einsiehet, von welcher Ursach dieser oder jener Erfolg hervorgebracht wurde, und sich bewußt ist, welches voranging und welches darauf folgte: so nimmt er da, wo ihm die wahren Ursachen verborgen bleiben, andere an, die er entweder sich selbst erdenkt, oder sich von solchen sagen läßt, denen er mehr Verstand als sich zutrauet.

Aus diesem der menschlichen Natur so Eigenthümlichen entsteht eine gewisse Aengstlichkeit. Daß alle vergangene und zukünftige Ereignisse ihre Ursachen haben, wissen die Menschen gewiß; so bald sie aber dahin streben, dem Unglük, welches sie fürchten, zu entgehen, oder das Glük, welches sie sich wünschen, zu erlangen, so ist eine beständige Sorge in Absicht der Zukunft für sie unausbleiblich. Ein jeder führt also, sonderlich der, welcher viel an die Folgezeit denkt, fast ein Leben, wie Prometheus. Denn so wie Prometheus, das ist: der tief in die Zukunft blikt, an dem Berg Kaukasus, der eine weite Aussicht verstattete, gefesselt, zugeben mußte, daß sein Herz täglich von einem Adler gefressen wurde, wovon grade so viel des Nachts wieder zuwuchs, als bey Tage aufgezehrt war; so nagt auch immerfort an dem Herzen desjenigen, welcher zuweit vor sich hinsieht, Furcht vor dem Tode, vor Dürftigkeit, vor Unglüksfälle, oder andere quälende Sorgen, und nur der Schlaf gewährt, ihm Erholung.

Diese Furcht, welche uns, die wir bey unsrer Unbekanntschaft mit den Ursachen wie im Finstern wandeln, beständig begleitet, muß nothwendig ihren Grund haben. Weil nun die Menschen keine andre Ursach ihrer Schiksale sehen, so ist ausser einer **unsichtbarwirkenden Macht** nichts da, dem sie dieselben zuschreiben könnten. Eben daher kam es auch, daß einer von den älteren Dichtern sagte: **die ersten Götter wären durch die Furcht entstanden**; und dies ist in Hinsicht der Götter oder vielmehr vieler heidnischen Gottheiten sehr wahr. Aber auf die Erkenntniß des **alleinigen, ewigen, unendlichen, allmächtigen Gottes** konnte nicht sowol die Besorgniß in Absicht der Zukunft die Menschen hinleiten, als vielmehr das Nachdenken über die Ursachen, Kräfte

und

und Wirkung der Natur. Denn wenn jemand von einer jeden sichtbaren Wirkung auf die nächste Ursach derselben schlösse, von dieser wieder zur nächsten Ursach überginge, und so immerfort den ganzen Zusammenhang der Ursachen gründlich verfolgte; so würde er mit jenen weisesten Philosophen der Vorzeit zulezt finden: daß es einen einzigen Quell aller Bewegungen, d. i. eine einzige und ewige Ursach aller Dinge giebt, welche von allen Gott genannt wird. Und zwar wird er darauf kommen, ohne die Ereignisse seines Schikſals in Erwegung gezogen zu haben, die, so bald sie übertrieben wird, nicht allein Furcht erzeugt, sondern auch uns von der Betrachtung über die natürlichen Ursachen abziehet, und zugleich eine Gelegenheit wird, eben so viel Götter zu erdichten, als es Menschen giebt.

Das Wesen dieser Götter konnten sie sich aber nicht füglich anders vorstellen, als wie sie glaubten, daß das Wesen ihrer Seele sey. Das Wesen der menschlichen Seele aber dachten sie sich wie das Bild eines Menschen oder eines andern Körpers, welches im Traume oder in einem Spiegel sichtbar ist; da ihnen aber unbekannt war, daß dies nichts weiter als eine bloße Erscheinung sey: so glaubten sie, es sey ein wirkliches, aber sehr zartes Wesen, und deshalb gaben sie demselben den Namen Geist. Also sind – dachten sie – die Geister sehr zarte Körper. Das waren die unsichtbarwirkenden Mächte oder die Götter und Dämonen der Heiden. Weil sie aber, nach Art der Erscheinungen, bald sichtbar wurden, bald wieder verschwanden; so nannten sie dieselben lieber Gespenster und Schatten, als Geister und Wesen. Doch hielten sie dieselben für Körper. Wie aber ein und dasselbe zugleich ein Geist der Art, und doch unkörperlich seyn könne, ist unbegreiflich! denn ein solcher Geist hat seinen bestimmten Ort, und Figur, d. i.

seine

seine Grenzen und Größe, und bleibt folglich, so zart und fein er auch ist, immer ein Körper. Die hingegen durch eignes Nachdenken zu der Erkenntniß eines unendlichen, allmächtigen und ewigen Gottes gekommen sind, fanden für besser, zu gestehen: daß er über unsern Verstand unendlich erhaben und unbegreiflich sey; als der Lehre der Bibel zuwider erst zu behaupten: er sey seinem Wesen nach ein unkörperlicher Geist, und hinterher zu bekennen: diese Erklärung sey nicht zu verstehen. Wenn sie aber sagten: Gott sey ein unkörperlicher Geist, so sollte dies vielleicht nicht als ein Lehrsatz gelten, so daß in diesen Worten das Wesen Gottes ausgedrükt würde; sondern sie hatten dabey die gute Absicht, Gott mit einer gewissen Eigenschaft zu beehren, die ihn von allen groben sichtbaren Körpern gänzlich unterscheiden sollte.

Zweytens, diejenigen, welche gar keinen Begriff davon haben, was Ursach ist, und in diesem Fall finden sich die mehresten Menschen, – wußten ganz und gar nicht, auf was Art die unsichtbarwirkenden Mächte ihre Wirkungen hervorbrachten, oder welche Mittelursachen sie dazu gebrauchten. Weil dies aber auf keine andre Weise entdekt werden kann, als durch Beobachtung und nachheriger Erinnerung an diejenige Ordnung, in welcher wol sonst eine Sache vor einer andern vorherging, oder darauf folgte; so war es ihnen ganz unmöglich, weil sie zwischen den vorhergehenden und nachfolgenden Dingen die Verbindung noch niemals einsahen. Sie erwarteten folglich auch immer ähnliche Fälle, und versprachen sich Glük oder vermutheten Unglük von solchen Dingen, die doch dazu nicht das geringste beytragen konnten. So erwählten z. B. die Athenienser, weil Phormio bey Naupaktus mit Glük gegen die Lacedämonier gefochten hatte, nach dessen Tode sich einen andern Phormio; ferner,

ner, die Römer ernannten, weil Scipio in Afrika gegen den Hannibal glüklich gewesen war, ebendaselbst auch gegen den Cäsar einen anderen Scipio zum Feldherrn, und beyde sahen sich in ihren Hofnungen betrogen. Das ist in der Welt oft geschehen, indem andere den Erfolg ihrer Unternehmung, nach einigen ähnlichen Fällen, einer von ohngefähr dabeystehenden Person, oder einem glüklichen oder auch unglüklichen Orte zuschrieben. Noch andre legen gewissen ausgesprochenen Worten, welche sie Beschwörungen nennen, eine so grosse Kraft bey, daß sie dadurch glauben, Brodt in einen Menschen und jedes, worinn sie nur wollen, verwandeln zu können.

Drittens, die Verehrung, welche den unsichtbaren Mächten aus natürlichem Gefühle geleistet werden kann, ist eben die, welche man gewönlich seinen Vorgesezten erweiset, wohin die Beweise der Verehrung und Ergebenheit gehören, als Geschenke, Bitten, Dank, Unterwerfung, Anrede, anständiges Betragen, u. d. g. m. Von blutigen Opfern weiß aber dieses natürliche Gefühl nichts; als welche in den ältesten Zeiten zum Unterhalt der Priester verordnet worden sind. So scheint auch der Eidschwur nicht zur natürlichen Gottesverehrung zu gehören, weil er ausser der gesellschaftlichen Verbindung in einem Staate nicht nöthig ist. Andre als die jezt angeführten Gottesverehrungen kennt die bloße Vernunft nicht, sondern die übrigen muß der Staat bestimmen.

Viertens, wie die unsichtbarwirkenden Mächte den Menschen vergangenes und zukünftiges Glük und Unglük andeuten, sagt die Natur auch nichts; die also aus dem Vergangenen das Zukünftige entdekken wollen, sehen etwas, das mit dem einige Aehnlichkeit hat, welches schon vergangen ist, und mehreremale

eine

eine gewisse Wirkung hervorbrachte, als eine Vorbedeutung davon an, daß auch diesmal eine ähnliche Wirkung erfolgen werde.

Diese vier Stükke: Furcht vor Geister, Unbekanntschaft mit den Mittelursachen, Verehrung gefürchteter Dinge, und Vorbedeutungen, welche man aus zufälligen Dingen hernimmt, machen den natürlichen Keim der Religion aus, welcher durch die verschiedenen Vorstellungen, Urtheile, Leidenschaften, eben so verschiedene Gebräuche hervorgebracht hat, daß oft das, was in dem einen Staate als gesezmäßig angenommen ist, in dem andern verspottet wird.

Diese Keime sind ausgebildet worden, theils von solchen, welche nach eigenem Gutdünken diese oder jene Religion erfanden, theils von solchen, welche ihre Religion von Gott selbst empfangen hatten. Beyde hatten aber den willigern Gehorsam ihrer Anhänger zur Absicht. Bey jenen machte die Religion einen Theil ihrer Staatsklugheit aus, bey diesen aber ist umgekehrt die Staatsklugheit ein Theil der Religion, und enthält, für die zum Reiche Gottes Gehörigen, dienliche Vorschriften. Die Religionen jener Völker sind von ihren Gesezgebern, die Religion dieser aber vom Abraham, von Moses und von Jesus Christus, welche uns die Gesezze des Himmelreichs lehrten, gestiftet worden.

Was die Benennungen der unsichtbarwirkenden Mächte betrifft, so wurde von einigen heidnischen Völkern alles, was nur einen Namen hat, für einen Gott oder Dämon gehalten. Ja, es gab keine Sache, keinen Ort, wovon nicht manche glaubten: er werde von irgend einem Geiste beseelt, bewohnt oder besessen.

Der unausgebildete Weltstoff wurde für einen Gott gehalten und Chaos genannt, und Himmel, Erde,

Erde, Meer, Planeten, Feuer, Winde waren insgesammt Gottheiten.

Männer, Weiber, Vögel, Krokodill, Stier, Hund, Schlange, Lauch, Zwiebel, kurz alles wurde vergöttert. Jeder Ort wimmelte von Dämonen; die Ebenen von großen und kleinen Panen, die Wälder von Faunen und Nymphen. Jeder Fluß, jede Quelle hatte einen Dämon gleiches Namens, jedes Haus seinen Hausgott, jeder Mensch seinen Schuzgeist. Die Unterwelt war voll von Dämonen; Gespenster, Kobolte und Schatten der Verstorbenen hielten sich allenthalben auf. Auch den Eigenschaften erbaueten sie Tempel, als wären sie Gottheiten, z. B. der Zeit, dem Tage, der Nacht, dem Frieden, der Eintracht, der Liebe, dem Kriege, dem Siege, der Tugend, der Ehre, der Gesundheit, dem Brande im Korn, dem Fieber, welche sie entweder aus Furcht oder aus Liebe, als über ihnen schwebende Götter anbeteten. Sogar ihren eignen Witz riefen sie als Muse an; ihre Unwissenheit als Glükgöttin, ihre Wollust als Kupido, ihren Zorn als Furie, ihre Schaamglieder als Priapus, und ihre unwillkürliche Ergiessungen schrieben sie dem Alp, männlichen oder weiblichen Geschlechts zu. Kurz, was ein Dichter als Person vorstellte, wurde von ihnen als Gott oder Dämon angenommen.

Ferner, da die Stifter der heidnischen Religion merkten, daß die Unbekanntschaft mit den Ursachen, und der daraus entstehende Hang der Menschen, ihre Schikfale auch solchen Ursachen zuzuschreiben, welche ganz und gar keinen Einfluß darauf hatten, ihrer Religion sehr aufhelfen könne; so benuzten sie diese Unwissenheit dazu, daß sie ihnen gewisse günstige und helfende Gottheiten statt der Mittelursachen anzugeben kein Bedenken trugen. So schrieben sie die Fruchtbarkeit

barkeit der Venus, dem Apoll die Künste, dem Merkur den Witz, dem Aeolus die Stürme, und so mehrere Wirkungen mehreren Göttern zu; daß also die alten Heyden fast eben so viel Götter hatten, als es Arten der Wirkungen giebt.

So fügten sie auch zu dem Gottesdienst, den das Naturgefühl lehrt, nemlich zu den Gaben, Bitten, Danksagungen und den schon angeführten Gebräuchen, auch die Anbetung gemalter oder ausgehauener, oder gegossener Bilder in der Absicht hinzu, daß das gemeine, unwissende Volk in diesen Bildern sich die Gottheiten als wohnend vorstellen, und mit Besizzungen, Tempeln, Einkünften und Priestern beschenken möchte. Was auf die Weise geweihet wurde, z. B. Höhlen, Haine, Wälder, Berge, ganze Inseln, betrachtete man als heilig, d. h. nur der Priester benuzte es allein. Sie schrieben aber diesen Göttern nicht nur mancherley menschliche, thierische und unförmliche Gestalten zu, sondern auch alle und jede Leidenschaften und Fleischestriebe, ja selbst Geschlechtsunterschied, gesellschaftliche Unterhaltungen, Wollust, Fortpflanzung, bey welcher theils durch Vermischung der Gottheiten unter sich, neue Götter, theils durch Vermischung der Gottheiten mit den Menschen, Halbgötter, wie Herkules und Bacchus, entstanden. Sie wurden auch als Ehebrecher, Betrüger, Diebe und mit allen möglichen Lastern befleckt vorgestellt, zu welchen eine übergroße Macht gewönlich verleitet, und welche mehr den menschlichen Gesezzen, als der Ehre zuwider zu seyn scheinen.

Was endlich die Vorbedeutungen betrift, so giebt es zwar ausser den natürlichen, welche sich auf eine vorherige Erfahrung gründen, und den übernatürlichen, welche auf einer göttlichen Offenbarung beruhen, deren weiter keine. Indeß erdachten sich die

Stifter der heidnischen Religionen mancherley, gaben Unterredungen mit den Göttern vor, und vermehrten die Wahrsagungen bis ins Unendliche. Sie behaupteten: man könne sein künftiges Schikſal erfahren, aus den Antworten der Prieſter zu Delphen, zu Delos, und in andern wegen der Orakelsprüche berühmten Oertern; dieſe Antworten waren aber ſo unbeſtimmt, daß ſie auf jeden Ausgang der Sache gedeutet werden konnten; oder ſie enthielten auch oft einen Widerſpruch, weil die Sinne des Prieſters durch die in ſolchen Höhlen gewönlichen Dünſte, zerrüttet wurden. Ein Gleiches verſprachen ſie von den Sibyliniſchen Büchern, wovon ein Theil in dem Römiſchen Staat als Weiſſagungen angeſehen wurden; ob man gleich die unter dieſem Namen noch jezt bekannten Bücher für eine Erdichtung ſpäterer Zeiten allgemein hält. Sie rechneten auch noch dahin die Reden verrükter Menſchen, welche ſie für Begeiſterung ausgaben. Dies alles kann man, als unmittelbar von den Göttern herkommend, Theomantie nennen. Auſſerdem weiſſagten ſie aber auch aus dem Anblik der Geſtirne, welches die Horoſkopie war; oder aus eines jeden Furcht oder Hofnung, welches Ahndung und Thumomantie hieß; oder aus den Vorherſagungen der Zauberinnen, welche ſie wegen der vorgegebenen Unterredungen mit den Verſtorbenen Nekromantie nannten; oder aus dem Fluge und dem Freſſen der Vögel, welches das Augurium war; oder auch aus dem Eingeweide der Opferthiere, worinn die Haruſſpicina beſtand. Ja, ſie weiſſagten ſogar auch aus jedem Traume, aus dem Gekrächze der Raben, aus den Linien im Geſicht und in den Händen, aus jedem zufälligen Laute, kurz, aus jedem auſſergewönlichen Zufalle. – Wie leicht kann man Unwiſſende nach Gefallen leiten, ſo bald man nur dabey mit Behutſamkeit verfährt!

Eben-

Ebendaher kam es, daß die, welche Staaten gründeten, und die ersten Gesezgeber der Völker waren, – da ihnen nothwendig daran gelegen seyn mußte, das Volk im Gehorsam zu erhalten, – vorzüglich auf Mittel dachten, das Volk zu einer willigen Annahme ihrer Gesezze zu bewegen. Aus der Absicht brachten sie das Volk zuvörderst auf die Gedanken: ihre Religionsvorschriften rühreten nicht von ihnen, sondern von einem Gott oder Dämon her; oder aber: sie selbst wären eine höhere Art von Menschen als andre. So schrieb Numa Pompilius die gottesdienstlichen Gebräuche der Römer der Nymphe Egeria, Mahomet hingegen seine Religion dem heiligen Geiste zu, welcher ihm in Gestalt einer Taube erscheine; und der erste König von Peru gab vor: daß er und seine Gemahlin Kinder der Sonne wären. Zum andern überredeten sie das Volk: alles in ihren Gesezzen Verbotene misfiele auch den Göttern; und drittens: durch gewissenhafte Beobachtung der gottesdienstlichen Gebräuche würden die Götter versöhnt, durch Vernachlässigung derselben aber erzürnt. Dem zu Folge leiteten sie unglükliche Kriege, Pest, Erdbeben und Unglüksfälle einzelner Personen aus Geringschäzzung ihres Gottesdienstes, oder aus Unterlassung eines dazu gehörigen Gebrauchs her. Ob es nun gleich bey den Römern nicht verboten war, dasjenige in Zweifel zu ziehen, was die Dichter von den Belohnungen und Bestrafungen nach dem Tode lehrten; auch manche große und angesehene Männer darüber öffentlich spotteten, so blieb dennoch der größte Theil des Volkes bey diesem Glauben.

Durch diese und andre dergleichen Anordnungen, welche den Frieden im Staate zum Zwek hatten, erreichten sie wenigstens so viel, daß das Volk die etwanigen Unglüksfälle sich selbst schuld gab, weil es entweder

weder den Gottesdienst vernachlässiget, oder die Gesezze übertreten hatte; hierdurch waren nun die Führer desselben sichergestellt, und das Volk selbst wurde durch Spiele und durch die Pracht bey ihren Festen beruhiget; wie denn überhaupt zur Erhaltung der Ruhe im Staate nur Feste und Brodt erforderlich waren. Daher duldeten die Römer in ihren so weit ausgebreiteten Staaten auch gern jede Religion, wenn sie nur nicht so etwas enthielt, was ihrer Oberherrschaft nachtheilig werden konnte. Die einzige in Rom gänzlich verbotene fremde Religion war die jüdische, weil dieses Volk, das schon lange unter Gottes Regierung gestanden hatte, keinem sterblichen Könige gehorchen zu dürfen glaubte. Hieraus erhellet also, daß die heidnischen Völker ihre Religion als einen Theil der Staatskunst betrachtet haben.

Wo hingegen Gott durch übernatürliche Offenbarung Religion lehrte, da errichtete er auch sich ein ihm eigenthümliches Reich, und ertheilte seinen Unterthanen Gesezze, sowol in Absicht der Pflichten gegen ihn, als gegen sich unter einander. Folglich sind in einem solchen Reiche Gottes die Staatsregierung und alle bürgerlichen Gesezze ein Theil der Religion; und deshalb fand auch darinn nie ein Unterschied zwischen weltlichem und geistlichem Regimente statt. Gott ist zwar der Herr der ganzen Welt, dennoch aber kann dabey ein jedes Volk, ohne diesem allgemeinen Oberherrn Eintrag zu thun, seinen besondern König haben. Dem Feldherrn eines großen Heeres kann in demselben doch ein besonderer Haufen an Kriegsleuten noch zugehören. Doch von dem Reiche Gottes, in so fern es auf Vertrag oder auf Natur gegründet ist, wird weiter unten gehandelt werden.

Aus dem über Religion bisher Gesagten ergiebt sich, welches der Grund von allem sey, nemlich die Er-

Erkenntniß einer Gottheit oder eines übernatürlichen mächtigen Wesens; und diese Erkenntniß kann niemals so weit vertilget werden, daß nicht immer von dazu tüchtigen Männern neue Religionseinrichtungen sollten gebildet werden können.

Da übrigens jede vorhandene Religion in dem Vertrauen ursprünglich gegründet ist, welches das Volk zu einem Manne heget, den es für **weise**, **wohlwollend**, auch für **heilig** hält, und von ihm glaubt, daß Gott ihn übernatürlicher Offenbarungen gewürdiget habe; so wird auch nothwendig folgen, daß, so bald die **Weisheit**, oder das **Wohlwollen**, oder die **Heiligkeit** der Religionsdiener verdächtig wird, ja auch wol der Beweis für die **Offenbarung** sich gänzlich verliehret, die Religion, deren Erhaltung ihnen obliegt, verworfen werden wird, wenn nicht bürgerliche Macht dazwischen tritt.

Fordern Religionslehrer, daß man widersprechende Dinge glauben soll, so kommt ihre **Weisheit** in Verdacht; denn jeder, auch der Ungelehrte, welcher nicht eigentlich weiß, was ein Widerspruch ist, sieht dennoch ein: daß einer von den sich widersprechenden Sätzen nothwendig falsch seyn müsse. Verlangt man, beyde als wahr anzunehmen, so verräth man dadurch Unwissenheit und macht seine ganze Lehre verdächtig. Freylich ist vieles, ob es gleich über unsre Vernunft geht, wahr; aber nichts, was wider dieselbe streitet.

Geben Religionslehrer durch Reden und Handlungen zu erkennen, daß sie das, was sie lehren, nicht selbst für **wahr** halten, so muß ihre **Heiligkeit** bezweifelt werden. Solche Reden und Handlungen, durch welche andre wahre Religionsverehrer zum Straucheln oder Fallen gebracht werden können, als Ungerechtigkeit, Härte, Heucheley, Geiz, Wollust u. d. g. heissen **Aergernisse**. Führen nun die Lehrer einen aus

solchen Quellen fließenden Wandel, wer kann ihnen gegen die unsichtbaren Wesen diejenige Ehrfurcht zutrauen, welche sie bey andern erwekken wollen?

Suchen sie nicht das Wohl der Heerde, sondern nur ihr eignes; oder lehren sie nur solche Dinge, welche, wenn sie angenommen werden, ihnen selbst entweder einzig und allein, oder doch hauptsächlich Macht und Reichthum verschaffen; so verliehrt dadurch die herrschende Meinung von ihrem **Wohlwollen**. Hat nemlich jemand von irgend etwas einen Vortheil, so wird gemeinhin angenommen, daß er nicht sowol für andre, als für sich, dies betreibe.

Will endlich jemand, ausser den angenommenen Religionslehren, noch neue einführen, ohne sie durch Wunderwerke zu erhärten; so wird man ihm nicht weiter beypflichten, als es die Gesezze und Gebräuche des Staats oder die Meinung von seiner überaus großen Heiligkeit zugeben. Denn die Verrichtung der Wunderwerke ist der einzige Beweis einer göttlichen Offenbarung; und jeder Verständige fordert bey übernatürlichen Dingen auch übernatürliche Beweise, so wie er bey natürlichen Dingen natürliche Beweise verlangt.

Nachfolgende Beyspiele werden das Angeführte über die Ursachen von dem Verfall des Glaubens beweisen. Moses, der die Israeliten aus Egypten geführt hatte, war nur vierzig Tage von ihnen abwesend; als sie sich empörten, den wahren Gott, der sie noch kurz zuvor erst aus ihrer Sklaverey befreyet hatte, verliessen, und durch Verfertigung des goldnen Kalbes wieder auf die Abgötterey der Egyptier verfielen. Ferner, als Moses, Aaron und das ganze Geschlecht, welches die großen Thaten Gottes in der Wüste selbst mit angesehen hatte, ausgestorben war; so entstand nach Buch der Richter 2, 11. ein neues Geschlecht, welches dem Baal diente. Folglich hörte mit den Wunderwerken auch bey ihnen der Glaube auf.

Als die Söhne des Samuels, welche als Richter in Bersaba angesezt waren, und, nach 1 Buch Samuelis Kap. 1 und 9, Geschenke nahmen und ungerecht richteten; so entzog sich das israelitische Volk der bisherigen Regierung Gottes, und verlangte einen König, wie andre heidnische Völker hatten. So gerieth also mit der Heiligkeit der Volksführer auch der Glaube des Volks zugleich in Verfall.

Daß auch anfangs bey der Verkündigung des Evangeliums alle Götterausspräche durch das ganze römische Reich aufhörten, und die Zahl der Christen täglich auf eine unglaubliche Art anwuchs, gründete sich größtentheils mit darauf, daß die Priester geizzig, niederträchtig und nur darauf bedacht waren, unbestimmte Weissagungen zu erdenken, theils um es mit den Königen nicht zu verderben, theils um wenigstens etwas anscheinend vorhergesagt zu haben. Aus einem beynahe ähnlichen Grunde ist bey den Engländern und einigen andern Völkern die übergroße Gewalt der römischen Kirche auch endlich eingeschränkt worden; weil mit der Heiligkeit der Lehrer sich auch der Glaube des Volkes verlohr.

Da auch in diese Kirche die Aristotelischen Grundsäzze eingeführt worden waren, und die Scholastiker daraus widersinnige und sich widersprechende Lehren bildeten, so wurde nicht nur die Unwissenheit der Geistlichen, sondern auch ihre Betrügerey offenbar gemacht, und das Volk vollends dahin vermogt, dieses Joch, zum Theil mit Genehmigung seiner Regenten, wie z. B. in England, zum Theil selbst wider den Willen derselben, wie in Frankreich, von sich abzuwerfen.

Endlich haben unter den Glaubenslehren, welche die römische Kirche als zum Seligwerden durchaus nöthig angegeben hat, so sehr viele den Vortheil des Pabstes und seiner in fremden Ländern wohnenden unter-

gegebenen Geistlichen in der Art zur Absicht, daß, wenn die Fürsten sich nicht selbst einander hinderten, es ihnen eben so leicht werden würde, sich auch ohne Krieg, von dieser Macht zu befreyen, wie es in England geschehen ist. Wozu sind denn wol anders die Krönungsfeyerlichkeiten eingeführt, als daß derjenige König, welcher von keinem Bischoff geweihet ist, weder für rechtmässig, noch als von Christo eingesezt angesehen werden soll? Warum darf ein König, so bald er die Weihe empfängt, nicht heirathen? Warum hat der römische Hof allein das Recht, zu entscheiden, ob ein König in einer rechtmäßigen Ehe geboren sey; ferner, Unterthanen von dem schuldigen Gehorsam loszusprechen, so bald ihr König ein Kezzer wird; oder gar einen solchen abzusezzen, wie es mit dem König Chilperich in Frankreich geschah? Warum dürfen Ordens- und andre Geistliche begangener Verbrechen wegen nicht vor weltliche Gerichtshöfe gezogen werden? Die Ursachen von diesem allen sieht jeder: so wie auch zugleich, worauf Ablaßbriefe, Privatmessen und andre zum Wohl des Volkes nichts beytragende Dinge abzielen, und wie dadurch der eifrigste Glaube erstikt werden müßte, wenn Gesezze und Gebräuche es nicht noch hinderten. Die Undankbarkeit der Religionsdiener scheint mir daher der einzige Grund aller Erschütterungen in den Religionen zu seyn! =

Dreyzehnter Abschnitt.

Zustand des Menschen, in Bezug auf Glükseligkeit des Erdenlebens.

Die Natur hat die Menschen, sowol in Hinsicht der Körperkräfte als der Geistesfähigkeiten, einen wie den andern gleichmässig begabt; und wenn gleich einige mehr Kraft oder Verstand als andre besizzen, so ist der hieraus entstehende Unterschied im Ganzen betrachtet dennoch so groß nicht, daß der eine sich diesen oder jenen Vortheil versprechen könne, welchen der andre nicht auch zu hoffen berechtiget sey. In Ansehung der körperlichen Kraft wird man gewiß selten einen so schwachen Menschen finden, der nicht durch List, oder in Verbindung mit andern, die mit ihm in gleicher Gefahr sind, auch den Stärksten zu tödten fähig seyn sollte. Eine noch größere Gleichheit findet sich aber bey den Geistesfähigkeiten, wovon jedoch die auszunehmen sind, welche im künstlichen Gebrauch der Sprache und in allgemeinen Wissenschaften bestehen, also nicht uns angeborne, noch durch Nachdenken und Anstrengung uns zu eigen wurden, und diese werden nur wenigen Menschen und zwar in wenigen Fächern zu Theil. Alles Nachdenken gründet sich auf Erfahrung, und wird von Natur einem jeden zu einerley Zeit bey einerley und gleichaufmerksam betrachteten Gegenständen auch gleichmäßig mitgetheilt. Nur daß einige eine höhere Meinung von sich haben, als sie sollten, scheint diese Gleichheit zweifelhaft zu machen; denn beynahe jedweder dünkt sich viel weiser als alle übrige; die wenigen ausgenommen, welche sie entweder wegen des allgemeinen Rufes, oder wegen der Uebereinstimmung ihrer Meinungen mit den

ihrigen hochschäzzen. Wenn ja der Mensch geneigt ist, einem andern in der Beredtsamkeit oder Gelehrsamkeit den Vorzug vor sich selbst zuzugestehen; so wird er doch nicht einräumen wollen, daß jemand klüger sey als er. Jeder sieht seinen eignen Verstand gleichsam aus der Nähe, den eines andern aber aus der Ferne an. Uebrigens giebt die Zufriedenheit eines jeden mit seinem Verstande von der gleichmässigen Austheilung der Verstandeskräfte den besten Beweis ab.

Hierauf gründet sich nun auch die Hofnung, die ein jeder zur Befriedigung seiner Wünsche hegt. So oft daher zweye ein und dasselbe wünschen, dessen sie aber beyde nicht zugleich theilhaftig werden können, so wird einer des andern Feind, und um die vorgesezte Absicht, welche mit der Selbsterhaltung immer verbunden ist, zu erreichen, werden beyde dahin trachten, sich dem andern entweder unterwürfig zu machen oder ihn zu tödten. So oft daher jemand ein etwas einträglicheres Stük landes besizt, es besäet, bepflanzet und bebauet hat, und sein Nachbar Lust bekommt, ihn anzugreifen, weil er nur den Widerstand dieses einzigen und sonst nichts zu fürchten hat; so darf er nur die freywillige Beyhülfe anderer abwarten, um jenem nicht blos die ganze Frucht seiner Arbeit, sondern auch Leben und Freiheit zu rauben: indeß werden sie, so bald Stärkere über sie kommen, ein Gleiches erleiden müssen.

Bei dieser großen Furcht, welche die Menschen allgemein gegen einander hegen, können sie sich nicht besser sichern, als dadurch, daß einer dem andern zuvorkommet, oder so lange fortfähret, durch List und Gewalt sich alle andre zu unterwerfen, als noch andre da sind, vor denen er sich zu fürchten hat. Dies ist aber nicht mehr, als was durch die Selbsterhaltung nöthig gemacht und von jedermann zugegeben wird. Wenn die-

diejenigen, welche mit mässigen Besizzungen zufrieden sind, nur sich und das ihrige zu vertheidigen, nicht aber ihre Macht dadurch zu vermehren suchten, daß sie andre selbst angriffen; so würden sie nicht lange bestehen können, weil es Menschen giebt, die entweder aus Gefühl ihrer Macht, oder aus Ruhmsucht die ganze Erde sogar sich gern unterwürfig machen möchten. Deshalb muß jedem auch die gewaltsame Vermehrung seiner Besizzungen um der nöthigen Selbsterhaltung willen zugestanden werden.

Wäre folglich keine Macht da, welche allen das Gleichgewicht halten könnte; so würde alsdann das Leben der Menschen neben einander natürlich nicht blos freudenlos, sondern vielmehr auch höchst beschwerlich seyn müssen. Ein jeder würde von andern eben so hoch geschäzzet seyn wollen, als er sich selbst schäzzet, und jeden Beweis einer Geringschäzzung nach Möglichkeit, wenn nemlich keine allgemeine Macht da ist, die jeden Todschlag zu hindern vermag, rächen, und bey andern durch dieses Beyspiel der genommenen Rache eine höhere Achtung gegen sich zu erzwingen.

Mitbewerbung, Vertheidigung und Ruhm sind die drey hauptsächlichsten Veranlassungen, daß sich die Menschen mit einander veruneinigen. Mitbewerbung zielet auf Herrschaft, und veranlasset Streit über Gewinn; Vertheidigung hat Sicherheit zur Absicht, und streitet für Wohlfahrt; Ruhm strebet nach einem guten Namen, und bewirkt oft über geringfügige Dinge Uneinigkeiten, wie z. B. über ein Wort, ein Lächeln, eine Aeusserung und über jeden Beweis der Geringschäzzung entweder unserer selbst, oder unserer Freunde und Anverwandten, oder unseres Vaterlandes, Gewerbes und Namens.

Hieraus ergiebt sich, daß ohne eine einschränkende Macht der Zustand der Menschen ein solcher sey,

wie

wie er zuvor beschrieben wurde, nemlich ein Krieg aller gegen alle. Denn der Krieg dauert ja nicht etwann nur so lange, als thätige Feindseligkeiten geübt werden, sondern so lange der Vorsaz herrscht, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Beym Kriege kommt es, wie bey der Witterung, allein auf die Dauer desselben an. So wenig ein heftiger Regen schon eine nasse Witterung ist, eben so wenig wird irgend ein einzelnes Gefecht ein Krieg genannt werden können. Die Zeit aber, in der kein Krieg herrscht, heißt Friede.

Was auch nur mit dem Kriege aller gegen alle verbunden ist, das findet sich auch bey den Menschen, die ihre Sicherheit einzig auf ihren Verstand und auf ihre körperlichen Kräfte gründen müssen. Da hat aber auch keine Betriebsamkeit Statt, weil kein Vortheil davon zu erwarten ist; es giebt keinen Akkerbau, keine Schiffarth, keine bequeme Wohnungen, keine Werkzeuge höherer Art, keine Länderkenntniß, keine Zeitrechnung, keine Künste, keine gesellschaftliche Verbindungen; statt alles dessen ein tausendfaches Elend: Furcht, gemordet zu werden, stündliche Gefahr, ein einsames, kümmerliches, rohes und kurzdauerndes Leben.

Wer hierüber noch niemals nachdachte, dem muß es allerdings auffallen, daß die Natur die Menschen so ungesellig gemacht, und sogar einen zu des andern Mörder bestimmt habe: und doch ergiebt sich dies offenbar aus der Beschaffenheit ihrer Leidenschaften, und wird durch die Erfahrung bekräftiget. Man denke nur, warum mühen wir uns um Begleiter? warum versehen wir uns mit Waffen, wenn wir eine Reise antreten? Warum verschließen wir Thüren und Schränke, so bald wir uns schlafen legen? Wozu sind Gesezze und Männer, die jede Gewaltsamkeit zu rächen befugt sind? – Was hegen wir also für Gedanken von unseren Mitbürgern, Nachbaren und Hausgenossen? Klagt

man

man durch solche Vorsichtigkeitsregeln das Menschengeschlecht nicht eben so hart an als ich? Die Natur selbst ist hierbey ausser Schuld. Die Leidenschaften der Menschen sind eben so wenig als die daraus entstehenden Handlungen Sünde, so lange keine Macht da ist, welche sie hindert, so lange ein Gesetz noch nicht gegeben ward, ist es auch nicht vorhanden, und so lange der Gesezgeber nicht einmüthig ernannt worden, kann auch kein Gesez gegeben werden. Doch wozu noch mehr Beweise für verständige Menschen in einer Sache, wovon auch die Hunde ein Gefühl zu haben scheinen; wer kommt, den bellen sie an, bey Tage jeden Unbekannten, des Nachts aber jedweden.

Aber, möchte jemand sagen, es hat niemals einen Krieg aller gegen alle gegeben! Wie, hat nicht Kain seinen Bruder aus Neid ermordet? Würde er das wol gewagt haben, wenn schon damals eine allgemeinanerkannte Macht, die eine solche Greualthat hätte rächen können, dagewesen wäre? Wird nicht selbst zu unseren Zeiten noch an vielen Orten ein solches Leben geführt? Die Amerikaner leben zum Theil so, blos daß sie sich in kleinen Familien gewissen väterlichen Gesezzen unterworfen haben, und die Eintracht dieser Familien dauert nur so lange, als sie von einerley Absichten beseelt werden. Aus jedem Bürgerkriege erhellet, wie das menschliche Leben ohne einen allgemeinen Oberherrn beschaffen seyn würde.

Gab es auch gleich niemals eine Zeit, in der ein jeder eines jeden Feind war; so leben doch die Könige und die, welche die höchste Gewalt haben, mit einander in beständiger Feindschaft. Sie haben sich wechselseitig in stetem Verdacht; wie Fechter stehen sie gegen einander, beobachten sich genau, und halten ihre Waffen in Bereitschaft, nemlich ihre Vestungen und Kriegesheere an den Grenzen und ihre geheimen Kundschaf-

schafter im Feindeslande. Ist das nicht wirklicher Krieg? – Freylich wird hierbey nicht alles das Elend wahrgenommen, welches die allgemeine Freiheit einzelner Menschen mit sich führen würde; indeß konnte dennoch auf keine andere Art für das Wohl der Unterthanen gesorgt werden.

Bey dem Kriege aller gegen alle kann auch nichts ungerecht genannt werden. In einem solchen Zustande finden selbst die Namen Gerecht und Ungerecht nicht einmal statt. Im Kriege sind Gewalt und List Haupttugenden; und weder Gerechtigkeit, noch Ungerechtigkeit sind nothwendige Eigenschaften des Menschen; weil, wenn sie dies wären, sie auch bey demjenigen angetroffen werden müßten, der einsam und allein auf der Welt lebt. Sie sind Eigenschaften des Menschen, aber nicht in so fern er Mensch überhaupt, sondern in so fern er Bürger ist. Eben daraus fließt ferner, daß es in einem solchen Zustande keinen Besitz, kein Eigenthum, kein Mein und Dein giebt, sondern was jemand erworben hat, gehört ihm, so lange er es sich zu sichern im Stande ist. Genug von dem bloßen Naturstande des Menschen, aus dem er nur durch Vernunft und gewissermaßen auch durch seine Leidenschaften gerettet werden konnte.

Die Leidenschaften, die die Menschen zum Frieden unter sich geneigt machen können, sind: die Furcht überhaupt und insbesondre vor einem gewaltsamen Tod; ferner, das Verlangen nach den zu einem glüklichen Leben erforderlichen Bedürfnissen, und endlich die Hofnung, diese sich durch Anstrengung wirklich zu verschaffen. Die Vernunft aber liefert uns einige zum Frieden führende Grundsäzze, und das sind die Naturgesezze, von welchen in den nächstfolgenden beyden Abschnitten umständlicher gehandelt werden wird.

Vierzehnter Abschnitt.

Die beyden Grundgesezze der Natur-Verträge.

Das Naturrecht ist die Freyheit, nach welcher ein jeder zur Erhaltung Seinselbst seine Kräfte beliebig anwenden, und folglich alles, was dazu etwas beyzutragen scheint, in Anwendung bringen kann.

Freyheit begreift, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, die Abwesenheit aller äusserlichen Hindernisse in sich.

Das Naturgesetz aber ist eine Vorschrift oder allgemeine Regel, welche die Vernunft lehret, nach welcher keiner dasjenige unternehmen darf, welches er als schädlich für ihn selbst anerkennt. Die Wörter Recht und Gesetz werden zwar häufig eins für das andre gebraucht; sie sind jedoch wirklich von einander unterschieden. Das Recht bestehet nemlich in der Freiheit, etwas zu thun oder zu unterlassen: das Gesetz aber schliesset eine Verbindlichkeit, etwas zu thun oder es zu unterlassen, in sich. Folglich sind Recht und Gesetz eben so unterschieden, als Freiheit und Verbindlichkeit, welche bey einer und ebenderselben Sache nicht zugleich stattfinden können.

Weil nun, wie schon in dem vorhergehenden Abschnitte gezeigt worden ist, die Menschen in dem Zustande des Krieges aller gegen alle sich befinden, und jedweder sich der Leitung seiner eigenen Vernunft überläßt; auch nichts da ist, das er nicht irgend einmal zur Vertheidigung seines Lebens gegen einen Feind mit Erfolg gebrauchen könnte: so folgt, daß im Naturstande alle ein Recht auf alles, die Menschen selbst nicht ausgenommen, besizzen. So lange daher dieses Recht gilt, wird keiner, sollte er auch der Stärk-

ste seyn, sich vor sicher halten können. Also ist folgendes eine Vorschrift oder allgemeine Regel der Vernunft: suche Frieden, so lange nur Hofnung dazu da ist; verschwindet diese, so schaffe dir von allen Seiten Hülfe und nüzze sie; dies steht dir frey. Der erste Theil dieser Regel enthält das erste Naturgesetz: suche Frieden und jage ihm nach; Der zweyte Innbegriff des Naturrechts: jeder ist befugt, sich durch Mittel und Wege aller Art selbst zu vertheidigen.

Aus diesem ersten Naturgesezze ergiebt sich das zweyte: so bald seine Ruhe und Selbsterhaltung gesichert ist, muß auch jeder von seinem Rechte auf alles – zum voraus gesezt, daß andre dazu auch bereit sind – abgehen, und mit der Freiheit zufrieden seyn, die er den übrigen eingeräumt wissen will. So lange er sich aber das Recht, alles zu thun, was er will, vorbehält, dauert auch der Krieg; weigern sich indeß die übrigen, ihren Rechten auf alles zu entsagen, so darf er auch von den seinigen nicht abgehen, weil er sonst von sich vermuthen liesse: seine Absicht sey nicht Frieden zu suchen, sondern vielmehr sich andern willig zum Raube darzubiethen, welches das Naturgesetz nicht verlangt. Und eben das lehren auch die Worte des Evangeliums: „was ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das „thut ihr ihnen auch;" so wie die des allgemeinbekannten Sprüchwortes: „was andre dir nicht thun „sollen, thue ihnen auch nicht!"

Man begiebt sich seines Rechtes auf etwas, wenn man seiner Freyheit entsagt, andre zu hindern, daß nicht ein jeder von ihnen sein Recht auf ebendasselbe ausübe. Denn wer seinem Rechte entsagt, oder sein Recht einem andern überlässet, der giebt keinem ein neues Recht, so derselbe nicht

schon von Natur gehabt hätte, weil alle das Recht auf alles besizzen; sondern er tritt dasselbe einem andern nur so ab, daß jener seines schon vorhin gehabten Rechtes, ohne noch von diesem, (auf andere erstrekt sich dies nicht,) ein Hinderniß zu befürchten, ausüben könne. Wenn daher an jemanden ein Recht abgetreten ist, so bekommt er dadurch kein grösseres Recht, sondern es werden nur von Seiten dessen, der ihm sein Recht übertrug, alle Hindernisse gehoben.

Man begiebt sich eines Rechtes entweder so, daß man überhaupt darauf **Verzicht thut**, oder es einem andern **überträgt**. Im ersten Fall wirft man es gleichsam weg, ohne daß es jemanden zu Theil wird; im lezteren Fall überläßt man es einem gewissen andern. In beyden Fällen darf der, welcher nun das Recht hat, an der Ausübung desselben von jenem nicht gehindert werden, weil derselbe sonst seine eigene Handlung wieder zurüknehmen würde. Ungerechtigkeit heißt auch darum Unrecht, weil, so bald dem Rechte entsagt worden ist, jedes Hinderniß widerrechtlich wird. Diese Ungerechtigkeit hat viel ähnliches mit dem, was man bey den Streitigkeiten in Schulen Unsinn nennt; wie man nun mit diesem Namen den Widerspruch gegen seine zum Grunde gelegten Säzze bezeichnet, so nennt man auch die Zurüknahme dessen, was freywillig angefangen wurde, Ungerechtigkeit. Man entsagt aber seinem Rechte, oder überträgt es einem andern so, daß durch ein oder mehrere schikliche Zeichen freywillig erkläret wird, daß man sich dieses oder jenes Rechtes begebe, begeben habe, oder dasselbe irgend jemanden übertrage, übertragen habe. Zu diesen Zeichen gebraucht man Worte, oder Handlungen, oder aber, welches insgemein der Fall ist, beydes zugleich. Hieraus entstehet eine Verbindlichkeit, welche nur lediglich aus der Furcht vor dem Schaden,

der aus der Verlezzung des Versprechens sich ergeben könnte, seine Kraft erhält.

Entsagt jemand seines Rechtes, oder überträgt er es einem andern; so nimmt man an: er thue es darum, damit er hinwiederum von jenem ein anderweitiges Recht oder irgend einen Vortheil erhalten möge; denn ersterer übertrug es freywillig, und diese Freywilligkeit muß immer etwas Gutes für ihn selbst zur Absicht haben. Es giebt aber Sachen, die auf keinerley Weise weder einem andern übertragen, noch sonst aufgegeben werden können, weil dabey gar keine Absicht möglich zu seyn scheint. Zuerst, was von dem angedroheten Tode schon bekannt ist, das gilt auch von Verwundungen und Gefangennehmung. Zweytens, des Rechtes, sich gegen Gewalt zu vertheidigen, kann man sich nicht begeben, weil keiner weiß, wie weit man die Gewalt gegen ihn treiben wird. Drittens, der Zwek jeder Entsagung oder Abtretung eines Rechtes ist blos die Erhaltung des Lebens und der Mittel dazu. Hätte daher jemand sich auf irgend eine Art dieses Zwekkes selbst beraubet, zu welchem er jene Mittel durchaus braucht; so kann er dies nicht freywillig gethan haben, vielmehr war er mit den dabey gebrauchten Worten und Zeichen unbekannt, und wußte deren Bedeutung nicht.

Eine wechselseitige Uebertragung eines Rechtes wird **Vertrag** genannt. **Sein Recht übertragen**, und eine **Sache übertragen oder übergeben**, ist von einander unterschieden. Zuweilen wird die Sache mit dem Rechte zugleich übertragen, wie beym Kauf und Verkauf, wo der eine sein Geld und der andre seine Waare zugleich mit dem Rechte darauf überläßt; oft aber wird auch das Recht früher als die Sache übertragen. Ausserdem kann der Fall eintreten, daß einer von beyden Theilen eher die Sache über-

überträgt oder den Vertrag vollziehet, als der andre: und dann sagt man diesem lezteren: man traut, man glaubt ihm, seine Zusage wird Versprechen genannt, und die Nichterfüllung derselben Treulosigkeit.

Jede wechselseitige Uebertragung eines Rechtes, welche in der Hofnung geschieht, sich dadurch des andern Freundschaft und Dienstleistung zu erwerben, oder sich bey anderen in guten Ruf zu sezzen, oder aber auch aus herzlicher Zuneigung bewirkt wird, heißt: Schenkung und Gunst.

Zu ausdrüklichen Zeichen der Verträge gebraucht man Worte, welche aber in der gegenwärtigen oder aber in der vergangenen Zeit stehen müssen, als ich gebe, ich habe gegeben, ich überlasse, ich habe überlassen. In der zukünftigen Zeit, als ich werde geben, ich werde überlassen, enthalten sie zwar die Zusage, sein Recht zu übertragen, aber die Uebertragung selbst noch nicht.

Es giebt auch Zeichen eines Vertrages, die dies durch eine Folgerung werden, zuweilen aus Worten, oder aus einem Stillschweigen, oder aus gewissen Handlungen, ja auch wol aus einer gewissen Unterlassung. Ueberhaupt gehört hierher alles das, welches jemandes Bereitwilligkeit zum Vertrage hinlänglich anzeiget.

Blosse Worte, in der zukünftigen Zeit gebraucht, können nicht füglich als Zeichen einer Schenkung angesehen werden. Die Worte z. B. morgen will ich geben, zeigen an, daß man noch nicht gegeben habe, und folglich das Recht noch nicht übertragen sey, sondern bleibe. Stehen sie aber in der gegenwärtigen oder vergangenen Zeit, als ich gebe, ich habe gegeben, daß er es morgen in Besiz nehme; dann wird wirklich das Recht übertragen, doch in Hinsicht

auf den folgenden Tag, und das kraft der Worte selbst, ohne daß sonst ein andres Zeichen des Willens erforderlich wäre. Es ist auch ein großer Unterschied zwischen der Redensart: ich will, daß dieses morgen dein sey, und der: morgen werde ich dir dieses geben; denn in der ersten drükt das ich will einen gegenwärtigen und gewissen Willen aus, in der zweyten aber ist derselbe noch zukünftig, folglich ungewiß, und so gut, als gar keiner, denn keiner ist im Stande, über seine morgende Entschliessungen mit Gewißheit etwas zu bestimmen. Folglich muß, wie gesagt, in jener ersteren Redensart das Recht von der gegenwärtigen Zeit verstanden werden.

Ein Kampfrichter verspricht dem, der bey einem Wettlaufe das Ziel zuerst erreicht, die Belohnung, mit Worten, welche in der zukünftigen Zeit gesezt sind. Ist diese Belohnung nun gleich ein freyes Geschenk, so ist er dennoch zur wirklichen Ertheilung derselben verpflichtet; denn hätte er den Willen dazu nicht gehabt, so würde er keinen zum Wettlauf eingeladen haben.

Bey Verträgen bedient man sich auch in dem Fall, wenn die Uebertragung des Rechtes gegenseitig ist, der Worte in der zukünftigen Zeit. Denn von dem, der eine Zusage gethan hat, nimmt man an, daß er darum sein Recht dem andern übertragen wolle, weil er dasjenige, weshalb er diese Zusage that, schon als erhalten ansieht, als auf welchen Fall er nur seine Zusage zu halten gedenkt. Daher gilt beym Kauf und Verkauf und bey sonstigen Verträgen die bloße Zusage so viel als ein eigentliches Versprechen.

Wer zuerst den geschlossenen Vertrag erfüllt, macht dem andern die Leistung seines Versprechens zur Pflicht. So gehöret nach allem Rechte bey einem

Wett-

Wettstreit, oder wenn Geld ausgeworfen wird für den, der es zuerst findet, die Belohnung allemal im ersten Fall dem Sieger, und im lezten dem ersten Finder; weil in beyden Fällen durch die Bekanntmachung schon das Recht dazu übertragen wird.

Wenn bey einem Vertrage die Erfüllung auf eine noch zukünftige, jedoch bestimmte Zeit verschoben wird, so daß keiner von beyden Theilen zur augenblicklichen Leistung seines Versprechens verpflichtet ist: so wird ein solches Versprechen in dem eigentlichen Naturstande, der ein Krieg aller gegen alle ist, von der Zeit an unkräftig werden, da der Verdacht entstehet: der andre Theil werde dasselbe nicht erfüllen. In einem Staate ist es nicht so. In jenem Falle ist man ungewiß, ob auch der andre sein Wort halten werde; in einem Staate leidet das keinen Zweifel, weil der andre dazu gezwungen werden kann. Wo keine zwingende Gewalt da ist, würde der, welcher sein Versprechen zuerst erfüllt, seinem Feinde Gewalt über sich selbst einräumen und das Naturrecht, sich und das Seinige zu vertheidigen, übertreten.

Die Ursach zu einem Verdachte aber, welcher ein Versprechen ungültig zu machen im Stande ist, muß mit dem Versprechen im Bezug stehen, und ein Zeichen davon seyn, daß man sein Wort nicht halten wolle. Ausserdem kann auf keine Weise ein Versprechen aufgehoben werden. Was nicht hindern konnte, etwas zu sagen, das darf auch die Erfüllung desselben nicht hindern.

Wer ein Recht überträget, überträgt auch, so viel an ihm ist, ebendadurch die Benuzzung der Sache. Wer z. B. ein Stük landes verkauft, verkauft zugleich alles, was darauf wächst und gebauet worden ist: und wer eine Mühle verkauft, darf das Wasser

nicht ableiten, wodurch sie getrieben wird. So nimmt man auch von denen, welche jemanden die höchste Gewalt im Staate übertragen, zugleich an, daß sie ihm das Recht zugestanden haben, zur Unterhaltung der Kriegesheere das nöthige Geld beyzutreiben, und Obrigkeiten und Staatsbediente anzustellen.

Ein Vertrag mit vernunftlosen Wesen ist ein Unding, weil diese stumm und folglich ihre Willensmeinung nicht zu erkennen zu geben im Stande sind.

Mit Gott kann kein Vertrag geschlossen werden, es müßte denn eine Mittelsperson da seyn, an welche Gott sich wendet, oder die Gottes Stelle vertritt; nur unter dieser Bedingung können wir wissen, ob Gott etwas versprochen habe, oder aber nicht. Wollte also jemand Gotte etwas weihen, was wider das Naturgesetz streitet, so kann dies, weil es eine unerlaubte Handlung ist, nicht als gültig angenommen werden; gehört aber dasselbe Gotte schon dem Naturgesetze nach zu, so ist es gleichfalls eine vergebliche Handlung, weil nicht sein Gelübde, sondern das Naturgesetz ihn schon dazu verpflichtet.

Der Innhalt oder Gegenstand der Verträge ist allemal etwas, bey dem eine Ueberlegung stattfindet; weil die Ueberlegung als eine Handlung des Willens nur von der zukünftigen Zeit und von dem angenommen wird, was nach den Kräften dessen, der es verspricht, möglich zu seyn scheint.

Macht man sich zu etwas offenbar Unmöglichem anheischig, so ist das kein Versprechen. Sollte aber das, was man für möglich hielt, nachher als unmöglich erkannt werden; so bleibt das Versprechen dennoch in seiner Kraft, und verpflichtet zur Leistung, wo nicht der versprochenen Sache, doch wenigstens einer solchen, die jener gleichkommt; ja, wäre auch dies unmög-

möglich, wenigstens zu dem Bestreben, so viel zu leisten, als man kann.

Ein Versprechen bindet nicht mehr, wenn wir es entweder erfüllt haben, oder wenn man uns dasselbe erläßt. Mit der Erfüllung geht eigentlich ein jedes Versprechen zu Ende, die Erlassung aber ist eine Wiederherstellung unserer Freiheit, oder eine Aufhebung des verpflichtenden Rechtes.

Wäre auch ein Versprechen durch Furcht erpresset worden, so ist es dennoch im Naturstande gültig; wenn ich z. B. zur Erhaltung meines Lebens mich anheischig mache, dem Feinde eine Summe Geldes zu geben, so muß ich die Zahlung leisten. Denn dies ist ein wahrer Vertrag, bey welchem jener dem Rechte auf mein Leben entsagt, ich aber des Rechtes auf mein Geld mich begebe. So lange also kein anderes Gesetz, wie es im Naturstande der Fall ist, die Erfüllung hindert, bleibt das Versprechen in seiner Kraft. Ein Kriegesgefangener muß folglich, wenn er unter der Bedingung, nachher ein Lösegeld zu zahlen, seine Freyheit bekommen hat, dasselbe unverweigerlich entrichten. Eben das muß ein Fürst gegen einen mächtigeren Fürsten, mit welchem er aus Furcht einen nachtheiligen Frieden geschlossen hat, beobachten; es müßte denn, wie schon oben erwähnt, ein neuer und zwar solcher Umstand eintreten, der ihn mit Recht davon lossprä-che. Muß man doch sogar in einem Staate, wenn man durch Versprechung einer Summe Geldes dem Räuber sein Leben abzukaufen genöthiget sah, dieselbe bezahlen, wenn es nicht durch die Gesezze des Staats verboten ist. Denn, was jemanden, ohne dazu verbunden zu seyn, frey steht zu thun, eben dazu kann man auf eine erlaubte Art auch aus Furcht sich anheischig machen. Es ist aber unerlaubt, etwas nicht zu erfüllen, was auf eine erlaubte Art versprochen wurde.

Ein früheres Versprechen hebt die Gültigkeit des späteren auf; denn der heute ein Recht anderen übertragen hat, ist morgen nicht mehr im Besitz desselben.

Das Versprechen, sich gegen eine Gewalt nicht zu vertheidigen, ist ungültig. Denn keiner kann, wie schon erwähnt, sich des Rechtes, gegen einen angedroheten Tod, gegen Verwundungen oder Gefangennehmung sich zu vertheidigen, begeben; weil eben, um dergleichen zu verhüten, dem Menschen das natürliche Recht auf alles ertheilt worden ist. Man kann zwar jemanden mit Recht eine Versicherung in der Art geben, daß man sagt: **wenn ich dies oder jenes nicht thun werde, so tödte mich**; aber unrecht würde sie seyn, wenn man sagte: **im Fall ich dies oder jenes nicht thun werde, so solist du mich meiner Seits ohne Widerstand tödten.** Jeder Mensch zieht ja ein kleineres Uebel dem größern vor, und folglich wählt er lieber die mit dem Widerstand verbundene Gefahr, als den gewissen Tod. Deshalb werden auch Verbrecher nie ohne Wache ins Gefängniß oder zum Richtplatz geführt.

Wenn jemand sich verbindlich macht, ohne jedoch seiner Verzeihung gewiß zu seyn, sein eigner Ankläger zu werden; so ist dies Versprechen ungültig. Im Naturstande giebt es keine Gerichtshöfe, folglich finden da auch keine Anklagen statt. Im Staate aber führet die Anklage auch die Bestrafung mit sich, der, da sie etwas gewaltsames ist, jeder sich widersezzen muß. Eben das gilt von der Anklage solcher Personen, deren Verurtheilung uns unglüklich machen würde, als Eltern, Ehefrauen und andre nahe Verwandten; denn man muß ja annehmen, daß sie offenbar ungern, und folglich falsch zeugen, weshalb auch auf ihr Zeugniß nicht geachtet werden kann. Auch muß jede durch qualvolle Mittel abgezwungene Anklage als

un-

unzulänglich angesehen werden; denn durch dergleichen soll zwar einzig die Wahrheit entdekt werden, da aber der gemarterte Mensch, um nur seine Quaalen zu mildern, alles mögliche eingestehet, so wird hierbey der Zwek ganz verfehlet. Seine Aussage mag wahr oder falsch seyn; die Pflicht, sein Leben zu erhalten, berechtigte ihn dazu.

In den Worten selbst liegt, wie schon gesagt, die Kraft nicht, die Menschen zur Erfüllung ihrer Versprechen zu bewegen. Zweyerley muß dabei mitwirken, entweder der aus der Nichterfüllung des Versprechens zu befürchtende Schaden, oder die Besorgniß durch Treulosigkeit, einen Beweis von ihrer Schwäche zu geben und sich zu entehren. Diese lezte ist Edelmuth und wird so selten angetroffen, daß sie nicht in Erwegung gezogen werden kann. Nur auf die Furcht muß man einzig Rükſicht nehmen, so wol die vor unsichtbarwirkende Mächte, als vor menschliche Gewalt. Ob man nun gleich von jener ersteren auf den Menschen mehr Einfluß erwarten möchte, so richtet dennoch die leztere bey ihm wirklich mehr aus. Jene hat ihren Grund in der Religion und war längstens schon unter den Menschen, ehe noch bürgerliche Gesellschaft entstand; mit dieser aber nahm die Furcht vor menschliche Gewalt erst ihren Anfang; reicht indessen da, wo kein eigentlicher Staat ist, nicht hin, die Menschen zur Leistung ihrer Versprechen zur nöthigen. Im Naturstande wird nur durch den Ausgang des Krieges die größere Macht sichtbar; vor Gründung der Staaten, und so oft bürgerliche Kriege dieselben erschüttern, können daher die Versprechungen gegen die Begierden der Menschen nicht besser gesichert werden, als durch die Furcht vor ein unsichtbares Wesen, welches von allen Gott genannt und verschiedentlich verehret wird. Deshalb fand man zur Bevestigung der Versprechungen für nöthig, bey dem

Gotte, den man fürchtete, zu schwören, daß man sein Versprechen erfüllen wolle. Der Eidschwur ist eine dem Versprechen angehängte Anrufung, mit welcher der Versprechende Gott zum Rächer auffordert, im Fall er sein gethanes Versprechen nicht erfüllen würde. Bey den Römern lautete die Formul so: Jupiter tödte mich so, wie ich dieses Thier tödte; bey uns aber so: daß will ich thun, so wahr mir Gott helfe. Dieses begleitete nun zu allen Zeiten ein jeder mit gewissen eingeführten, feyerlichen Religionsgebräuchen, um dadurch desto nachdrüklicher von dem Meineide abgeschrekt zu werden.

Hieraus folgt, daß ein Eidschwur unkräftig ist, so bald derselbe auf eine andre Art abgelegt wird, als es die Religion des Schwörenden mit sich bringt; eben das ist auch der Fall, wenn jemand nicht bey dem Gotte, den er anerkennet, schwöret. Einige heidnische Völker pflegten zwar auch bey ihren Königen zu schwören; es sollte ihrer Meinung nach ein Beweis davon seyn, daß sie denenselben göttliche Ehre erwiesen. Unaufgefordert, von selbst und oft schwören, ist aber kein Eidschwur, sondern ein Misbrauch des göttlichen Namens, und eine schlechte Gewonheit derer Menschen, welche verlangen, daß alles, was sie sagen, als Wahrheit angenommen werde.

Endlich ergiebt sich hieraus, daß durch den Eidschwur eine Verbindlichkeit nicht verstärkt wird. Ein jedes rechtmässige Versprechen bekommt schon ohne Eidschwur aus dem Naturgesezze seine verbindende Kraft; ein unrechtmässiges aber kann auch durch einen Eidschwur nicht binden.

Funfzehnter Abschnitt.

Fortsezzung.

Aus dem Naturgesezze, welches uns alle Friedenstöhrende Rechte aufzugeben befiehlet, folget das dritte Naturgesetz: **Versprechungen müssen erfüllt werden**; denn geschiehet dies nicht, so hat man dem Rechte auf alles vergeblich entsagt, und der Krieg aller gegen alle bleibt.

Dies Gesetz bestimmt das, was Gerechtigkeit genannt werden muß. Wo kein Versprechen voran gieng, da wurde auch kein Recht übertragen, und folglich besizzet jeder das Recht auf alles; nichts ist alsdann ungerecht. Die Ungerechtigkeit kann daher nicht besser erklärt werden, als so: **Ungerechtigkeit ist die Nichterfüllung des gethanen Versprechens**, oder mit andern Worten: **die Verlezzung der geschehenen Zusage**. Was aber nicht ungerecht ist, muß gerecht seyn.

Weil indeß gegenseitige Versprechungen, so lange der eine Theil besorgen muß, daß der andre ihn hintergehen werde, wie schon erwähnt, unkräftig sind; so ist es dennoch nicht Ungerechtigkeit, so lange diese Furcht gegründet bleibt, sein Versprechen nicht zu erfüllen, wenn auch gleich die Erfüllung des Versprechens sonst Gerechtigkeit ist. Und so lange das Recht aller auf alles dauert, kann diese Furcht keinem genommen werden. Vor der Entstehung der bürgerlichen Gewalt, durch welche die Nichterfüllung eines Versprechens gestraft, und jeder in dem Besiz seines durch Verträge erlangten Eigenthums geschüzzet werden konnte, waren also die Wörter **gerecht** und **ungerecht** gar nicht vorhanden. Eben dies erhellet aus

der

der in den Schulen angenommenen Erklärung von der Gerechtigkeit: **Gerechtigkeit ist der veste Entschluß, einem jeden das Seinige zu geben.** Denn wo nicht so etwas da ist, was man das Seinige nennen kann, oder wo kein **Eigenthum** da ist, da fällt alles **Ungerechte** weg; und ausser der bürgerlichen Gesellschaft giebt es kein Eigenthum. Weil übrigens die Erfüllung eines Versprechens, welches von der Zeit an eigentlich gültig zu werden beginnt, wo die bürgerliche Verbindung errichtet wurde, das Wesen der Gerechtigkeit ausmacht; so entstand auch mit dem Staate Eigenthum und Gerechtigkeit zu einer und derselben Zeit.

Thoren pflegen wol zu sagen: es giebt keine Gerechtigkeit. Jeder sorget für seine eigne Erhaltung; deswegen ists vernünftig, daß ein jeder sein Versprechen erfülle, oder nicht erfülle, darauf halte, oder nicht, wie er es selbst für sich vortheilhaft findet. Sie sagen zwar: Versprechungen sind erlaubt, aber die Erfüllung derselben sey eben so wenig Gerechtigkeit, als die Nichterfüllung Ungerechtigkeit. Ja, sie behaupten, daß der Fall wol eintreten könne, wo, die Furcht vor Gott bey Seite gesezt, die Ungerechtigkeit mit der Vernunft recht gut vereiniget werden könne. Dem Reiche Gottes, sagen sie, muß ja Gewalt angethan werden; wie, wenn dasselbe durch eine ungerechte Gewalt von dem Menschen könnte erlangt werden, würde dieselbe alsdenn wider die Vernunft seyn, da hieraus unmöglich etwas Böses, sondern vielmehr das höchste Gut erfolgen würde? Ist dies also der Vernunft gemäß, wie kann es wider die Gerechtigkeit streiten! Bey solcher Art zu schliessen, haben manche sogar glükliche Verbrechen für Tugenden erklärt, und behauptet, daß man allerdings treulos werden dürfe, wenn man dadurch nur zum Throne gelangen könne. Die

Hei-

Heiden glaubten, Saturn sey vom Jupiter aus dem Himmel verstossen worden, und dennoch hielten sie den Jupiter für den Rächer jeder Ungerechtigkeit. So haben auch einige von unseren Rechtsgelehrten behauptet, daß ein Thronerbe auch als Feind des Vaterlandes, so bald der König mit Tode abgegangen sey, in der Regierung demselben folgen müsse. Dergleichen Verbrechen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, sind ihrem Dafürhalten noch nicht wider die Vernunft; weil man bey allen freyen Handlungen die Absicht, sich Vortheil zu stiften, hat, und diese um so vernunftmässiger sind, je kürzer sie dazu führen. Diese Schlüsse sind aber bey aller ihrer Scheinbarkeit demohngeachtet fälsch.

Es ist hier nemlich nicht die Frage von gegenseitigen Versprechungen im Naturstande, wo es keine zwingende Gewalt giebt, ohne welche die Versprechungen keine Kraft haben; sondern von solchen, die da geschehen, wo eine solche Gewalt da ist, durch die man zur Erfüllung eines jeden Versprechens angehalten wird – da ist die Frage, ob der Treulose auf eine vernünftige und für sich vortheilhafte Weise treulos werden kann? Offenbar handelt er der Vernunft und Klugheit zuwider. Denn vollführt jemand in einem Staate etwas, das, wie leicht vorherzusehen ist, zu seinem eigen Verderben gereichen muß; so streitet seine Handlung allemal wider die Klugheit, selbst dann, wenn sie durch ein Ohngefehr einen glüklichen Ausgang bekäme: denn dies konnte er nicht voraus sehen. Im Naturstande hingegen, wo ein jeder des andern Feind ist, kann man ohne Verbündete zu haben nicht sicher leben. Wer wird aber den, der es für Vernunftmässig hält, sein Versprechen zu brechen, in ein Bündniß, welches allgemeine Vertheidigung zur Absicht hat, und deshalb auf gegenseitige Versprechun-

chungen beruhet, wenn man ihn kennt, aufnehmen oder darinn behalten? Er wird daher aus demselben verstossen werden und seinem Schiksal überlassen seyn; geschieht dies nicht, so hat er es nur anderer Unwissenheit zu verdanken, welches denn gleichfalls nicht der Gang der gesunden Vernunft ist. Daß aber das Reich Gottes durch Ungerechtigkeit sollte erlanget werden, ist lächerlich; Gerechtigkeit führet nur einzig und allein dazu.

Gesezzet, ferner, man habe durch eine Empörung sich auf den Thron geschwungen; so ist das nicht weniger gegen die gesunde Vernunft gehandelt, theils weil ein solches Unternehmen anfangs gleich ungewiß ist, theils weil durch dieses Beyspiel andre angereizzet werden, ein Gleiches auch gegen jenen zu wagen. Das Erfüllen jedes Versprechens ist also eine Vorschrift der Vernunft, und folglich ein Naturgesetz.

Andre wollen die auf Erhaltung des Erdenlebens abzwekkende Vorschriften nicht für Naturgesezze erkennen, sondern halten nur solche dafür, welche zu dem ewigen glükseligen Leben führen. Da nun, wie sie sagen, zu diesem die Nichterfüllung der Versprechungen zuweilen führt; so erklären sie dieselbe deshalb für gerecht. Und dies sind grade die, welche es für ein gutes Werk halten, ihre Könige unter dem Vorwand der Religion anzugreifen, abzusezzen und zu tödten. Da wir aber von dem Zustande der Menschen nach dem Tode nicht aus wissenschaftlichen Gründen unterrichtet sind, sondern denselben nur durch den Glauben erkennen, den wir denen beymessen, welche sagen, sie wüßten dies vermöge einer Offenbarung, oder hätten es von anderen gelernt, die es einer Offenbarung verdankten, so daß sich immer einer auf den andern beruft: so ist die Verlezzung der Verträge

nicht,

nicht, wie sie wähnen, eine Uebertretung der Gesezze der Natur, sondern der Offenbarung. Ausser der heiligen Schrift haben wir aber keine Offenbarung, und diese gebietet an mehr als einem Orte Erfüllung der Verträge und Gehorsam gegen die Könige.

Noch andere gestatten zwar die Erfüllung der Verträge, nur nicht gegen die Kezzer. Doch auch dies ist ungerecht; denn wären wir berechtiget, gegen solche Personen geschlossene Verträge nicht zu erfüllen, so müßten wir auch nicht minder gehalten seyn, keine mit ihnen zu errichten.

Die Wörter gerecht und ungerecht bedeuten etwas anders, wenn sie von **Menschen**, und etwas anderes, wenn sie von **Handlungen** gebraucht werden. Von Menschen gebraucht, zeigt es einen Hang oder eine Fertigkeit an, folglich entweder eine Tugend oder ein Laster. Gesezt also, es habe ein Mensch bey dem fortdauernden Willen: einem jeden das Seinige zu geben, eine oder die andre ungerechte Handlung begangen; so muß er selbst dennoch gerecht genannt werden, wenn er nur Gerechtigkeit liebt und das von ihm auch insgeheim verübte Ungerechte verwirft, vernichten zu können wünscht, und den zugefügten Schaden nach Möglichkeit zu ersezzen sucht. Dahingegen ist der, welcher Gerechtigkeit geringschäzzet, sollte er gleich aus Furcht oder aus anderen schlechten Beweggründen zurükgehalten, noch keinem wirkliches Unrecht zugefügt haben, dennoch ungerecht. Bey der wahren Gerechtigkeit kommt alles auf einen gewissen Seelenadel an, nach welchem man sich nicht überwinden kann, dem Betrug oder der Treulosigkeit etwas verdanken zu müssen. Gerechte Handlungen verschaffen uns nicht sowol den Namen eines **Gerechten**, als vielmehr den eines **Unschuldigen**; so wie ungerechte Handlungen

oder Beleidigungen uns nicht zu Ungerechten, sondern zu Schuldigen machen.

Ungerechtigkeit hingegen, von Menschen gebraucht, bestehet in der Fertigkeit ungerecht zu handeln, wobey der bloße Vorsatz dazu schon Ungerechtigkeit ist. Von Handlungen aber gebraucht, sezzet Ungerechtigkeit allemal eine Person, der Unrecht geschiehet, voraus, und zwar eine solche, mit der man Verträge errichtet hatte. Oft erleidet jemand ein Unrecht, und der daraus entspringende Schaden kommt von einem dritten her; z. B. ein Herr befiehlet einem Diener, an jemand eine Summe Geld zu bezahlen; der Diener unterläßt dies, und so geschieht zwar das Unrecht dem Gläubiger vom Herren selbst, diesem aber von seinem Diener: denn nicht der Diener, sondern der Herr hatte mit dem Gläubiger den Vertrag geschlossen. So können auch Privatpersonen in einem Staate dieses oder jenes erlassen; bey einem Strassenraube kann dies jedoch nicht geschehen, denn dergleichen ist eine öffentliche Verschuldung, weil dem ganzen Staat dadurch Unrecht zugefügt wird.

Worinn jemand gewilliget hat, das ist für ihn kein zugefügtes Unrecht. Denn gesezt, es wäre gar kein Vertrag da, nach welchem eine solche Handlung unterlassen werden müßte, so kann gar keine Ungerechtigkeit hier stattfinden; ist aber ein solcher Vertrag vorhanden, so wird die Verbindlichkeit zur Unterlassung durch den neuen Vertrag aufgehoben.

Wird die Gerechtigkeit von Handlungen gebraucht, so nehmen einige Gelehrte dabey eine Tausch- und Vertheilungs-Gerechtigkeit an, und sagen: die erste gründe sich auf das arithmetische, die lezte aber auf das geometrische Verhältniß, so daß jene in der Gleichheit des Werthes des Getauschten, diese aber

in

in der Vertheilung gewisser Wohlthaten bestehe, welche unter denen, die ihrer auf eine gleiche Art würdig sind, auch gleichmässig geschiehet. Dem zu Folge wäre es ungerecht, theurer zu verkaufen, als man eingekauft hat; aber der Werth aller Dinge wird durch das mehr oder weniger große Verlangen darnach bestimmet, und hängt daher allemal von dem Uebereinkommen des Käufers und Verkäufers ab. Würdigkeit aber hängt nicht vom Rechte, sondern von Begünstigung ab, wiewol man auch bey Verträgen sagen könnte, daß der, welcher zuerst seine Pflicht abgeleistet hat, sich dadurch würdig gemacht habe, daß der andre Theil die Seinige nun auch erfülle. Daher ist dieser angenommene Unterschied, so wie man denselben zu deuten pflegt, nicht richtig. Die Tauschgerechtigkeit findet nur bey einem errichteten Vertrage statt, und bestehet in der Erfüllung seines Versprechens beym Kauf und Verkauf, beym Leihen und Borgen, bey Verpachtungen, bey dem eigentlichen Tausch und andern Vertragshandlungen.

Die Vertheilungsgerechtigkeit bestehet darinn: daß jemand als Schiedsrichter, dem auf ihn gesezten Vertrauen gemäß, einem jeden das Seinige zutheilet, und diese ist mit der Billigkeit einerley.

So wie ein vorhergegangenes Versprechen die Gerechtigkeit erzeuget, so entstehet aus einer vorhergegangenen Begünstigung die Dankbarkeit; diese macht das vierte Naturgesetz aus, und kann etwan so ausgedrukt werden: wer eine Wohlthat unverdient empfängt, muß dahin streben, daß der Wohlthäter sich nicht genöthiget sehe, seine erwiesene Wohlthat zu bereuen. Wer Wohlthaten übt, hat, wie es bey jeder freywilligen Handlung stattfindet, allemal einen Vortheil für sich dabey zur Absicht. Gesezt, die Menschen wüßten vorher, daß diese Ab-

ficht nicht erreicht werden könnte; so würde keiner zuerst wohlthun wollen, und es fiele alles gegenseitige Vertrauen, alle Hülfe, ja alle Aussöhnung unter Feinden weg. Ein beständiger Krieg würde obwalten, ganz dem ersten Naturgesezze zuwider, welches den Frieden verlangt.

Das fünfte Naturgesetz will: **daß jeder dem andern nützlich werde.** Um dies einzusehen, erwege man, daß unter den Menschen eine aus den mannichfaltigen Leidenschaften entstehende Verschiedenheit der Denkungsart angetroffen wird, welche in Hinsicht des gesellschaftlichen Lebens eben so nöthig ist, als die Verschiedenheit unter den Steinen, die zu einem Gebäude gebraucht werden sollen. Denn wie hierbey jeder Stein, welcher, seiner Ungleichheit und unförmlichen Gestalt wegen, den übrigen mehr Raum wegnimmt, als er selbst ausfüllt, aber seiner Härte wegen nicht umgestaltet werden kann, als unnütz und behinderlich von den Bauleuten weggeworfen wird: so muß auch derjenige Mensch, welcher vermöge seiner Wildheit für sich nach Dingen strebt, die ihm selbst überflüssig, seinem Nebenmenschen aber unentbehrlich sind, und bey seinem Starrsinn sich nicht auf bessre Gedanken bringen läßt, aus der Gesellschaft verstossen werden. Weil nemlich von jedweden angenommen werden muß, daß er nicht allein dem Naturgesezze zu Folge, sondern auch aus eignem Bedürfnisse schon auf seine Selbsterhaltung und auf alles, was dazu erfordert wird, bedacht seyn müsse: so ist auch der, welcher auf solche Dinge bestehet, die für ihn völlig überflüssig sind, die einzige Ursach des daraus entstehenden Krieges, und handelt dem ersten Naturgesezze zuwider.

Das sechste Naturgesetz ist, **jeder muß Beleidigungen vergeben, so bald der Beleidiger reuvoll darum bittet, und er selbst für die Zukunft sicher**

sicher gestellt ist. Denn die Verzeihung eines erlittenen Unrechtes ist nichts anders als die Ertheilung eines erbetenen Friedens; dauert aber die Feindschaft fort, so findet kein Frieden, sondern immer noch Furcht statt. Reuvollen aber die Vergebung verweigern, ist ein Beweis eines unfriedfertigen Gemüthes, und folglich eine Uebertretung des Naturgesezzes.

Das siebente Gesetz der Natur fordert: **bey jeder Rüge muß auf die Grösse, nicht des vorhergegangenen Uebels, sondern des zu hoffenden Guten Rükſicht genommen werden.** Dieses Gesetz geht dahin: daß man aus keiner andern Absicht Strafen verhänge, als um entweder den Uebertreter zu bessern, oder andre zu warnen; und fliesset aus dem vorigen, welches Verzeihung des Vergangenen befiehlet, sobald man in Absicht der Zukunft gesichert ist. Etwas rügen, ohne dabey auf ein zukünftiges Gute zu sehen, ist ἐπιχαιρε κακία, d. i. schadenfroher Sinn, und folglich der Vernunft und dem Naturgesezze entgegen, welches nach überflüssigen und unnüzzen Dingen zu streben verbietet. Verlezzung dieses Gesezzes aber wird **Grausamkeit** genannt.

Da alle Anzeigen des Hasses und der Verachtung erbittern, so wird als das achte Naturgesetz angenommen: **niemand darf durch That, Wort, Miene, oder Geberde eine Verachtung oder einen Haß gegen jemand blikken lassen.** Hierdurch wird jeder Muthwille verboten.

Im Naturstande findet unter den Menschen keine Rangordnung statt; durch bürgerliche Gesezze ward sie zuerst eingeführt. Aristoteles nimmt zwar in dem ersten Buche seiner Staatswissenschaft zum Grundsatz an: es wären von Natur einige, nemlich die Weisen, oder, wie er eigentlich sagen wollte, die Philo-

sophen, wozu er selbst gehörte, zum Herrschen, andre aber und zwar Menschen von starkem Körperbau und von geringem Gefühl, zum Gehorchen bestimmt; als wenn beydes nicht durch allgemeine Einwilligung, sondern durch Verschiedenheit der Seelenkräfte uns entstanden wäre, und dagegen streitet Vernunft und Erfahrung. Wie könnte wol einem Verständigen einfallen, lieber von einem andern beherrschet zu werden, als sich selbst zu beherrschen? – So oft es zwischen den sogenannten Weisen und denen, welche mehr Leibesstärke hatten, zu einem gewaltsamen Streite kam, trugen die ersteren niemals oder höchstselten den Sieg davon. Hat also die Natur selbst die Menschen gleichgemacht, so muß diese Gleichheit auch anerkannt werden. Gesetzt auch, sie habe dieselben nicht gleichgemacht; so kann dennoch kein Friede anders als unter gleichen Bedingungen erhalten werden, weil ein jeder dem andern gleich zu seyn glaubt. Also muß eine Gleichheit angenommen werden und das neunte Naturgesetz lautet so: **alle Menschen sind von Natur sich gleich.** Die Uebertretung dieses Gesezzes ist **Stolz.**

Aus diesem Gesezze ergiebt sich das zehente, nemlich: **bey Schliessung eines Frieden muß niemand ein Recht für sich verlangen, welches er dem andern nicht zugestehen will.** Jeder, der mehr Rechte für sich fordert, als er selbst andern gestatten will, handelt diesem Gesezze entgegen; denn man darf zwar, um sein Leben zu erhalten, dieser oder jener natürlichen Rechte sich begeben; aber einige müssen dennoch beybehalten werden, z. B. das Recht für die ersten Bedürfnisse des Körpers zu sorgen, des Feuers, Wassers und der Luft, und alles dessen zu geniessen, ohne welches der Mensch nicht leben kann. Die Verlezzung dieses Gesezzes heißt bey den Griechen πλεονεξία, bey den Lateinern arrogantia – Anmassung.

Ist

Ist die Entscheidung einer Streitsache einem Richter übergeben, so muß er, dem eilften Naturgesezze zu Folge, unpartheiisch seyn. Kein Streit kann, wenn dies nicht ist, beendigt werden. Wer also Partheilichkeit übt, macht, so viel an ihm ist, Urtheilspruch und Entscheidung ungültig, und hebt dem ersten Naturgesezze zuwider den Frieden auf.

Hieraus folgt das zwölfte Naturgesetz: jede untheilbare Sache muß gemeinschaftlich genuzzet, und zwar, wenn es an sich möglich ist und ihre Größe es erlaubt, ohne alle Einschränkung; sonst aber muß dabey auf die Anzahl der Theilnehmer verhältnißmäßig Rüksicht genommen werden. Eine gleiche Vertheilung läßt sich auf keine andere Weise bewerkstelligen.

Es giebt aber Dinge, welche weder eine Theilung, noch einen gemeinschaftlichen Gebrauch gestatten. In Hinsicht dieser bestimmt das dreyzehnte Naturgesetz: jedes alleinige Recht, oder – wenn das Recht des Gebrauches unter mehreren abwechseln soll – der erste Besitz desselben muß durch's Loos bestimmt werden. Man hat zwey Arten der Loose, ein willkührliches und ein natürliches; jenes erstere hängt von der Wahl der Partheien ab, das leztere aber bestehet in der Erstgeburt oder in der ersten Besitznehmung.

Alles, was weder getheilt, noch gemeinschaftlich benuzzet werden kann, fällt, nach dem vierzehnten Naturgesezze, entweder dem ersten Besizzer, oder dem Erstgebornen, als durchs natürliche loos zu.

Dem funfzehnten Naturgesezze zu Folge müssen Friedensmittler sicher kommen und abgehen dürfen. Denn befiehlt das Gesetz, Frieden zu suchen,

so muß es auch denen persönliche Sicherheit gewähren, welche den Frieden bewirken sollen.

Wo das Naturgesetz gilt, da kann ein Streit darüber entstehen, ob eine Thatsache wirklich geschehen, oder wenn dies ist, ob sie rechtmäßig oder unrechtmäßig sey. So lange nun die Partheien nicht mit einander übereinkommen, es auf die Entscheidung eines dritten, welcher der Richter heißt, ankommen zu lassen, dauert der Streit fort. Deshalb fordert das sechszehnte Naturgesetz: **sich den Urtheilsspruch des Richters gefallen zu lassen.**

Weil aber ein jeder auf seinen Vortheil nur immer zu sehen pflegt; so **kann keiner in seiner eignen Sache Richter** seyn; welches das siebenzehnte Naturgesetz ist.

Aus gleichem Grunde kann, dem achtzehnten Naturgesezze zu Folge, der **nicht zum Richter angenommen werden, welcher aus dem Siege der einen Parthei Vortheil, Ehre oder sonst etwas erwünschtes für sich erwarten kann.** Denn das würde eine Art von natürlicher Bestechung seyn.

Endlich verlangt das neunzehnte Naturgesetz, daß **jeder Streit über eine Thatsache durch Zeugenaussage entschieden werde.** Denn wollte man der einen Parthei mehr glauben als der andern, so würde man unbillig und dem eilften Naturgesezze zuwider handeln.

Die Absicht aller dieser Naturgesezze geht dahin, alle Menschen mit einander in Frieden zu erhalten. Es giebt zwar noch viele andre Dinge, welche einzelne Menschen zu Grunde richten können, wie z. B. jede Art von Unmäßigkeit; weil sie aber nur die Menschen einzeln betreffen, und folglich nicht hierher gehören, so werden sie auch übergangen.

Den

Den wenigsten, möchte jemand sagen, werden diese Naturgesezze verständlich seyn, weil der grösste Theil der Menschen nur auf Unterhalt und Vergnügen seine Aufmerksamkeit richtet. Um aber auch den Kurzsichtigsten alle Entschuldigung zu benehmen, so hat die heilige Schrift alle diese Gesezze in den einzigen, kurzen und deutlichen Spruch zusammengezogen: „Was „ihr wollt, daß euch die Leute thun sollen, das thut „ihr ihnen auch.“ Eben so sagen auch die Weltweisen: „was du nicht willst, daß dir geschehe, thue an„dern auch nicht.“ Um also den ganzen Umfang des Naturgesezzes zu fassen, ist nur nöthig, bey Abwägung fremder Handlungen gegen die unsrigen dahin zu sehen, daß unsre Leidenschaften nicht unvermerkt den Ausschlag zu unserm Vortheil geben.

Die Gültigkeit der Naturgesezze wird zwar von unserm Gewissen anerkannt, und die Uebertretung derselben macht uns nicht zu eigentlichen Verbrechern, sondern zu lasterhaften; in den Gerichtshöfen ist dies aber nicht immer der Fall. Jeder, der noch alsdann sich nach denselben richten wollte, wenn andre sie ganz bey Seite sezzen; würde unglüklich werden, und dem ersten Grunde aller Naturgesezze, der Selbsterhaltung zuwider handeln. Ist aber die Beobachtung derselben allgemein angenommen worden, dann stöhret jeder, der sie übertritt, den allgemeinen Frieden und veranlasset Krieg.

Jedes innerlich verbindliche Gesez wird nicht nur durch eine demselben ausdrüklich zuwider laufende Handlung übertreten, sondern auch durch eine solche, welche demselben zwar äusserlich gemäß ist, aber aus einer ihm zuwiderlaufenden Absicht geschah. War also die Handlung selbst zwar gesezmässig, so war es doch der Wille nicht; denn das Gewissen nimmt einzig nur auf den dabey gehabten Vorsaz Rüksicht.

Die Gesezze, welche sich nur auf das Wollen, aber auf ein beständiges und aufrichtiges Wollen beziehen, sind leicht zu erfüllen, denn das blosse Bestreben reicht dabey schon hin. Wer sich müht, sie so viel als möglich zu erfüllen, hat sie schon erfüllet, und ist gerecht.

In der Wissenschaft der Naturgesezze bestehet die einzige wahre Sittenlehre, welche alles das in sich begreift, was in der gesellschaftlichen Verbindung der Menschen gut oder böse ist. Wegen der verschiedenen Neigungen und Abneigungen, der Gewonheiten und Meinungen der Menschen wird oft eines und dasselbe von dem einen gut, von dem andern aber böse genannt; und jeder ändert nicht selten sein bisheriges Urtheil, je nachdem er in seinen Gesinnungen sich ändert.

Hieraus entstehen nun Widerspruch, Streit und zulezt Krieg. So lange aber die Menschen ihren eignen Vortheil oder Nachtheil zum Maaßstabe nur annehmen, so lange leben sie auch in einem allgemeinen Kriege. Der Friede wird von allen als etwas gutes und wünschenswerthes betrachtet, und folglich muß jedes, was zum Frieden führt, auch für etwas gutes angesehen werden. Was kann aber mehr dazu führen als Gerechtigkeit, Dankbarkeit, Bescheidenheit, Billigkeit und was sonst die Naturgesezze zur Pflicht machen. Sie sind daher etwas sittlichgutes, d. h. Tugenden, und jedes Gegentheil davon etwas sittlichböses, d. h. Laster. Nun aber sind Tugenden und Laster der Gegenstand der praktischen Weltweisheit, und folglich ist die Kenntniß der Naturgesezze die wahre Sittenlehre. Obgleich unsre Schriftsteller die nemlichen Tugenden und Laster anerkennen, so übersehen sie doch dasjenige, worinn das Gute und

Wün-

Wünschenswerthe bey der Tugend eigentlich bestehet; ihre Tugenden sind nichts anderes als gemässigte Leidenschaften; bey der Tapferkeit bringen sie nicht den Bewegungsgrund, sondern nur das Gewagte, und bey der Freygebigkeit gleichfalls nur den Werth der Gabe in Anschlag.

Diese Lehren der Vernunft führen zwar den Namen: Gesezze, aber nicht im eigentlichen Sinn des Wortes; denn es sind nur allgemeine Wahrheiten von dem, was zur Erhaltung des Menschengeschlechts erforderlich ist. Ein eigentliches Gesetz hängt allein von dem ab, der im Besitz der höchsten Gewalt ist; er gebe es mündlich oder schriftlich, wenn nur die, welche demselben gehorchen sollen, wissen, daß er es gegeben hat.

Sechszehnter Abschnitt.

Verschiedener Einfluß der Menschen auf die Handlungen.

Wer für sich oder im Namen eines andern etwas betreibt, ist eine Person: thut er es für sich selbst, so ist er eine eigentliche oder natürliche Person; geschieht es aber von ihm in eines andern Namen, so ist er desselben stellvertretende Person. Person nennen die Griechen πρόσωπον, wodurch das menschliche Antlitz bezeichnet wird; von den Lateinern aber wird persona sehr oft für ein gemachtes Gesicht oder Larve genommen, deren sich die Schauspieler bedienten. Von der Schaubühne ist dieses Wort entlehnt und in den Gerichtshöfen aufgenommen worden, ohne sich jedoch eine Larve dabey zu denken; so daß es sowol auf der Schaubühne als vor Gerichte eine handelnde Person bedeutet, und man von dem, der in jemandes Namen auch ohne Larve handelt, sagt: er stellet dessen Person vor. So gebraucht auch Cicero dies Wort, wenn er an den Attikus schreibt: „ich „einzelner Mann stelle drey Personen, meine eigne, „die des Richters und des Gegners, vor.“ Also sind Abgeordnete, Vorsteher, Vice-Könige, und solche, welche anderer Geschäfte betreiben, deren stellvertretenden Personen. Werden die Worte und Handlungen des Stellvertreters von demjenigen als seine eigne angesehen, in dessen Namen jener handelt; so ist der Stellvertreter der Unterhändler, der aber, dessen Stelle er vertrat, die Hauptperson. Was man unter dem Worte Herr bey Gütern und Besizzungen versteht, wird bey Worten und Handlungen die Hauptperson genannt; das Recht des Besizzers heißt Herrschaft,

schaft, und das Recht zu Handlungen Vollmacht. Wenn also ein Unterhändler etwas nach seiner erhaltenen Vollmacht verspricht, so wird der, welcher die Vollmacht ertheilte, zur Haltung dieses Versprechens und aller Folgen desselben so verpflichtet, als hätte er selbst das Versprechen gethan. Alles, was in dem vierzehnten Abschnitte von den Verträgen gesagt worden ist, gilt auch da, wo dieselben von Stellvertretern ihrer erhaltenen Vollmacht gemäß geschlossen werden.

Wer einen Vertrag mit jemanden schliesset, dessen Vollmacht er nicht weiß, der thut es auf eigne Gefahr; denn keiner ist zur Haltung eines Vertrages verpflichtet, zu dessen Abschliessung er die Vollmacht nicht gab. Wenn jemand in Vollmacht eines andern etwas dem Naturgesezze zuwider unternimmt, so wird das Gesetz nicht von jenem, sondern von diesem, der die Vollmacht gab, übertreten. Die Handlung ist an sich gesezwidrig, fällt aber nur allein der Hauptperson zur Last, und der Unterhändler würde pflichtwidrig gehandelt haben, wenn er seinen Auftrag nicht vollführt hätte.

Wer blos auf das Wort des Unterhändlers, ohne dessen Vollmacht gesehen zu haben, einen Vertrag schliesset, ist gleichfalls zur Erfüllung des Vertrages nicht weiter verpflichtet, wenn ihm auf sein Verlangen von jenem die Vollmacht nicht vorgezeigt worden ist; weil ein Vertrag der Art ohne Vollmacht ungültig ist. Hat er aber bey Schliessung des Vertrages von dem Unterhändler nichts weiter verlangt, als die mündliche Versicherung: Vollmacht zu haben; so ist der Vertrag in Ansehung des Unterhändlers gültig, weil er sich zur Hauptperson machte. Und so ist allemal entweder die Hauptperson, so bald diese die Vollmacht ertheilet, oder der Unterhändler, wenn er die

Voll-

Vollmacht zu haben fälschlich vorgab, zur Erfüllung des Vertrages verbunden.

Es giebt wenige Sachen, die man sich nicht als Person denken könnte. Denn wenn auch gleich Person eigentlich nur ein vernünftiges Wesen bedeutet; so gilt dies doch nicht immer von dem, dessen Stelle vertreten wird. So kann eine leblose Sache, wie z. B. eine Kirche, ein Krankenhaus, eine Brükke ihren Stellvertreter haben, und dies ist gewönlich der Aufseher oder Vorsteher derselben. Als Hauptpersonen können aber die leblosen Dinge nicht angesehen werden, sondern die Aufseher und Vorsteher derselben handeln in Vollmacht derer, welche darüber zu befehlen haben. Personen der Art giebt es also nicht, so lange keine bürgerliche Verbindung da ist.

Die Person eines Kindes und eines Wahnsinnigen kann von einem Vormunde vertreten werden, welcher jedoch, so lange er dies ist, nur vermöge der Erlaubniß des Staates als Hauptperson angesehen werden muß. Das bürgerliche Recht kann nur einzig den Vormündern und Pflegern die Vollmacht zum Handeln ertheilen.

Die Verwaltung der beweglichen und unbeweglichen Güter und Gerechtsame, welche den erdichteten Götzenbildern und Göttern der Heiden geweihet waren, besorgten gewisse Innehaber derselben, die die Person der Götzen vertraten. Weil aber ein Götze nichts ist, so konnte er auch in keiner Sache Hauptperson seyn; deshalb die Vollmacht von den Staaten ertheilt werden mußte.

Auch die Person des wahren Gottes wird vorgestellet und ist vorgestellet worden. Er selbst erschuf [illegible]lt. Die Person Gottes vertrat aber in dem Werke der Erlösung des Menschengeschlechtes Jesus Chri-

Christus, und in dem Werke der Heiligung vertritt sie der heilige Geist. Dies lehret jeden der Volkskatechismus, worinn es heißt: „Ich glaube an Gott, „den Vater, der mich und die ganze Welt erschaffen „hat; und an Gott, den Sohn, der mich und alle „Menschen erlöset hat; und an den heiligen Geist, „der mich und alle Christen geheiliget hat."

Mehrere Menschen können auch unter Eine Person begriffen werden, wenn nemlich ein von allen bevollmächtigter Stellvertreter da ist. Denn nicht bey denen, welche vertreten werden, sondern bey dem, der vertritt, kann eine Einheit angenommen werden; und bey einer Menge ist keine andre Art von Einheit zu denken möglich.

Da man aber unter einer Menge nicht Einen, sondern viele Menschen verstehet; so kann von dem, was ihr Stellvertreter redet oder thut, nicht Einer als Hauptperson angesehen werden, sondern viele, ja alle und jede: weil demselben jedweder von ihnen seine Vollmacht gab. War die ihm gegebene Vollmacht genau bestimmet, so wird jedweder als Hauptperson von den Handlungen seyn, welche in den ertheilten Aufträgen enthalten waren.

Wenn mehrere Stellvertreter handeln und nicht blos Einer, so gilt die Mehrheit der Stimmen. Wenn der kleinere Theil derselben z. B. einer Sache seine Beystimmung giebt, der grössere Theil diese aber verweigert; so wird die Mehrheit der lezteren, als denen nicht widersprochen wird, wie die Stimme der Person, d. h. aller angesehen: weil es sonst eben so gut wäre, als hätten sie gar nicht Stimmen gesammelt.

Bestehet die stellvertretende Person aus mehrern, welche eine gleiche, sonderlich kleine Zahl ausmachen; so wird oft, wenn die Anzahl der bejahenden und die

der

der verneinenden Stimmen sich gegen einander aufheben, die Person stumm und folglich unfähig werden, etwas zu beschliessen. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß selbst bey gleichen, sich widersprechenden Stimmen etwas entschieden wird; so wird z. B. bey Anklagen der Schuldige selbst dadurch losgesprochen; weil, wegen der Gleichheit der Stimmen, keine Verurtheilung stattfindet, und gesezt, der Schuldige würde nicht losgesprochen, so wird er doch auch nicht verurtheilt. Eine gleiche Bewandniß hat es mit der Frage: ob etwas sogleich ausgeführet oder noch aufgeschoben werden solle? Wird die gegenwärtige Ausführung wegen Gleichheit der Stimmen nicht beschlossen; so ist der Aufschub entschieden.

Sollte aber die Zahl ungleich seyn, und aus drey oder mehrern bestehen, so würde oft die Stimme eines Einzigen die einander widersprechenden Stimmen der übrigen überwiegen. Es kann daher, weil die Meinungen und Neigungen der Menschen selbst in den wichtigsten Dingen nicht selten von einander abzugehen pflegen, eine solche Zahl nicht zugelassen werden. Die Gesellschaft würde so gut als stumm seyn, und nichts beschliessen können.

Es giebt zweyerley Hauptpersonen. Einige sind es schon für sich, von welchen so eben geredet ist; andere sind es nur unter gewisser Bedingung, z. B. wenn jemand die Erfüllung eines Vertrages übernimmt, im Fall der, welcher den Vertrag errichtete, bis zu dem festgesezten Tage ihn nicht erfüllet hat. Ob diese gleich wirklich gültige Hauptpersonen sind, so bekommen sie doch nach Beschaffenheit der Handlungen mannichfaltige Benennungen, welche alle eine Bürgschaft ausdrükken.

Ende des ersten Theils.

Zweyter Theil.

Staat

oder

bürgerliche Verbindung.

Siebenzehnter Abschnitt.

Grund, Entstehung und Wesen eines Staates.

Die Absicht und Ursach, warum die Menschen bey allem ihren natürlichen Hange zur Freyheit und Selbstherrschaft sich dennoch entschliessen konnten, sich gewissen Anordnungen, welche die bürgerliche Gesellschaft erfordert, zu unterwerfen, lag in dem Verlangen: sich selbst zu erhalten und ein bequemeres Leben zu führen; oder mit andern Worten, aus dem elenden Zustande eines Krieges aller gegen alle gerettet zu werden. Dieser Zustand ist aber nothwendig, wegen der menschlichen Leidenschaften, mit der natürlichen Freyheit so lange verbunden, als keine Gewalt da ist, welche die Leidenschaften durch Furcht vor Strafe gehörig einschränken kann, und auf die Haltung der Naturgesezze und der Verträge dringt. Alles was die Naturgesezze fordern, als z. B. Gerechtigkeit, Billigkeit und kurz, **andern das zu thun, was wir wünschen, daß es uns von andern geschehe**, ist, wenn die Furcht vor einer Zwangsmacht wegfällt, den natürlichen Leidenschaften, dem **Zorne, Stolze**, und den **Begierden aller Art**, gänzlich zuwider.

Gesezze und Verträge können an und für sich den Zustand des Krieges aller gegen alle nicht aufheben; denn sie bestehen in Worten; und bloße Worte können keine Furcht erregen, daher fördern sie die Sicherheit der Menschen allein und ohne Hülfe der Waffen

gar nicht. Hat man sich vor keiner allgemeinen Macht zu fürchten, so können Gesezze, welche alsdenn jemand nur deshalb beobachtet, weil er sieht, daß sie von anderen beobachtet werden, eben so wenig verpflichten, als hindern, daß ein jeder es für erlaubt halte, so viel als möglich durch Stärke und Klugheit vor seine Sicherheit zu sorgen. So findet man auch in der ältern griechischen Geschichte, daß, so lange man keine andre als Familienoberhäupter hatte, die Räuberey zu Wasser und Lande nicht blos für ein erlaubtes Gewerbe, sondern auch für ehrenvoll gehalten wurde, weil man sich dabey aller unnöthigen Grausamkeit enthielt, und keinen Akkerbau trieb. Was damals kleine Familien thaten, das thun jezt bürgerliche Gesellschaften als grosse Familien, welche bey der geringsten Gefahr eines feindlichen Einfalls ihrer Sicherheit wegen auf Erweiterung ihres Gebiets denken, und ihre Feinde, wie auch die, welche sich mit denselben verbinden könnten, mit Gewalt und List möglichst bekriegen, und dadurch zu schwächen suchen. Dies geschieht aber nach allem Rechte, weil sonst ihre Sicherheit leiden würde.

Eben so wenig kann die beabsichtete Sicherheit dadurch erreicht werden, daß nur einige wenige Menschen sich mit einander verbinden; weil bey einer geringen Anzahl die durch die wenigen Verbündeten erhaltene Verstärkung den Sieg ungewiß macht und den Feinden um so mehr Muth einflösset. Wie viel aber dazu erfordert werden, um uns gewiß sicher zu stellen, läßt sich überhaupt nicht angeben, sondern nur durch Vergleichung mit der feindlichen Macht bestimmen; sie muß aber wenigstens so groß seyn, daß dem Feinde, bey einem günstigen Zeitpunkt etwas entscheidendes zu wagen, die Lust zum Angriffe benommen werde.

Es

Es mögen ihrer aber noch so viele seyn, so werden sie weder gegen auswärtige Feinde, noch unter einander sicher seyn können, wenn sie nemlich nach dem Urtheile und der Willkühr vieler Personen handeln müssen. Denn bey der Uneinigkeit über die Art und Weise, wie sie ihre Kräfte anwenden sollen, wird nicht allein keiner dem andern helfen, sondern es wird auch ihre ganze Macht durch die sich widersprechenden Anschläge gleichsam vernichtet werden. Sie werden alsdenn von ihrem allgemeinen Feinde leicht besieget werden, und überdies aus Eigennutz unter sich in Streit gerathen. Wollte man annehmen, daß eine grosse Anzahl Menschen, ohne einer allgemeinen Obermacht unterworfen zu seyn, Billigkeit und alle übrige Gesezze der Natur einmüthig beobachtete; so müßte dies auch von dem ganzen Menschengeschlecht gelten, und es würde alsdenn gar keine bürgerliche Einrichtung nöthig seyn, weil die Menschen auch ohne Oberherren auf diese Art in Frieden leben würden.

Es reicht auch nicht zu einer fortdauernden Sicherheit hin, daß die Menschen nur auf eine gewisse und bestimmte Zeit, z. B. in einem Kriege, oder einzelnen Treffen, unter einem Oberherrn stehen. Gesezt, sie überwänden auch durch eine einmüthige Anstrengung ihrer Kräfte ihren Feind; so wird dennoch nachher, wenn ein und derselbe von einigen als Feind und von andern als Freund angesehen wird, die Gesellschaft nothwendig getrennt werden, und wegen der Verschiedenheit ihrer Absichten ein neuer Krieg entstehen.

Aber, möchte man sagen, es giebt gewisse unvernünftige Thiere, als die Bienen, welche in Einem Stokke, und die Ameisen, die in Einem Haufen friedlich mit einander leben, und deshalb von dem Aristoteles vor staatskluge Thiere gehalten wurden. Sie regieren sich selbst, ein jedes nach seinem Urtheil

und Triebe, ohne vermittelst einer Sprache sich einander deutlich machen zu können, was sie zum allgemeinen Wohl dienlich halten oder nicht. – Warum sollten die Menschen nicht eben das können? Hierbey erwege man folgendes:

Einmal, die Menschen liegen der Ehre und Würde wegen miteinander in einem beständigen Streit; jene Thiere aber nicht. Unter den Menschen entstehet hieraus, so wie aus mehreren Ursachen, häufig Neid, Haß und Krieg; unter jenen aber höchst selten.

Zweytens, unter den genannten Thieren ist das allgemeine Gut auch das Gut eines jeden einzelnen; so wie nun jedes von ihnen nach diesem strebt, so befördert dasselbe eben dadurch auch jenes. Der Mensch aber kennt bey allem, was er besizt, keine höhere Freude, als die, daß andre nicht soviel haben.

Drittens, weil diesen Thieren die Vernunft fehlt, so finden sie in der allgemeinen Verwaltung nichts zu tadeln; unter den Menschen dünken sich aber viele klüger und zur Regierung fähiger zu seyn, als andre, und weil daher ein jeder nach seiner Einsicht bessern will, so entsteht Uneinigkeit unter ihnen und dadurch Krieg.

Viertens, wenn diese Thiere gleich eine Art von Sprache haben, welche ihre Begierden anzudeuten hinreicht; so fehlt ihnen doch die grosse Kunst, durch deren Hülfe die Menschen es so weit bringen, daß das Gute für Böses, das Böse für Gutes; das Große vor Kleinigkeit und eine Kleinigkeit für Großes gehalten wird; auch einer des andern Handlung so vorstellt, daß Unruhen unvermeidlich werden.

Fünftens, die Thiere kennen keinen Unterschied zwischen Schaden und Unrecht; so lange ihnen nichts fehlt, beneiden sie die andern nicht. Wenn aber der

Mensch

Mensch Musse und Vermögen im Ueberfluß hat, so ist er alsdenn grade am unleidlichsten; weil er unter solchen Umständen am mehrsten geneigt ist, seine Weisheit dadurch zu zeigen, daß er die Handlungen derer, welche am Staatsruder sizzen, bitter tadelt.

Endlich ist die Eintracht unter jenen Thieren ein Werk der Natur, unter Menschen aber ist sie ein Werk der Kunst und eine Folge der Verträge. Was Wunder also, wenn unter diesen zur beständigen Dauer der Eintracht ausser den Verträgen noch etwas mehr erfordert wird, nemlich eine allgemeine Macht, die jeder einzelne fürchtet, und deren Anordnung gemäß er bey seinen Handlungen das allgemeine Beste vor Augen haben muß.

Um aber eine allgemeine Macht zu gründen, unter deren Schuß gegen auswärtige und innerliche Feinde die Menschen bey dem ruhigen Genusse der Früchte ihres Fleisses und der Erde ihren Unterhalt finden können, ist der einzigmögliche Weg hierzu der: daß jedweder alle seine Macht oder Kraft einem oder mehreren Menschen übertrage, wodurch der Wille aller gleichsam in einen Punkt vereiniget wird; so daß dieser Eine Mensch, oder diese Eine Gesellschaft eines jeden einzelnen Stellvertreter werde, und ein jeder die Handlungen jener so betrachte, als habe er sie selbst gethan, weil sie sich dem Willen und Urtheile jener freywillig unterworfen haben. Dies fasset aber noch etwas mehr in sich als Uebereinstimmung und Eintracht; denn es ist eine wahre Vereinigung aller in Eine Person, und beruhet auf dem Vertrage eines jeden mit einem jeden, als wenn ein jeder zu einem jeden sagte: „ich übergebe mein Recht, mich selbst zu beherrschen, diesem Menschen oder dieser Gesellschaft „unter der Bedingung, daß du ebenfalls dein Recht „über dich ihm oder ihr abtretest.“ Auf diese Weise

werden alle einzelne Eine Person und heissen **Staat** oder **Gemeineswesen**. So entstehet der große Leviathan, oder, wenn man lieber will, der **sterbliche Gott**, dem wir unter dem ewigen Gotte allen Frieden und Schutz zu verdanken haben. Dieses von allen und jedem übertragene Recht bringt eine so große Macht und Gewalt hervor, daß durch sie die Gemüther aller zum Frieden unter sich gern geneigt gemacht, und zur Verbündung gegen auswärtige Feinde leicht bewogen werden. Dies macht das Wesen eines Staates aus, dessen Erklärung folgende ist: **Staat ist Eine Person, deren Handlungen eine große Menge Menschen, Kraft der gegenseitigen Verträge eines jeden mit einem jeden, als ihre eigenen ansehen, damit dieselbe nach ihrem Gutachten die Macht aller zum Frieden und zur gemeinschaftlichen Vertheidigung anwende.** Von dem Stellvertreter des Staats sagt man: er besizzet die **höchste Gewalt**. Die übrigen alle heissen **Unterthanen** und **Bürger**. Zu dieser höchsten Gewalt gelangt man auf zweyerley Wegen. Einmal: wenn ein Vater seine Söhne zum Gehorsam zwinget, denn er kann ihnen durch Verweigerung des Unterhalts das Leben nehmen; oder auch wenn man überwundenen Feinden unter der Bedingung das Leben schenkt, daß sie sich unterwerfen. Zum andern, wenn mehrere die höchste Gewalt Einem Menschen oder Einer Gesellschaft in der Hofnung, geschüzzet zu werden, freywillig übertragen. Das erstere heißt Eroberung, das lezte Errichtung eines Staates, von welcher zuerst gehandelt werden soll.

Achtzehnter Abschnitt.

Gerechtsame der Besizzer der höchsten Gewalt in einem errichteten Staate.

Dadurch, daß die Menschen sich freywillig vereinigen und sich insgesammt dahin vertragen, dem Einen oder der Gesellschaft gemeinschaftlich zu gehorchen, welchem oder welcher die Stimmenmehrheit das Recht überträgt, ihr allgemeiner Stellvertreter zu seyn, – wird ein Staat errichtet. Jeder von ihnen wird dadurch verpflichtet, er mag demselben seine Stimme gegeben haben, oder aber nicht, dem zu gehorchen, den die größere Anzahl gewählt hat; und er muß von der Zeit an die Handlungen desselben als seine eignen ansehen. Wollte man sich aber an der Mehrheit der Stimmen nicht begnügen, sondern eine Allgemeinheit derselben fordern; so würde die Zusammenkunft vergeblich gewesen und der allgemein beabsichtete Zwek: sich Frieden und Schutz zu verschaffen, nicht erreicht worden seyn.

Nach der Art, wie ein Staat entstand, sind auch die darinn gegründeten Rechte und alle Macht des Oberhauptes, so wie die Pflichten eines jeden Bürgers zu bestimmen.

Erstlich, daß sie einen solchen Vertrag schlossen, sezzet zum voraus, daß sie durch keine ältere Verträge zu etwas verpflichtet waren, was dem gegenwärtigen Vertrage entgegen wäre. Bürger, welche bereits zu einem Staate gehören, dürfen also keinen neuen Vertrag eingehen, wodurch sie, wider Willen ihres rechtmässigen Oberhauptes, einen anderen zu ihrem Stellvertreter wählen, oder einem anderen zu gehorchen

sich verpflichten. Folglich können die Bürger in einem monarchischen Staate weder diese Einrichtung verändern, noch zum Naturstande zurükkehren, wenn nicht der Oberherr selbst oder jedweder von den Bürgern darinn williget. Sie würden alsdann den gemeinschaftlichen Vertrag brechen, und ihrem Oberherrn die ihm gegebene und also rechtmässige Gewalt widerrechtlich rauben. Wer dergleichen wagen wollte, würde jeden qualvollen Tod sich selbst zuzuschreiben haben; und auch aus der Ursach eine Ungerechtigkeit begehen, weil alles das, was schon vermöge seiner eignen übertragenen Vollmacht bestraft werden muß, ungerecht ist. Wenn aber einige zur Entschuldigung ihrer Widersezlichkeit vorgegeben haben, daß sie schon einen Vertrag, zwar nicht mit Menschen, jedoch mit Gott errichtet hätten, so war auch dies ebenfalls ungerecht. Denn ein Vertrag mit Gott kann nur vermittelst eines Stellvertreters geschlossen werden, wozu ausschließlich derjenige nur fähig ist, welcher unter Gott die höchste Gewalt besizzet. Aber das Vorgeben eines Vertrages mit Gott war eine offenbare Lüge, und sie haben zum Theil selbst eingesehen, daß dergleichen nicht blos eine ungerechte, sondern auch eine höchstniedrige That sey.

Zweytens, kann wegen schlechter Verwaltung des Staats die höchste Gewalt ihrem Besizzer nicht genommen werden, denn theils stellt derselbe den gesammten Staat vor, und folglich sind seine Handlungen als Handlungen des ganzen Staates anzusehen; wer kann aber dabey den Staat als schuldig anklagen? theils errichtet ja der, welchem die höchste Gewalt übertragen wird, mit denen, welche sie ihm übertrugen, eigentlich keinen Vertrag, und folglich kann er keinem Unrecht thun, weshalb ihm die höchste Gewalt genommen werden dürfte. Wenn er aber auch mit der

ganzen

ganzen Menge als mit Einer Perſon einen Vertrag geſchloſſen hätte, welches doch vor ſeiner geſchehenen Wahl darum nicht möglich war, weil damals dieſe Menge noch nicht Eine Perſon ausmachte; oder wenn er es mit jedem einzelnen gethan hätte, ſo würde auch in dieſem Fall gleich von ſeiner Erwählung an, jedweder die ſchlechte Regierung, deren er beſchuldiget wird, ſich ſelbſt zuſchreiben, und ſein eigener Ankläger werden müſſen. Wollte man alſo den Oberherrn durch Verträge verbindlich machen, ſo wäre das eben ſo viel, als wenn man dem Staate ſelbſt dieſe Verbindlichkeit auflegen wollte. Geſezt aber, es wäre möglich, daß ein Oberherr mit dem Staate Verträge eingehen und ſie übertreten könne; wer ſoll es entſcheiden, wenn er ſie übertreten zu haben leugnet, ob er es gleich wirklich gethan hat? Wird es aber nicht entſchieden, ſo kehrt man in den Zuſtand der Geſezloſigkeit zurük, und der Staat hört auf. Wird es vom State entſchieden, ſo muß es von dem ſelbſt geſchehen, der der Stellvertreter des Staats iſt, d. i. von dem Oberherrn. Diejenigen, welche davor halten, daß derſelbe durch Verträge verbindlich gemacht werden könnte, ſcheinen ſo auf dieſen Irrthum gerathen zu ſeyn, daß ſie keinen Unterſchied machen zwiſchen **Verbinden**, welches durch Worte, und **Binden**, welches durch Zaum und Zügel geſchieht; auch nicht bedenken, daß Worte an ſich ohne Kraft ſind. Nachdem aber die höchſte Gewalt eingerichtet und mächtig geworden iſt, dann erſt werden vermöge dieſer großen Macht die Worte gleichſam zu zäumen. Zum Theil ſind ſie auch dadurch vielleicht irregeführt worden, daß ſie ſich eingebildet haben: eine Menge irgendwo verſammelter Menſchen wären, ſchon ehe ſie über die höchſte Gewalt einig geworden ſind, bereits nicht mehrere Perſonen, ſondern eine einzige, welche durch einen jeden einzelnen rede und handle. Wenn aber in einer Volksver-

sammlung die höchste Gewalt jemandem übergeben worden ist; so behauptet kein Mensch, daß ein solcher Vertrag dabey stattgefunden habe. Denn wer würde wol so kurzsichtig seyn, daß er sagen wollte: das Römische Volk z. B., welches vordem in Rom die höchste Gewalt besaß, habe dieselbe durch einen Vertrag mit den Römern erhalten, und folglich habe das Römische Volk bey schlechter Staatsverwaltung auch von den Römern abgesezt werden können. Daß aber manche glauben, es gelte dies wol von einer Monarchie, nicht aber von einem Freystaate, davon ist die Ursach ihre Vorliebe, nach der sie mehr für eine regierende Gesellschaft, als für Einen, welcher regieret, eingenommen sind; denn unter diesem gehören sie zum Volke, unter jener aber machen sie selbst einen Theil der Regierenden aus.

Drittens, wenn durch die Stimmenmehrheit die höchste Gewalt einmal vestgesezzet worden ist; so darf keiner von ihnen, der damit unzufrieden wäre, von seiner verneinend gegebenen Stimme Zeugen verlangen, und fordern wollen, daß es aufgezeichnet werde. Eine Forderung der Art würde anzeigen, daß er den Willen habe, die ganze Handlung rükgängig zu machen, folglich den gemachten Frieden aufzuheben, allen übrigen den Krieg anzukündigen und in den Naturstand zurükzukehren, ob er gleich sich mit den übrigen dazu versammelt hatte, um sich von demselben loszumachen.

Viertens, weil in einem Staate, welcher freywillig errichtet wurde, jeder von denen, die Einem die höchste Gewalt übertrugen, sich als den Urheber aller der Handlungen dieses Einen ansehen muß; so ist klar, daß der Oberherr keinem von diesen Unrecht thun kann: denn was er thut, thun sie selbst. Sich selbst kann aber niemand Unrecht zufügen. Daß der Oberherr jedoch schlecht handeln könne, ist nicht zu leug-

leugnen. Was wider das Naturgesetz läuft, heißt schlecht, ungerecht aber, was dem bürgerlichen Gesezze zuwider ist; Gerecht und Ungerecht lernt man überhaupt erst in einem Staate kennen.

Fünftens, kann der Oberherr von seinen Unterthanen rechtmässig weder am Leben, noch sonst auf eine Art gestraft werden; denn wer kein Unrecht zu begehen im Stande ist, der kann eben so wenig als schuldig angesehen, und noch weniger bestraft werden. Was er beging, hat jeder Bürger begangen.

Sechstens, hat man bey der Gründung eines Staats nur Frieden und Schutz zur Absicht. Das Recht auf den Zwek aber giebt auch das Recht auf die Mittel, und wenn also einem einzelnen Menschen, oder einer Gesellschaft die höchste Gewalt übertragen ist, so hat man ihm oder ihr zugleich die freye Beurtheilung der Mittel zum Frieden und Schutz überlassen; folglich auch das Recht sowol in der Gefahr selbst, als zur Abwendung derselben schon vorher das nöthige zu veranstalten, damit die Bürger innerlich und von aussenher in Sicherheit leben und dem Staate jeder schon erlittene Schaden wieder ersezzet werden möge.

Siebentens, ist mit der höchsten Gewalt auch das Recht verbunden, zu entscheiden, was zur Erhaltung oder zur Störung des Friedens gereichen kann; folglich auch zu bestimmen: zu welcher Zeit, unter welchen Bedingungen und überhaupt wem es erlaubt sey, das Volk zu lehren; welche Bücher verboten werden müssen, und wer darüber die Aufsicht führen soll. Handlungen haben ihren Grund in Meinungen, folglich müssen diese unter Aufsicht genommen werden, wenn man Friede und Einigkeit in einem Staate erhalten will. Wahrheit ist der Zwek alles Lehrens, und so bald eine Lehre diesem Zwekke entspricht,

kann

kann sie auch dem Frieden nie gefährlich seyn; oder es müßte behauptet werden: Friede und Einigkeit streite wider das Naturgesetz. Freylich können auch in einem Staate, durch Verschuldung der angesehensten Lehrer, Irrthümer allmälig für Wahrheiten angenommen und die Wahrheit selbst verkannt werden; und es kann auch eine unerwartet ans licht gebrachte Wahrheit den im Verborgenen glimmenden Funken zuweilen anfachen, niemals aber den Frieden gänzlich zerrütten. Wer – und das kann leicht unter einer sorglosen Regierung der Fall seyn – eine neue Meinung mit Gewalt einzuführen kein Bedenken trägt, der war schon längst zum Aufruhr geneigt, und wurde nur durch Furcht davon zurükgehalten. Der höchsten Gewalt gebühret also die Beurtheilung aller Meinungen und Lehren, weil diese nicht selten Uneinigkeit und bürgerlichen Krieg zu veranlassen im Stande sind.

Achtens, hat auch die höchste Gewalt das Recht, diejenigen Vorschriften zu machen, welche das Eigenthum betreffen, damit ein jeder wisse, was ihm gehöret, und dessen ungestört geniessen könne, auch unterrichtet werde, was er mit Recht thun und nicht thun dürfe. Vor Errichtung des Staats hatten alle ein Recht auf alles; und dies eben veranlaßte Krieg. Die Vorschriften über das **Mein** und **Dein**, über das **Gute** und **Böse**, **Erlaubte** und **Unerlaubte** in den Handlungen, müssen daher von dem Oberherrn gemacht werden; denn von dem allen hängt der Friede im Staate ab. Diese Vorschriften bekommen den Namen: **bürgerliche Gesezze**, dergleichen ein jeder Staat hat; wiewol auch diese Benennung oft von den alten Römischen Gesezzen insbesondre gebraucht wird, weil wir von dem ehemals so weit ausgebreiteten Römischen Reiche ebenfalls einen Theil ausmachten.

Neuntens, gehöret der höchsten Gewalt, alle Rechtshändel der Wahrheit und den Rechten nach zu untersuchen, und alle Streitigkeiten zu entscheiden, oder mit einem Worte: das Richteramt. Wäre dies nicht, so würden die Bürger sich gegen Unrecht nicht gesichert sehen; die Gesezze über das Dein und Mein wären ohne Kraft, und die Menschen blieben in dem Stande des Krieges aller gegen alle.

Zehntens, muß die höchste Gewalt, Krieg gegen andere Staaten nach Gutdünken beschliessen oder Frieden mit ihnen machen, d. i. urtheilen können: ob ein Krieg ihrem Staate vortheilhaft oder nachtheilig seyn werde, oder nicht; wie viel Kriegesvölker erforderlich sind, und wie diese von den Bürgern unterhalten werden müssen. Denn der Schuz der Bürger hängt von den Kriegesheeren ab, die Stärke dieser von der Einigkeit des Staates und diese von der einzigen Person des Oberherrn. Das Recht über die Kriegesheere begreift schon an und für sich die höchste Gewalt in sich, weil darinn die ganze Stärke des Staates bestehet.

Eilftens, eben so kommt ihr das Recht zu, Räthe, obrigkeitliche Personen, und alle Diener des Staates zu Krieges- und zu Friedenszeiten zu ernennen; denn wem die Erhaltung des Friedens und der allgemeinen Sicherheit oblieget, dem muß auch der freye Gebrauch aller dazu dienlichen Mittel zugestanden werden.

Zwölftens, kommt es derselben eigenthümlich zu, Belohnungen, z. B. Reichthum und Ehrenstellen verdienten Personen zu ertheilen, und Verbrecher mit gesezmässigen Strafen zu belegen; in Fällen aber, wo die Gesezze die Strafe nicht bestimmen, sie in der Art vestzusezzen, daß dieselben zur Abschrekkung andrer hinreichen.

Wenn

Wenn man endlich bedenket, welch' eine hohe Meinung ein jeder von sich hegt, wie er von andern geehrt zu werden erwartet, und doch selbst sie eines Gleichen nicht würdiget, woraus Uneinigkeit, Partheisucht und Krieg so häufig entstehet; so wird man auch zugeben müssen, daß die Streitigkeiten über Ehre und bürgerlichen Rang von der höchsten Gewalt nothwendig eingeschränket werden müssen, weil sie dem Staate gefährlich werden können. Daher sind auch Gesezze, in welchen die, bey Zusammenkünften und sonst, einem jeden gebührende Ehre bestimmet wird, durchaus nöthig, und der höchsten Gewalt kommt es zu, Ehrentitel zu ertheilen und eine Rangordnung vestzusezzen.

Diese jedem Oberherrn gebührenden, vorzüglichen und bisher weitläuftig erwiesenen Rechte könnten auch ganz kurz aus dem einzigen Grunde erwiesen werden: alle diese Rechte gehören offenbar dem Staate zu; der Staat kann aber nur durch seinen Stellvertreter oder Oberherrn reden und handeln, und deshalb sind sie von diesem, er bestehe aus einem einzigen oder aus einer Gesellschaft, nicht zu trennen.

Es giebt aber auch noch andre, wiewol geringere oberherrschaftliche Rechte, die in einem jeden Staate Abänderungen leiden, durch deren Verlust die Macht, die Bürger zu schüzzen, nicht geraubt wird, und welche auch an einzelne Staatsglieder übertragen werden können. Diese Uebertragung findet aber keinesweges bey jenen höheren Rechten statt. So würde z. B. durch den Verlust des Rechtes über die Kriegesheere auch das Recht der richterlichen Entscheidung aus Mangel des Nachdruktes so gut als aufgehoben werden. Ohne das Recht, Gelder beyzutreiben, kann die Kriegesmacht nicht bestehen. Hört das Recht, Lehrvorschriften zu geben, auf; so wundre man sich nicht,

wenn

wenn die sich selbst überlassenen Bürger abergläubisch und zum Aufruhr geneigt werden. Kurz, fällt irgend eines von diesen Rechten weg, so fallen auch alle übrige weg; und es trifft das ein, was Christus sagt: „Ein jegliches Reich, so es mit sich selbst uneins wird, „das wird wüste.“ So lange diese Rechte unzertrennt bey einander bleiben, wird das Volk gewiß nicht in getrennten Heeren gegen einander streiten. Die Meinung derer, welche öffentlich behaupteten: die Rechte des Engländischen Reiches wären zwischen dem Könige, dem Ober- und Unterhause getheilt, wurde die Ursach des darauf entstandenen Bürgerkrieges. Ein Gleiches gilt von den Staats- und Religionsstreitigkeiten, durch welche indeß das Volk von den Rechten des Königes vorjezt unterrichtet ist, so daß in England wahrscheinlich nur sehr wenige sind, welche die Unzertrennlichkeit jener höheren Rechte nicht einsehen sollten, und künftig dieselbe öffentlich behaupten werden, so lange nach wiederhergestelltem Frieden die jezt höchsttraurigen Zeiten in frischem Andenken bleiben werden – aber nicht länger; man müßte denn für einen bessern Volksunterricht sorgen.

Weil nun der höchsten Gewalt diese Rechte wesentlich und ganz unzertrennlich zukommen; so folgt: wenn dieselben von einander getrennt und jemandem überlassen zu werden scheinen, in welchen Ausdrükken es auch geschehen seyn mag; so ist diese Uebertragung ungültig, wenn nicht auch ausdrüklich auf die höchste Gewalt zugleich Verzicht gethan wurde. Vielmehr bleibt alles, was abgetreten worden ist, unzertrennt bey einander; sobald man sich die höchste Gewalt oder die Stellvertretung des Staats vorbehielt.

Da also diese wichtige Gerechtsame keine Theilung gestatten und von dem Oberherrn nicht getrennt werden können; womit will man die Meinung beschöni-

gen,

gen, nach welcher man von den Königen, den Stellvertretern des Staates, sagt: gegen Einzelne genommen sind sie zwar mehr, gegen Alle aber sind sie weniger? Denn soll unter dem Worte Alle der Staat verstanden werden, so ist der König selbst damit gemeint; folglich würde der König weniger seyn als er selbst, und das widerspricht sich. Wird aber unter dem Worte Alle das Volk ausser seiner Verbindung verstanden, so sind darunter die Einzelnen gemeint; ist aber der König mehr als die Einzelnen, so muß er auch mehr seyn als Alle, welches ebenfalls sich widerspricht. Daß dies so sey, sieht man zwar bey einer Staatsverfassung, in der eine Gesellschaft aus dem Volke im Besitz der höchsten Gewalt ist, leicht ein, in einer Alleinherrschaft aber nicht; obgleich die höchste Gewalt die nemliche ist, es mag sie nun Einer oder mehrere besizzen.

So wie die höchste Gewalt größer ist, als die eines jeden Bürgers; so muß auch die ihr gebührende Ehre größer seyn als diejenige, welche den Bürgern sammt und sonders zukommt. Von dem, der die höchste Gewalt besizzet, hängt alle Ehre und Würde ab. Und wie in Gegenwart des Hausvaters die Bedienten sowol als die Kinder sich einander gleich sind, und kein verschiedener Rang stattfindet; so sind auch die Bürger in Gegenwart des Stellvertreters des Staats sich alle gleich, ob in dessen Abwesenheit gleich einige ein größeres Ansehen haben als andre. Seine Gegenwart wirket daher auf dieselben eben so, wie der Glanz der Sonne bey Tage auf die Sterne.

Man könnte vielleicht auf den Gedanken kommen, als wären Bürger in einem bedauernswürdigen Zustande, weil sie von der Willkühr und den Leidenschaften der Oberherren abhingen. So klagt der, welcher unter einer Alleinherrschaft stehet, den Oberherrn,

und

und welcher in einem Freystaate lebt, die regierende Gesellschaft an: ohne zu bedenken, daß die Gewalt, von der sie allein Schuz erwarten können, bey einer jeden Verfassung dieselbe sey. Man vergisset, daß, bey einer jeden Einrichtung unter den Menschen, etwas unangenehmes niemals zu vermeiden sey, und daß selbst die grözten Unannehmlichkeiten bey einer jeden Staatsverfassung dann kaum merklich werden, wenn man sie mit dem Elend des Krieges veraleicht, welches vom Naturstande, in dem man ohne Herren und ohne Gesezze nur vom Raube lebt, unzertrennlich ist. Auch erwegt man nicht, daß selbst diejenigen Lasten, welche ihnen die drükkendsten zu seyn scheinen, von dem Oberherrn ihnen nicht in der Absicht aufgelegt werden, daß er sie entkräfte und arm mache, da ihm doch vielmehr daran gelegen seyn muß, seine Unterthanen reich und im Wohlstande zu sehen; sondern sie werden durch die Weigerung veranlasset, schon früh dasjenige aufzubringen, was zum Frieden und zur Erhaltung ihrer Sicherheit erfordert wird. Dies sezzet auch die Oberherren insgemein in die Nothwendigkeit, während des Friedens soviel Geld als möglich beyzutreiben, um auf einen kommenden Krieg bereit zu seyn. Unterthanen pflegen aber gemeiniglich durch Vergrösserungsgläser zu sehen, in welchen ihnen auch die kleinste Abgabe als sehr groß und folglich als Bedrükkung erscheinet; jedoch der Fernaläser bedienen sie sich niemals, und überlegen nicht vorher, welch' eine höchst traurige Zukunft ohne diese Abgaben ihrer warte.

Neunzehnter Abschnitt.

Verschiedenheit unter errichteten Staaten, und Thronfolge.

Die Verschiedenheit der Staaten hängt von den Personen ab, welche im Besitz der höchsten Gewalt sind. Es besizzet sie entweder Einer oder sie ist mehreren anvertrauet, und im leztern Falle entweder allen, so daß jedweder das Recht hat, in den Staatsversammlungen zu erscheinen, oder aber gewissen Menschen, welche vor den übrigen ausgezeichnet sind. Deshalb kann es auch nur dreyerley Staatsverfassungen geben: nemlich die monarchische, da die höchste Gewalt in den Händen eines Einzigen ist; die demokratische, wo diese Gewalt von einer gewissen Gesellschaft, zu der jeder freyen Zutritt hat, ausgeübt wird; und und die aristokratische, bey der die höchste Gewalt dem vornehmsten Bürgerstande anvertrauet ist. Mehrere Arten von Staatsverfassungen giebt es nicht; da die höchste Gewalt nothwendig einem Einzigen, oder mehreren oder allen zukommen muß.

In der Geschichte und in den Staatsschriften kommen zwar noch andre Namen, als Tyranney und Oligarchie, vor; es sind aber keine eigentliche Namen; denn sie drükken nicht den Begriff, sondern den Widerwillen bey denen aus, die sich derselben bedienen. Wer gegen einen Monarchen aufgebracht ist, nennt ihn einen Tyrannen; wer gegen die Vornehmeren einen Haß hegt, braucht von ihnen den Ausdruk Oligarchie, und wer den Volksführern nicht gewogen ist, nennt die Volksregierung eine Anarchie; ohne daß darum Anarchie eine besondre Volksregierung seyn müsse.

Es

Es ergiebt sich daher, daß eine Menge von Menschen, ehe sie sich zu einem Staate verbanden, die höchste Gewalt mit eben dem Rechte Einem Menschen, d. h. einem Monarchen, als einer Gesellschaft hätten, wenn sie es wollten, übertragen können. Wo also einmal die monarchische Regierung eingeführt ist, kann mit Recht kein andrer zum Stellvertreter des Volkes erwählet werden, ausser nur in gewissen von dem Monarchen zu bestimmenden Geschäften, und allemal auf dessen Befehl. Widrigenfalls hätten zwey oder mehrere Personen zu gleicher Zeit in dem nemlichen Staate die höchste Gewalt, welcher dadurch, ganz dem Zwekke seiner Einrichtung zuwider, in den Stand des Krieges aller gegen alle zurükgebracht werden würde. Gesezt, es liesse die Machthabende Gesellschaft die ihr untergebenen Bürger, vermittelst ihrer Abgeordneten, zu einem gewissen Zwek zusammen kommen, als: bey bedenklichen Umständen Rath zu geben, oder Gefahren abzuwenden; und es wollte jemand diese Abgeordneten als Besizzer der höchsten Gewalt und als Stellvertreter des Staats ansehen; der müßte eben so gut für wahnsinnig gehalten werden, als derjenige, welcher in einer Monarchie unter ähnlichen Umständen so urtheilen wollte. Dies muß jedweden so einleuchtend seyn, daß man sich darüber wundern muß, wie es denen verborgen bleiben konnte, welche ihren, nach einer sechshundertjährigen Thronfolge, offenbar rechtmässigen König, den sie als König zwar anerkannt, und ihm die höchste Gewalt übergeben hatten; aber dennoch ihn als Stellvertreter des Staats von England nicht ansahen, sondern vielmehr sich selbst diese Würde anmaaßten. Wie nöthig ist es daher nicht, daß die Regenten in jeder Staatsverfassung die Bürger frühzeitig mit den Gerechtsamen ihrer so erhabenen Würde bekannt machen, nachdem sie sich selbst zuvor genau davon unterrichtet haben; wenn sie anders in dem Besitz der höchsten Gewalt bleiben wollen.

Der Unterschied dieser drey Staatsverfassungen beruhet nicht auf Verschiedenheit der Gewalt selbst, sondern auf Verschiedenheit der Art, wie die Bürger zur Erhaltung des Friedens und Schuzzes am besten mitwirken können. Freylich ist es wahr, daß in allen drey Staatsverfassungen der oder die Stellvertreter des Staates auch allemal natürliche Personen oder Menschen sind; und so sehr sie auch als Staatspersonen für das allgemeine Beste streben, so sehen sie doch auch nicht weniger auf das Wohl ihres Hauses, ihrer Verwandten und Freunde, und ziehen, falls ihr eignes Wohl unter dem allgemeinen Wohle leiden sollte, nicht selten das ihrige dem Besten des Staates vor. Die Vernunft der Menschen wird nur zu oft von ihren Leidenschaften überstimmt! Wo derowegen das öffentliche Wohl mit dem besondern Wohle aufs genaueste verbunden ist, da ist jenes am stärksten gesichert; und dies ist der Fall in jeder monarchischen Verfassung, wo der Reichthum, die Macht und die Ehre des Königes von dem Vermögen und von der Achtung der Bürger so abhängt, daß, wenn dessen Unterthanen arm, unvermögend oder verächtlich sind, derselbe weder reich, noch groß noch sicher seyn kann. In einer demokratischen Verfassung aber stimmt selten das allgemeine Beste mit den besondern Absichten eines schlechten, geizzigen oder ehrsüchtigen Menschen überein, und es entstehen daher treulose Rathschläge, Verrätherey en und Bürgerkrieg.

Der Monarch ist im Stande, jedweden, wo und wann er will, zu Rathe zu ziehen, und die Gedanken derer, die in der jedesmaligen Sache am erfahrensten sind, aus verschiedenen Ständen ohne Rednerschminke früh genug nach Gefallen und ganz in der Stille anzuhören. Soll aber in einem Freystaate eine Berathschlagung angestellet werden, so kann die Machthabende

habende Gesellschaft, ausser von ihren Mitgliedern, keinen anderweitigen Rath erwarten, von denen der größte Theil in den Staatsangelegenheiten völlig unerfahren ist; die übrigen aber tragen, da sie Redner seyn wollen, ihre Meinungen in gesuchten und zur Unzeit gelehrten Reden vor, wodurch sie dem Staate mehr nachtheilig als nüzlich werden. Auch ist es bey einer solchen Gesellschaft, ihrer Menge wegen, nicht möglich, einen Entschlus zu fassen, auf dessen Geheimhaltung alles beruhet.

Die Beschlüsse eines Monarchen sind nur der bey Menschen unvermeidlichen Unbeständigkeit unterworfen; aber bey einer solchen Gesellschaft wird diese Unbeständigkeit durch die Menge der Mitglieder merklich auf andre Weise noch vermehret. Denn es dürfen nur einige von denen, die einen Beschluß gemacht hatten, abwesend seyn; und es wird dieser Beschluß sogleich wieder aufgehoben werden.

Ein Monarch kann weder aus Mißgunst noch aus Habsucht mit sich selbst uneinig seyn, welches aber bey einer Gesellschaft oft in einem so hohen Grade geschiehet, daß dadurch ein Bürgerkrieg veranlaßt wird.

Zu den Unbequemlichkeiten der monarchischen Staatsverfassung gehöret zwar auch: daß der Monarch, um seinen Günstling zu bereichern, einen Bürger aller seiner Glüksgüter berauben kann; wiewol davon die Geschichte kein Beyspiel aufstellt. Aber in Freystaaten ist dies sehr häufig der Fall. Zwar haben beyde gleiche Gewalt; beyde können fehlen, und eine Gesellschaft kann eben so gut, als der Monarch, durch die Schmeicheleyen seiner Höflinge, durch glatte Worte irre geleitet werden, und dies um so leichter, weil unter ihnen der eine dem Geize und der Ehrsucht des andern behülflich ist. Ausserdem hat ein Mo-

narch als ein einzelner Mensch nur wenige Verwandte und Freunde, welche er gern zu bereichern wünschen könnte; in einem Freystaate aber haben die Glieder der regierenden Gesellschaft einen ausgebreiteten Anhang, und folglich giebt es der zu versorgenden Verwandten und Freunde sehr viele. Ferner kann der Günstling eines Monarchen seinen Freunden eben so gut nüzzen, als seinen Feinden schaden; die in einem Freystaat angesehenen Redner aber haben häufige Gelegenheit zu diesem, wenige nur zu jenem. Jemanden anzuklagen, erfordert bekanntlich weniger Beredtsamkeit, als ihn zu vertheidigen, und jemanden verurtheilen, hat auch mehr den Schein der Gerechtigkeit für sich, als ihn loszusprechen.

Eine andre Unbequemlichkeit bey der Monarchie bestehet darinn: daß ein Kind oder ein Mann, dem es an richtiger Urtheilskraft fehlet, zum Throne gelangen kann, wo alsdann die Ausübung der höchsten Gewalt immer einem andern, entweder einem Vormund oder Staatsverweser überlassen werden muß. Dies hat nun auf den Staat deshalb einen schädlichen Einfluß, weil jeder von den angesehensten Bürgern sich um diese hohe und so einträgliche Würde bewerben und aus dieser Bewerbung zulezt Krieg entstehen wird. Daß aber hieran nicht die monarchische Verfassung selbst Schuld sey, ergiebt sich daraus: daß der mit Tode abgehende Monarch vorher entweder ausdrüklich in seinem lezten Willen, oder stillschweigend, da er nemlich sich dasjenige gefallen läßt, was die allgemein übliche Gewonheit in solchen Fällen mit sich bringt, erkläret hat, wer, während der Minderjährigkeit des Thronfolaers, die Vormundschaft führen soll. Entstehet demohngeachtet eine mit Krieg verbundene Bewerbung, so kommt dieselbe nicht aus der monarchischen Verfassung, sondern aus der Ungerech-

tig-

tigkeit und dem Ehrgeizze der Bürger her. Gesezt, es habe der sterbende Monarch die Vormundschaft keinem übertragen, so bestimmet das Naturrecht alsdann das Nöthige, indem es vestsezt: daß derjenige zum Vormunde ernannt werden müsse, dem an der Erhaltung der Person und der Rechte des jungen Thronfolgers offenbar am meisten gelegen ist, und der von dessen Tod oder von der Verringerung seiner Rechte den wenigsten Vortheil zu hoffen hat. Sollte diese Vormundschaft aber einem solchen Manne übertragen werden, dem der Tod des jungen Thronfolgers Vortheil brächte; so würde, da Eigennuz die allgemeine Triebfeder der Menschen ist, dies nicht Vormundschaft, sondern Verrätherey seyn. Man würde einen hungrigen Wolf einem Lamme zum Vormund sezzen. Und so ist hieraus abermals klar, daß, wenn in einem solchen Falle der Friede gestöhret wird, es nicht der monarchischen Verfassung, sondern der Ungerechtigkeit und dem Ehrgeizze der Bürger beygemessen werden muß, welche ihre Pflichten nicht kennen. Uebrigens giebt es ja kaum Einen großen Freystaat, welcher nicht zuweilen gleich einem Kinde eines Vormundes benöthigt seyn sollte; denn wie ein Kind um seiner Unwissenheit willen allemal der Meinung seines Vormundes beystimmen muß, so ist auch in einem Freystaate ein jeder genöthiget, der Meinung des grössern Theiles beyzupflichten. Wie man Kindern Vormünder giebt, so ist es auch nicht selten der Fall, daß in Freystaaten, bey bedenklichen Zeitumständen, Diktatoren und solche Männer angesezt werden, welche über die Freyheit und Sicherheit des Staates zu wachen haben. Sie führen alsdann eine Zeitlang eine monarchische Regierung, und weit öfterer ist der regierenden Gesellschaft durch diese die höchste Gewalt entrissen worden, als es unmündigen Thronfolgern durch ihre Vormünder geschah.

Es sind zwar, wie oben gesagt, nur dreyerley Staatsverfassungen: nemlich die monarchische, die demokratische und aristokratische, möglich. Erinnert man sich aber der einzelnen Staaten, die es jezt noch giebt und es ehedem gegeben hat; so möchte es scheinen, als gäbe es deren mehrere. Z. B. ein Wahlreich, wo dem Könige auf eine gewisse Zeit die höchste Gewalt übertragen ist; oder wenn ein König die höchste Gewalt zwar erblich besizzet, aber nur unter gewissen Einschränkungen, welche Regierungsverfassungen schon gemeiniglich Monarchien genannt werden. Ferner, wenn ein demokratischer oder aristokratischer Staat einen andern erobert, und ihn durch irgend einen Vorgesezten regieren läßt; so möchte es den Anschein haben, als wäre auch da die demokratische oder aristokratische Verfassung eingeführt.

Aber in allen diesen Fällen irret man sich; denn diejenigen Könige, deren Regierung nur auf eine unbestimmte Zeit dauert, sind eben so wenig, als die, deren Gewalt eingeschränkt ist, eigentliche Oberherren, sondern nur die Diener derselben. Auch wird jede Provinz, die von einem demokratischen oder aristokratischen Staate unterjocht ist, nicht anders von demselben als monarchisch beherrschet. Doch muß hierbey noch folgendes bemerkt werden.

Zuvörderst denke man sich einen König, dessen Regierung von der Dauer seines Lebens abhängt, dergleichen es einige in den christlichen Landen giebt; oder einen solchen, der die höchste Gewalt unter der Bedingung besizzet, daß er sie nach Verlauf einer gewissen oder von irgend einem andern zu bestimmenden Zeit niederlege, wie z. B. vormals die Diktatoren zu Rom. Hat derselbe die Macht, seinen Nachfolger zu ernennen; so ist es nicht blos ein Monarch auf eine kurze Zeit, sondern die Oberherrschaft gehöret

ihm

ihm und seinen Erben. Hat er aber diese Macht nicht, so besizt ein anderer, dem das Recht, den Nachfolger zu bestimmen, zukommt, die höchste Gewalt, es sey dieser ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft, und muß er oder sie die höchste Gewalt schon vorher besessen haben. Was man selbst nicht besizzet, kann man ja keinem andern geben. – Steht es keinem andern frey, den Nachfolger zu bestimmen, so muß der allein, der die höchste Gewalt vorhin schon besaß, sie beybehalten und seinen Nachfolger wählen können. Ja er ist dazu verbunden, weil er sonst wider das Naturgesetz die ihm anvertraueten Unterthanen, sobald kein Oberherr da wäre, zum Naturstand zurükbringen und unglüklich machen würde.

Ferner, wird jemand zum Könige unter der Bedingung erwählt, daß seine Gewalt beschränkt sey; so ist er nicht Oberherr, sondern stehet unter dem, der ihn unter solcher Bedingung wählte, es sey dieser ein einzelner Mensch oder eine Gesellschaft. Das Recht, den Nachfolger zu wählen, ist allemal mit der Oberherrschaft verbunden. Dessen Regierungsverfassung ist aber nicht eigentlich monarchisch; sie kann auch entweder demokratisch oder aristokratisch seyn.

Das Römische Volk beherrschte das durch den Pompejus besiegte jüdische Land. Wie soll man nun die Staatsverfassung der Juden unter dem Römischen Volke nennen? Sie war weder demokratisch, noch aristokratisch, weil sie nicht durch eine Gesellschaft, die aus Juden bestand, verwaltet wurde. War sie eine monarchische, weil die höchste Gewalt nicht von einem Einzigen, sondern von einer ganzen Gesellschaft von Römern verwaltet wurde? Allerdings, denn wenn auch in Rom die höchste Gewalt in Absicht der Römischen Bürger aristokratisch oder demokratisch verwaltet wurde, so war sie doch in Absicht der Juden

monarchisch. Ein Staat kann ja über mehrere Staaten eben so gut monarchisch regieren, als Ein Mensch über mehrere Menschen.

Die Staatsverfassung mag seyn, welche sie will; das, woraus sie bestehet, (d. h. die Menschen) ist sterblich. Und dies ist nicht blos von einzelnen Menschen, sondern auch von ganzen Gesellschaften zu behaupten. So wie also zur Errichtung eines Staates ein **künstlicher Mensch** nöthig war; so wird auch zur Fortdauer des Staats ein **künstliches Leben** erfordert, weil in dessen Ermangelung nach Einem Menschenleben mit dem Tode des Monarchen der ganze Staat untergehen würde. Dies künstliche leben ist eben das, was **Recht der Erbfolge** genannt wird.

Wo der Oberherr nicht das Recht hat, seinen Nachfolger zu bestimmen, da ist die Staatsverfassung mangelhaft. Denn wenn er dies Recht nicht hat, so besizt es der Unterthan, dem er es darum, weil er im Besitz der höchsten Gewalt ist, abnöthigen kann. Folglich muß es ihm zukommen, oder es gehöret keinem, in welchem Fall dann nothwendig der Staat, wider die Absicht derer, die ihn errichteten, aufgelöset werden muß.

In einem demokratischen Staate kann die Machthabende Gesellschaft nicht aufhören, ausser nur, wenn keine Bürger mehr da sind; und folglich fället darinn das Erbfolgerecht gänzlich weg.

Stirbt in aristokratischen Staaten einer aus der regierenden Gesellschaft, so muß offenbar von der Gesellschaft selbst oder durch deren Vollmacht, darum, weil sie die höchste Gewalt hat, ein andrer an dessen Stelle gewählet werden.

In den Monarchien ist das Recht der Erbfolge den mehresten Schwierigkeiten unterworfen. Es können dabey zwey Fragen stattfinden, die erste: ob der gegenwärtige Monarch das freye Wahlrecht habe; die andre: wen er gewählt habe? Was die erste Frage betrifft, so muß man erwegen, daß dieses Recht entweder dem jeztlebenden Monarchen zukomme, oder dem durch dessen Tod ausser Verbindung gesezten Volke. Gehört es jenem zu, so wird bei seinem Ableben der Staat aufgelöset, weil kein Einzelner da ist, der sich das Recht anmaaßen darf; das gesammte Volk aber ist ausser Stand gesezt, etwas schriftlich oder mündlich zu verhandeln, da es keine Person mehr ist. Es kehret also alles in den Stand des Krieges wieder zurük, und so erhellet selbst aus der Natur des Staats: daß die Ernennung des Nachfolgers von dem jeztlebenden Monarchen abhängen müsse. Die Frage aber: wen derselbe dazu gewählt habe? muß entweder durch seinen lezten Willen oder durch andre unleugbare Gründe erwiesen werden.

Es geschieht durch den lezten Willen, wenn er seinen Nachfolger deutlich angezeigt hat, wie die ersten Römischen Kaiser durch Ernennung ihrer Erben zu thun pflegten. Denn das Wort Erbe bedeutet nicht immer einen Sohn oder Blutsverwandten, sondern einen jeden, den man zum Nachfolger bestimmt. Hat nun ein Monarch seinen Nachfolger ausdrüklich ausgenannt, so gelanget dieser auch sogleich nach dessen Tode zum Besitz der höchsten Gewalt.

Ist aber kein lezter Wille und deutliche Ernennung des Thronfolgers da, so muß die Willensmeinung des verstorbenen Monarchen aus andern natürlichen Gründen geschlossen werden. Dahin gehört der eingeführte Gebrauch. Bestimmt dieser nun die Thronfolge dem nächsten Verwandten, so bekommt auch

die-

dieser die höchste Gewalt, so bald der regierende Monarch stirbet; denn hätte er einen andern verlanget, so würde er ihn leicht bey seinem Leben haben ernennen können. Auf eben diese Weise muß es auch entschieden werden, ob die nächsten weiblichen Verwandten, oder nur die männlichen zur Thronfolge gelangen können. Es konnte übrigens der Fürst den eingeführten Gebrauch ja leicht aufheben; er that es aber nicht, und so gab er eben dadurch zu erkennen, daß er ihn wolle ferner gehalten wissen.

Wo aber weder ein lezter Wille, noch Gebrauch vorhanden ist, da muß man merken: einmal, die Staatsverfassung bleibt monarchisch; denn durch seine Regierung hatte er sie gebilliget und auf keine Art gemißbilliget; zweytens, er hat gewiß lieber auf seine Kinder, als auf jeden andern seine Macht vererben wollen, und unter seinen Kindern nicht sowol auf die Tochter, als auf den Sohn, der sich natürlich den Gefahren mehr zu unterziehen im Stande ist; drittens hat er gar keine Leibeserben, so wird er sie eher auf seinen Bruder, als auf einen andern vererben, und so beständig den näheren Verwandten dem entferntern vorgezogen wissen wollen. Denn es muß überhaupt angenommen werden, daß der nähere Blutsverwandte ihm auch näher am Herzen gelegen habe.

Stehet es aber dem Monarchen frey, durch seinen lezten Willen oder durch einen Vertrag, wen er will, zu seinem Nachfolger zu ernennen; so scheint dies dem Staate sehr nachtheilig werden zu können. Er könnte z. B. einen Ausländer dazu erwählen, wodurch die Rechte der Bürger gar leicht beeinträchtiget werden würden: weil Ausländer theils nicht an die eingeführte Regierungsart gewöhnt sind, theils nicht die Landessprache verstehen, und daraus gar bald eine wechselseitige Verachtung oder Haß entstehen kann.

Die-

Dieser Nachtheil kommt indeß nicht daher, daß der Oberherr ein Ausländer ist, sondern weil entweder er die Kunst zu regieren nicht versteht, oder weil die Bürger unverträglich sind, und keiner von ihnen der Billigkeit gemäß sich in die Denkart des andern fügen will. Diesem Uebel kamen ehemals die Römer dadurch zuvor, daß sie vielen Ausländern aus den besiegten Staaten und bisweilen diesen Staaten selbst das Römische Bürgerrecht ertheilten. Eine ähnliche Absicht hatte unser weise König Jakob bey der Vereinigung des Engländischen und Schottländischen Reiches. Sie gelang ihm aber nicht; wäre sie ihm gelungen, so würde wahrscheinlich der Bürgerkrieg nicht entstanden seyn, der beyde Nationen ins Unglük stürzte. – Ernennt also der Monarch einen Ausländer zu seinem Nachfolger, so fügt er seinen Unterthanen dadurch kein Unrecht zu; obgleich durch Schuld eines solchen Regenten, oder der Bürger selbst daraus zuweilen ein Nachtheil erwachsen kann. Daß dies gegründet sey, ergiebt sich auch daraus, daß Reiche, welche Kraft der Verwandtschaft auf Ausländer fallen, obgleich hier eben dergleichen Folgen erwartet werden können, dennoch ohne Widerspruch für rechtmässig erworbene Reiche gehalten werden.

Zwanzigster Abschnitt.

Väterliche und uneingeschränkte Herrschaft.

Ein eroberter Staat ist derjenige, wo die Oberherrschaft gewaltsamer Weise so erworben ist, daß entweder einzelne oder alle durch Mehrheit der Stimmen sich aus Furcht vor Banden und Tod anheischig gemacht haben, Einer Person zu gehorchen.

Ein solcher Staat unterscheidet sich von einem errichteten nur dadurch; daß die Bürger in diesem aus gegenseitiger Furcht, die Bürger in jenem aber aus Furcht vor einem Einzigen sich unterworfen haben. Bey beyden liegt also Furcht zum Grunde. Dies müssen sich die merken, welche allgemein behaupten: die aus Furcht geschlossene Verträge wären ungültig.

Wäre ihre Behauptung wahr, so würde es keine Verfassung geben, in welcher der Staat mit Recht von seinen Bürgern Gehorsam fordern könne. Zwar fordern die Gesezze in einem jeden Staate, wo Gewaltsamkeit verboten ist, auch Strassenraub höheren Ortes anzuzeigen; ja, alle gewaltsam erpreßte Versprechungen werden darinn für nichtig erklärt, aber nicht um dieser Verträge willen selbst. Denn nicht die Ungültigkeit des Versprechens, sondern die Entscheidung der höchsten Gewalt entbindet den, der ein solches Versprechen that, seiner Pflicht. Uebrigens bleibt es allgemein wahr, daß ein rechtmässiges Versprechen nicht zu erfüllen, allemal ungerecht sey.

Die Gerechtsame der höchsten Gewalt in einem eroberten Staate sind mit denen in einem errichteten Staate einerley, und können wider Willen des Oberherrn weder aufgehoben, noch auf einen andern gebracht

bracht werden. Er kann daher eben so wenig mit Recht gestraft als für schuldig erkannt werden. Er entscheidet über Krieg und Frieden, über die öffentlich vorzutragenden Lehren, und über alle Rechtshändel. Er allein ernennt Obrigkeiten, Räthe in Friedens- und Heerführer in Kriegeszeiten und alle Diener des Staats. Von ihm hängen Belohnungen, Strafen, Ehre und Rang ab. Kurz, er ist aus den im vorigen Abschnitt angeführten Gründen der alleinige Gesezgeber.

Es giebt aber auch eine hierher gehörige Art von Herrschaft, welche durch Fortpflanzung erworben wird, und die väterliche genannt wird. Das Recht zu dieser Herrschaft gehöret dem Vater, aber nicht darum, weil er den Sohn zeugte, oder der Sohn in dessen Herrschaft willigte, sondern aus andern Gründen. Das Kind, es sey Sohn oder Tochter, hat zwey Personen sein Leben zu verdanken. Gründete sich also dies Recht blos auf die Fortpflanzung; so wären zwey Herren da, und beyden zugleich zu gehorchen, ist unmöglich. Einige haben irrig dafür gehalten, daß dem Vater um des Geschlechtes Vorzuges willen das Recht der Herrschaft zukomme; denn das männliche Geschlecht ist dem weiblichen an Stärke und Klugheit nicht immer so überlegen, daß dadurch die Herrschaft ohne Krieg entschieden werden könnte. In den Staaten gilt das bürgerliche Gesetz. Wo also der Regierende ein Mann ist, da gebühret ihm das Recht über die königlichen Kinder, so wie im umgekehrten Fall der weiblichen Regentinn. Hier aber ist die Rede von dem Herrschaftsrechte im Naturstande, wo es, ausser der gegenseitigen Geschlechtsliebe und des Triebes für die Nachkommenschaft zu sorgen, keine Ehegesezze giebt. Die Herrschaft über das Kind wird entweder durch einen Vertrag zwischen Vater und

Mut-

Mutter ausgemacht, oder nicht. Im ersten Fall zeigt der Vertrag es an, wem die Herrschaft zukomme. Auf die Art hatten die Amazonen mit den Männern der benachbarten Völker den Vertrag gemacht, daß diesen die neugebornen Knaben zugeschikt werden, die Mädchen aber bey den Müttern bleiben sollten.

Ist aber kein Vertrag vorhanden, so gehört der Mutter die Herrschaft. Denn im Naturstande, in welchem es keine Ehegesezze giebt, kennet man aus der Anzeige der Mutter nur allein den Vater des Kindes; folglich beruhet die Herrschaft auf der Mutter Willkühr. Ausserdem stehet das Kind bey der Geburt unter der Gewalt der Mutter, und auf ihren Willen kommt es an, ob sie es erziehen, oder ausseszen, oder töden will. Reicht sie demselben Nahrung, so ist der Mutter das Kind sein Leben schuldig und daher verpflichtet, ihr mehr als jedem andern zu gehorchen. Die Herrschaft gehöret folglich der Mutter. Sezzet die Mutter das Kind aus, ein andrer aber, der es findet, nimmt es auf und ernähret dasselbe; so gebühret diesem die Herrschaft. Der Erhalter ist immer dessen Herr, der erhalten wird; weil die Erhaltung die Absicht ist, warum sich einer dem andern unterwirft.

Ist der Vater der Herr der Mutter, so ist er auch der Herr des Kindes; hat aber die Mutter die Herrschaft über den Vater, welches immer der Fall ist, wenn eine regierende Königinn einen ihrer Unterthanen heirathet; so hat sie auch aus gleichem Grunde die Herrschaft über das Kind.

Wenn Mann und Frau, welche beyderseits in verschiedenen Staaten die Oberherrschaft besizzen, einen Sohn haben, und in Ansehung der Herrschaft über ihn einen Vertrag schlessen; so hängt von diesem

Ver-

Vertrage die Herrschaft ab. Haben sie keinen Vertrag errichtet, so hängt die Herrschaft über denselben davon ab, in welchem Staate er geboren wurde: weil die Herrschaft über einen Staat auch das Recht der Herrschaft über jeden darinn gebornen Bürger mit sich führt.

Wer des Sohnes Herr ist, ist auch Herr von desselben Kindern; weil das Recht auf die Person auch das Recht auf dasjenige ertheilet, was dieser Person gehöret.

Mit dem Erbrecht auf die väterliche Herrschaft hat es eben die Bewandniß, wie mit dem in einem errichteten monarchischen Staate, wovon im vorhergehenden Abschnitte gehandelt worden ist.

Eine Herrschaft, welche durch Kriegsglük erworben wurde, wird von einigen die despotische genannt, dergleichen ein Herr über seine Sklaven hat. Dann aber verschafft der Sieg erst diese Herrschaft, wenn die Ueberwundenen, um dem unvermeidlichen Tode zu entgehen, gegen Zusicherung ihres Lebens und der körperlichen Freyheit sich anheischig machen, jedem Befehle des Siegers zu gehorsamen. Durch einen solchen Vertrag wird der Besiegte des Siegers Knecht. – Knecht bedeutet aber keinesweges einen solchen, der im Gefängniß und durch Fesseln verwahret wird; sondern vielmehr einen, der durch Vertrag zum Dienen sich verbindlich machte. Wer gefesselt oder in gefänglicher Haft ist, hat mit dem Sieger keinen Vertrag geschlossen, und kann, ohne Verbrecher zu werden, wenn es in seinen Kräften steht, seine Gefangenschaft durch Erbrechung seines Gefängnisses und Zerreissung seiner Fesseln enden, seinen Besieger tödten oder zu seinem Sklaven machen. Hat er aber gegen Ertheilung der körperlichen Freyheit treu zu die-

nen versprochen; so würde er dadurch den Vertrag brechen und Unrecht begehen.

Hier hängt daher das Recht der Oberherrschaft nicht vom Siege, sondern von dem Vertrage ab, den der Besiegte schloß; und er wird nicht dadurch verbindlich gemacht, daß er unterlag, sondern daß er sich dem Willen seines Ueberwinders selbst unterwarf. Ja, seine Unterwerfung würde den Sieger nicht verpflichten, ihm das Leben zu schenken, wenn es derselbe nicht vorher ihm zusagte.

Daß die Menschen den Feind um Schonung ihres Lebens bitten, dazu bewegt sie gewönlich die Hofnung, theils dem von dem erbitterten Feinde sonst unvermeidlichen Tode zu entgehen, theils nachher entweder durch Geld oder durch Knechtschaft ihr Leben erkaufen zu können; wobey aber es dem Sieger doch freystehet, das Lösegeld anzunehmen oder nicht. Dann erst ist ein solcher Ueberwundener seines Lebens sicher, wenn ihm der freie Gebrauch seines Körpers wieder gestattet wird. Jede Arbeit und was er auch nur zum Dienst thut ohne Vertrag, geschieht von ihm nicht aus Verpflichtung, sondern aus Furcht vor dem Tod!

Was der Knecht besizzet, gehöret nicht ihm, sondern seinem Herrn, und was er erwirbet, erwirbet er nur für jenen. Dies bringet die Knechtschaft selbst mit sich.

Ueberhaupt gelten bey der väterlichen Herrschaft sowol, als bey der despotischen die nemlichen Rechte als in den errichteten Staaten, und zwar aus eben den Gründen, welche im vorigen Abschnitte hinlänglich angeführt sind. Wollte ein Monarch zweyer oder mehrerer Staaten, von denen der eine ein errichteter, der andere aber ein erworbener Staat ist, in demjenigen, welchen er durch Krieg sich erworben hat, stren-

ger regieren, so würde der Grund davon entweder in seinem Verstande oder in seinem Herzen zu suchen seyn. Hieraus folget, daß jede grosse Familie, so lange sie noch nicht zu einem gewissen Staate gehöret, in Absicht ihrer Rechte ein kleiner Staat sey; es bestehe diese Familie aus dem Vater und seinen Söhnen, oder aus dem Herrn und seinen Knechten, oder aus dem Vater und seinen Söhnen und Knechten zugleich. Das Oberhaupt dieser Familie vereiniget allemal den Vater, Herrn und Monarchen in Einer Person. Indeß kann eine solche Familie nicht eigentlich ein Staat genannt werden; sie müßte denn so zahlreich, oder durch günstige Umstände so mächtig seyn, daß sie nicht anders als durch Krieg unterjocht werden könnte. Denn wenn die Menschen offenbar zu schwach sind, als daß sie, selbst durch Vereinigung ihrer Kräfte sich schützen könnten; so ist bey entstehender Gefahr es einem jeden erlaubt, zu Rettung seines Lebens entweder zu fliehen, oder sich zu ergeben. Macht man es doch auch so im Kriege; wenn eine kleine Mannschaft sich von einem weit überlegenen feindlichen Heere umringet sieht, so legt sie lieber die Waffen nieder, und bittet um ihr Leben, oder ergreifet die Flucht, als daß sie sich von den Feinden sollte niederhauen lassen. – Genug von den Rechten der Oberherren, in so weit sie die Natur schon lehrt.

Auch die heilige Schrift unterrichtet uns darüber hinlänglich. Das Israelitische Volk redet den Moses so an: „Rede du mit uns, wir wollen gehorchen; und „laß Gott nicht mit uns reden, wir möchten sonst „sterben.“ Das Volk war also dem Moses den vollkommensten und unbedingtesten Gehorsam schuldig. Von dem Rechte der Könige drükt Gott sich durch den Samuel, 1 Samuel. 8, 11. u. f., so aus: „Das „wird des Königes Recht seyn, der über euch herr-

„schen wird: eure Söhne wird er nehmen zu seinem „Wagen und Reutern, die vor seinem Wagen her„traben, und zu Hauptleuten über Tausend und über „Funfzig, und zu Akkerleuten, die ihm seinen Akker „bauen, und zu Schnittern in seiner Aernte, und „daß sie seinen Harnisch und was zu seinem Wagen „gehöret, machen. Eure Töchter aber wird er neh„men, daß sie Apothekerinnen, Köchinnen und Bek„kerinnen seyn. Eure besten Aekker und Weinberge „und Oelberge wird er nehmen, und seinen Knechten „geben. Dazu von eurer Saat und Weinbergen wird „er den Zehenten nehmen und seinen Kämmerern und „Knechten geben. Und eure Knechte und Mägde, „und eure feinsten Jünglinge, und eure Lastthiere „wird er nehmen, und seine Geschäfte damit aus„richten. Von euren Heerden wird er den Zehenten „nehmen, und ihr müsset seine Knechte seyn." – Ist die Gewalt nicht unumschränkt, wenn alle Bürger des Königs Knechte sind? – Auch nach Anhörung dieser königlichen Rechte blieb das Volk bey seiner Forderung und sagte von neuem: „Es soll ein „König über uns seyn, daß wir auch seyn wie alle „andre Heiden, daß uns unser König richte und vor „uns her ausziehe, wenn wir unsre Kriege führen. Es werden also hier von ihnen, Kraft ihrer bisherigen höchsten Gewalt, alle Rechte des Kriegeswesen und der gerichtlichen Entscheidungen bestätiget, welches alles eine so unumschränkte Gewalt in sich fasset, daß kein Mensch dem andern eine grössere Gewalt übertragen kann. Ausserdem bestand die Macht, welche Salomon sich von Gott erbat, darinn: „gieb dei„nem Knechte ein gehorsames Herz, daß er dein „Volk richten möge, und verstehen, was gut und „böse ist." Folglich gehöret das Recht der gerichtlichen Entscheidungen, so wie das Recht, Gesezze zu geben, woraus das Gute und Böse erkannt wird,

dem

dem Oberherrn nur allein zu. Saul stellte dem David nach dem Leben, und als David Gelegenheit hatte, den Saul zu ermorden, und er von seinen Knechten dazu aufgefordert wurde; so verwies ihnen David dies, und sagte: „Das sey ferne von mir, daß ich „das thun sollte, und meine Hand legen an meinen „Herrn, den Gesalbten des Herrn; denn er ist der „Gesalbte des Herrn.“ Dies bekräftiget die Unverletzbarkeit der Könige. Von dem Gehorsam der Knechte sagt Paulus: „Ihr Knechte seyd gehorsam „euren Herrn in allen Dingen.“ Und eben so von dem Gehorsam der Kinder: „Ihr Kinder seyd gehor„sam den Aeltern, in allen Dingen.“ Kinder und Knechte müssen daher ihren Vätern und Herren einen unbedingten Gehorsam erweisen. Ferner sagt Christus Matth. 23, 2 und 3: „Auf Mosis Stuhl sitzen „die Schriftgelehrten und Pharisäer. Alles nun, „was sie euch sagen, das ihr halten sollet, das haltet „und thut's.“ Wiederum ein unbedingter Gehorsam! Eben so Paulus Tit. 3. 1: „Erinnere sie, daß „sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und ge„horsam seyn.“ Abermals ein unbedingter Gehorsam! Endlich lehret unser Heiland, daß die dem Oberherrn schuldigen Abgaben erleget werden müssen, dadurch, daß er sie selbst erlegt und sagt: „Gebet dem „Kaiser, was des Kaisers ist.“ Daß der Oberherr von seinen Unterthanen Abgaben, im Fall er deren bedarf, mit Recht fordern könne, und daß nur er allein dieses Bedürfniß zu beurtheilen habe, kann aus den Worten Christi erwiesen werden, wenn er seinen Jüngern befiehlet: „Gehet hin in den Flekken, der „vor euch lieget, und bald werdet ihr eine Eselinn an„gebunden finden, und ein Füllen bey ihr; löset sie „auf und führet sie zu mir. Und so euch jemand et„was wird sagen, so sprechet: der Herr bedarf ihrer; „sobald wird er sie euch lassen.“ Man wird, will

er sagen, nicht erst untersuchen, ob jenes dringende Bedürfniß das Recht ertheile, die Thiere von dem Besizzer zu fordern, auch nicht ob dieser das Bedürfniß zu beurtheilen habe; sondern man wird sich den Willen Gottes gefallen lassen.

Zu diesen Stellen kann man auch das rechnen, was 1 Mos. 3, 5. gesagt wird: „Ihr werdet seyn wie „Gott, und wissen, was gut und böse ist;" und Vers 11: „wer hat dir's gesagt, daß du nakkend bist? „Hast du nicht gegessen von dem Baum, davon ich „dir verbot, du solltest nicht davon essen?" Die Erkenntniß oder die Beurtheilung dessen, was gut oder böse ist, wurde unter dem Namen der Frucht von dem Baume des Erkenntnisses Gutes und Böses, um Adams Gehorsam zu prüfen, verboten. Damit aber der Teufel den Ehrgeiz der Eva, welcher diese Frucht schon reizzend vorgekommen war, anfachte; so sagte er zu ihr: sie würden seyn wie Gott, und wissen, was gut und böse ist Durch dieses Essen maaßten sie beyde sich die Beurtheilung des Guten und Bösen selbst an, welche Gott allein nur zukam; ob sie gleich dadurch keinesweges sich fähiger fühlten, das Gute vom Bösen zu unterscheiden. Wenn es aber heißt, daß sie nach dem Essen ihrer Naktheit gewahr worden wären, so ist dies noch von keinem so ausgelegt worden, als wären sie vorher blind gewesen und hätten ihre Blöße noch nicht gesehen. Offenbar liegt darinn, daß sie damals erst ihre Blöße, in der sie Gott erschaffen hatte, unanständig fanden, und durch diese Schaamhaftigkeit Gottes Werk stillschweigend tadelten. Gott fragt daher den Adam: „hast du „nicht gegessen" u. s. w. und wollte damit sagen: du, der du mir Gehorsam schuldig bist, hast dir das Recht angemaaßet, meine Handlungen zu richten? Da dies gleich bildlich gesagt ist, so erhellet doch daraus

aus deutlich: daß das, was der Oberherr thut, von den Unterthanen nicht dürfe getadelt, noch bestritten werden.

Es ist also nach Vernunft und Schrift offenbar die höchste Gewalt, sie mag Einem, wie einer Monarchie, oder mehreren vereinigten Menschen, wie in demokratischen und aristokratischen Staaten zukommen, so groß, als die Menschen sie sich verschaffen können. Mögen auch die Menschen noch so großen Nachtheil von einer unumschränkten Gewalt fürchten; so führen doch eingeschränkte Regierungen einen weit grösseren Nachtheil mit sich, nemlich den Krieg eines jeden mit seinem Nachbar. In diesem Erdenleben kann nun einmal von den Menschen nichts Vollkommenes erwartet werden! Jedes beträchtliche Uebel im Staate entstehet gewönlich aus der Widersezlichkeit der Bürger und aus der Verlezzung der Verträge, worauf der ganze Staat beruhet. Wer aber die höchste Gewalt für zu mächtig hält, und sie daher schwächen will; der mag sich einer grössern Gewalt unterwerfen, welche jene, wie er denkt, einschränken kann.

Der größte Einwurf gegen die unumschränkte Gewalt wird gewönlich von dem hergenommen, was wirklich geschiehet, da man die Frage aufwirft: wo und wenn eher ist diese höchste Gewalt von den Unterthanen anerkannt worden? Aber eben so kann man im Gegentheil fragen: wo und wenn eher war ein Staat, in welchem keine unumschränkte Gewalt herrschte, ohne Aufruhr und innerlichen Krieg? Ueberall, wo die Staaten lange bestanden und nur durch einen auswärtigen Krieg zu Grunde gingen, haben die Unterthanen niemals die höchste Gewalt ihren Oberherren streitig gemacht; und gesezt, die Menschen wären mit der jedesmaligen Regierung nicht zufrieden,

so beweiset dies soviel als nichts, da nur wenige mit der eigentlichen Beschaffenheit einer Staatsverfassung bekannt sind. Wenn auch einer oder der andre sein Haus auf den bloßen Sand bauete, so kann doch daraus nicht folgen, daß es so seyn müsse. Die Wissenschaft, wie Staaten gegründet und erhalten werden müssen, hat eben so gewisse und ausgemachte Regeln, wie die Rechen- und Meßkunst; und der Gebrauch macht also dabey nicht die einzige Richtschnur aus. Leuten aus dem niedrigsten Stande feylet es an Zeit, über diese Regeln nachzudenken, und die, welche auch Zeit und Willen dazu haben, wissen doch nicht, wie es anzufangen sey.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Bürgerliche Freyheit.

Freyheit bedeutet eigentlich eine Abwesenheit äusserlicher Hindernisse bey einer Bewegung, und wird von unvernünftigen und leblosen Dingen eben so gut gebraucht, als von vernünftigen. Denn was gebunden oder eingeschlossen ist, so, daß es sich nur innerhalb eines Raumes, der von äusserlichen Körpern beschränkt wird, bewegen kann, von dem sagt man: es fehlt ihm die Freyheit, weiter zu kommen. So fehlt den Thieren, welche eingesperret oder angelegt sind, die Freyheit dahin zu gehen, wo sie ausserdem hingehen würden. Ist aber das Hinderniß kein äusserliches, sondern ein innerliches, so fehlt es nicht an Freyheit, sondern an Vermögen; so sagt man von dem, der auf dem Krankenbette liegt, nicht: er hat die Freyheit nicht zu gehen, sondern: er hat das Vermögen dazu nicht.

Nach dieser eigentlichen und allgemein angenommenen Bedeutung des Wortes Freyheit wird der frey genannt, welcher durch nichts gehindert wird, das zu thun, wozu er Geschiklichkeit und Kräfte besizzet. Werden die Wörter frey und Freyheit von noch anderen als körperlicher Dingen gebraucht, so ist das ein Mißbrauch. Was keiner Bewegung fähig ist, dabey findet ja auch kein Hinderniß statt. Sagt man also z. B. der Weg ist frey, so geht diese Freyheit nicht auf den Weg, sondern auf den Wanderer. Eben so wird auch bey dem Ausdruk ein freyes Geschenk nicht die Freyheit des Geschenkes, sondern die Freyheit des Gebers verstanden. Wenn es ferner von

jemand heisset: er redet frey, so deutet dies nicht auf die Freyheit der Rede, sondern auf die des Redners. Freyer Wille endlich bedeutet nicht die Freyheit des Willens, sondern des Wollenden.

Bey einer und derselben Handlung können Furcht und Freyheit zugleich sich finden; wenn z. B. jemand aus Furcht vor einem Schiffbruche alles, was er hat, ins Meer wirft. Er thut es aus eigner Entschliessung und hätte, wenn er gewollt, es unterlassen können. Er handelte also frey. Eben so handelt derjenige frey, der, um nicht ins Gefängniß gesezt zu werden, seine Schulden bezahlt, weil es nur bey ihm stand, ob er bezahlen wollte oder nicht. So sind auch die Handlungen der Bürger, die aus Furcht vor den Gesezze geschehen, wenn sie dieselben eben so gut unterlassen konnten, sämtlich frey zu nennen.

Eben so kann auch Freyheit und Nothwendigkeit mit einander zugleich bestehen. So strömt das Wasser im Flußbette frey und doch zugleich aus natürlicher Nothwendigkeit abwärts. Auf eben die Art sind alle willkührliche Handlungen, welche ihrer Natur nach frey sind, darum weil sie ihre Ursachen haben, diese wieder andre Ursachen, u. s. w. bis zu der ersten allgemeinen Ursach, nemlich dem Willen Gottes, dennoch nothwendig; so daß sie dennoch offenbar als willkührliche erkannt werden müssen, wenn man gleich die ganze Kette aller Ursachen davon übersehen könnte. Da nun alle Handlungen von dem Willen Gottes abhängen, so sieht dieser allwissende Regierer der Welt auch die Nothwendigkeit aller Handlungen ein; und wenn auch viele Handlungen der Menschen wider die göttlichen Gesezze laufen, von welchen Gott nicht als Urheber angesehen werden kann, so regt sich doch in dem Menschen kein Wunsch und keine Begierde, wovon der erste und zureichende Grund nicht in dem

dem Willen Gottes liegen sollte. Denn wenn der göttliche Wille dem menschlichen Willen und folglich allen daher entstehenden Handlungen nicht eine Nothwendigkeit auflegte; so würde die Freyheit des menschlichen Willens die Allmacht, Allwissenheit und Freyheit Gottes aufheben. Genug von der natürlichen und eigentlich sogenannten Freyheit.

Wie aber die Menschen, des Friedens und der Selbsterhaltung wegen, einen künstlichen Menschen (den Staat) gemacht haben; so haben sie auch künstliche Bande (bürgerliche Gesezze) erfunden, welche sie durch gegenseitige Verträge einer Seits gleichsam an die Lippen des Oberherrn, anderer Seits aber an ihre Ohren bevestiget haben. Können auch diese Bande an sich wol zerrissen werden, so sind sie doch haltbar genug, nicht wegen der Schwierigkeit, sie zu zerreissen, sondern wegen der damit verbundenen Gefahr.

Diese künstliche Bande sind das, wodurch die bürgerliche Freyheit eingeschränkt wird; denn da die Gesezze unmöglich auf alle und jede Handlungen ausgedehnt werden können, so schreibt man dem Bürger eine Freyheit in Hinsicht derer Handlungen nur einzig zu, über welche die Gesezze nichts bestimmen. In Ansehung dieser Handlungen stehet es einem jeden frey, das zu thun, was ihm gut deucht. Wäre unter bürgerlicher Freyheit nur Befreyung von Gefängniß und Ketten zu verstehen; so würden unsre jezzigen Aufrührer sich ohne Grund beschweren und Freyheit fordern, da sie dieselbe hatten und doch sich empörten. Es bestehet daher die bürgerliche Freyheit nur in den Handlungen, welche der Gesezgeber in seinen Gesezzen übergangen hat.

Es hindert indeß diese bürgerliche Freyheit keinesweges, daß der Oberherr nicht das Recht über Le-

ben

ben und Tod in Ansehung seiner Bürger haben sollte. Denn es ist bereits erwiesen, daß den Bürgern von ihrem Oberherrn oder vom Staate kein Unrecht geschehen könne, wiewol derselbe durch schlechte Handlungen bey Gott verantwortlich wird. Es ist daher möglich, und geschieht auch nicht selten in Staaten, daß auf Befehl des Oberherren auch Unschuldige, ohne ihnen dadurch Unrecht zu thun, hingerichtet werden; wenn z. B. Jephtha seine Tochter tödten ließ. So handelte auch der König David bey dem Morde des Urias allerdings schlecht, und versündigte sich dadurch schwer an Gott, nicht aber an dem Urias selbst, weil dieser ein Bürger des Staates war. „An dir „allein hab' ich gesündiget" sagt David selbst zu Gott; denn als König stand er einzig unter Gott. Wenn die Athenienser durch das Scherbengericht (Ostracismus) einen Bürger landes verwiesen; so klagten sie ihn dadurch eines Verbrechens nicht an, sondern, welchen die mehresten Bürger nicht unter sich dulden wollten, der mußte aus dem Gebiete des Staates, nicht weil er die Gesezze übertreten hatte, vielmehr weil man fürchten mußte, daß er wegen seines zu grossen Einflusses die Gesezze ungestraft übertreten könne. Deshalb verjagten sie den Aristides, dem sie noch kurz zuvor den Beynamen: der Gerechte, gegeben hatten. So vertrieben sie auch einen gewissen Hyperbolus, einen Lustigmacher und Menschen aus dem niedrigsten Stande, den gewiß niemand fürchtete, blos weil sie es wollten; vielleicht aus Scherz, nicht aber mit Unrecht, da sie es im Namen des Staats thaten.

Die Freyheit, von der in den Schriften der älteren Griechen und Römer so viel gerühmt wird, und welche noch jezt von denen, die die Staatskunst dieser Völker über alles schäzzen, mündlich und schriftlich gepriesen wird, ist nicht die Freyheit einzelner Bürger son-

sondern des gesammten Staats, und ist einerley mit der, die jeder Mensch gehabt haben würde, wenn keine Staaten errichtet und keine Gesezze gegeben worden wären. Denn wie unter den Menschen ohne Gesezze und Oberherren jeder mit seinem Nachbar Krieg führet, auf seine Kinder nichts vererbet, kein Eigenthum besizt, keiner Sicherheit geniesset, sondern statt alles dessen sich einer allgemeinen und unbedingten Freyheit rühmt; so haben auch Staaten, die einander nicht unterworfen sind, vollkommene Freyheit, alles das zu thun, was ihnen vortheilhaft zu seyn scheint. Sie sind aber in beständiger Bereitschaft zum Angriff, als wäre es Krieg, und stellen ihre Grenzen überall durch schweres Geschüz sicher. So war also der Athenienser so wenig als der Römer (von Gesezzen) frey; wol aber der Staat, in welchem ein jeder lebte. Obgleich an den Thoren und Mauern der Stadt Lukka das Wort Freyheit mit großen Buchstaben stehet; so geniesset doch der Bürger daselbst keiner größeren Freyheit als der in Constantinopel. An beyden Orten ist ihre Freyheit durch bürgerliche Gesezze beschränkt.

Durch das angenehme Wort Freyheit lassen sich diejenigen leicht irre führen, welche, aus Mangel nöthiger Kenntniß, ein dem Staate nur allein zukommendes Recht sich selbst anmaaßen, als wäre es eines jedweden ererbtes Eigenthum. Daß durch diesen Irrthum aber Aufruhr und Staatsumwelzung veranlasset werden, kann niemanden auffallen, da derselbe durch das Ansehen berühmter Männer häufig unterstüzzet wird, die über die Staatskunst geschrieben haben. Wir Abendländer haben unsre Meinungen über die Einrichtungen der Staaten und deren Rechte aus dem Aristoteles, Cicero und aus anderen Griechen und Römern geschöpft, welche in demokratischen und aristokratischen Staaten lebten, und jene Rechte aus der

Natur

Natur ableiteten; aber das, was Gebrauch und Gewonheit bey ihnen mit sich brachten, in ihre Staatsschriften ohngefehr eben so aufnahmen, wie Sprachlehrer dasjenige, was zu ihrer Zeit üblich ist, zu Sprachregeln zu machen pflegen. In Athen war, um jeden Gedanken an eine Staatsveränderung zu unterdrükken, der Grundsatz angenommen, daß diejenigen, welche in einem Volksstaat lebten, nur freye Leute, welche aber unter einem Monarchen stünden, Sklaven wären. Deshalb lehrte auch Aristoteles in seinen Staatsschriften, Buch 6, Kap. 2: nur in der Demokratie herrsche Freyheit, und sonst in keiner andern Staatsverfassung. Das nemliche behaupteten Cicero und andre mehr, die ihre Grundsäzze hierinn aus dem Vorurtheile der Römer hernahmen, welche so wie ihre Vorfahren, die ihren Oberherrn, den König, abgesezt und die höchste Gewalt in Rom unter sich getheilt hatten, einen unauslöschlichen Haß gegen die monarchische Regierung hegten. Die Meinungen dieser griechischen und lateinischen Schriftsteller werden denen, die sie jezt lesen, schon früh beygebracht, und erzeugen bey ihnen den Hang, unter dem täuschenden Vorwand von Freyheit, jeden Aufruhr zu begünstigen, die Handlungen derer, die im Besitz der höchsten Gewalt sind, zu tadeln; und dies geschieht mit Vergiessung einer so großen Menge Blutes, daß den Abendländern die Erlernung der griechischen und lateinischen Sprache wahrlich sehr hoch zu stehen gekommen ist.

Um auf die wahre Beschaffenheit der bürgerlichen Freyheit zu kommen, oder um zu bestimmen, welches diejenigen Handlungen sind, welche, wenn sie gleich vom Oberherrn vorgeschrieben waren, doch, ohne Ungerechtigkeit zu begehen, unterlassen werden können: so muß man erwegen, welchen Rechten man ent-

entsagt, und welcher Freyheiten man alsdann sich begiebt, wenn man Einem oder mehreren die höchste Gewalt überträgt. Diese Handlung bewirkt sowol eine **Verbindlichkeit** als eine **Freyheit**; so daß aus ihr die Quellen und Gründe von beyden hergenommen werden müssen. Zu etwas, wozu man seine Einwilligung nicht gab, kann wegen der natürlichen Freyheit aller Menschen, keiner als verpflichtet angesehen werden. Weil aber diese Gründe theils aus den Worten selbst: **ich bekenne mich als den Urheber aller Handlungen desjenigen, dem wir die höchste Gewalt übergeben haben**; theils aus der Absicht dessen, der sich der höchsten Gewalt unterwirfet, (welche sich immer aus dem Endzwek seiner Unterwerfung ergiebt,) hergenommen werden müssen; so werden dadurch diese Worte und diese Absicht die Quellen der Verbindlichkeit und Freyheit einzelner Bürger. Und nun erinnere man sich, daß Friede und Schutz der allgemeine Endzwek bey der Errichtung eines Staates ist.

Ein Staat wird durch Verträge, die ein jeder mit jedem macht, errichtet; folglich behält der Bürger seine Freyheit in Ansehung alles dessen, worauf er sein Recht weder durch einen Vertrag einem andern übertragen, noch er selbst demselben entsagen kann. Im vierzehnten Abschnitte ist aber gezeigt worden, daß Verträge, nach welchen man, sich gegen Gewalt nicht zu vertheidigen, verspricht, gar keine Kraft haben; und so ergiebt sich folgendes. Wenn der Oberherr befiehlet, daß ein Bürger, wär' er auch durch Urtheil und Recht zum Tode verdammet, sich selbst umbringen, verstümmeln oder verwunden, oder einem gewaltsamen Angriffe sich nicht widersezzen, oder sich der Nahrungsmittel, der Arzeney, der Luft und dem, was sonst zur Erhaltung des Lebens nöthig ist, ent-

hal-

halten soll; so stehet es dem Bürger frey, sich dessen zu weigern.

Wenn ein Bürger von dem Oberherrn oder auf dessen Befehl über ein von ihm begangenes Verbrechen befragt wird; so ist er zum Geständniß desselben nicht eher verpflichtet, als bis er der Verzeihung versichert worden ist. Keiner kann nemlich, wie schon gesagt, durch irgend einen Vertrag verpflichtet werden, sich selbst anzuklagen. Ausserdem machte sich ja der Bürger unterwürfig mit den Worten: **ich bin der Urheber aller Handlungen desjenigen, dem wir die höchste Gewalt übergeben haben.** In diesen Worten aber wird die natürliche Freyheit keinesweges eingeschränkt; denn übertrage ich gleich das Recht, mich tödten zu können, an ihn; so verpflichte ich mich doch dadurch nicht auf seinen Befehl mich selbst zu tödten. Es ist ganz etwas anderes, wenn man sagt: tödte mich oder meinen Mitbürger, wenn du willst, als wenn man sagt: ich will mich oder meinen Mitbürger tödten. Folglich liegt in jenen Worten keine Verpflichtung, sich oder einen Mitbürger zu tödten. Die Verpflichtung, die bisweilen jemand auf sich haben kann, auf Befehl der höchsten Gewalt eine gefahrvolle oder unwürdige That zu verrichten, hängt also nicht von den ausdrüklichen Worten ab, mit welchen er sich unterwarf, sondern von der Absicht, die aus dem Zwekke, zu welchem ein Staat errichtet wird, hervorgehet. Gesezt aber, daß der verweigerte Gehorsam den Zwek, zu welchem der Staat errichtet wurde, vernichtete; so steht alsdann die Weigerung des Gehorsams keinem frey; sonst kann er überall seine natürliche Freyheit gebrauchen.

Erhält jemand den Befehl, gegen einen öffentlichen Feind zu Felde zu ziehen, und er weigert sich dessen; so hat die höchste Gewalt allerdings das Recht,

ihn

ihn zu bestrafen. Uebrigens giebt es doch Fälle, in welchen er, auch ohne ungerecht zu handeln, den Befehl nicht erfüllen kann; wenn er z. B. für sich einen gleichtüchtigen Mann stellt, weil er alsdann gegen den Staat nicht treulos handelt. Ausserdem muß auch einige Nachsicht gebraucht werden, wegen der natürlichen Furchtsamkeit, die sich bey verschiedenen findet, nicht allein aus dem weiblichen Geschlechte, als von welchem so gefahrvolle Pflichten niemals erwartet werden, sondern auch aus dem männlichen, die oft eben so furchtsam sind. Ein jedes Treffen endiget sich immer damit: daß die eine oder die andre Parthey fliehet, wird indeß diese Flucht nicht durch Treulosigkeit, sondern durch Furcht bewirket, so nennt man sie nicht eine ungerechte, sondern eine schändliche und unanständige Flucht. Wenn jemand einem Treffen auszuweichen sucht; so ist dies aus gleichem Grunde keine Ungerechtigkeit, sondern Feigherzigkeit. Jedweder aber, der sich unter ein Kriegsheer anwerben läßt, darf sich mit der natürlichen Furchtsamkeit nicht weiter entschuldigen, und ist verpflichtet, sowol ins Treffen zu gehen, als auch aus demselben nicht wider den Willen seines Heerführers zu fliehen. Erfordert die Vertheidigung des Staates die Hülfe sämmtlicher Bürger; so ist jeder Waffenfähige nicht blos, sondern wer auch, wär' es noch so wenig, nur etwas zum Siege beytragen kann, zu Kriegsdiensten verpflichtet: weil sonst die Errichtung des Staates, zu dessen Erhaltung die Bürger alsdann weder Willen, noch Muth hätten, vergeblich seyn würde.

Zur Vertheidigung eines andern, er sey schuldig oder unschuldig, wider den Staat die Waffen zu ergreifen, steht keinem frey; denn eine solche Freyheit würde dem Oberherrn die Mittel zur Vertheidigung der Bürger rauben, und den Staat selbst gänzlich zer-

stöhren. Gesezt aber, es hätten mehrere zugleich gegen die höchste Gewalt im Staate ein Hauptverbrechen begangen, weswegen sie, im Fall sie sich nicht davor sicher stellen, den Tod erwarten müssen; wird es diesen frey stehen, sich mit vereinten Kräften zu vertheidigen? Allerdings, denn sie streiten nur für ihr Leben, wozu der Schuldige so gut als der Unschuldige berechtiget ist. Die anfängliche Uebertretung ihrer Pflicht war eine Ungerechtigkeit, daß sie sich aber nachher zu ihrer Vertheidigung bewaffneten, ist kein neues Verbrechen. Sobald ihnen jedoch Verzeihung angeboten wurde, so fällt die Entschuldigung ihrer nachherigen Selbstvertheidigung weg; und sie sind strafbar, wenn sie den andern noch ferner beystehen.

Ausser den angeführten Fällen hängt die Freyheit von dem Stillschweigen der Gesezze ab. Das, was durch die Gesezze nicht bestimmt ist, kann jeder Bürger thun oder unterlassen; und diese Freyheit wird, jenachdem der Oberherr es für gut findet, bald ausgedehnt, bald eingeschränket seyn. Hat ein Bürger mit dem Oberherrn einen Streit über den rechtmäßigen Besitz gewisser Aekker oder anderer Güter, oder über eine Leibes- oder Geldstrafe, die in einem vorhergegebenen Gesezze sich gründet; so hat der Bürger die Freyheit, gegen seinen Oberherrn eben so zu verfahren, als gegen jeden seiner Mitbürger; nur wird der Oberherr immer der Richter seyn. Denn der Oberherr gründet seine Forderung nicht auf seine höchste Gewalt, sondern auf das zuvor gegebene Gesetz; und man nimmt von ihm an, daß er darinn nicht weiter gehen werde, als ihn das Gesetz berechtiget. Deshalb begehet auch der Bürger in einem solchen Falle nichts, was dem Willen des Oberherrn zuwiderläuft. Sollte dieser aber seine Forderungen auf seine höchste Gewalt gründen; so kann der Bürger gegen denselben nicht nach dem Gesezze verfahren. Alles was er vermöge der höchsten Gewalt fordert, fordert er als Bevoll-

vollmächtigter des Bürgers selbst; und was dieser daher gegen die höchste Gewalt unternimmt, unternimmt er gegen sich selbst.

Wenn von dem oder den Innhabern der höchsten Gewalt einem oder mehreren Bürgern besondre Vorrechte oder Freyheiten zugestanden werden, wodurch die höchste Gewalt an Beförderung des allgemeinen Wohles gehindert wird; so ist die Ertheilung solcher Rechte ungültig, wofern nicht zugleich die höchste Gewalt mit deutlichen Worten ganz aufgegeben oder einem andern übertragen wird, denn da die höchste Gewalt, wenn man es gewollt, mit deutlichen Worten hätte aufgegeben oder übertragen werden können, beydes aber nicht geschahe; so muß dies so verstanden werden: daß man weder das eine, noch das andre habe thun wollen, und folglich die Ertheilung solcher Freyheiten daher kam, daß man den Widerspruch zwischen den ertheilten Freyheiten und der höchsten Gewalt nicht bemerkt hatte. In einem solchen Fall wird daher die höchste Gewalt, und mit derselben alle Rechte, die zu deren Ausübung gehören, beybehalten, als die Macht, Krieg und Frieden zu beschliessen, richterliche Entscheidung, die Besezzung der obrigkeitlichen und Staatsämter, und alles dasjenige, welches im achtzehnten Abschnitt angeführt worden ist.

Die Verpflichtung der Bürger gegen den Oberherrn kann nur so lange dauern, als derselbe im Stande ist, die Bürger zu schüzzen, denn das natürliche Recht der Menschen sich selbst zu schüzzen, im Fall dies kein andrer thun kann, wird durch keinen Vertrag vernichtet. Der Oberherr ist gleichsam die Seele des Staats; sobald aber die Seele vom Körper getrennt ist, vermag sie auch die Glieder desselben nicht mehr zu bewegen. Der Zwek des Gehorsams ist Schuz; jenachdem man nun die Erfüllung dieses Zwekkes von einem andern oder von sich selbst erwartet, dringt die

Natur auch auf Gehorsam oder auf eignes Streben. Die höchste Gewalt soll zwar nach der Absicht derer, welche sie gründeten, immerfort dauern; dennoch aber kann sie sehr leicht durch einen auswärtigen Krieg gewaltsam aufgehoben werden, und sie selbst hat schon von ihrer Gründung an, wegen der Unwissenheit und Leidenschaften der Menschen, vermöge der Uneinigkeit der Bürger, manchen Keim zu ihrem Untergang in sich.

Wird ein Bürger zum Kriegesgefangnen gemacht, und hänget also von der Willkühr der Feinde gänzlich ab; es wird ihm aber unter der Bedingung Freyheit und Leben geschenkt, daß er des Siegers Unterthan werde: so stehet es dem Bürger frey, darinn zu willigen, und von der Zeit an ist er Unterthan des Siegers; denn dies war für ihn nur das einzige Mittel, sein Leben zu erhalten. Wird er aber vom Feinde in gefänglicher Haft aufbewahrt, und ihm seine persönliche Freyheit genommen; so bindet ihn kein Vertrag, und er kann mit Recht entweder durch Flucht oder sonst auf eine Weise sich retten.

Entsagt der Monarch der höchsten Gewalt in seinem und seiner Erben Namen, so werden alsdann die Bürger in den Naturstand wieder zurükgebracht. Denn wenn auch gleich ein Sohn oder nächster Verwandter von ihm offenbar da ist, so hänget dennoch die Ernennung seines Erben, dem vorigen Abschnitte zu Folge, nur von ihm ab; und wenn er also keinen Thronfolger haben will, so hört mit der höchsten Gewalt auch die Unterwürfigkeit auf. Eben dies ist auch der Fall, wenn man bey seinem Absterben von seinen etwanigen Verwandten keine Nachricht, und er selbst keinen Erben ausgenannt hat. Alsdann höret der Gehorsam auf, weil man nicht weiß, wem er geleistet werden soll.

Schikt der landesherr einen Unterthan ins Elend; so ist dieser während seiner landesverweisung kein Unterthan von ihm. Wer aber gewisser Geschäfte wegen in einen andern Staat geschikt wird, oder Erlaubniß zum Reisen erhält, bleibt Bürger und Unterthan, und zwar nur einzig vermöge gewisser Verträge der Staaten untereinander; ausserdem aber ist jeder allemal den Gesezzen des Staates unterworfen, in dessen Grenzen er sich befindet.

Unterwirfet sich ein im Kriege überwundener Monarch seinem Sieger, so höret die bisherige Verbindlichkeit seiner Bürger gegen ihn auf, und sie sind dem Sieger nunmehr Gehorsam schuldig. Wird der Monarch aber gefangen gehalten, so geht er dadurch der obersten Gewalt in seinem Staate noch nicht verlustig; vielmehr sind seine Unterthanen gehalten, auch dann den von ihm angesezten und bevollmächtigten obrigkeitlichen Personen, wie sonst, zu gehorsamen. Denn da er im Besiz seines Rechtes bleibt, so kommt es nur blos auf die Verwaltung des Staats, d. i. auf die obrigkeitlichen Personen und Staatsdiener an, welche der Monarch selbst angesezt hat, und darum, weil er unter den Umständen keine Veränderung mit ihnen vornehmen kann, sie nothwendig anerkennen muß.

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Geschäfts = Abtheilungen unter den Bürgern.

Bis jezt ist von der Entstehung, Einrichtung und Gewalt des Staats gehandelt worden; und nun müssen die einzelnen Theile desselben erwogen werden. Unter **Abtheilungen** verstehe ich eine jede Anzahl von Menschen, **welche sich zu ihrem gemeinschaftlichen Vortheil mit einander vereinigen.** Einige von ihnen sind **regelmäßige**, andre **unregelmäßige.** Regelmäßige Abtheilungen sind diejenigen, worinn Ein Mensch oder Eine Gesellschaft aller übrigen Stellvertreter ist. Alle andre Abtheilungen sind unregelmäßig.

Unter den regelmäßigen Abtheilungen sind einige **unbedinget** oder **unabhängig**, d. i. ausser ihrem Stellvertreter keinem andern unterworfen; dahin gehören nur einzig und allein die Staaten, von welchen schon in den nächstvorhergehenden fünf Abschnitten gehandelt worden ist. Andre Abtheilungen sind **untergeordnet**; nemlich der höchsten Gewalt im Staate, der alle und jede, so gut als ihre Stellvertreter, unterworfen sind.

Die **untergeordneten** sind entweder **Staats-** oder **Privatabtheilungen.** Die ersteren, welche auch Staatskörper genannt werden, sind diejenigen, welche von der höchsten Gewalt errichtet wurden; die lezteren aber hängen von den Bürgern selbst, oder auch von einem Auswärtigen ab, welche leztere aber deshalb den Namen einer Staatsabtheilung nicht bekommen kann, weil sie sich auf eine auswärtige Macht stüzzet.

Privat-

Privatabtheilungen sind theils **erlaubt**, theils **unerlaubt**. **Erlaubt** sind diejenigen, welche der Staat anerkennet, alle übrigen sind **unerlaubt**.

Unregelmässige Abtheilungen haben keinen Stellvertreter, und bestehen nur in einem Zusammenlaufe des Volkes. Verbietet diese kein Gesetz, und ist dabey keine böse Absicht; wie wenn das Volk nach einem öffentlichen Plazze einer Feyerlichkeit, oder eines anderen unschuldigen Zwekkes wegen hinströmet: so sind sie **erlaubt**. Ist aber die Absicht dabey böse, oder, sonderlich bey großer Volksmenge, unbekannt; so sind sie **unerlaubt**.

Bey den **untergeordneten** Abtheilungen muß die Gewalt ihrer Stellvertreter allemal der höchsten Gewalt unterworfen seyn; sonst käme ihnen diese Benennung nicht zu, sondern machten selbst schon einen Staat jedes für sich aus, dessen Stellvertreter auch der Stellvertreter aller Bürger wäre. Und dennoch kann kein Theil der Bürger durch einen andern seine Stelle vertreten lassen, ausser mit Einwilligung des allgemeinen Stellvertreters. Denn wollte der Oberherr erlauben, daß eine untergeordnete Bürgerabtheilung in allen und jeden Angelegenheiten einen Theil des Volkes vorstellen könnte; so wäre das so gut, als entsagte er, in Hinsicht dieses Theiles der Bürger, der Regierung des Staats, und theilte zum Nachtheil des Friedens und der Wohlfahrt des Volkes seine Herrschaft. Dergleichen Erlaubniß kann aber der Oberherr unmöglich zugestanden haben, wenn er nicht die Bürger von ihrer Verbindlichkeit gegen ihn mit deutlichen Worten zugleich lossspricht; denn jemandes Willensmeinung kann nicht durch bloße Folgerungen aus Worten entschieden werden, wenn zugleich anderweitige Folgerungen fürs Gegentheil sprechen. Vielmehr muß man in einem solchen Falle annehmen,

daß, wie es sehr oft geschiehet, ein Irrthum oder falscher Schluß dabey zum Grunde liege.

Wie weit die Macht einer untergeordneten Abtheilung sich erstrekke, erhellet entweder aus den von dem Oberherrn darüber ausgefertigten Urkunden, oder aus den Gesezzen des Staats.

Obschon bey Errichtung oder Erwerbung eines Staats keine schriftliche Urkunden nöthig sind, indem das bloße Naturgesetz die Grenzen der höchsten Gewalt darinn bestimmt: so gilt dies doch nicht in den untergeordneten Abtheilungen; in diesen werden so viele Bestimmungen in Hinsicht der Geschäfte, der Zeiten und Oerter erfordert, daß sie ohne schriftliche Aufsäzze weder im Gedächtniß behalten, noch auch anerkannt werden können, wenn diese Schriften nicht öffentlich ausgefertiget und vom Oberherrn unterzeichnet sind.

Weil aber manche dieser Bestimmungen in denselben theils mühsam, theils auch wol gar nicht angegeben werden können; so muß dasjenige, was einer solchen Abtheilung erlaubt oder unerlaubt ist, da, wo die öffentlichen Urkunden schweigen, aus den bürgerlichen Gesezzen entschieden werden.

Wenn aus einer untergeordneten Abtheilung jemand im Namen derselben etwas unternimmt, ohne dazu durch die öffentlichen Urkunden oder bürgerlichen Gesezze berechtiget zu seyn; so ist das sein eigen Werk, woran weder die Abtheilung überhaupt, noch irgend ein Glied derselben Antheil hat. Er selbst kann über das, was ihm die Urkunden und Gesezze vorschreiben, nicht hinausgehen; was er aber nach Anweisung derselben thut, ist so gut, als hätte es ein jedes Glied der Abtheilung gethan, weil es im Namen und auf Vorschrift der höchsten Gewalt geschah.

Unternehmen mehrere Personen im Namen der untergeordneten Abtheilung etwas, ohne dazu durch Urkunden und Gesezze angewiesen zu seyn; so muß dies zwar der ganzen Abtheilung und jedem derselben, der seine Stimme dazu gab, zugeschrieben werden, nicht aber dem, der seine Stimme dazu zu geben sich weigerte, oder abwesend war. Die Mehrheit der Stimmen macht nur, daß es als ein Werk der ganzen Abtheilung betrachtet wird, welche, im Fall sie dadurch straffällig ward, bestraft werden muß; aber nur in so fern sie sich derselben schuldig gemacht hatte. Diese Strafe bestehet entweder in der gänzlichen Aufhebung der Abtheilung, als welche die höchste Strafe für dergleichen Staatskörper ist, oder in einer Geldbuße, wenn anders gemeinschaftliche Gelder da sind; denn Leibesstrafen finden bey solchen Abtheilungen offenbar nicht statt. Diejenigen Glieder aber, welche zu der gesezwidrigen Handlung nicht gestimmt hatten, sind von aller Strafe frey; und weil eine solche Abtheilung nicht bevollmächtiget ist, bey unerlaubten Handlungen die Stelle eines andern zu vertreten, so können auch den Unschuldigen keinesweges die Stimmen der Schuldigen zugerechnet werden.

Ist ein Einziger der Stellvertreter einer Abtheilung, und nimmt dieser von einem andern, der kein Mitglied der Abtheilung ist, eine Summe Geldes auf; so wird er allein als der wahre Schuldner zur Wiederbezahlung angehalten werden müssen, weil er sonst seine Vollmacht so weit ausdehnen könnte, daß alle von ihm gemachten Schulden anderen zur Last fielen. Folglich darf kein anderes Mitglied zur Bezahlung der Schulden, welche Einer von der Abtheilung gemacht hat, angehalten werden. Und leihet jemand, der nicht zur Abtheilung gehörte, Geld aus; so hält sich dieser lediglich an diejenigen, welche zur Wiederbezah-

lung sich anheischig machten, da er mit den anderweitigen Verhältnissen seines Schuldners unbekannt ist. Dieser wird daher in jedem Fall bezahlen müssen, es geschehe nun aus gemeinschaftlichen oder aus eigenen Mitteln. Eben dies gilt auch dann, wenn ein solcher von dem Oberherrn an Gelde gestraft werden müßte.

Nimmt hingegen ein Mitglied der Abtheilung mit Vollmacht der übrigen von einem andern Geld auf; so sind alle die, welche ihre Stimmen dazu gegeben hatten, zur Bezahlung des Geldes verpflichtet. Ja, es kann sogar jeder Einzelne derselben zur Bezahlung der ganzen Summe angehalten werden, weil dadurch alle ihrer Schuld entlediget werden.

Ist der Gläubiger eines solchen Schuldners selbst ein Mitglied der Abtheilung, so sind sämtliche Mitglieder zur Bezahlung der Schulden verpflichtet; denn stimmte der Gläubiger, der zugegen war, zur Anleihe des Geldes, so stimmte er auch zu dessen Bezahlung. Gab er aber zur Anleihe seine Stimme nicht, oder war er zu der Zeit abwesend; so willigte er doch in die Bezahlung dadurch, daß er das Geld vorschoß, und also die Anleihe bewilligte. Er ist daher Schuldner und Gläubiger zugleich, und kann von keinem andern, als von der ganzen Abtheilung seine Bezahlung fordern. Kann nun die Abtheilung aus gemeinschaftlichen Mitteln nicht bezahlen; so ist sein Geld verlohren, und er hat sich's selbst zuzuschreiben, weil er ohne gehörige Sicherheit sein Geld freywillig auslieh.

Hieraus ergiebt sich also, daß in dergleichen untergeordneten Abtheilungen ein einzelnes Mitglied bisweilen nicht allein einem Beschluß der Gesellschaft sich widersezzen, sondern auch wol ganz anderer Meinung seyn und, daß dies niedergeschrieben werde, fordern könne, ja müsse, damit er nicht fremde Schulden bezahlen

zahlen dürfe. In den unabhängigen Abtheilungen hingegen sind dergleichen Einwendungen nicht gültig, weil sie durch eine gewisse Anzahl entgegengesezter Stimmen zum Schweigen gebracht werden, und alles, was die höchste Gewalt verfüget, im Namen aller Bürger geschiehet.

Die untergeordneten Abtheilungen können unendlich verschieden seyn; weil dabey nicht allein die Geschäfte, zu welchen sie errichtet, und deren es so mannichfache giebt, sondern auch Zeit, Ort und Anzahl in Anschlag gebracht werden muß. Oft sollen sie eine Landschaft nach den von der höchsten Gewalt ihnen gemachten Vorschriften regieren, wiewol selten einer ganzen Gesellschaft ein solches Geschäft übertragen wird. Die Römer stellten dazu gewönlich Landvögte, Vorsteher und Verweser an, niemals aber ganze Gesellschaften, wie es in Rom selbst der Fall war. So sind in Virginien und auf den Bermudischen Inseln Pflanzstädte errichtet, worüber die höchste Gewalt zwar einer Gesellschaft in London zugehöret, die sie aber durch einzelne Befehlshaber verwalten läßt. Wo man zugegen ist, übt ein jeder seinen Antheil an der Regierung gern selbst aus; wo dies aber nicht geschehen kann, da zieht man natürlich die monarchische Verwaltung des allgemeinen Bestens der aristokratischen oder demokratischen vor. Dies erhellet auch aus dem Verfahren solcher Privatpersonen, welche viele Güter besizzen; diese wählen, um die Verwaltung derselben sich zu erleichtern, hierzu weit lieber einen Freund, oder einen Bedienten, als daß sie die Sorge dafür einer ganzen Gesellschaft von Freunden oder Bedienten übertragen sollten. Indeß kann doch die Besorgung einer Provinz oder einer Pflanzstadt auch einer Gesellschaft übertragen werden. In diesem Fall aber ist aus den schon erwähnten Gründen jede von dieser

Ge-

Gesellschaft gemachte Schuld, jeder gefaßte Beschluß nur das Werk derer, welche dazu ihre Stimmen gaben, nicht aber derer, die abwesend waren, oder ihre Beystimmung verweigerten. Weiter indeß, als die Grenzen der Colonie gehen, erstrekt sich die Macht dieser Gesellschaft über die Personen und Güter darinn nicht, so daß sie das Recht hätte, sich wegen einer Schuldforderung an die Güter der Schuldner ausserhalb der Colonie zu halten; denn sie besizt ausserhalb derselben gar keine Gerichtsbarkeit. Eben so kann eine solche Gesellschaft, wegen geschehener Uebertretung ihrer Gesezze, einzelne Mitglieder mit Geldstrafen belegen, diese aber nicht ausserhalb der Colonie beytreiben. Was hier von der Verwaltung einer Provinz oder Pflanzstadt gesagt worden ist, gilt auch von der einer kleinen Stadt, einer hohen und niedrigen Schule und einer Kirche.

Hat ein Mitglied einer untergeordneten Abtheilung eine Klage gegen dieselbe, so muß die Entscheidung darinn von dem Richter geschehen, den der Oberherr dazu ernennet; nicht aber von der Abtheilung selbst, mit welcher das Mitglied gleiche Rechte besizzet. In jeder unabhängigen Abtheilung verhält sich die Sache anders, denn da ist der Oberherr entweder selbst Richter in seiner eignen Sache, oder es giebt überhaupt keinen Richter.

Handlungsgeschäfte werden am füglichsten durch eine ganze Gesellschaft betrieben, deren sämmtliche Mitglieder die sind, deren Geschäfte betrieben werden sollen; hier kann jeder, der sein Geld anlegt, kommen und seine Stimme geben. Selten kann nur ein einzelner Kaufmann ein Schiff kaufen und befrachten; deshalb müssen sich mehrere mit einander verbinden. Der Zwek einer solchen Handlungsabtheilung ist aber der: daß die Geschäfte mit mehrerer Leichtigkeit und

gröf-

grösserem Vortheil betrieben werden können; wozu sie zwar selbst die nöthigen Vorschläge thun dürfen, die Bestätigung derselben aber erst vom Oberherrn erwarten müssen. Ist ihnen die Erlaubniß zugestanden, unter den ihnen vorgeschriebenen Bedingungen alles, was der Staat entbehren kann, allein aufzukaufen und auszuführen; was man hingegen im Staate braucht, einzuführen und allein zu verkaufen: so erlangen sie auf die Weise das Recht zu einem zwiefachen Alleinhandel, welcher, einer wie der andere, zwar ihnen selbst großen Vortheil, den übrigen Bürgern aber auch manchen Nachtheil bringt. Denn weil sie alles, was durch Fleiß und Kunst im Lande hervorgebracht wird, von ihren Mitbürgern ausschliessungsweise kaufen; so bekommen sie es natürlich immer wohlfeil. Ihnen bringet dies nun freylich Gewinn, den übrigen Bürgern aber Schaden. So auch, weil sie es in auswärtigen Landen ausschliessend verkaufen, so wird es ihnen auch zu einem höhern Preise bezahlt, und dies geschieht zwar zu ihrem Vortheil, aber den Ausländern zum großen Nachtheil. Ferner kaufen sie aus eben der Ursach die fremden Waaren zu ihrem Vortheil, zwar aber, zum Schaden der Auswärtigen, zu einem geringen Preise; und weil sie endlich die auswärtigen Waaren an ihre Mitbürger theuer verkaufen, so entsteht hieraus von neuem für sie ein großer Vortheil, für ihre Mitbürger jedoch ein beträchtlicher Schaden. Zum Wohl des Staats würde es also gereichen, wenn ihnen ausschließlich erlaubt wäre, die ausgeführten Waaren auswärts zu verkaufen, und daselbst wieder neue Waaren einzukaufen; aber diese im Lande zu jedem willkührlichen Preise wieder verkaufen zu dürfen, würde im Gegentheil einen offenbaren Schaden den übrigen Bürgern bringen.

Jedes Mitglied einer solchen Abtheilung, welches sein Geld angelegt hat, und dafür einen verhältnißmässigen Gewinn erwartet, muß sich, seines eignen Bestens wegen, bey den gewönlichen Versammlungen einfinden, die Rechnungsbücher nachsehen, und sich überhaupt dabey so benehmen, wie jeder Bürger in einem demokratischen Staate.

Wenn die Abtheilung an einen nicht zu ihr gehörigen Auswärtigen Geld schuldig ist; so ist jedes einzelne Mitglied an und für sich zur Bezahlung der ganzen Schuld verpflichtet. Denn der Auswärtige hat von den innern Verhältnissen der Abtheilung keine Kenntniß, und nimmt vielmehr an, daß jeder von ihnen ihm, wie jedweder andere Mensch, verpflichtet sey. Ist der Gläubiger selbst ein Mitglied, so ist er zugleich auch Schuldner, und kann seine Schuld nur von der ganzen Abtheilung, folglich aus deren Mitteln, wenn dergleichen da sind, mit Recht fordern. Legt aber der Staat, als Oberherr einer solchen Abtheilung eine Geldabgabe auf; so müssen die Glieder die Zahlung leisten, und zwar nach Maaßgabe des Antheils, den ein jeder von ihnen an den Geschäften hat. Die Handlungsabtheilung hat nemlich, ausser den einzelnen Beyträgen zu den Geschäften, keine gemeinschaftliche Gelder.

Wird eine solche Abtheilung wegen einer Gesezwidrigkeit mit einer Geldstrafe belegt, so können nur diejenigen Mitglieder derselben zur Bezahlung der Geldstrafe angehalten werden, welche entweder zu dieser Gesezwidrigkeit gestimmet, oder zur Ausführung behülflich gewesen waren. Die übrigen sind ausser Schuld; man müßte ihnen denn das zum Verbrechen anrechnen wollen, daß sie Mitglieder einer solchen Abtheilung sind. Dies kann aber nicht geschehen, weil

die

die Abtheilung mit Genehmigung des Staats errichtet ward.

Ist ein Mitglied seiner Abtheilung Geld schuldig, und will dasselbe nicht bezahlen, so muß dieselbe gegen ihn nach den bürgerlichen Gesezzen verfahren; denn das Vermögen desselben in Beschlag zu nehmen, oder seiner Person sich zu versichern, kommt nicht ihr, sondern allein der höchsten Gewalt zu, weil die Abtheilung so gut, als jedes Mitglied derselben zu den Bürgern des Staats gehöret.

Es können auch untergeordnete Abtheilungen auf eine kurze, bestimmte Zeit errichtet werden. Wenn z. B. ein Monarch für gut findet, einzelne Provinzen oder Städte in seinem Reiche in ihren Abgeordneten zusammen zu berufen, daß sie ihm die nöthigen Nachrichten in Betreff seiner Regierung ertheilen, und die nöthigen Vorschläge über die neuen abzufassende Gesezze thun sollen; oder was er sonst für Ursachen dazu haben mag. Er unterredet sich dann mit ihnen als mit dem Stellvertreter sämmtlicher Bürger; und so sind alsdann diese Abgeordneten, so bald sie einem solchen Befehle gemäß an dem bestimmten Orte sich versammeln, da und alsdann eine regelmässige Abtheilung, welche die Stelle aller Bürger im ganzen Reiche, jedoch nur einzig in Hinsicht auf dasjenige, welches der Monarch zum Vortrag bringet, vertreten. Sobald der Monarch die geschehene Beendigung der Berathschlagungen anzeigt, so hebt er auch dadurch zugleich die Abtheilung wieder auf. Wäre dies nicht, und verträte sie die Stelle aller Bürger in jeder Art von Geschäften, so würde sie auch im Besitz der höchsten Gewalt seyn; und das Volk hätte alsdann zwey Oberherrschaften, welches jedoch mit dem allgemeinen Frieden und mit dem Wohl des Volkes nicht vereinbar ist. Was aber die von einer solchen Abtheilung

abzuhandelnde Geschäfte betrifft, so werden diese schon vorher in dem Ausschreiben des Monarchen angegeben; und das Volk kann auch nur zum Behuf dieser vorher bestimmt angegebenen Geschäfte seine Abgeordnete wählen.

Eine regelmässige und zugleich erlaubte Privatabtheilung ist diejenige: welche, ohne ausdrüklichen Befehl der höchsten Gewalt, blos nach den allgemeinen Landesgesezzen errichtet, und zu einem gemeinschaftlichen Zwekke verbunden wird. Dahin gehöret jede Familie, in welcher der Hausvater, so fern es die bürgerlichen Gesezze nicht verbieten, der Stellvertreter aller übrigen ist, und welchem die Söhne und Knechte in allem, was nicht den Gesezzen zuwider ist, zu gehorchen verbunden sind. Denn vor Errichtung der Staaten hatten die Väter über ihre Söhne und Knechte die höchste Gewalt, von welcher sie nicht das Geringste verlohren haben, bis auf dasjenige, was davon durch von ihnen selbst bewilligte bürgerliche Gesezze, aufgehoben worden ist.

Alle Abtheilungen, welche zu irgend einem gemeinschaftlichen Zwekke, aber ohne alle öffentliche Erlaubniß errichtet werden, sind zwar regelmässig, jedoch unerlaubt. Dahin müssen die Bettler- und Diebesbanden gerechnet werden, welche auf die Art um so leicht das Betteln und Stehlen zu betreiben gedenken. Ferner gehören hierher die Abtheilungen und Brüderschaften, welche von einer auswärtigen Macht errichtet sind, um entweder gewisse Lehren auszubreiten, oder Spaltungen zum Nachtheil der höchsten Gewalt hervorzubringen.

Unregelmässige Abtheilungen, die eigentlich bloße Verbindungen, und oft nur ein Zusammenlauf des Volkes sind, ohne einen gewissen Zwek, und eine ge-

gen-

genseitige Verpflichtung zu haben, entstehen gewönlich nur einzig aus der Aehnlichkeit ihrer Denkungsart und Sitten, werden, nach der Beschaffenheit der Absichten eines jeden, erlaubt oder unerlaubt genannt werden müssen; und die jedesmalige Veranlassung läßt auf die Beschaffenheit ihrer Absichten insgemein schliessen.

Verbindungen der Bürger, welche sonst zur gegenseitigen Vertheidigung geschlossen worden, sind in einem Staate, welcher an und für sich schon eine gemeinschaftliche Verbindung aller Bürger ausmacht, unnöthig, und, wegen einer zu besorgenden Landesverrätherey, verdächtig. Dieserhalb sind sie unerlaubt, und werden gemeiniglich Verschwörungen und Rotten genannt. So oft aber überhaupt die Absicht, zu der sich Bürger miteinander verbinden, verheimlichet wird, so ist diese Absicht dem Staate gefährlich, folglich ungerecht, und schon die Verheimlichung derselben ein Verbrechen.

Wenn eine große Gesellschaft die höchste Gewalt besizt, und einige von ihnen ohne Mitwissen der übrigen unter sich berathschlagen: wie sie die ganze übrige Gesellschaft nach Willkühr beherrschen wollen; so sind sie eine Rotte und eine unerlaubte Versammlung, die, zur Befriedigung ihrer Ehrsucht, durch List andere zur Empörung verführen wollen.

Hält der Bürger in einem Staate mehr Diener und Knechte, als sein Stand und seine Geschäfte es erfordern; so ist das unerlaubt, und macht ihn verdächtig: denn er geniesset des öffentlichen Schuzzes, und hat nicht Ursach, auf seine Selbstvertheidigung zu denken.

Läuft das Volk zusammen, so entsteht gleichfalls eine Abtheilung; jedoch eine unregelmäßige, weil man sich nicht zu Einem Zwekke vereiniget. Sie wird er-

laubt oder unerlaubt seyn, je nachdem die Ursach zum Auflauf erlaubt ist, oder die zusammenlaufende Menge ihrer Anzahl wegen dem Staate Gefahr bringt. Ist die Ursach rechtmässig und jedermann bekannt, so ist der Zusammenlauf erlaubt; wie z. B. bey Feyerlichkeiten und Schauspielen zu geschehen pflegt. Ist aber die Anzahl ausserordentlich groß, so wird derjenige, welcher keine gegründete Ursach von seiner Gegenwart dabey angeben kann, einer aufrührischen Absicht wegen verdächtig. Wenn z. B. tausend Menschen der Obrigkeit oder dem Richter eine Bittschrift überreichen: so läßt ein solcher Zusammenlauf, ob ihn gleich die bürgerlichen Gesezze nicht gradezu verbieten, dennoch einen Aufruhr besorgen: weil eben das auch durch Einen oder durch zwey Menschen geschehen konnte. Man kann zwar die Anzahl nicht bestimmt angeben, durch welche ein Zusammenlauf unerlaubt wird; die Menge darf nur größer seyn, als daß die gewönlichen obrigkeitlichen Personen dagegen mit Erfolg etwas ausrichten könnten. So ist auch, wenn eine ungewönliche Menge zu jemandes Anklage vor Gerichte sich versammelt, ein solcher Zusammenlauf unerlaubt; denn sie konnten füglich durch wenige, ja durch einen Einzigen diese Anklage vorbringen. Von der Art war in Ephesus der Zusammenlauf gegen die Jünger, wo die Ungläubigen schrien: groß ist die Diana der Epheser. Den dortigen Gesezzen zu Folge, hatten sie zwar gerechte Sache, dennoch war aber der Zusammenlauf unrechtmässig und wurde von der Obrigkeit gemißbilliget. „Hat," sagte der Kanzler, Apost. Gesch. 19, 38 und ff. „Demetrius und die mit ihm „sind, vom Handwerke zu jemand einen Anspruch, so „hält man Gericht, und sind landvögte da; lasset sie „sich untereinander verklagen. Wollet ihr aber et„was anderes handeln, so mag man es ausrichten in „einer ordentlichen Gemeine. Denn wir stehen in

der

„der Gefahr, daß wir um dieser heutigen Empörung „verklaget möchten werden, und doch keine Sache „vorhanden ist, damit wir uns solchen Auflaufes ent„schuldigen möchten.“ So weit von den Abtheilungen, welche man gewissermaaßen mit manchem von dem, was wir am menschlichen Körper gewahr werden, vergleichen kann; nemlich die rechtmässigen mit den Muskeln, die unrechtmässigen aber mit Geschwüren, mit Geschwulst und Beulen, die aus Anhäufung schädlicher Säfte allemal entstehen.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Oeffentliche Diener der höchsten Gewalt.

Ein öffentlicher Diener ist der, welcher in Staatsangelegenheiten, auf Befehl des Oberherrn, ein Stellvertreter des Staats ist. Weil aber der Oberherr auf zwiefache Weise angesehen werden kann, nemlich in Hinsicht auf seine Natur, und in Hinsicht auf den Staat: so ist jeder, der ihn als Mensch bedient, darum noch kein öffentlicher Diener; sondern dies wird nur der seyn, der ihm bey Verwaltung des Staats zur Hand geht. Thürhüter also, Boten und andre, die nur zu der Bequemlichkeit der Innhaber der höchsten Gewalt bey ihren Versammlungen da sind, gehören nicht zu den öffentlichen Dienern. Eben das gilt von allen zur Bequemlichkeit angestellten Hausbedienten eines Monarchen.

Einigen öffentlichen Dienern wird die Verwaltung der sämmtlichen Regierungsgeschäfte aufgetragen; als wenn der Aufseher des noch unmündigen Monarchen auf dessen Vorgängers Veranstaltung mit der Vormundschaft zugleich die Verwaltung der ganzen Regierung erhält. In diesem Fall ist jeder Bürger gehalten, ihm und seinen Befehlen zu gehorsamen, in sofern er im Namen des unmündigen Königes etwas befiehlet, und dadurch die Rechte des Königes nicht beeinträchtiget werden. Anderen öffentlichen Dienern wird nur die Verwaltung einer Provinz übertragen; als wenn der Monarch, oder die Machthabende Gesellschaft jemand zum Landvogt, Statthalter oder Vicekönig ernennet. Einem solchen muß jeder Einwohner der Provinz in allem gehorchen, was im Namen

der

der höchsten Gewalt befohlen wird, und deren Rechten nicht zuwider ist. Das Recht dieser öffentlichen Diener erstrekt sich aber nicht weiter, als es die höchste Gewalt vestgesezzet hatte. Sie können übrigens recht gut mit den Sennen und Flechsen, die in den Gliedern des menschlichen Körpers die Bewegungen bewirken, verglichen werden.

Noch andre haben die Besorgung gewisser innern und auswärtigen Angelegenheiten des Landes auf sich. Zu denen, welche die innern Angelegenheiten zu besorgen haben, gehört der Aufseher der landesherrlichen Schaßkammer, dessen Amt es ist, die Staatseinkünfte einzumahnen, einzunehmen und aufzubewahren, worüber er Rechnung abzulegen verbunden ist. Weil er nun dem Monarchen, als Stellvertreter des Staats dient, so muß er auch mit zu den öffentlichen Dienern gerechnet werden.

Ferner gehören dazu diejenigen, welche die Aufsicht über die Kriegesgeräthe, Vestungen und Seehäven haben, und bevollmächtiget sind, Kriegesheere zu werben, anzuführen und zu besolden, und alle Kriegesbedürfnisse zu Lande und zu Wasser herbeyzuschaffen. Der einzelne Soldat aber vertritt nie die Stelle des Staats, ob er gleich für den Staat streitet, und ist daher auch kein öffentlicher Diener. Der Heerführer hingegen ist als ein solcher anzusehen, weil er als Befehlshaber in Ansehung seines Heeres, welches unter ihm stehet, Stellvertreter des Staats ist.

Volkslehrer gehören gleichfalls zu den öffentlichen Dienern, weil sie ihre Geschäfte öffentlich führen, und dazu von der höchsten Gewalt bevollmächtiget sind. Nur allein den jedesmaligen Innhabern der höchsten Gewalt ist von Gott unmittelbar die Vollmacht, das Volk zu lehren, ertheilet worden; so daß von ihnen einzig gesagt werden muß: sie lehren und befehlen von

Gottes Gnaden. Der eigentliche Lehrer erhält aber die Vollmacht zu seinem Amte unmittelbar von der höchsten Gewalt, wiewol auch mittelbar von Gott. Er ist also in dem Besitz seines Amtes von Gottes und des Königes Gnaden, oder auf Veranstaltung Gottes und nach dem Willen des Königes oder des Staats.

Eben so sind auch diejenigen öffentliche Diener, welchen der Staat die Gerichtsbarkeit, oder die Vollmacht, Rechtshändel zu entscheiden, übertragen hat: denn in jedem ihrer Geschäfte vertreten sie die Stelle der höchsten Gewalt, und ihre Entscheidungen gelten für Entscheidungen derselben, welcher, wie schon oben gezeigt ist, dieses Recht zukommt. Sie sind folglich öffentliche Diener, sie mögen über Thatsachen oder über Gerechtsame zu entscheiden haben.

Endlich muß man auch diejenigen hierher rechnen, denen von dem Staate aufgetragen ist, die richterlichen Urtheile zu vollziehen, landesherrliche Verordnungen bekannt zu machen, jeden Auflauf zu dämpfen, Verbrecher aufzugreifen und ins Gefängniß zu führen; und was sonst noch zur Erhaltung des Friedens nöthig ist. Alle diese Handlungen kommen dem Staate zu, und die dazu bestellten Diener kann man mit den Händen am menschlichen Körper vergleichen.

Auswärtige öffentliche Diener sind solche, welche die Person ihrer Monarchen und Oberherrn in fremden Staaten vorstellen, als z. B. Gesandte, Botschafter, Geschäftsträger und Herolde, die als Bevollmächtigte in gewissen Staatsangelegenheiten abgeschikt werden. Würden dergleichen Personen aber von der einen Parthey eines in Empörung begriffenen Staates an auswärtige Staaten abgesandt; so sind diese, gesezt, daß man sie auch annähme, weder öffentliche noch Privat Diener, weil sie nicht vom ganzen Staate

bevollmächtiget sind. Wer indeß von einem Fürsten an einen andern abgeschikt wird, um demselben Glük zu wünschen, oder sein Beyleid zu bezeigen, oder bey einer Feyerlichkeit zugegen zu seyn; ist, seiner Vollmacht ohngeachtet, dennoch kein öffentlicher Diener, weil sein Geschäft eine Privatangelegenheit betrifft. Eben so wenig kann diesen Namen derjenige führen, welcher in fremde Staaten geschikt wird, um deren geheime Entwürfe zu erforschen. Ob dieser gleich bevollmächtiget ist, und gleichfalls ein öffentliches Geschäft betreibt; so bleibt er dennoch, da er kein Stellvertreter des Oberherrn ist, nur ein Privatdiener, und gleicht dem Auge am menschlichen Körper. Wer ohne Macht ist, oder in keinem öffentlichen Amte steht, und nur das Recht hat, dem Landesherrn bey öffentlichen und bedenklichen Angelegenheiten mit seinem Rathe zu unterstüzzen, der ist eben so wenig ein öffentlicher Diener, als alle die zusammengenommen, denen ein Gleiches oblieget. Denn sollen dem Oberherrn Rathschläge ertheilt werden, so muß er zugegen seyn; in seiner Gegenwart kann aber keiner seine Stelle vertreten. Ist doch sogar in einer Gesellschaft, welche die höchste Gewalt hat, kein Einzelner von ihnen ein öffentlicher Diener, weil keiner von ihnen in der Gesellschaft selbst die Person der Gesellschaft vorstellen kann.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Ernährung und Fortpflanzung des Staats.

Die Ernährung des Staats hänget ab von der hinreichenden Menge und gehörigen Vertheilung der Bedürfnisse des Lebens, so wie auch von deren Zubereitung und Verwendung.

Die Menge der Nahrungsmittel bestimmt die Natur selbst, und bestehet aus dem, was Erde und Wasser, als nährende Brüste dieser unserer gemeinschaftlichen Mutter, hervorbringen, und das von Gott uns Menschen entweder als freyes Geschenk, oder als Lohn für unsre Arbeit ertheilt wird. Es gehören dahin Thiere, Pflanzen und alles, was die Erde in sich enthält; welches sämmtlich uns so nahe liegt, daß wir es gleichsam nur in Empfang zu nehmen nöthig haben. Die Menge der Bedürfnisse des Lebens hänget also, nächst der Allgüte Gottes, blos von der Betriebsamkeit und dem Fleisse der Menschen ab.

Die auf solche Art der Erde und dem Meere abgewonnene Nahrungsmittel, sind theils inländisch, theils werden sie aus anderen Staaten eingeführt. Das zu Einem Staate gehörige Land, es müßte denn sehr groß seyn, bringet nicht alles das, was zur Nahrung und zum Verkehr darinn nöthig ist, selbst hervor; wiewol es auch wieder solche Dinge liefert, deren man entbehren kann. Diese sind jedoch darum nicht überflüssig und unbrauchbar, sondern sie ersezzen den Mangel der inländischen Bedürfnisse durch Tausch, Kriez oder durch Arbeit, welche leztere so gut wie jedes andere gegen gewisse Güter umgesezzet werden kann.

Die

Die Vertheilung dieser Naturgüter ist die Vestsezzung dessen, was Mein, Dein, Sein genannt wird, und heißt Eigenthum. Dieses hat in allen Staatsverfassungen von der höchsten Gewalt abgehangen; denn wo kein Staat ist, da hat jedweder ein Recht auf alles, und bey dem auf die Art unvermeidlichen Kriege gehöret jedes Gut demjenigen, der es an sich zu reissen und durch Gewalt sich zu sichern vermag. Es findet also kein Eigenthum noch gemeinschaftlicher Besitz statt, sondern alles ist streitig. Dies ist so deutlich, daß selbst Cicero, der wärmste Vertheidiger der Freyheit, alles Eigenthum aus den bürgerlichen Gesezzen herleitet und sagt: hören diese auf, oder wird nicht auf sie geachtet; so kann man von seinen Vorfahren nichts erben, noch auf seine Kinder mit Gewißheit etwas übertragen. Hebe, fährt er fort, die bürgerlichen Gesezze auf, und keiner wird mehr wissen, was ihm und einem andern gehöret. Muß der Staat also das Eigenthum bestimmen, so ist dies das Geschäft des Oberherrn. Denn das Eigenthum hängt in jedem Staate von den bürgerlichen Gesezzen ab, und diese werden von dem Oberherrn gegeben. Dies scheinen schon die ältern Griechen eingesehen zu haben, da sie das Gesez *νόμος* – Vertheilung – nannten; und die Gerechtigkeit also in die Vertheilung dessen, was jedem gebühre, sezten.

Erwirbt daher ein Staat entweder ein unbewohntes oder ein durch Krieg erobertes Land, so hängt die Vertheilung dieses Landes unter die Bürger von dem Oberherrn ab, der diese Vertheilung nach seinem Gutdünken veranstalten, und keinesweges darauf achten darf, was einem oder mehrerern Bürgern billig oder dem allgemeinen Besten zuträglich scheinen möchte. Das Israelitische Volk war zwar während seines Aufenthaltes in der Wüsten bereits ein Staat, aber noch

nicht im Besitz des ihm zugesicherten Landes. Nach der Einnahme desselben wurde es unter dem Volke ausgetheilt, und zwar nicht nach seinem, sondern nach dem Gutachten des Priesters Eleasar und des Heerführers Josua. Es bestehet also das Eigenthum der Besizzungen eines Bürgers, darinn, daß von dem Nießbrauch derselben zwar alle seine Mitbürger, nicht aber der oder die Innhaber der höchsten Gewalt ausgeschlossen sind; denn diesen gehöret der Staat, und von ihnen muß angenommen werden, daß sie die Vertheilung des Landes und alles Uebrige mit gehöriger Hinsicht auf Frieden und allgemeines Wohl veranstaltet haben. Es ist freylich nicht zu leugnen, daß ein Oberherr, so wie ebenfalls eine Machthabende Gesellschaft, manches thun könne, was seinem Vortheile, ja seinem Gewissen, seinem gegebenen Versprechen und den Naturgesezzen offenbar widerstreitet; daß aber deshalb sich die Bürger gegen ihn auflehnen, ihn gerichtlich belangen, oder sonst auch schlecht von ihm sprechen dürfen, kann darum nicht zugestanden werden, weil sie sich selbst als Urheber aller seiner Handlungen bekannt haben.

Der Landesherr kann daher, bey Vertheilung der Ländereyen, ebenfalls für sich einen beliebigen Theil zum Anbau behalten. Dieser sein Antheil mag indeß noch so groß seyn, so wird er doch nicht deshalb gehalten werden können, alle Lasten des Staats zu tragen und die Vertheidigung desselben allein zu übernehmen; denn wäre dies, so würde der Besitz gewisser Ländereyen und Einkünfte keinen Vortheil bringen, und zur Zerrüttung im Staate Anlaß geben. Gesezt, es käme die höchste Gewalt in die Hände solcher Oberherren, welche mit den öffentlichen Geldern zu sorglos umgingen, oder den Staat unbedachtsamer Weise in einen langwierigen und kostspieligen Krieg verwikkelten;

so

so müßte der Staat alsdann zu Grunde gehen. Denn Staaten können keinen Mangel ertragen, und da der Aufwand derselben nicht von ihnen selbst, sondern von äusserlichen Begebenheiten, ja oft von dem Willen der Nachbarn abhängt; so müssen sie auch selbst über den öffentlichen Schatz entscheiden. Sollten derowegen gewisse bestimmte Güter hierzu angewiesen werden, welche zugleich so beschaffen wären, daß der Oberherr sie verkaufen oder verschenken könnte; wie würde es dann um den Staat stehen, wenn er wirklich eins oder das andere thäte.

Der Oberherr muß ferner bestimmen, was für Güter und wohin dieselben von einem oder mehrerern Bürgern ausgeführet und eingebracht werden dürfen. Wäre dies der Willkühr eines Jeden überlassen; so würden viele aus Gewinnsucht theils den Feinden des Staates Kriegesbedürfnisse zuführen, theils solche Waaren einbringen, welche ihren Mitbürgern zwar sehr angenehm, aber doch höchst schädlich und unnütz seyn könnten. Folglich muß der Landesherr über die Handelspläzze und Waaren entscheiden.

Da liegende Gründe und Güter für den Bürger nicht allein hinreichend sind, sondern er auch so etwas haben muß, welches er nach seiner Bequemlichkeit vertauschen kann; so muß der Oberherr auch bestimmen, wie und in welcher Art der Kauf und Verkauf, der Tausch, das Leihen und Borgen, das Pachten und Verpachten, wenn dieses alles gültig seyn soll, geschehen müsse.

Dies sey genug vorjezt von den Mitteln zur Ernährung des Staats und deren Vertheilung.

Was die Zubereitung und Verwendung derselben übrigens betrifft, so läßt sich beydes füglich mit dem Verdauungsgeschäfte im menschlichen Körper verglei-

gleichen. Da nemlich alle Nahrungsmittel nicht auf einmal verbraucht werden können, sondern auch zum künftigen Gebrauch aufgesparet werden müssen; so ist durchaus nöthig, daß sie in etwas umgesezzet werden, welches zwar einen gleichen Werth hat, aber bequemer von einem Orte zum andern gebracht werden kann: damit die Bürger am Verkehr mit den Nahrungsmitteln durch deren beschwerliches Fortbringen nicht gehindert werden, und ein jeder sich dieselben allenthalben zu verschaffen im Stande sey. Ohne Gold- und Silber-Münzen ist dies aber nicht möglich; denn diese beyden Metalle werden fast in der ganzen Welt nicht blos um ihres innern Werthes willen sehr geschäzzet, sondern sie sind auch das bequemste Mittel, den Werth aller übrigen Güter zu bestimmen. Zu diesem Zwek reicht zwar jede noch so geringhaltige Münze, wenn sie nur das öffentliche Gepräge führet, in dem Staat selbst schon hin; aber Gold- und Silber-Münzen gelten überall. Münze geht aus einer Hand in die andre, und durch den Umlauf derselben wird jeder Bürger ernähret, so daß sie dem Staate eben das ist, was das Blut dem menschlichen Körper. Denn dieses entstehet auch aus den Früchten der Erde, durchrollet im Zirkellauf die Glieder des Körpers und ernähret dieselben.

Weil Gold- und Silber-Münzen um ihres innern Gehaltes willen geschäzt werden, so haben sie das Besondere: daß ein, oder wenige Staaten nicht im Stande sind, den Werth derselben zu erhöhen oder herabzusezzen. Geringhaltige Münzen können leicht einen hohen oder niedrigen Preis bekommen; sie hindern aber, daß der Staat auswärts, wo es nöthig wäre, wirksam sich beweisen, und Heere bewaffnen und besolden kann; welches bey Gold- und Silber-Münze der Fall nicht ist. Jene geringhaltige Münze schränket sich nur auf den Staat ein, wo sie geprägt wird, kommt ausser demselben nicht in Umlauf, und

gilt

gilt oft mehr oder weniger zum größten Schaden des jedesmaligen Besizzers derselben.

Das Geld geht von dem Innern zu dem Aeussern des Staats, und von da wieder zurük, d. h. es wird ausgegeben und eingenommen. Die Einnahme geschiehet durch die Unter- und Ober-Einnehmer, welche es an die Schatzmeister abliefern; von diesen wird wiederum die Ausgabe an diejenigen Diener des Staats besorgt, die die öffentlichen Gelder auszahlen, und so gelanget es bis zu den einzelnen Bürgern. – Ist es nicht im menschlichen Körper eben so? Einige Adern führen das aus den äussern Theilen des Leibes herströmende Blut zum Herzen, von wo aus dasselbe durch andre Adern zurükgetrieben wird, die Glieder belebt und deren Bewegung befördert.

Colonien oder Pflanzstädte, d. i. eine Anzahl Bürger, die der Staat unter einem Anführer oder Aufseher weggeschikt hat, um ein auswärtiges Land zu bewohnen und anzubauen, sind als Kinder des ganzen Staats anzusehen. Eine solche Colonie wird alsdann einen eignen Staat ausmachen, wenn sie von dem Staate, aus welchem sie stammte, für unabhängig erklärt wurde. In diesem Fall heißt der lezztere der Mutterstaat, welcher von der Colonie nichts mehreres fordert, als Väter von ihren erwachsenen Söhnen zu verlangen pflegen, nemlich Ehrerbietung und Freundschaft. Bleibt die Colonie aber ein Theil des Staats, woraus sie abstammet, so ist sie eine Provinz. Das Recht der Colonie hängt also immer davon ab, wie es der Mutterstaat in den Stiftungsurkunden bestimmte.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Rathgeben.

Wie trüglich es sey, wenn man die wahre Beschaffenheit der Dinge aus dem allgemeinen Sprachgebrauch herleiten will, wird fast nirgends so sichtbar, als bey den Wörtern: **Rath** und **Befehl**. Beyde wollen so viel sagen, als: **thue das**! welche Redensart nicht blos von dem gebraucht wird, welcher befiehlet, sondern auch von jedem, der zu etwas räth, oder auch jemanden zuredet. Jedweder weiß, daß Befehl und Rath ganz verschiedene Dinge sind; wenige aber werden in einzelnen Fällen es zu bestimmen im Stande seyn, ob etwas Rath oder Befehl sey. Unter den Schriftstellern lassen sich manche auf diesen Unterschied gar nicht ein, und halten den Befehl desjenigen, der einen Rath blos giebt, mit dem Befehl dessen, der wirklich befiehlet, für einerley. Um daher richtig zu verstehen, was es heisse, **Befehlen**, **Rathgeben** und **Zureden**, so muß die Erklärung dieser Wörter so bestimmet werden: **Befehlen** ist, wenn jemand zu dem, welcher weiß, daß der Grund von dem, was er thun soll, auf den Willen dessen, der redet, ankommt, sagt: **thue das, oder thue das nicht**; folglich muß der Befehlende seinen eignen Vortheil zur Absicht haben, weil er verlangt, daß sein Wille als hinreichender Grund angenommen werden soll. Und will jemand etwas, so sezt dies allemal voraus, daß er darunter seinen Vortheil sucht.

Rath giebt man alsdann, wenn man zwar auch sagt: **thue das, oder thue es nicht**; aber zur Ursach dabey hat, daß es demjenigen, zu welchem man

es

es sagt, zum Vortheil gereiche. Der Rathgeber sucht folglich das Beste des andern.

Folglich beruhet der Unterschied zwischen Rath und Befehl auf diesem Einen wichtigen Umstand: daß jener auf das Beste eines anderen, dieser aber auf unser eigenes abzwekt. Hieraus entstehet noch ein andrer Unterschied, nemlich der: daß, wer den Befehl erhält, zum Gehorsam angehalten werden könne, sobald er ihn zu leisten versprochen hatte; der aber, welchem ein Rath gegeben wird, kann zur Befolgung desselben nicht gezwungen werden. Wäre er vermöge eines Vertrages dazu verpflichtet, so würde dies kein Rath, sondern ein Befehl seyn. Endlich macht auch noch das einen Unterschied aus, daß keiner die Ertheilung eines Rathes sich als ein Recht anmaaßen darf, weil er als Rathgeber keinen Vortheil für sich beabsichten muß.

Bey einem Rathe findet auch noch das Besondre statt, daß derjenige, welcher sich ihn erbittet, den, der ihm denselben ertheilte, mit Recht, weder anklagen, noch strafen kann; denn er bevollmächtigte diesen ja, ihm den Rath zu ertheilen, welchen derselbe für den besten hielt. Ein dem Monarchen oder der regierenden Gesellschaft auf Verlangen ertheilter Rath mag daher gutgeheissen werden, oder nicht; der Rathgeber darf deshalb auf keinen Fall gestraft werden, weil er zur Ertheilung desselben aufgefordert worden war. Wenn aber ein Bürger dem andern, es geschehe nun aus böser Absicht, oder auch nur aus Unwissenheit, zu einer gesezwidrigen Handlung anräth; so kann der Staat ihn zur Strafe ziehen, denn da er als Bürger mit dem Innhalt der Gesezze nothwendig bekannt seyn muß, so entschuldiget ihm diese Unwissenheit darinn nicht.

Das Zureden, man mag dabey wovon abmahnen oder wozu anmahnen, ist zwar auch eine Art des Rathgebens, nur daß sich dabey der eifrige Wunsch, befolget zu werden, noch findet. Wer zuredet, bedienet sich keiner bündigen Schlüsse, sondern aller und jeder Bewegungsgründe, die seinen Zwek befördern können, welche man von den Leidenschaften und herrschenden Meinungen hernimmt, und dabey Gleichnisse, Beyspiele, Metaphern und andere Rednerkünste zu Hülfe nimmt.

Wer daher jemanden zuredet, hat immer seinen eigenen Vortheil in etwas mit vor Augen, weil die Menschen überhaupt ihre eigne Angelegenheiten ernstlicher als die eines andern betreiben.

Bey einer großen Versammlung wird das Zureden nur von Erfolg seyn; denn ist die Rede an einen Einzigen gerichtet, so wird er sie häufig unterbrechen, und alsdann bleibt sie nicht zusammenhängende Rede, sondern wird ein Gespräch, und die angeführten Gründe werden hier sorgfältiger geprüft, als in einer zahlreichen Versammlung.

Wer da schon zuredet, wo er doch nur um Rath gefragt wurde, ist kein zuverlässiger Rathgeber. Denn was ihn auch nur zu einer überdachten und zudringlichen Rede bewegen mag, so leitet ihn dies gewiß irre; und man kann ihm folglich nicht trauen, sollte er es dabey auch noch so gut meinen. Hält man wol den Richter, der Geschenke angenommen hat, für unpartheiisch? – Das Zureden eines solchen, der zu befehlen das Recht hat, z. B. des Hausvaters, oder des Feldherrn, ist oft nicht nur lobenswerth, sondern auch nöthig. Denn bey einer bevorstehenden sehr beschwerlichen Arbeit macht es die Nothwendigkeit bisweilen, die Menschlichkeit aber immer zur Pflicht, diejenigen,

jenigen, mit welchen man es zu thun hat, lieber durch sanftes Zureden willig, als durch strenge Befehle unwillig zu machen.

Den Unterschied zwischen **Befehl** und **Rath** können Beyspiele aus der heiligen Schrift deutlich machen. „Du sollst keine andere Götter haben neben „mir. Du sollst dir kein Bildniß u. s. w. machen. „Du sollst den Namen deines Gottes nicht unnüzlich „führen. Du sollst den Feyertag heiligen. Du sollst „deinen Vater u. s. w. ehren. Du sollst nicht tödten. Du sollst nicht ehebrechen. Du sollst nicht „stehlen u. s. w." Das alles sind Befehle; weil der Grund des Gehorsams in dem Willen Gottes liegt, dem wir zu gehorchen verpflichtet sind. Hingegen die Worte: „Verkaufe alles, was du hast, gieb es den „Armen, und folge mir nach," sind ein Rath; weil der Grund, dies zu thun, von unserm Vortheil hergenommen ist, nemlich daß wir einen **Schaz im Himmel** haben. Die Worte Christi Matth. 21, 2. „Gehet in den Flekken, der vor euch lieget, und ihr „werdet eine Eselinn finden und ein Füllen bey ihr, „löset sie ab und führet sie zu mir;" werden Befehlsweise gesagt und sind Worte des Herrn. Hingegen die Worte: „Thut Busse und laßt euch im Namen „Jesu taufen," enthalten einen Rath; weil hierbey Gott keinen Vortheil haben kann, der bey allem Ungehorsam der Menschen dennoch ewig regieren wird: nur wir allein haben davon Vortheil zu erwarten, da wir auf keine andre Art den Strafen unsrer Sünden entgehen können.

Ob ein Rathgeber ein guter oder schlechter seyn werde, hänget von den oben abgehandelten Vorzügen und Mängeln seines Verstandes ab. Der Oberherr ist im Staate eben das, was der Verstand und das Gedächtniß in einem jeden Menschen sind; nur findet

sich dabey dieser wichtige Unterschied: die Gegenstände, welche sich durch die Sinne unserm Verstande und Gedächtnisse mittheilen, stellen uns allemal ohne Partheylichkeit und Eigennutz vor, was zu thun am rathsamsten sey; wer aber einem Staate Rath ertheilet, kann und wird nicht selten eine besondre Absicht haben, die mit dem Wohl des Staats nicht immer zu vereinbaren ist. Daher muß ohnstreitig eine der ersten Tugenden eines öffentlichen Rathgebers die seyn, daß seine Absichten und sein besonderer Vortheil den Absichten und Vortheilen des Staates nicht entgegen sind.

Weil aber ferner der, welchem ein Rath ertheilet wird, denselben hinreichend einsehen muß; so ist es die Pflicht eines jedweden öffentlichen Rathgebers, die wahrscheinlichen Folgen eines jeden Schrittes, der in Ueberlegung gezogen wird, deutlich genug vorzustellen, und sich dabey den Umständen gemäß faßlich auszudrükken und bündig zu schliessen. Daher können auch unverständliche und zweydeutige, auch unnöthige Weitläuftigkeiten, wenn man sich z. B. auf diesen oder jenen Schriftsteller beruft; ferner metaphorische Ausdrükke, und was sonst die Leidenschaften zu erregen pflegt, mit der Pflicht eines guten Rathgebers nicht bestehen.

Weiter, um einem Staate Rath geben zu können, wird nicht nur eine lange Erfahrung, sondern auch reifliches Nachdenken erfordert. Weil aber nicht anzunehmen ist, daß einer alles wisse, was zur Verwaltung des Staats erforderlich ist, so folgt: niemand kann als ein guter Rathgeber angesehen werden, er müßte denn die jedesmaligen Geschäfte lange unter Händen gehabt und reiflich darüber nachgedacht haben. Hierzu wird vorzüglich erfordert: Kenntniß der Menschen, der Gerechtsame des Oberherrn, dessen, was recht, billig und anständig ist, so wie auch des Gegentheils hiervon, wozu viel Erfahrungen gehören. Ferner ist da-

zu die Kenntniß des eigenen und der benachbarten Staaten nöthig, worauf die Macht sich gründet, wie die Schazkammer bestellet, was vor Heere, Flotten und andre Hülfsquellen, was vor Bundesgenossen, Zugänge des Landes, besondre Eigenschaften, welche Partheyen da sind, und was vor Anschläge obwalten. Von diesem allen läßt sich gar keine Kenntniß erlangen, wenn nicht mehrere ihre Aufmerksamkeit zugleich darauf verwenden; wiewol auch diese Kenntniß keinen Nuzzen stiften wird, wenn man daraus keine richtigen Schlußfolgen ziehet. Auch das Nüzlichste bleibt unnüz, wenn man es nicht gehörig zu gebrauchen versteht.

Um ausserdem dem Staate in wichtigen Angelegenheiten Rath ertheilen zu können, muß man mit dessen Archiven bekannt seyn, so wie auch mit den Urkunden über die mit den benachbarten Staaten geschlossenen Bündnisse, und mit den Berichten der Staatsbedienten, welche an auswärtige Höfe gesendet sind, um deren geheime Absichten zu erforschen; zu welchem allen keiner gelassen wird, als der, dem es der Landesherr erlaubt. Da diese Erlaubniß nur denen gestattet wird, welche der Oberherr gewönlich zu Rathe zieht; so kann folglich ausser diesen Männern kein andrer einen zwekmässigen Rath ertheilen, wenn er übrigens auch noch so verständig wäre.

Eben so handelt ein Monarch besser, wenn er seine Staatsräthe lieber einzeln anhört, als in öffentlicher Versammlung sie um ihre Meinung frägt. Im ersten Fall erfährt man nemlich die Gedanken mehrerer, im lezten Fall nur die eines Einzigen. Denn eine Gesellschaft stellet eine Person vor, deren Glieder nicht allemal aus eigner Ueberzeugung sprechen, sondern sich nach den Meinungen anderer richten, welche beredt, oder mächtig, oder ihre Freunde sind, und

nicht selten, um nur nicht für Schwachköpfe gehalten zu werden, so gar solchen Meinungen beypflichten, die sie gar nicht verstehen. Viele unter ihnen sezzen auch das allgemeine Wohl dem ihrigen nach, welches aber, wenn sie einzeln und insgeheim gehöret werden, weniger Nachtheil bringt. Denn die Leidenschaften der Menschen sind, wenn sie einzeln handeln, natürlich gemässigter, als in einer öffentlichen Gesellschaft, wo sie wie bey einander liegende Feuerbrände nicht selten durch Rednerkünste, als durch einen Windstoß, zum höchsten Verderben des Staats sämmtlich in Flammen gerathen; da sie sonst nur als einzelne Brände blos glimmen. Ausserdem können auch die Gründe ihrer Meinungen, einzeln vorgetragen, leichter geprüft werden, als sonst, wo der Zuhörer bey der Mannichfaltigkeit und Menge der Reden mehr bewundert, als seine Kenntniß erweitert. Manche ziehen aber auch alsdann in die Berathschlagungen, blos um ihre ausgebreitete Kenntnisse und ihre Beredtsamkeit zu zeigen, solche Sachen mit hinein, welche damit in gar keiner Verbindung stehen; dies aber ist da nicht zu besorgen, wo sie einzeln um ihr Gutachten befragt werden.

Endlich kann dasjenige, was in öffentlichen Versammlungen verhandelt wird, und doch verschwiegen bleiben sollte; den Feinden leicht verrathen werden, weil jeder seine Gedanken öffentlich vorträgt.

Keiner wird, daß ich noch eins anführe, in seinen Privatangelegenheiten mehrere zu Rathe zu ziehen geneigt seyn, wenn er auch dazu Gelegenheit hätte. Wenn z. B. ein Hausvater ungewiß wäre, welchem Manne er seine Tochter geben, oder welche Person sein Sohn zur Gattin nehmen, oder an wen und wie hoch er seine Güter verpachten, oder wen er zum Verwalter oder zum Akkermeyer anseżzen sollte; so würde er deshalb gewiß nicht mehrere zugleich um Rath fragen,

gen, zumal, wenn er von einem oder dem andern darunter besorgen müßte, daß er ihm nicht wohlwollen möchte. Ob daher gleich, im Allgemeinen genommen, der Rath von mehreren dem von wenigen Menschen vorzuziehen ist; so ist dies doch ganz vorzüglich alsdann der Fall, wenn ein jeder einzeln und allein seine Gedanken vortragen muß. Berathschlagungen gleichen gewissermaassen dem Ballspiele; wer andere darinn zu Hülfe nimmt, fährt am Besten; minder gut aber derjenige, welcher im Vertrauen auf seine Geschiklichkeit allein spielt. Wer nun in seinen eignen Angelegenheiten sich von mehreren Rathgebern leiten läßt, wo keiner wie der andre denket, und jeder dem andern entgegen ist, der fährt von allen offenbar am schlechtesten und würde ohngefehr einem Spieler gleichen, welcher sich zum Balle auf einem Wagen hinbringen lassen wollte, der an sich schon schwerfällig ist, und wegen der verschiedenen Meinungen seiner Führer, die ihn bald hier, bald dahin ziehen, noch langsamer von der Stelle kömmt.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Bürgerliche Gesezze.

Als Menschen betrachtet, müssen wir den Naturgesezzen, als Bürgrr aber den bürgerlichen Gesezzen Gehorsam leisten. Die lezteen werden hier in Erwegung gezogen werden, und zwar nicht in so fern sie in diesem oder jenem Staate gelten, sondern was sie, allgemein genommen, sind. Zwar werden die alten Gesezze des Römischen Staats, welche in den Provinzen desselben eingeführt waren, insgemein die bürgerlichen Gesezze genannt. Von diesen besondern Gesezzen aber handeln wir hier nicht, sondern von den Gesezzen überhaupt, wie Plato, Aristoteles, Cicero und viele andre gethan haben, welche doch keine eigentliche Rechtsgelehrte waren.

Ein Gesez ist offenbar kein Rath, sondern ein Befehl, welcher nach dem vorigen Abschnitte vom Rathe ganz verschieden ist.

Bürgerliches Gesez ist eine Regel, welche der Staat mündlich oder schriftlich, oder sonst auf eine verständliche Weise jedem Bürger giebt, um daraus das Gute und Böse zu erkennen, und darnach zu handeln.

Diese Erklärung bedarf keiner weitern Erläuterung. Einige Gesezze gehen all und jeden Bürger an, andre gewisse Provinzen, andre gewisse besondre Stände und noch andre zuweilen nur einzelne Personen. Für den aber hat das Gesez eine verbindende Kraft, dem dasselbe gegeben wird; und wer das ihm gegebene Gesez nur nicht übertritt, der handelt nicht unrecht. Bestehet also Ungerechtigkeit in Uebertretung eines gewissen

wiſſen Geſezzes; ſo muß jedes Geſez aus dem allgemeinen Begriff eines Geſezzes mit Gewißheit erkannt werden. Was daher aus der gegebenen Erklärung richtig folgt, deſſen Wahrheit darf nicht in Zweifel gezogen werden.

Es folgt aber hieraus zuerſt: der Geſezgeber im Staate iſt der jedesmalige Innhaber der höchſten Gewalt. Denn nur der Staat darf den Bürgern Geſezze vorſchreiben, und dies kann allein, es ſey mündlich oder ſchriftlich, durch deſſen Stellvertreter geſchehen. Folglich iſt er auch der alleinige Geſezgeber. Aus eben der Urſach kann er auch ein bisheriges Geſez allein aufheben; weil ſolche Aufhebung nur durch ein neues Geſez geſchehen kann.

Zweytens, der Oberherr iſt den bürgerlichen Geſezzen nicht unterworfen; denn da er nach Gutdünken Geſezze giebt und aufhebet, ſo kann er ſich auch nach Gefallen von der läſtigen Unterwerfung gegen dieſelben losmachen. So war er alſo von den Geſezzen ſchon vorhin frey, da derjenige frey zu nennen iſt, der es ſeyn kann, ſo bald er es will. Auch kann kein Landesherr ſich eine Verbindlichkeit gegen ſich ſelbſt auflegen, weil eben der auch das Recht hat, ſich davon wieder zu befreyen.

Wenn, drittens, eine Gewonheit durch die Länge der Zeit die Kraft eines Geſezzes bekommen hat, ſo iſt der eigentliche Grund davon nicht die Länge der Zeit, ſondern der Wille des Oberherrn, welcher durch ſein Stillſchweigen ſeine Einwilligung dazu gab; denn in einigen Fällen wird Stillſchweigen für Einwilligung genommen. Eine ſolche Gewonheit behält aber nur ſo lange die Kraft eines Geſezzes, als das Stillſchweigen dauert. Wenn daher zwiſchen einem Bürger und dem Oberherrn über irgend ein Recht ein Streit

entstehen sollte, so wird die Länge der Zeit gegen den Oberherrn keinen Beweisgrund abgeben können, sondern der Streit muß nach der Billigkeit entschieden werden. Wie viele Handlungen und eingebildete Rechte werden nicht sehr lange Zeit hindurch weder bemerkt, noch gerügt; und welcher Grund sollte schlechten Gewohnheiten eine gesezliche Kraft verschaffen können? Ueber einen solchen Grund zu urtheilen, kommt allein dem Oberherrn zu.

Viertens sind die Natur- und die bürgerlichen Gesezze gegenseitig in einander enthalten, und folglich auf das genaueste mit einander verbunden. Alle Naturgesezze schreiben zwar etwas sittliches vor, als Billigkeit, Gerechtigkeit, Dankbarkeit; und sie sind, wie im funfzehnten Abschnitte bemerket ist, keine eigentliche Gesezze, sondern nur eine Belehrung; dann aber werden sie erst Gesezze, und zwar bürgerliche, wenn der Staat sie zu beobachten gebietet. Folglich sind die Naturgesezze in den bürgerlichen enthalten; daß aber auch diese in jenen enthalten sind, erhellet daraus, daß die Verlezzung eines Vertrages, und folglich die Uebertretung eines bürgerlichen Gesezzes, auch zugleich Uebertretung eines Naturgesezzes ist. Ferner, Gehorsam gegen bürgerliche Gesezze befiehlet selbst das Naturgesez. Folglich sind Natur- und bürgerliche Gesezze nicht wesentlich, sondern nur in gewisser Hinsicht von einander unterschieden; da die lezztern aufgeschrieben worden sind, jene erstern aber nicht. Aus dem Grunde werden von den bürgerlichen Gesezzen niemals die Naturgesezze geändert oder eingeschränket, sondern nur allein das Naturrecht. Denn so lange dieses, oder m. a. W. das Recht aller auf alles herrschte, konnte kein Friede stattfinden; und darum war die Einschränkung desselben der Hauptzwek der bürgerlichen Gesezze.

Wenn,

Wenn, fünftens, ein Oberherr einen neuen Staat durch Eroberung oder durch Erbschaft sich erwirbet, und die in demselben bis dahin üblich gewesene Gesezze nicht abändert; so ist er demohngeachtet der Gesezgeber dieses Staates: weil nicht blos der, welcher zuallererst diese Gesezze gab, diesen Namen führet, sondern auch derjenige, durch dessen Ansehen sie beybehalten werden. Gelten in einem und demselben Staate hier oder da gewisse besondre Gesezze; so mögen diese noch so alt seyn, ihr Ansehen hängt nicht von der langen Gewonheit, sondern von dem Willen des gegenwärtigen Oberherrn ab.

Sechstens, weil alle geschriebene und ungeschriebene Gesezze von der Einwilligung des Staats ihre Kraft erhalten haben, so können dieselben durch eine Anzahl einzelner Bürger ohne Zustimmung des Oberherrn, sollten es auch große Rechtsgelehrte für erlaubt halten, weder abgeändert, noch verbessert werden.

Siebentens, daß ein Gesez nicht Vernunftwidrig seyn könne, und daß die Absicht des Gesezgebers, nicht aber der Buchstabe, das Gesez ausmache, giebt jeder Rechtsgelehrte zu. Doch hänget offenbar das Ansehen eines Gesezzes weder von der Vernunft eines einzelnen Menschen, noch von der Gelehrsamkeit und Einsicht eines Rechtsgelehrten ab; denn wäre dies, so würden unter den Bürgern über das Ansehen der Gesezze eben so häufige Fragen entstehen, als unter den Scholastikern über philosophische und theologische Säzze. Die Vernunftmässigkeit eines Gesezzes beruhet ja nicht auf der Vernunft der Unterrichter, sondern auf der des Staats oder des Oberherrn: daher ist auch eines solchen richterlicher Ausspruch nicht sein eigner, sondern derjenige des Oberherrn.

Achtens muß daraus, daß jedes Gesez ein Befehl ist, ein Befehl so lange aber noch nicht da ist,

als der Wille des Befehlenden weder mündlich, noch schriftlich, oder sonst auf eine verständliche Weise bekannt gemacht wurde, nothwendig folgen: daß die Befehle des Staats oder die bürgerlichen Gesezze nur die zum Gehorsam verpflichten, welchen sie wirklich bekannt gemacht wurden. Bürgerliche Gesezze sind daher nicht für unerwachsene Kinder oder für Wahnsinnige, welche weder den Innhalt derselben verstehen, noch wissen, was Recht oder Unrecht sey, noch auch von Verträgen einen Begriff haben. Sie sind ferner nicht für diejenigen, welchen, bey aller Fähigkeit ihrer Verstandes, sie dennoch nicht so gegeben oder bekannt gemacht sind, daß sie, wenn sie gewollt, den Innhalt derselben kennen zu lernen im Stande gewesen wären. Es muß daher bestimmt werden, was zur Bekanntmachung eines Gesezzes erfordert wird.

Ist ein Gesez, zuvörderst, so beschaffen, daß es alle Bürger ohne Ausnahme verpflichtet, ohne niedergeschrieben zu seyn, so ist dasselbe ein unstreitiges Naturgesez. Denn was wir als ein Gesez annehmen sollen, muß nicht darum, weil es andre sagen, sondern nach der Einsicht jedweden Einzelnen, mit der allgemeinen Vernunft übereinstimmig, und folglich ein Gesez der Natur seyn. Naturgesezze bedürfen daher keinerley Art von Bekanntmachung, und sind in dem einzigen Sazze enthalten: „was ihr wollt, daß euch „die Leute thun sollen, das thut ihr ihnen auch."

Verpflichtet ferner ein Gesez nicht alle, sondern nur gewisse oder einzelne Menschen, ohne niedergeschrieben oder bekannt gemacht worden zu seyn; so ist dies ein Naturgesez, weil alle nicht bekannt gemachte Gesezze, so bald sie nur zum Gehorsam verpflichten, zu den Naturgesezzen gehören. Befehle sind für uns als Menschen, oder als Bürger verpflichtend, oder sie führen gar keine Verpflichtung mit sich. Wenn daher

her der Staat einem öffentlichen Diener irgend ein Geſchäft aufträgt, ohne ihm Verhaltungsbefehle zu geben; ſo wird ſeine Vernunft die Stelle derſelben vertreten, und muß ein ſolcher, wenn er ein Abgeſandter iſt, den Vortheil ſeines Staats, und wenn er ein Richter iſt, allgemeine Billigkeit vor Augen haben. Denn man nimmt an, daß der Staat für ſich ſelbſt Vortheil, und für die Bürger Billigkeit zur Abſicht habe.

Die Naturgeſezze ausgenommen, muß jedes Geſez, vermöge ſeiner Natur und Weſen, durchaus bekannt gemacht werden, weil ſonſt die Beobachtung deſſelben ganz wegfällt. In den älteſten Zeiten, wo die Schreibekunſt noch nicht allgemein bekannt war, wurden die Geſezze, um ſie dem Gedächtniſſe deſto leichter einzuprägen, in Verſen abgefaſſet. Aus eben der Urſach befahl Salomo den Juden, die zehen Gebote an ihre Finger zu binden, und Moſes den Iſraeliten, daß ſie die in ſeinen fünf Büchern enthaltene Geſezze ihre Kinder lehren und an die Pfoſten und Thüren ihrer Wohnungen anſchreiben ſollten. Geſezze müſſen daher durchaus ſo bekannt gemacht werden, daß kein Bürger die Uebertretung derſelben mit der Unwiſſenheit entſchuldigen kann.

Doch die bloſſe Kenntniß eines Geſezzes reicht noch nicht hin; der Bürger muß auch wiſſen, daß daſſelbe von dem Oberherrn herkomme. Wer in einem Staate das Recht Geſezze zu geben habe, muß wol deshalb einem jeden bekannt ſeyn, weil demſelben dieſes Recht mit der allgemeinen Einwilligung der Bürger übertragen wurde. Ob aber ein Geſez von dem Oberherrn ſelbſt herrühre, iſt nicht ſo leicht einzuſehen, und deshalb ſind gewiſſe Zeichen als Beweiſe nöthig, wodurch dies auſſer Zweifel geſezt wird. Zu dieſen Zeichen gehören theils öffentliche Sammlungen der

Ge-

Geſezze, theils Staatssiegel, theils solche Diener, welche der Staat durch Brief und Siegel zur Vollziehung gerichtlicher Handlungen bevollmächtiget hat.

Betrifft also ein Rechtshandel etwas, das nach dem Naturgeſezze entschieden werden muß, so ist der Richter verbunden, das dahin gehörige Naturgeſez zu erklären. Gehöret dergleichen aber für das bürgerliche Geſez, so müssen die Archive zu Rathe gezogen werden, wo diese Geſezze zu dem Ende aufbewahrt werden, daß man sich in zweifelhaften Fällen daraus belehre; und durch sie kann, ja muß auch derjenige sich zurecht weisen lassen, welcher eine Handlung vorhat, von der er nicht weiß, ob sie recht oder unrecht sey. Wer bey einer solchen Ungewißheit die Handlung dennoch vollbringet, verachtet die Geſezze.

Ist jemand ungewiß, ob er diesem oder jenem als einem öffentlichen Diener Gehorsam zu leisten schuldig sey, so muß er sich davon aus dessen mit dem Staatssiegel versehenen Bestallung, oder aus den öffentlichen Abzeichen seines Amtes davon überzeugen.

Nachdem von den Geſezzen und dem Geber derselben gehandelt worden ist, so muß noch, wenn die verbindliche Kraft der Geſezze anders nicht leiden soll, die wahre Auslegung derselben berühret werden, als in welcher allein das Wesen eines Geſezzes bestehet. Befehle geben und sie auslegen, kommt einer und derselben Person zu. Der einzige Ausleger aller Geſezze ist daher der Oberherr, oder derjenige, welchem dieser dazu Vollmacht ertheilt hat.

Alle Geſezze, sie mögen schriftlich verfasset seyn, oder nicht, bedürfen einer Auslegung. So verständlich auch die Naturgeſezze denen seyn mögen, welche Rechtshändel zu schlichten haben, so unverständlich sind sie doch gewönlich denen, deren Rechtshändel geschlich-

schlichtet werden sollen; ja vielleicht sind sie unter allen Gesezzen die dunkelsten, und haben eine Auslegung am meisten nöthig. Sind schriftlich verfaßte Gesezze kurz, so entstehet aus der Zweydeutigkeit eines oder weniger Worte dennoch oft eine Dunkelheit, welche, wenn sie länger sind, aus eben der Ursach vermehret wird. Ein schriftliches Gesez mag also kürzer oder weitläuftiger abgefaßt seyn; so muß allemal die Erklärung aus den Endzwekken desselben hergenommen werden, welche Endzwekke dem Gesezgeber allein bekannt sind, von dem die sich darinn findenden Schwierigkeiten wie jener Knoten entweder aufgelöset, oder durchhauen, und so gehoben werden müssen.

In einem Staate hänget die Auslegung der Naturgesezze nicht von den Lehrern und Schriftstellern der Moralphilosophie, sondern von dem Staat selbst ab. Jener Lehren sind vielleicht wahr; aber nicht durch Wahrheit, sondern durch öffentliche Bestätigung wird etwas zum Gesez.

Die richtige Auslegung eines Naturgesezzes bestehet in dem Ausspruch des Oberherrn, oder desjenigen, der in seinem Namen Rechtshändel zu entscheiden hat, und das Gesez durch Anwendung auf eine Thatsache ausleget. Diese Auslegung ist aber nicht darum gültig, weil sie sein Ausspruch, sondern vielmehr der des Staates ist, und muß von den jedesmaligen Partheyen, nicht aber von allen Bürgern als Gesez angenommen werden.

Weil indeß jeder Ober- oder Unterrichter bisweilen sich irret und ein unrichtiges Urtheil spricht; so ist derselbe, wenn er nachher bey einem ähnlichen Falle seinen vorigen Irrthum einsiehet, verbunden, ein richtigeres Urtheil zu fällen. Denn sein Irrthum kann ihm nie zum Gesezze werden, und ihm die Verbindlich-

lichkeit auflegen, darinn zu verharren. Noch weniger kann er andre Richter dazu verpflichten. Denn wenn gleich ein Ausspruch, sollte er auch unrichtig seyn, dadurch, daß er vom Oberherrn stillschweigend gebilliget wird, bey Gesezzen, die verändert werden können, als ein neues Gesez anzusehen ist; so geht dies dennoch bey unveränderlichen Gesezzen, dergleichen die Naturgesezze sind, durchaus nicht an; und es kann weder er, noch ein andrer Richter dadurch verpflichtet werden, einen ähnlichen Ausspruch zu thun. Bürgerliche Gesezze und alles, was den Staat betrift, sind der Veränderung unterworfen; nicht aber die Naturgesezze, welche göttlichen Ursprunges sind. Auf ehemalige Entscheidungen darf man sich vor Gericht weder berufen, noch einen unrichtigen Ausspruch damit entschuldigen. Ein jeder Richter hat also die Pflicht auf sich, nach seinem Gewissen, nach der Vernunft und seiner eigenen Kenntniß dessen, was recht und billig ist, jedesmal zu entscheiden; nicht aber sich nach dem ehemaligen Urtheile anderer zu richten. Z. B. die Bestrafung eines Unschuldigen ist wider das Naturgesez; und wer von einem Richter losgesprochen wurde, ist unschuldig. Nun wird jemand eines wichtigen Verbrechens wegen angeklagt; er kennet die Macht und Bosheit seiner Feinde, so wie die Ungerechtigkeit der Richter; geräth deshalb in Furcht, und sucht sich durch die Flucht zu retten. Er wird eingeholet, und von neuem als schuldig angeklagt; er vertheidiget sich und wird losgesprochen. Weil aber in dem Staate durch häufige Entscheidungen der bisherigen Richter es mit der Zeit zur Regel geworden war, daß wenn jemand sich auf die Flucht begeben hatte, sollte er nachgehends auch losgesprochen worden seyn, er sein ganzes Vermögen verlieren mußte; so widerfuhr diesem Menschen ein gleiches Schikſal. Hier behaupte ich nun: die vormaligen Entscheidungen mögen von noch so

gros-

großen Männern herkommen, und noch so oft wiederholet seyn; so konnte doch deshalb diese Gewonheit niemals zum Gesez werden. Denn das unveränderliche und göttliche Naturgesez verbietet, **einen Unschuldigen zu strafen.** Aus Furcht vor mächtigen Feinden die Flucht zu ergreifen, war von keinem Gesezze untersagt. Unschuldig mußte er aber offenbar seyn, weil er ja losgesprochen wurde: und die Lossprechung befreyete ihn auch von dem Verdachte des beschuldigten Verbrechens. Daß er also sein ganzes Vermögen verlieren mußte, war Unrecht und wieder das Naturgesez. Wer sich daher auf ehemalige Entscheidungen beruft, muß entweder ein ungerechter, oder ein unerfahrner Richter seyn. Eben so ungerecht ist auch die Behauptung einiger Rechtsgelehrten: **gegen einen durchs Gesez erregten Verdacht muß keine Vertheidigung angenommen werden;** denn Richter, welche die Vertheidigung des Angeklagten nicht anhören wollen, machen sich gradezu der Ungerechtigkeit schuldig.

Eben so kann der, welcher über schriftlichverfaßte Gesezze eine vielleicht sehr gelehrte Abhandlung liefert, deshalb noch nicht als deren Ausleger angesehen werden; denn dergleichen Abhandlungen sind sehr oft noch dunkler als der Text selbst, und bedürfen daher nicht selten wieder einer Erläuterung, so daß man des Erklärens fast kein Ende sieht. Wird daher von dem Oberherrn nicht jemand zum Ausleger der Gesezze bestimmt, von dessen Auslegung kein Unterrichter abgehen darf; so werden die Unterrichter selbst bey diesen, wie bey den Naturgesezzen die Ausleger seyn müssen, und man wird in einem jeden einzelnen Fall ihre Entscheidung für ein Gesez anzunehmen haben. Dadurch werden andre Richter aber nicht verbindlich gemacht, in ähnlichen Fällen eben so zu entscheiden.

Man

Man macht zuweilen einen Unterschied zwischen dem Buchstaben und dem Sinn, und nennt den Buchstaben oder die bloßen Worte des Gesezzes den buchstäblichen Verstand, den Sinn desselben aber dasjenige, was der Gesezgeber damit anzeigen wollte. Dieser Unterschied ist ganz richtig. Woraus kann man aber sehen, was der Gesezgeber anzeigen wollte? daraus offenbar, daß von dem Gesezgeber durchaus angenommen werden muß: er habe Billigkeit zur Absicht. Wenn daher die Worte selbst keine Erklärung von der Art an die Hand geben, so müssen die Naturgesezze zu Hülfe genommen werden; weil sonst Ungerechtigkeit unvermeidlich seyn würde, welches des Gesezgebers Absicht ganz und gar nicht seyn kann. Von einem guten Ausleger der Gesezze, d. i. von einem guten Richter, wird gar nicht, wie von einem geschikten Sachwalter oder Advokaten erfordert, daß er ein Rechtsgelehrter sey. Denn so wie der Richter von der Thatsache weiter nichts zu wissen nöthig hat, als was die Zeugen davon aussagen; so darf er auch darüber nicht anders entscheiden, als es die Gesezze und Verordnungen des Staats mit sich bringen. Diese werden ihm bey der Untersuchung vorgelegt und erkläret, wodurch er auch bey einer geringen Rechtsgelehrsamkeit in den Stand gesezt wird, ein gerechtes und billiges Urtheil zu fällen.

Zu einem guten Richter gehöret; einmal, daß er das bey allen Streitigkeiten unentbehrliche Naturgesez, welches Billigkeit verlangt, wohl inne habe; wozu man durch vieles Bücherlesen nicht gelanget, sondern vielmehr durch eine gute und richtige Urtheilskraft, verbunden mit eignem Nachdenken; welches bey denen als gewiß angenommen wird, die zum Nachdenken über das, was billig und gut ist, Lust und Muße gehabt haben. Zweytens, daß er

nicht

nicht baabsüchtig sey. Drittens, daß er in seinen Amtsgeschäften von Furcht, Zorn, Haß, Liebe, und von Mitleid frey sey. Viertens, daß er jeden geduldig anhöre, auf alles aufmerksam sey, was er gehört hat, behalte, ordne und anwende.

Die Gesezze werden von den Schriftstellern verschiedentlich abgetheilt. Im Justinian werden sieben Arten davon angegeben:

1) Edikte, Verordnungen und Handbriefe der Fürsten, d. i. der Römischen Kaiser als der Oberherren im Römischen Staate. Zu diesen gehören in unsern Zeiten die Edikte und Bekanntmachungen unserer Könige.

2) Beschlüsse des ganzen Römischen Volkes, welche in den frühern Zeiten vermöge der höchsten Gewalt, in deren Besiz das Volk war, wirkliche Gesezze waren; von welchen aber nur diejenigen unter kaiserlichem Ansehen die gesezliche Kraft behielten, welche von den Kaisern nicht aufgehoben wurden. Diese können mit den jezzigen Parlamentsakten verglichen werden.

3) Beschlüsse des Römischen Volkes mit Ausschliessung des Senats, unter welchen ebenfalls diejenigen die gesezliche Kraft behielten, welche von den Kaisern nicht aufgehoben wurden.

4) Rathsschlüsse. Denn, da das Römische Volk zu zahlreich geworden war, als daß es sich hätte bequem versammeln können; so fand der Oberherr für gut, den Senat anstatt des Volkes zu Rathe zu ziehen. Diese Gesezze waren also ohngefehr eben das, was unsre Ministerialakten sind.

5) **Aussprüche der Prätoren**, welche in Rom das waren, was bey uns gewisse besondere Richter sind.

6) **Gutachten der Sachkundigen.** Diese wurden von solchen Rechtsgelehrten abgefaßt, die hierzu von der höchsten Gewalt bevollmächtiget waren. Sie hatten also gleichfalls gesezliche Kraft.

7) **Hergebrachte Gewonheiten, als nicht schriftlich verfaßte Gesezze.** Diese galten aber nicht an und vor sich selbst, sondern durch die stillschweigende Billigung der Oberherren, als Gesezze.

Man theilt ferner die Gesezze in **natürliche** und **vestgesezte**. Von jenen ist schon gehandelt worden; sie sind ewigen Ursprunges. Nicht aber so die **vestgesezten**, die es erst durch den Willen des Oberherrn geworden sind.

Von den lezteren sind einige **menschliche**, andre **göttliche** Gesezze. Die menschlichen sind **Vertheilungs** und **Strafgesezze**. In jenen werden die Gerechtsame der Bürger bestimmt, und gehen diese ohne Unterschied an.

Die Strafgesezze hingegen zeigen die den Uebertretern der Gesezze gebührenden Strafen an, und sind blos an die öffentlichen Diener gerichtet, denen die Vollziehung der Strafen oblieget. Uebrigens stehen sie mit den Vertheilungsgesezzen in Verbindung.

Die vestgesezten göttlichen Gesezze – die Naturgesezze sind sämtlich göttlichen Ursprunges – sind solche, welche von Gott selbst, nicht von Anbeginn, auch nicht allen Menschen ohne Unterschied, sondern nur einem gewissen Volke gegeben, und durch Männer, wel-

welche Gott dazu bevollmächtiget hatte, als göttliche Geſezze bekannt gemacht wurden.

Woraus kann man aber die Vollmacht, göttliche Geſezze in der Art bekannt zu machen, ſo daß ſie verbindlich werden, erkennen? Gott kann zwar auf eine übernatürliche Art einem Menſchen zur Verkündigung göttlicher Geſezze Befehl ertheilen; da es aber zum Weſen eines Geſezzes gehöret, daß daſſelbe keinen verpflichtet, der nicht wiſſen kann, ob der Verkündiger deſſelben wirklich von Gott bevollmächtiget ſey: ſo frägt ſich's wiederum, wodurch die Verbindlichkeit zum Gehorſam entſtehe? Was Gott anderen offenbaret, können wir ſo wenig natürlich, als ohne eine ausdrükliche göttliche Offenbarung, übernatürlich wiſſen. Denn wenn auch jemand bewogen werden kann, zu glauben: daß irgend einem von Gott etwas geoffenbaret worden ſey, entweder wegen der Wunderwerke, welche er von ihm verrichten ſah, oder durch deſſelben vorzügliche Heiligkeit, oder Weisheit, oder auch durch deſſen beſondere Glükſeligkeit; ſo enthält dies alles freylich wol ſtarke Beweiſe einer göttlichen Begnadigung; zur Ueberzeugung iſt es aber noch nicht hinreichend. Seitdem uns Chriſten Gottes Geſezze bekannt gemacht worden ſind, haben die Wunder aufgehört; und Wunder jemanden auf ſein Wort zu glauben, ſind wir nicht verpflichtet. Auch kommt ein und daſſelbe dem einen als Wunder vor, dem andern aber nicht.

Wenn und wo wir übrigens denen, welche uns göttliche und übernatürliche Dinge verkündigen, gehorſamen müſſen, liegt offenbar darinn: wenn der Staat das, was dieſelben verkündigen, als Geſez angeſehen wiſſen will. Denn das Naturgeſez, welches auch göttlichen Urſprunges iſt, will, daß wir dem

Staate in allem Gehorsam leisten, nicht aber, daß wir demselben in allem glauben sollen. Das Glauben ist eine Handlung der Seele, die Gott niemals befiehlt, sondern selbst wirken muß, und wenn eher und wem er will, giebt oder versaget; so wie hingegen das Nichtglauben zwar eine Leugnung der vestgesezten göttlichen Gesezze, nicht aber eine Uebertretung derselben ist. Der Vertrag, welchen Gott auf eine übernatürliche Art mit dem Abraham schloß, lautete so: „das ist „mein Bund zwischen mir und dir, und deinem Saamen „nach dir, den ihr halten sollet.“ Da aber der Saame Abrahams noch nicht da war, so konnte demselben der Vertrag noch nicht geoffenbaret seyn. Wie wären nun die Israeliten verpflichtet gewesen, das als ein göttliches Gesez anzunehmen, was ihnen Abraham als ein solches bekannt machte; wenn es nicht aus der Ursach geschah, daß Abraham über seine Söhne und Knechte die höchste Gewalt besaß? Ferner, wenn Gott 1 B. Mos. 18, 18. vom Abraham redet, so sagt er! „In ihm sollen alle Völker auf Erden gesegnet werden. Denn ich weiß, er wird befehlen sei„nen Kindern und seinem Hause nach ihm, daß sie „des Herrn Wege halten u. s. w.“ Hieraus erhellet: daß der dem Abraham von den Seinigen zu leistende Gehorsam auf dem Gehorsam gegründet war, den sie ihm als ihrem Oberherrn schon vorher zu leisten schuldig waren. Ihnen selbst aber widerfuhr keine göttliche Offenbarung. Moses allein stieg auf den Berg Sinai zu Gott hinauf; dem Volke war dies bey Todesstrafe untersagt. Dennoch aber wurde dasselbe zum Gehorsam verpflichtet. Aus welchem Grunde? Weil das ganze Volk in allem dem Mose Gehorsam zu leisten versprochen und gesagt hatte: „Rede du „mit uns, wir wollen gehorchen; und laß Gott nicht „mit uns reden, wir möchten sonst sterben.“ Aus diesen beyden Stellen sieht man zur Genüge, daß über-

überall der Bürger, welcher keine unmittelbare und zuverlässige Offenbarung des göttlichen Willens empfangen hat, den Gesezzen seines Staats gehorchen und sie als Gottes Willen ansehen müsse. Denn, wenn die Bürger ihre eignen oder einzelner Menschen Träume und Einbildungen für göttliche Befehle annehmen wollten, so würden sehr wenige darinn übereinstimmen, ja, es würden darüber die Befehle des Staats gänzlich in Verachtung gerathen. Hieraus ziehe ich die Folge: daß alle Bürger in allen Dingen, welche dem Sittend. i. dem Naturgesez nicht zuwider sind, die Verpflichtung auf sich haben, dasjenige als ein göttliches Gesez anzunehmen, was ihnen das bürgerliche Gesez für ein solches erkläret. Es ist gewiß, daß alles, was dem Naturgesez nicht entgegen ist, von der höchsten Gewalt zu einem bürgerlichen Gesezze gemacht werden kann. Es war niemals irgendwo den Bürgern erlaubt – und ist es auch jezt noch nicht – von ihren Handlungen andre göttliche Gesezze, ausser denen, die in dem Staate dafür erkannt werden, als Ursachen anzugeben. Und wie in den nicht christlichen Staaten gewönlich diejenigen, welche von ihrer Religion abtreten, gestraft werden; eben so geschiehts in den christlichen Staaten mit denen, welche von dem Christenthum abfallen.

Noch andre haben die Gesezze in solche abgetheilt, welche Grundgesezze oder Nichtgrundgesezze sind. In jedem Staate ist dasjenige ein Grundgesez, mit dessen Aufhebung auch der Staat aufhören würde. Es giebt aber nur ein Grundgesez, nemlich, daß alle Bürger dem jedesmaligen Oberherrn Gehorsam leisten müssen. Denn, mit diesem Gesezze stehet und fällt ein Staat. Genug von der Eintheilung der Gesezze.

Ich finde, daß **bürgerliches Gesez** und **bürgerliches Recht** von Schriftstellern zuweilen als gleichbedeutend gebraucht werden, welches aber ganz unrichtig ist; denn das Recht schliesset eine Freyheit oder eine Ausnahme von den bürgerlichen Gesezzen in sich. Bürgerliches Gesez hingegen deutet eine **Verbindlichkeit** an, wodurch die natürliche **Freyheit** entweder ganz aufgehoben oder doch beschränket wird. Von Natur hat nemlich jeder Mensch das Recht, seine Kräfte und Fähigkeiten nach eigner Willkühr zu gebrauchen; dieses ward aber durch das bürgerliche Gesez aufgehoben, nur bey denen nicht, welche es nicht wagten, sich dem Schuzze der bürgerlichen Gesezze anzuvertrauen.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Verbrechen, Entschuldigungen und Milderungen.

In der Uebertretung eines Gesezzes liegt nicht blos eine Versündigung, sondern auch eine gewisse Verachtung des Gesezgebers, welche als eine Verlezzung seiner sämmtlichen Gesezze anzusehen ist. Sünde ist aber nicht allein jede gesezwidrige That, Rede oder Unterlassung, sondern schon die Absicht und der Vorsaz dazu. Wenn aber jemand eines andern Vermögen, Knechte, oder Weib ansiehet, und sich den Besiz alles dessen nur als erfreulich vorstellt, ohne irgend den Vorsaz zu hegen, sich dessen durch List oder Gewalt zu bemächtigen: so ist das keine Sünde, keine Uebertretung des Gebotes: **du sollst nicht begehren.** Eben so wenig ist das Vergnügen, welches vielleicht jemand dabey empfindet, wenn er sich den Tod seines Feindes denkt, von dem er, so lange derselbe am Leben ist, nichts als Böses sich gewärtigen kann, eine Sünde; wenn er nur gegen ihn nichts unternimmt. Denn es ist dem Menschen so natürlich, sich durch angenehme Vorstellungen zu ergözzen, daß das Gesez, welches ihm dieses untersagte, ihm auch verbieten würde, Mensch zu seyn. Und die Meinung derer, welche die ersten Bewegungen der Seele schon für Sünde erklären, ist ohnstreitig sowol in Ansehung anderer, als in Hinsicht ihrer selbst zu streng. Es liegt etwas Großes darinn, wenn ein Mensch das Böse, welches ihm Vergnügen gewähret, nicht ausübet, ja, nicht einmal den Willen dazu hat. Es ist ganz etwas an-

deres, sich an einer Vorstellung von etwas vergnügen, und dasselbige wollen *).

Jedes Verbrechen ist zwar eine Sünde, weil dadurch ein Gesez übertreten wird; dahingegen ist nicht jede Sünde ein Verbrechen. Morden oder stehlen wollen, wenn gleich dieser Vorsaz auf keine Weise sichtbar wurde, ist Sünde; denn vor Gott, der ins Verborgne siehet, ist er schuldig. Von Menschen aber kann ein solcher geheimgebliebener Vorsaz nicht gerügt werden; und deshalb nennt man auch dergleichen nicht Verbrechen. Sünde und Verbrechen sind also darinn unterschieden: daß man unter Sünde jede Uebertretung eines Gesezzes begreift: unter Verbrechen aber blos eine solche Uebertretung, die von einem menschlichen Richter beurtheilet, oder der ein Mensch von dem andern beschuldiget werden kann. Ist daher gleich jeder Vorsaz schlecht zu handeln schon Sünde, so ist er demohngeachtet noch kein Verbrechen, so lange er sich nemlich noch nicht durch irgend etwas offenbaret.

Wo kein Gesez da ist, da kann auch keine Sünde seyn. Weil aber das Naturgesez von Anbeginn da ist, so wird jede Uebertretung desselben allemal für Sünde gehalten werden müssen. Sobald bürgerliche Gesezze aufhören, giebt es auch keine Verbrechen mehr; weil alsdann nemlich nur noch die natürlichen Gesezze gelten, so ist jedweder sein eigner Richter und wird blos nach seinem Gewissen beurtheilet. Mit der bürgerlichen Gewalt fallen folglich alle Verbrechen weg; und wegen des Rechts aller auf alles giebt es kein Recht oder Unrecht mehr. Geht indessen ein Staat durch eine Empörung zu Grunde; so ist das Verbrechen

*) Die heilige Schrift urtheilet hierüber ganz anders; sie warnet und sagt: „Die Lust, wenn sie empfangen hat, gebieret sie die Sünde."

A. d. Ueb.

brechen derer, die dies bewirkten, keinesweges vernichtet, weil ihr Unternehmen zur Zeit der Ausführung ein Verbrechen war, und vom Staate nach dessen Wiederherstellung untersucht und bestraft werden kann.

Verbrechen können entweder aus einem Fehler des Verstandes, d. i. aus Unwissenheit, oder aus einer unrichtigen Schlußfolge, d. i. aus Irrthum, oder aus irgend einer heftigen Leidenschaft entstehen. Die Unwissenheit findet theils in Hinsicht des Gesezzes, theils in Absicht des Gesezgebers, theils in Betreff der Strafe statt. Die Naturgesezze nicht zu wissen, entschuldiget keinen; denn von jedweden, der den Gebrauch seiner Vernunft hat, wird auch angenommen, daß er dieselben kenne, und wisse: **daß man einem anderen das nicht thun solle, was man nicht will, daß er uns thue.** Eben so wird auch der eines Verbrechens sich schuldig machen, der selbst unwissender Weise ein Gesez seines Wohnorts übertritt. Gesezt, es käme ein Indianer zu uns, wollte seine Religion, die der unsrigen zuwider ist, hier verbreiten; so würde die Wahrheit seiner Lehre nicht in Betrachtung gezogen, sondern die Verlezzung unseres Gesezzes als Verbrechen betrachtet, und mit den in dem Gesezze bestimmten Strafen belegt werden. Denn man würde es nicht gleichgültig ansehen, daß er durch neue Religionslehren seine Mitbürger in Unruhe sezzet.

Handelt jemand gegen ein Gesez, welches noch nicht gehörig bekannt gemacht war, und seine That nicht auch Uebertretung irgend eines Naturgesezzes ist, so entschuldigt ihn seine Unwissenheit.

Wenn jemand darum, weil er nicht weiß, wer der Oberherr seines Wohnortes ist, sich der öffentli-

chen Gewalt widersezt; der kann deshalb nicht entschuldiget werden. Er muß doch ohnstreitig wissen, unter wessen Schuz er bis dahin gestanden hatte.

Die vestgesezte Strafe nicht gewußt zu haben, entschuldiget gleichfalls nicht. Denn wer ein Verbrechen begeht, da er doch das Gesez kannte, und wußte, daß die Uebertretung desselben mit einer Strafe belegt werden müsse; macht sich auch dieser ihm noch unbekannten Strafe schon schuldig. Es ist der Vernunft ganz gemäß, daß, wer eine Ungerechtigkeit zu begehen für gut fand, auch die Strafe leide, welche der Staat darauf zu sezzen für nöthig erachtete.

Wo aber Gesezze und Herkommen eine geringere Strafe bestimmen, da ist jene Erhöhung der Bestrafung widerrechtlich. Denn eine Strafe, welche gröſſer ist als nöthig war, um von einem Verbrechen abzuschrekken, mahnet sogar zum Verbrechen an. Man vergleicht das Angenehme, welches in der Ausübung des Verbrechens liegt, mit dem Unangenehmen, welches die im Gesez bestimmte Strafe mit sich führet; und wählet natürlich das, was ihm das Beste zu seyn deucht. Folget nun eine härtere Strafe, als das Gesez verordnet hatte; so wurde der Verbrecher durch das Gesez selbst irregeführt, und gleichsam zum Verbrechen verleitet.

Was vor der Gebung eines Gesezzes geschahe, kann nachher nicht als Verbrechen angesehen werden. Da die Naturgesezze ewigen Ursprunges sind, so konnte auch nichts früher geschehen. Jedes nach einer That gegebene Gesez aber hat keine verbindende Kraft; denn wer konnte es im Voraus wissen? Ist ein Gesez bereits gegeben, die Strafe der Uebertretung aber noch nicht bestimmt; so wird der Uebertreter desselben sich der Strafe, im Fall diese nicht

unge-

ungewönlich groß ist, aus obigem Grunde unterwerfen müssen.

Aus Irrthum werden Verbrechen begangen, wenn man entweder durch falsche Grundsäzze, oder durch unrichtige Auslegung der Gesezze, oder durch irrige Folgerungen aus richtigen Grundsäzzen irregeleitet wird. Dem aufmerksamen Beobachter des Menschengeschlechtes wird es nicht entgehen, daß darum, weil man gewönlich aus dem glüklichen oder unglüklichen Ausgange etwas entweder für Tugend, oder für Verbrechen erkläret, und die Gesezze von Mächtigen ungestraft übertreten, die Geringen aber deshalb sogleich zur Strafe gezogen sieht, auch die Gesezze überhaupt gar leicht gering geschäzt werden, und man aus eben der Ursach es häufig mehr der fehlerhaften Beschaffenheit der Gesezze, als der des Menschengeschlechtes zur Last legt, daß es so viele Verbrecher giebt. Manche unter ihnen äussern nicht selten: Gerechtigkeit ist ein leerer Name. Was jemand durch Fleiß und Gefahr sich erwirbt und besizt, ist das Seinige. Was überall üblich ist, kann nicht unbillig seyn. Was von uralten Zeiten her geschah, ist so gut als ein Gesez; u. d. m. wodurch der Mensch in den ehemaligen Naturstand wieder zurükgesezt wird. Menschen, welche so denken, sind im Stande die größten Verbrechen zu begehen, wenn sie nicht durch Furcht davon zurükgeschrekt werden.

Wer die göttlichen Gesezze, sowol die natürlichen, als die schriftlich verfaßten, so verdrehet und auslegt, daß sie mit den bürgerlichen Gesezzen und mit der Ruhe des Volks nicht bestehen können; der giebt den Bürgern beständig einen scheinbaren Vorwand an die Hand, sich gegen ihre Oberherren aufzulehnen: es mag dieser Vorwand nun aus der Religion, oder aus dem

dem natürlichen oder bürgerlichen Rechte hergenommen seyn.

Es können aber auch durch eine irrige Schlußfolge aus richtigen Grundsäzzen Verbrechen veranlasset werden, wenn Rechtgläubige gegen die, welche anders denken, darum weil diese irren, grausam verfahren, und ihre Grausamkeit einen Eifer für die Sache Gottes nennen. Einen solchen würde ich gern so anreden: freylich irren jene; was gehet dich das an? – Sie verführen das Volk. Was kümmert dich das, da nicht du, sondern der König für die Wohlfahrt des Volks zu sorgen hat. – Allerdings, ich bin des Königs Unterthan. – So unterrichte sie. – Das thue ich, aber vergebens. – Nun, so hast du das Deinige gethan; höre mit dem Unterricht auf und zeige sie der Obrigkeit an: denn, was du in deinem Eifer mehr thust, das wird Verbrechen.

Unter den Leidenschaften reizzen Zorn, Geiz und andre heftige Begierden, wobey aber auch die Hofnung nicht ausgeschlossen ist, vorzüglich zu Verbrechen; denn keiner wird sich um irgend eines Gutes willen zu einem Verbrechen entschliessen, wenn er sich nicht mit der Hofnung eines glüklichen Ausganges schmeicheln kann, welche durch Reichthum, mächtige Freunde, Volksgunst und m. d. g. unterstüzt wird. Durch Reichthum können Richter und Zeugen bestochen werden; Freunde wenden die Strafe durch ihre Vorbitte ab, ja sie befreyen auch wol den Schuldigen mit Gewalt. Volksgunst läßt Befreyung von aller Strafe mit Wahrscheinlichkeit erwarten; zumal, da Bestrafungen bey einer grossen Menge nicht ohne vieles Blutvergiessen stattfinden, und dies dem Staate auch selten zuträglich ist. Eigenliebe und ein zu hoher Begriff von seiner Weisheit hält sich des Beyfalls des gemeinen Mannes gewiß, und bringt über den

Zu-

Zustand und die Verwaltung des Staats und der öffentlichen Religion freye Urtheile hervor, welche an sich schon ein großes Verbrechen und die häufigste Veranlassung zu Empörungen sind. Die aber weder reich, noch mächtig, noch vom Volke geliebt sind, haben nur dann Hofnung, ungestraft zu bleiben, wenn sie sich verborgen halten, oder durch die Flucht sich retten können. Daß alle Verbrechen durch die Begierden erzeugt werden, ist klar; ist aber keine Aussicht da, von der Strafe befreyet zu werden, so werden sie fast niemals vollbracht. Die Furcht ist unter allen die unschuldigste Leidenschaft, ja die einzige, welche die Menschen überhaupt von Verbrechen zurükhält; die Wenigen ausgenommen, die zu edel denken, als daß sie der Ungerechtigkeit etwas zu verdanken haben wollten. Zuweilen verleitet aber auch wol die Furcht selbst zu Verbrechen.

Die Furcht entschuldiget nicht überall, sondern nur da, wo unser Leben in Gefahr stand; zu dessen Vertheidigung jedweder von Natur ein Recht behält. Gesezt aber, es wollte jemand seinen Feind, von dem er Nachstellung befürchten muß, schon im Voraus, ohne von ihm angegriffen zu seyn, tödten; so würde dies auch bey der gegründetsten Ursache zur Furcht dennoch ein Verbrechen seyn. Man würde den Bewegungsgrund nicht in der Furcht, sondern in seinem Hasse suchen: weil er in der Folge vom Staate noch hätte geschüzt werden können. Wäre er von ihm angegriffen worden, und hätte er ihn dann umgebracht; so würde es kein Verbrechen gewesen seyn, weil er in dem Augenblik von den Gesezzen keine Hülfe erwarten konnte. Wird ein Bürger von dem andern durch Schmähungen beleidigt, über welche jedoch die Gesezze keine Strafe verhängen, und er fordert seinen Beleidiger, um dem Vorwurfe der Feigherzigkeit zu

ent

entgehen, zu einem Zweykampf auf, und tödtet ihn; so ist das ein Verbrechen, welches durch diese Art von Furcht nicht entschuldiget werden kann. Warum? Weil der Staat es fordert, daß öffentliche Worte oder Gesezze bey den Bürgern mehr gelten müssen, als die Worte eines einzelnen Menschen, auf welche der Staat um deswillen keine Strafe sezte, weil er annimmt: daß diejenigen, welche durch Worte aufgebracht werden können, völlig unbrauchbare Bürger sind. Die Furcht vor Gott entschuldiget nicht einmal Verbrechen, geschweige denn die Furcht vor solche Dinge, welche unter dem Namen der Geister vielen furchtbar sind, wie z. B. Kobolte, Seelen der Abgeschiedenen und andre Vorstellungen abergläubiger Menschen, die entweder wirklich schlafen, oder einzuschlafen im Begriff sind. Jedes Verbrechen ist eine Ungerechtigkeit, und nicht der, welcher es begehet, sondern der sich sorgfältig davor hütet, gefällt Gott wohl. Gerechte Menschen haben daher von Gott nichts Böses zu befürchten, womit sie auch nur von manchen durch die Macht der Geister unter dem Vorwand der Religion möchten bedrohet werden.

Sind also die Quellen der Verbrechen so verschieden, so folget, daß die Stoiker ganz unrichtig behaupteten: alle Sünden wären gleichgroß. Denn es findet nicht blos zuweilen da, wo ein anscheinendes Verbrechen, als eine gesezmässige Handlung erwiesen wird, eine **Entschuldigung**, sondern auch alsdenn eine **Milderung** statt, wodurch ein Verbrechen, welches man für wichtig hielt, als gering erscheint. Wenn auch gleich alle Verbrechen Ungerechtigkeiten ohne Unterschied genannt werden, so wie alle von der graden Richtung abweichende Linien Krümmungen heissen, so folget doch, daß, so wenig alle nichtgrade Linien ei-

ner-

nerley Krümmungen haben, auch die Verbrechen nicht in gleichen Graden ungerecht seyn können.

Nur das allein, was die Verbindlichkeit gegen ein Gesez aufhebt, kann irgend eine That ganz entschuldigen, und das Verbrechen vernichten. Denn, was derjenige, welcher zur Beobachtung eines Gesezzes verpflichtet war, gegen dasselbe verübt, ist und bleibt für ihn ein Verbrechen.

War man ausser Stande, von einem Gesezze Kenntniß zu haben, so ist man völlig entschuldiget; weil es alsdann für einen solchen noch kein Gesez war.

Wer als Kriegsgefangener, oder auf sonst eine Art sich in der Feinde Gewalt befindet; so daß sich nemlich der Feind entweder dessen Person oder dessen zum Leben unentbehrlicher Bedürfnisse bemächtiget hat; er selbst aber nicht durch seine eigne Schuld in diesen Zustand gerathen ist: der stehet nicht mehr unter den Gesezzen seines bisherigen Staates. Alsdenn muß er entweder dem Feinde gehorchen oder sterben; auf alle mögliche Weise aber sein Leben zu erhalten, ist erlaubt.

Wird jemand durch Furcht vor augenbliklichen Tod zu einer gesezwidrigen That bewogen, der ist vollkommen entschuldigt; weil keiner verpflichtet werden kann, die Erhaltung seines Lebens hintan zu sezzen. Er würde bey allem Gefühl der Verbindlichkeit gegen das Gesez denken: entschliesse ich mich zu der That nicht, so sterbe ich sogleich; entschliesse ich mich dazu, so sterbe ich nachher, und verlängre dadurch in etwas mein Leben; und so wird er durch die Natur selbst zu dieser That angetrieben werden.

Wer aller Nahrungsmittel und jedes Unterhaltes beraubt ist, und ohne Uebertretung der Gesezze

sein

sein Leben nicht erhalten kann, welcher Fall bey einer Hungersnoth bisweilen eintritt, wo man Lebensmittel weder durch Kauf, noch auf sonst eine Art bekommen kann, und derselbe zur Erhaltung seines Lebens einem andern das Seine heimlich oder mit Gewalt nimmt; der ist gänzlich entschuldiget.

Gesezwidrige Handlungen, die in Vollmacht eines andern vollbracht wurden, können von demjenigen, der die Vollmacht dazu gab, nicht als strafbar angesehen werden, und dieser darf den, der sie verübte, nicht anklagen. Dies gilt aber nicht von dem Dritten, dem die That nachtheilig war; noch weniger von dem Staate, dessen Gesezze dadurch übertreten wurden. Wenn hingegen ein Oberherr ein gegebenes Gesez zu übertreten befiehlet; so muß die Uebertretung völlig entschuldiget werden. Denn eine That, zu welcher der Oberherr die Vollmacht ertheilte, kann von ihm selbst nicht gemißbilliget werden, und das Gesez ist, in so fern es sich auf diese That bezieht, von dem Oberherrn so gut als aufgehoben.

Hat ein Oberherr einem Bürger eine gewisse Freyheit zugestanden, die mit der höchsten Gewalt nicht vereinbaret werden kann, weil deren Ausübung dadurch gehindert wird; so sündiget und handelt der, welcher diese Freyheit ausübet, wider die Pflicht eines Bürgers. Nothwendig muß jeder Bürger wissen, was mit den Gerechtsamen des Staats bestehen kann, oder aber nicht; weil der Staat von allen Bürgern einstimmig zu ihrem Besten errichtet war; ja, er muß wissen, daß ihm jene Freyheit, die der höchsten Gewalt entgegen war, blos aus Unwissenheit zugestanden sey, indem der Oberherr die nachtheiligen Folgen dafür für den Staat nicht einsah. Fähret er aber in dem Gebrauch dieser Freyheit so fort, daß er den öf-

fent-

sentlichen Dienern auch Gewalt entgegensezt; so begeht er ein Verbrechen.

Um die Grösse eines Verbrechens zu beurtheilen, muß man auf mehrere Dinge dabey sehen. Einmal, auf den mehr oder minder schlechten Quell, woraus es herkam; zweytens, auf das verführende Beyspiel; drittens, auf den daraus entstandenen Schaden; viertens, auf die Umstände der Zeiten, Oerter und Personen.

Eine gesezwidrige That, bey der man sich auf seine eigne Kräfte, auf seinen Reichthum oder auf seine Freunde verläßt, und deshalb auch sogar eine Gewalt gegen öffentliche Diener wagt, ist ein weit grösseres Verbrechen, als wenn eben dieselbe That nur in der Hofnung unternommen wurde, daß man entweder unentdekt bleiben, oder sich durch die Flucht retten könnte. Denn dadurch, daß man sich durch seine Macht von jeder Strafe zu befreyen hoft, sind die Gesezze der Gefahr ausgesezt, zu allen Zeiten und bey jeder Gelegenheit verachtet zu werden. Dies ist aber nicht der Fall, wenn eine gesezwidrige That nur in der Hofnung, nicht entdekt zu werden, oder durch die Flucht zu entkommen, unternommen wird. Alsdann sieht man die Gefahr, der man sich ausseżte, ein, und wird eben dadurch in Zukunft gegen die Gesezze gehorsamer werden.

Wer etwas als Verbrechen erkennt, und es dennoch vollbringt, vermehret dessen Strafbarkeit, welche geringer gewesen wäre, wenn er es für erlaubt gehalten hätte. Denn wer wider besser Wissen schlecht handelt, äussert ein Zutrauen gegen sich selbst, und wird dadurch angereizt werden, diese schlechte Handlung öfter zu wiederholen; geschah dergleichen hingegen aus Irrthum, und man lernt diesen einsehen, so bekommen alsdann für ihn die Gesezze mehr Ansehen.

Der, dessen Irrthum durch einen öffentlichen Lehrer und Ausleger der Gesezze veranlaßt wurde, ist nicht so strafbar, als wenn er aus eigensinniger Beharrlichkeit auf eigne Grundsäzze und Schlüsse entstanden wäre. Was auf öffentlichen Befehl gelehret wird, wird ja vom Staate selbst gelehret, und ist so lange es nicht verboten wird, so gut als das bürgerliche Gesez anzusehen; und es werden dadurch Verbrechen, welche nicht gradezu die höchste Gewalt vernichten, oder einem anderweitigen offenbaren Gesezze zuwider sind, völlig entschuldiget. Wer hingegen nach seinem eignen Gutdünken schlecht handelt, wird nach seinen Gründen, die er dabey hatte, gerichtet.

Eine That, welche ehedem bey andern ohne Ausnahme bestraft wurde, ist ein grösseres Verbrechen, als wenn sie von verschiedenen ohne weitre Strafe schon verübt wäre. Durch ein jedes Beyspiel dieser lezten Art nähret die höchste Gewalt gleichsam die Hofnung, daß man ebenfalls ungestraft bleiben werde. Wer nun bey jemanden eine solche Hofnung und Vermuthung aufregt, hat selbst Theil an dessen Verbrechen, welches unmöglich dem Thäter allein in einem solchen Fall zur Last gelegt werden kann.

Ein Verbrechen, zu welchem eine schnellwirkende Leidenschaft antrieb, ist geringer, als dasjenige, was man längstens vorher überdacht hatte. Im ersten Falle läßt nemlich die allgemeine menschliche Schwachheit Milderung zu; im lezten Falle aber überlegte man alles, dachte an Gesez, an Strafe und an den Schaden, der der menschlichen Gesellschaft daraus erwachsen könne; achtete das alles aber nicht, und gehorchte seinen heftigen Trieben. Doch kann keine Leidenschaft so schnell wirken, daß man dadurch völlig entschuldiget werden könnte. Denn man hatte von der Zeit an, da einem das Gesez bekannt wurde, bis

zur

zur Ausführung des Verbrechens Raum genug zur Ueberlegung, und jedweder ist verbunden, durch Nachdenken über die Gesezze seine unordentlichen Leidenschaften zu bessern.

Wo ein Gesez öffentlich und zu widerholten malen dem Volke vorgelesen und erkläret wird, da ist ein dagegen begangenes Verbrechen grösser, als da, wo die Bürger eines solchen Unterrichtes ganz entbehren, und mühsam, ungewiß und mit Verabsäumung ihrer Geschäfte bey Privatpersonen sich erst nach den Gesezzen erkundigen müssen. Alsdann fällt ein grosser Theil der Schuld eines begangenen Verbrechens mit auf die allgemeine mangelhafte Verfassung. Da hingegen ist im ersten Falle die eigne Nachlässigkeit des Thäters offenbar, und verräth zugleich eine Geringschäzzung der höchsten Gewalt.

Handlungen, die in einem Gesezze offenbar verboten sind, aber von dem Gesezgeber zwar stillschweigend, jedoch deutlich genug gebilliget werden, sind nicht so grosse Verbrechen, als solche, woran der Gesezgeber sein Mißfallen zu Tage legt. Denn da die Aeusserungen eines Gesezgebers oder Oberherrn von den Bürgern dem schriftlich verfaßten Gesezze gleichgeachtet und noch häufiger als dieses beobachtet werden: so sind alsdann gleichsam zwey sich widersprechende Gesezze da; und die das schriftlich verfaßte Gesez übertreten, würden vollkommen entschuldiget seyn, wenn nur nicht der Wille des Oberherrn lediglich aus dem schriftlich verfaßten Gesezze erkannt werden müßte. Wenn daher auch nicht allein die Uebertretung des Gesezzes, sondern auch die Nichtachtung des königlichen Willens mit irgend einer Strafe belegt werden muß, zu welcher auch der Verlust der königlichen Gnade schon zu rechnen ist; so darf dennoch das Verbrechen dem Uebertreter nicht gänzlich zugeschrieben

werden. Die Landesgesezze verbieten z. B. den Zweykampf und bestrafen ihn mit dem Tode; wer hingegen eine Ausforderung dazu ausschlägt oder sonst ablehnet, wird als ein Feiger verachtet, und die Gesezze sorgen auf keinerley Weise für die Wiederherstellung seines guten Rufes; ja, der Landesherr erkläret einen solchen nicht selten zu allen Kriegsdiensten für unfähig. Nimmt er nun, um seinen guten Ruf sich zu sichern, die Ausforderung an; so wird das Verbrechen zwar nicht ganz zu entschuldigen, jedoch aus dem Grunde zu mildern seyn, weil nach dem Beyfall des Fürsten zu streben, nicht allein erlaubt ist, sondern auch, nach dem Urtheile vieler, Lob verdient. Und so fällt ein Theil der Schuld von ihm auf den Landesherrn, d. i. auf den selbst, der die Strafe vollziehen soll. — Keinesweges war meine Absicht hierbey, der Selbstrache das Wort zu reden; es soll vielmehr für die, welche am Ruder sizzen, ein Wink seyn: nie dasjenige unbilliger Weise zu begünstigen, was doch gradezu und ganz deutlich von ihnen verboten worden ist. Das Beyspiel der Fürsten war von jeher und ist immer noch ein wirksameres Mittel, die Handlungen der Bürger zu leiten, als die Gesezze selbst.

Wird bey einem Verbrechen auf den dadurch angerichteten Schaden Rüksicht genommen, so ist dessen Strafbarkeit dann um so grösser, jemehr darunter leiden. Sie wird folglich, wenn nicht blos für jezt, sondern auch des schlechten Beyspieles wegen in Absicht der Zukunft Schaden daraus erwächset, für grösser gehalten werden müssen, als wenn der Nachtheil sich nur auf das Gegenwärtige erstrekt; oder mit anderen Worten: die mehr oder minder grosse Folge eines Verbrechens bestimmen den Grad der Strafbarkeit desselben.

Lehren, die der Religion des Staats entgegen sind, verbreiten, ist für einen öffentlichen Lehrer ein

gröf-

grösseres Verbrechen, als für jeden andern Bürger. Eben das gilt auch von einem unanständigen Lebenswandel und von einer jedweden gottlosen That. So ist gleichfalls für einen öffentlichen Lehrer der Gesezze die Behauptung einer in Absicht der bürgerlichen Gesezze verdächtigen Meinung, oder eine That, die zur Verminderung der höchsten Gewalt abzielet, ein grösseres Verbrechen, als wenn eben das von jedem andern gethan würde. Dergleichen Männer begehen nicht nur für sich selbst diese Verbrechen, sondern sie verleiten auch andre dazu, theils durch ihre Lehren, theils durch ihr Beyspiel. Denn Ungelehrte verhalten sich in Ansehung ihrer Lehrer eben so, wie die, welche im Finstern gehen, und nicht sowol auf den Weg selbst, als vielmehr auf das Licht sehen, welches ihnen den Weg zeigen soll.

Feindselige Unternehmungen gegen den ganzen Staat sind grössere Verbrechen, als die gegen einzelne Bürger. Bey jenen leiden alle Bürger. Dahin gehöret, wenn Vestungen verrathen, dem Feinde Staatsgeheimnisse entdekt werden, und alle Unternehmungen zum Nachtheil der Landesherrschaft, welche eine Verminderung der höchsten Gewalt durch List oder durch Gewalt bewirken sollen; dies alles begreift man unter dem Namen **Majestätsverbrechen.**

Verbrechen, welche die Wirksamkeit der Richter schwächen, sind grösser als jede Ungerechtigkeit gegen andre Personen; so wie der Kauf und Verkauf eines falschen Urtheilspruches oder Zeugnisses ein schwereres Verbrechen ist, als wenn einem Privatmanne eine gleiche Summe Geldes entwendet würde. Denn ungerechte Richter schaden nicht blos einzelnen Bürgern, sondern sie machen auch ihr Amt selbst unnüz, und geben zur Selbstrache und zum Krieg Vorwand und Veranlassung.

Sich an öffentlichen Geldern vergreifen, ist strafbarer, als ein Privatdiebstahl oder Betrug; denn wer den Staat bestiehlet, bestiehlt zugleich viele.

Für einen öffentlichen Diener sich ausgeben, so wie auch öffentliche Siegel nachmachen, oder falsche Münze schlagen, wird härter bestraft, als wenn man das Petschaft eines Privatmannes nachmacht, oder sich für dessen Person ausgiebt. Denn bey jenen Betrügereyen leiden viele.

Je empfindlicher der Schaden einer gesezwidrigen Handlung, worunter einzelne Bürger leiden, ist, um so grösser ist auch das Verbrechen. Folglich ist eine Mordthat strafbarer, als jede andre Beleidigung, wobey das Leben unangetastet bleibt; Verstümmlung der Glieder strafbarer als Beraubung des Vermögens; auch diese Beraubung ist ein grösseres Verbrechen, wenn sie durch gewaltthätige Mittel erpreßt, als wenn sie blos heimlich vollbracht wird, so wie diese leztere Art wieder mehr geahndet wird, als die, wo man durch List die Einwilligung des Besizzers sich zu verschaffen wußte. Eben so ist Beraubung der Unschuld, die durch Gewalt geschah, strafbarer, als die, wobey blosse Ueberredung angewendet wurde, und zwar an einer verheiratheten Person weit mehr, wie an einer unverehlichten.

So wird gewönlich geurtheilet und gehandelt, ob gleich ein und derselbe Schade dem einen empfindlicher als dem andern fällt; aber die Gesezze können nicht so abgefaßt werden, wie es das Gefühl einzelner Menschen, sondern wie es das Gefühl des ganzen Menschengeschlechts mit sich bringet.

Obgleich manche eine Schmähung durch Worte und Gebehrden schon für Nachtheil und Kränkung halten, so haben dennoch die Griechen, Römer, und andre ältere und neuere Staaten in ihren Gesezzen darauf keine Rükficht genommen, und sind der Meinung gewe-

gewesen, daß der Grund von der unangenehmen Empfindung über solche Worte nicht in den Schmähungen selbst, auf welche tugendhafte Menschen nicht weiter achten, sondern in der Kleinmüthigkeit eines Menschen liege, der durch blosse Worte schon aufgebracht werden kann.

Auch das gegen einzelne Bürger begangene Verbrechen wird durch die Umstände der Person, der Zeit und des Ortes sehr vergrössert. So ist Vatermord ein grösseres Verbrechen, als jede andre Mordthat; denn nächst dem Staate gebühret dem Vater die größte Ehre, weil derselbe vor Errichtung des Staates der Oberherr seines Sohnes war. Einen Armen ausplündern, wird schärfer bestraft, als wenn eben soviel einem Begüterten geraubt wird; denn jenem ist der Verlust weit empfindlicher.

Ein zu einer dem Gottesdienste gewidmeten Zeit, oder an einem geheiligten Orte begangnes Verbrechen wird höher bestraft, als wenn es zu einer jeden andern Zeit und anderswo geschehen wäre; denn jenes hatte seinen Entstehungsgrund in einer grössern Verachtung der Gesezze und des Gottesdienstes.

Es könnten noch mehrere Fälle angeführt werden, in welchen Verbrechen grösser oder geringer erscheinen; aber die bisjezt angeführten geben schon die nöthige Anleitung, wie ein jedes Verbrechen richtig zu beurtheilen sey.

Weil endlich bey allen Verbrechen eine Ungerechtigkeit zum Grunde liegt, worunter nicht blos einzelne Bürger, sondern auch der ganze Staat leidet; so wird ein und eben das Verbrechen, wenn es von einem Bevollmächtigten des Staats gerügt wird, ein **öffentliches Verbrechen**, und die zur Untersuchung derselben bestimmte Gerichte, **öffentliche Gerichte** genannt.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Strafen und Belohnungen.

Strafe ist dasjenige Uebel, welches dem Uebertreter eines Gesezzes von Seiten des Staats in der Absicht zugefügt wird, daß dadurch die Bürger zum Gehorsam bewogen werden sollen.

Bevor ich aus dieser Erklärung weiter etwas folgere; muß ich eine nicht unwichtige Frage beantworten, nemlich: wovon das Recht, einen Bürger zu bestrafen, abzuleiten sey? Es ist allgemein bekannt, daß kein Mensch sich durch einen Vertrag verbindlich machen könne, einer gewaltsamen Behandlung sich nicht zu widersezzen; darum läßt es sich auch nicht absehen, wie ein Mensch habe jemanden das Recht geben können, ihm Gewalt anzuthun. Bey Errichtung eines Staates entsagt man zwar dem Rechte, einen andern zu vertheidigen; aber das Recht der Selbstvertheidigung behält man sich vor. Man macht sich auch anheischig, zur Bestrafung eines andern Bürgers dem Oberherrn behülflich zu seyn; nicht aber zur Bestrafung seiner selbst. Dem Oberherrn dazu behülflich seyn, heißt aber nicht: ihm das Recht zur Bestrafung geben. Folglich hat der Staat oder dessen Stellvertreter das Recht zu strafen, nicht auf die Art erhalten, daß es ihm von den Bürgern freywillig übertragen wäre. Vielmehr ist bereits gezeigt worden, daß vor Errichtung des Staats jedweder ein natürliches Recht hatte, alles zu thun, was ihm zu seiner Selbsterhaltung nöthig zu seyn schien. Und hierauf beruhet eigentlich das Recht des Staats zur Bestrafung eines Bürgers. Denn wie hätten die Bürger einem Staa-

te ein solches Recht erst übertragen können, welches schon ohnehin einem jeden von Natur zukommt. Dadurch aber, daß jedweder Bürger sich seines Rechtes begab, erhielt der Staat eine solche Gewalt, daß er dies ihm von Natur zukommende Recht zum Schuz aller Bürger frey und ungehindert gebrauchen konnte. Dies Recht ist ihm daher nicht übertragen, sondern gelassen worden; und zwar nur ihm allein, und ganz so wie es vor Gründung des Staates da war.

Aus der vorhin gegebenen Erklärung folgere ich nun: Einmal, Beleidigungen und Rache von einzelnen Bürgern sind keine eigentliche Strafe; denn sie rühren nicht vom Staate her.

Zweytens, wird ein Bürger vom Staate übergangen und ohne Beförderung gelassen, so ist das keine Strafe; es wiederfährt ihm ja nichts übles, da er in seinem vorigen Zustande ungestöhrt bleibt.

Drittens, ein von Seiten des Staats zugefügtes Uebel kann, wenn keine öffentliche Verurtheilung vorhergehet, nicht Strafe genannt werden, sondern es ist eine feindselige That. Es müßte das zu strafende Verbrechen zuvor öffentlich erwiesen und untersucht werden.

Viertens, eben so ist auch ein Uebel, das von einem solchen zugefügt wird, der die höchste Gewalt unrechtmässiger Weise besizt, oder der dazu durch den Staat nicht bevollmächtiget war, eine feindselige That und keine Strafe; weil die Handlungen desjenigen, der die Regierung an sich gerissen, nicht mit Vollmacht von Seiten der verurtheilten Person geschahen, und folglich auch nicht als Handlungen des Staats betrachtet werden können.

Fünftens, nicht weniger gilt dies von einem solchen Uebel, bey welchem man die Absicht nicht hat,

die Bürger zu bessern; weil es bey der Strafe wesentlich nothwendig ist, daß die Bürger durch sie zum Gehorsam bewogen werden sollen.

Sechstens, da gewisse Handlungen oft ganz natürlich mit üblen Folgen verbunden sind, als wenn z. B. jemand einen andern angreift, und dabey verwundet oder getödtet wird, oder aber wenn jemand durch eine unerlaubte That sich eine Krankheit zuziehet; so kann ein solches Uebel zwar, in Hinsicht auf den Urheber der Natur, mit Recht eine göttliche Strafe genannt werden; es gehört aber nicht zu den Strafen, von welchen hier die Rede ist, denn dies Uebel ward nicht vom Staate über ihn verhänget.

Siebentens, wenn das Uebel dem Angenehmen, welches mit der Vollbringung des Verbrechens natürlich verbunden war, nicht angemessen ist, so kann das Uebel nicht Strafe genannt werden, sondern man muß es so ansehen, als ob man durch dasselbe sich das Recht zur Begehung des Verbrechens erkaufe. Denn jede Strafe muß die Besserung der Bürger zur Absicht haben; und enthält nun eine Strafe weniger Unangenehmes, als das Verbrechen Angenehmes verschafft, so bewirket sie das Gegentheil.

Achtens, war im Gesez eine Strafe ausdrüklich bestimmt, es wird aber hinterher dem Verbrecher desselben eine schwerere Strafe zuerkannt; so ist diese schwerere Strafe nicht mehr Strafe, sondern eine feindselige That. Denn da der Endzwek der Bestrafung nicht Rache, sondern die Furcht ist, und die Furcht vor der grössern bis dahin noch unbekannten Strafe, weil eine geringere Strafe vestgesezt war, nicht stattfinden konnte; so ist diese Erhöhung nicht Strafe. Ist aber im Gesez gar keine Strafe ausgenannt, so wird alles, was der Staat dem Uebertreter desselben zuerkennt, als Strafe angesehen werden müssen. Wer

nem-

nemlich ein Gesez, dessen Uebertretung allemal geahndet wird, ob man gleich noch nicht weiß, wie? übertritt; der muß eine unbestimmte, d. i. willkührliche Strafe erwarten.

Neuntens, es ist eine feindselige That und keine Strafe, wenn über eine im Gesez noch nicht verbotene Handlung ein Uebel verhänget wird. Denn bevor ein Gesez nicht da ist, findet auch keine Uebertretung statt; Strafe aber sezt voraus, daß eine erwiesene und untersuchte That eine Uebertretung irgend eines Gesezzes sey.

Zehntens, ein dem Stellvertreter des Staats zugefügtes Uebel ist keine Strafe, sondern eine feindselige Handlung, weil sie nicht in Vollmacht desselben, und folglich nicht in Vollmacht des Staats geschieht.

Endlich, kann auch das nicht Strafe heissen, was einem offenbaren Feinde widerfährt, weil Feinde keine Bürger sind. Sollten sie auch vorher Bürger gewesen seyn, so leiden sie doch, so bald sie sich für Feinde erklärten, als solche. Hieraus folgt: hat ein Bürger mit Wissen und Willen auf irgend eine Art dem Stellvertreter des Staats seinen Gehorsam verweigert; so kann er, was auch nur für eine Strafe auf ein Majestätsverbrechen im Gesezze verordnet ist, dennoch, weil er sich nun als ein Feind des Staats erklärt hat, als ein solcher mit Recht willkührlich bestraft werden.

Es giebt göttliche und menschliche Strafen. Von jenen wird weiter unten schiklicher gehandelt werden können.

Menschliche Strafen sind solche, welche von Menschen gesezmässig verfügt werden, und sind entweder Leibes- oder Geld-Strafen, oder Beschimpfung, oder Verhaftung, oder Landesverweisung, oder vermischte Strafen.

Zu den Leibesstrafen gehöret alles, was nach dem Willen des Richters an dem Leibe des Schuldigen vollzogen wird, z. B. Schläge, Wunden, und die Beraubung alles dessen, was er vorher als Bequemlichkeiten des Lebens besaß.

Einige von diesen sind Hauptstrafen, andre geringere. Jene bestehen in der Beraubung des Lebens mit oder ohne Qual; zu den lezteren gehören Schläge, Wunden, Fesseln, und jedes andre körperliche Uebel, welches nicht nothwendig den Tod nach sich zieht. Folget aber auch durch einen unvorhergesehenen Zufall darauf der Tod, so kann es doch nicht zu den Hauptstrafen gerechnet werden.

Geldstrafe ist die Beraubung nicht blos einer gewissen Geldsumme, sondern auch alles dessen, was Geldeswerth ist. Bestimmet ein Gesez eine Geldstrafe in der Absicht, daß der Uebertreter ein gewisses Geld erlegen soll; so ist das keine eigentliche Strafe zu nennen, sondern ein Mittel und Weg, sich eine Freyheit oder Ausnahme von einem Gesezze zu verschaffen; weil das Gesez eine solche Handlung nicht allen Bürgern durchaus untersagt, sondern nur denen, welche die bestimmte Geldsummen nicht erlegen können. Mit den Naturgesezzen, und denen, die den Gottesdienst betreffen, verhält es sich anders. Denn würde auf den Meineid eine Geldstrafe gesezt, so kann man durch dies Geld nicht vom Gesezze losgekauft werden, weil von den göttlichen und natürlichen Gesezzen keiner losgesprochen werden kann.

Beschimpfung ist die Zufügung eines Uebels, welches entweder in einem öffentlichen Merkmale der Schande, oder in der Beraubung einer bisher genossenen Ehre bestehet. Manche Dinge sind an und für sich ehrenvoll, als Tapferkeit, Geistesgrösse, Klugheit und andre Vollkommenheiten des Körpers und

der

der Seele: andre aber sind von dem Staate als ehrenvoll erkläret, als Wappen, Titel, Ehrenstellen und alles, was sonst von dem Besiz der Gunst des Oberherrn zeugt. Jene erstere können durch kein Gesez geraubt werden; wol aber die lezteren, so bald Verbrechen begangen sind. Alsdann ist die Beraubung derselben eigentliche Strafe.

Verhaftung begreift jede Beraubung der körperlichen Freyheit, welche der Staat über einen Verbrecher aus zwey Gründen beschliessen kann. Einmal, damit dadurch der Schuldige verhindert werde, zu entfliehen; zum andern, daß sie ihm nach der Verurtheilung seine Strafe sey. Im ersten Fall ist die Verhaftung keine Strafe, weil keiner vor Untersuchung seiner Sache rechtmässig gestraft werden kann. Jedes Ungemach, was ein Beklagter durch die Verhaftung leiden muß, bevor er verhöret und verurtheilet wurde, wird, so bald es härter ist, als es die Versicherung seiner Person nöthig macht, eine Verlezzung des Naturrechtes seyn. Im lezteren Fall aber ist die Verhaftung Strafe, und wird wegen eines untersuchten und überwiesenen Verbrechens vom Staate verhänget.

Landesverweisung ist, wenn ein Bürger um eines Verbrechens willen verurtheilet wird, entweder auf eine gewisse Zeit oder auf immer das Gebiet des Staats zu meiden; und scheint, wenn nicht andre Umstände dazu kommen, an und für sich keine Strafe, sondern vielmehr ein Sicherheitsmittel oder öffentlicher Befehl zu seyn, der Strafe zu entgehen. Selbst Cicero, der die Römischen Gesezze so genau kannte, behauptet, daß dergleichen in dem Römischen Staat keine Strafe sey, und nennet die Landesverweisung die lezte Zuflucht unglüklicher Bürger. Denn wenn dem Landesverwiesenen noch der Genuß seines Vermögens und

seiner

seiner Einkünfte zugestanden wird; so lebt er nur in einer fremden Gegend, welches keine Strafe ist, auch mehr zum Nachtheil des Staats, dessen Feind der Verwiesene nothwendig wird, als zu dessen Vortheil gereicht, der doch der Endzwek aller Strafen seyn müßte. Wird aber ein Landesverwiesener zugleich seines Vermögens verlustig erklärt; so gehöret's unter die Geldstrafen.

All' und jede Bestrafungen unschuldiger Bürger streiten wider das Naturgesez und sind feindselige Handlungen; denn Strafen gehören nur für Verbrecher.

Wird übrigens mit einem Unschuldigen, der nicht zu der Zahl der Bürger gehört, ohne Verlezzung eines vorhergehenden Vertrages zum Besten des Staats strenge verfahren; so ist das keine Uebertretung des Naturgesezzes: denn alle Menschen sind entweder Bürger, oder Feinde, oder auch vermöge eines Vertrages zwischen den Staaten Freunde. Gegen erklärte Feinde des Staats aber, welche dem Staate schaden können, erlaubt das Naturrecht, die Waffen zu ergreifen; und in einem solchen Kriege kann der Sieger zwischen Schuldigen und Unschuldigen in Absicht des Vergangenen keinen Unterschied machen, auch keines schonen, oder es müßte denn der Vortheil der Bürger dies fordern. Hieraus erhellet, daß die Bestrafung des Majestätsverbrechens an Bürgern mit Recht nicht blos auf ihre eigne Person, sondern auch auf ihre Kinder bis ins dritte und vierte Glied, die noch nicht da sind, und folglich an ihrer Väter Verbrechen keinen Theil gehabt haben, ausgedehnet werden könne. Denn dies Verbrechen bestehet eigentlich darinn, daß sie die Oberherrschaft des Staats verwerfen, und sich als Feinde desselben zu erkennen geben. Die dies aber thun, dürfen nicht als Bürger, sondern als Feinde mit Recht bestraft werden.

Belohnung nennt man gemeinhin alles, was aus freyer Entschliessung oder nach einem geschlossenen Vertrage gegeben wird. Geschieht es nach einem Vertrage, so ist's so viel als Lohn, und bedeutet eine Vergeltung, die man für ein versprochenes oder geleistetes Gute schuldig war. Was aber aus freyer Entschliessung gegeben wird, ist eine aus der Gunst des Gebers herkommende Wohlthat, wodurch die übrigen Bürger zum Diensteifer gegen den Staat ermuntert werden sollen; heißt Belohnung im besondern Verstande, und wird dem Lohne entgegen gesezt, den man mit Recht fordern kann. Denn obgleich alle Bürger, mit Hintansezzung ihrer eignen Geschäfte, im Fall der Noth dem Staate auch ohne Lohn zu dienen verpflichtet sind: so hat dies doch weder in dem Naturgesezze, noch in der Einrichtung des Staats seinen Grund, sondern darinn, daß der Staat auf keine andre Weise vertheidiget werden kann. Man nimmt gewönlich an, daß der Oberherr das Vermögen aller Bürger ohne Unterschied zur Belohnung derer anwenden könne, welche das Ihrige vernachlässigen müssen, um den Staat zu vertheidigen; so daß der geringste im Heere seinen Sold als eine rechtmässige Schuld fordern könne.

Erzeigt der Oberherr einem Bürger aus der Absicht eine Wohlthat, um ihn von jeder Unternehmung gegen den Staat abzuhalten; so ist sie, weil sie aus Furcht herkam, keine Belohnung, noch eine Gunstbezeigung von Seiten des Oberherrn, sondern vielmehr ein Opfer, womit er den schlechtgesinnten Bürger, zumal wenn derselbe mächtig ist, gewinnen will; wodurch aber die übrigen Bürger gewiß nicht zum Gehorsam, sondern zu einer grösseren Widersezlichkeit angereizt werden.

Was aber den Lohn betrifft, so ist dieser theils vestgesezt, und wird aus der Schazkammer bezahlt, theils unbestimmt, und hänget von den Amtsgeschäf-

ten

ten selbst ab. Diese lezte Art ist indeß dem Staate nicht selten nachtheilig, als z. B. in der Rechtspflege, wo ein zwiefacher Nachtheil daraus zu besorgen steht. Der eine davon ist Anhäufung der Rechtshändel; weil die Menge derselben den Richtern Vortheil schafft, und sie daher dieselben möglichst vermehren. Der andre ist, daß die verschiedenen Richter sich bemühen, so viele Rechtshändel, als sie nur können, andern Gerichtshöfen aus den Händen zu spielen und vor den zu bringen, bey welchem sie angestellet sind. Aber bey den öffentlichen Dienern, die das blos auszuführen haben, was ihnen aufgetragen wird, findet kein Nachtheil der Art statt. Genug von den Strafen und Belohnungen, welche gleichsam die Nerven und Sennen sind, wodurch die Glieder des Staats in Bewegung gesezt werden.

Bisjezt habe ich die Natur des Menschen, welchen sein Stolz und andre Leidenschaften bewegen, sich der Regierung irgend Eines zu unterwerfen, so wie auch die so grosse Macht seines Oberherrn, weitläuftig betrachtet, und diesen mit jenem furchtbaren Leviathan verglichen, von welchem Gott im Buche Hiob 41, 24 und 25, sagt: „Auf Erden ist ihm niemand zu gleichen; er ist gemacht ohne Furcht zu seyn. Er verachtet alles, was hoch ist; er ist ein König über alle „Stolzen.“ Weil er aber wie alles Irrdische dem Tode und der Vergänglichkeit unterworfen ist; und weil zwar nicht auf der Erde, aber doch im Himmel Einer da ist, den er fürchten und dessen Gesezzen er sich unterwerfen muß: so werde ich in den nächstfolgenden beyden Abschnitten von den Krankheiten und Ursachen seines Todes, und von den Naturgesezzen reden, welchen er Gehorsam zu leisten verpflichtet ist.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Der Staat kann zerrüttet und zu Grunde gerichtet werden.

Von sterblichen Menschen läßt sich zwar nichts erwarten, was unsterblich ist; wenn sie indeß ihre Vernunft wirklich so gebrauchten, wie sie es nach ihrem Stolze von sich wähnen: so könnte ein Staat so dauerhaft werden, daß wenigstens innerliche Mängel nicht im Stande seyn würden, ihn zu Grunde zu richten. Sieht man nemlich auf den Zwek seiner ersten Errichtung, so scheint er, wie das Menschengeschlecht selbst, mit dem Naturgesezze und der Gerechtigkeit, wodurch er eigentlich sein Leben empfängt, zu einerley Dauer bestimmt zu seyn. Wird also ein Staat nicht durch eine äusserliche Gewalt, sondern durch innerliche Empörungen zerstöhret; so sind die Stifter desselben daran schuld. Denn wenn die Menschen endlich der Befehdungen und des Blutvergiessens überdrüßig werden; so sind sie freylich geneigt, friedlich mit einander wie in einem Hause zu leben. Aber theils haben sie nicht Verstand genug, um solche Gesezze zu entwerfen, nach welchen ihre Handlungen diesem Zwekke gemäß einzurichten sind; theils fehlet es ihnen auch an Geduld und Nachgiebigkeit, so bald sie von ihren ungegründeten und schädlichen Forderungen etwas verlieren sollen. Es wird daher zur Errichtung eines Staats wie zu der Aufführung eines grossen Gebäudes ein geschikter Meister erfordert, wenn ein solcher Staat dauerhaft seyn, und weder die jezzigen Bürger, noch deren Nachkommen durch seinen Umsturz mit zu Grunde richten soll.

Zu den Mängeln eines Staates gehören zuvörderst diejenigen, welche aus den fehlerhaften Grund-

sätzen, die man bey der ursprünglichen Errichtung desselben vor Augen hatte, entstehen, und diese Mängel gleichen den Krankheiten unseres Körpers, die uns angebohren wurden.

Einer von diesen Grundsätzen ist der: **Wer nach der Würde eines Oberherrn strebt, kann sich auch wol mit einer Macht begnügen, die geringer ist, als sie es zum Wohl des Staates eigentlich seyn müßte.** Die nothwendige Folge davon aber ist, daß, sobald diese eingeschränkte Macht des öffentlichen Bestens wegen erweitert werden muß, diese Erweiterung eine Ungerechtigkeit zu seyn scheinen und viele Bürger gelegentlich zum Aufruhr reizzen wird. So bekommen Kinder, welche von kränklichen Eltern erzeugt wurden, wenn sie nicht frühzeitig sterben, Ausschlag und Geschwüre. – Daß aber Oberherren sich solcher nothwendigen Rechte freywillig begeben, kommt nicht immer aus Unwissenheit her; sondern sie glauben auch wol, daß sie sich diese Rechte, so bald es ihnen gut deuchten würde, wiederum zu eigen machen können. Aber sie verrechnen sich. Denn die Bürger, welche dies nicht zugeben wollen, werden von anderen Staaten, die nicht gern die Gelegenheit, ihre Nachbaren zu schwächen, ungenuzt vorüber lassen, gewiß unterstüzt werden. So wurde der Erzbischof von Canterbury wider Heinrich, den Zweyten, deshalb vom Pabste unterstüzt, weil König Wilhelm eidlich versprochen hatte: die Freyheiten der römischen Kirche unverlezt zu erhalten. Auf eben die Art wurde den Grossen in England, mit deren Hülfe Wilhelm, der Zweyte, seinem ältern Bruder die Regierung entreissen und sich zueignen wollte, von diesem Wilhelm eine so grosse Macht eingeräumt, daß die königliche Gewalt nicht mehr dabey bestehen konnte. Hieraus entstand die Empörung gegen den König Johann, welche von Seiten Frankreichs unterstüzt wurde.

Dies

Dies ereignet sich aber nicht blos in monarchischen Staaten allein. Denn im Römischen Staate, wo man nicht einig war, ob der Senat, oder das Volk die höchste Gewalt hatte, entstanden unter beyder Regierung mit jedem Tage neue Empörungen und bürgerliche Kriege, welche von den Grachen, vom Saturnin, Marius, Sylla, Pompejus, Cäsar erregt wurden, wodurch zulezt das Volk alle seine Rechte an der Regierung verlohr.

Eine zweyte Art von Staats-Mängeln wird durch das Gift aufrührischer Lehren erzeugt, wohin zuerst folgende gehört: **Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu entscheiden, was gute und böse Handlungen sind.** Im Naturstande, wo noch keine bürgerliche Gesezze da sind, ja, auch in Staaten ist diese Behauptung, in Hinsicht der in den Gesezzen nicht bestimmten Handlungen, allerdings wahr. Ausserdem aber ist offenbar das bürgerliche Gesez der einzige Erkenntnißgrund der guten und bösen Handlungen, und der Oberherr besizt allein das Recht, darüber zu urtheilen. Diese Lehre verleitet nun die Bürger, jeden obrigkeitlichen Befehl erst zu prüfen und zu tadeln, und dann nach eignem Gutdünken demselben gehorchen oder nicht gehorchen zu wollen, wodurch der Staat entzweyt und geschwächt wird.

Eine zweyte, dem bürgerlichen Gehorsam schädliche Lehre ist: **Was der Bürger wider sein Gewissen thut, ist Sünde;** und diese fließt aus der vorigen, denn das Gewissen kann so gut als das Urtheil, von welchem es nicht unterschieden ist, leicht irre geführt werden. Obgleich daher derjenige, welcher unter keinem bürgerlichen Gesezze stehet, alsdann sündiget, so bald er wider sein Gewissen handelt, indem er ausser seiner Vernunft keine andre Regel bey seinen Handlungen kennt; so verhält es sich doch mit denen

ganz anders, welche sich bürgerlichen Gesezzen unterwarfen. Denn nun muß nicht das eigene Urtheil, sondern das öffentliche Gesez von einem jeden Bürger als Richtschnur seiner Handlungen angenommen werden. Sonst würde, weil jedweder, in Absicht seines Gewissens und seiner Meinungen, so sehr von dem andern abgeht, der Staat nothwendig in Uneinigkeit gerathen, und keiner dem Oberherrn weiter gehorchen, als er selbst es für gut findet.

Drittens, gehöret auch hierher jener Gemeinsaz: **Glaube und Heiligkeit werden nicht durch Anwendung der Vernunft erlanget, sondern werden übernatürlich eingegeben und eingeflösset.** Wollte man dies als wahr annehmen, so ist nicht abzusehen: warum jemand sollte verbunden seyn, von seinem Glauben Rechenschaft zu geben; oder warum nicht jeder Christ als ein Prophet angesehen werden, oder warum nicht jedweder seine eigne Eingebung den bürgerlichen Gesezzen vorziehen sollte? Auch dadurch maasset man sich die Entscheidung, was gut und böse sey, an; sezt die bürgerlichen Gesezze bey Seite, überläßt sich seiner eigenen, oder solcher Menschen Leitung, welche sich übernatürlicher Eingebungen fälschlich rühmen. Der Glaube entstehet durch's Hören; das Hören aber hänget bey einem jeden von gewissen zufälligen Umständen ab, durch welche wir bewogen werden, solche Männer aufzusuchen, deren Unterricht uns Nuzzen schafft. Sind diese Umstände auch gleich in Ansehung unsrer zufällig zu nennen; so werden sie doch durch die göttliche Fügung veranlasset, sind aber nichts übernatürliches, und können nur ihrer grossen Menge wegen nicht immer von uns leicht bemerket werden. Glaube und Heiligkeit werden zwar selten gefunden, sind aber deshalb keine Wunder: vielmehr sind sie die Folgen von Erziehung, Zucht, Zurechtweisung, und

von

von andern natürlichen Dingen mehr, deren sich Gott zu seiner Zeit zum Besten der Auserwählten bedient.

Eine vierte dem Ansehen der bürgerlichen Gesezzen nachtheilige Lehre ist: **Der Oberherr ist den bürgerlichen Gesezzen unterworfen** Von den Naturgesezzen ist dies allerdings wahr; denn sie sind göttlichen Ursprunges, und können von keinem Menschen, von keinem Staate aufgehoben werden. Aber den Gesezzen, die der Staat, d. i. er selbst, gegeben hat, ist er nicht unterworfen. Er könnte alsdenn ja keinem andern als sich selbst unterworfen, und würde folglich im vollkommensten Verstande frey seyn. Ja, die dies behaupten, vergessen, daß dann auch eine Macht da seyn müsse, welche ihn strafen könnte, und um diese wieder zu strafen, noch eine andre Macht; dies würde nun bis ins Unendliche fortgehen müssen; und folglich kein Staat möglich seyn.

Von einer gleichen Beschaffenheit ist die fünfte Lehre, nemlich: **jedweder Bürger ist ein so unumschränkter Herr seines Vermögens, daß der Staat ganz und gar keinen Anspruch darauf machen könne.** Freylich dürfen alle übrige Bürger keine Ansprüche darauf machen. Aber hat er nicht sein Vermögen der höchsten Gewalt zu verdanken? Ohne deren Schuz würde er ja kein weiteres Recht auf sein Vermögen haben, als jeder andre, weil alsdenn Alles Allen gehörte. Hätte aber auch der Oberherr kein Recht darauf, wie würde dieser im Stande seyn, seine Bürger gegen auswärtige und innerliche Feinde zu schüzzen; und könnte dann wol der Staat bestehen?

Die sechste auf den Untergang des Staates offenbar abzielende Lehre ist: **Die höchste Gewalt kann getheilt werden** Zieht aber diese Theilung nicht nothwendig ihr gänzliches Aufhören nach sich? Getrennte Macht zerstöhret sich selbst. –

Nächst diesen irrigen Lehren veranlassen auch die Beyspiele benachbarter Völker Neuerungen in der Staatsverfassung. So fielen die Israeliten von Gott, ihrem Oberherrn, ab, und verlangten von dem Propheten Samuel einen König, wie andre heidnische Völker hatten. In dem älteren Griechenland, worin die kleineren Staaten gegen unaufhörliche Empörungen zu kämpfen hatten, ging es eben so; einige verlangten nach Art der Lacedämonier eine aristokratische, andre nach Art der Athenienser eine demokratische Regierung. Gewiß ist vielen unserer Landsleute der jezzige Krieg in England nicht unwillkommen, weil sie wähnen, daß man, um reich zu werden, nur nach dem Beyspiel der Niederländer den König abzusezzen brauche; da sie den Reichthum, welchen jene sich durch ihren Fleiß erwarben, einzig und allein der veränderten Regierungsverfassung zuschreiben. Vermöge der den Menschen so natürlichen Neuerungssucht finden sie anfangs an Unruhen Wohlgefallen, und überzeugen sich erst hinterher von deren Nachtheil. Sie gleichen denen, die wegen Schärfe ihres Blutes ein Jukken empfinden, und sich so lange zerkrazzen, bis der dadurch veranlaßte Schmerz sie von ihrer Krankheit wirklich überzeugt.

In monarchischen Staaten trägt aber auch vorzüglich das Lesen der ältern griechischen und römischen Staats- und historischen Schriften zu Empörungen viel bey. Sind Jünglinge nicht allein, sondern auch andere, durch gründliche Kenntnisse wie durch ein Gegengift hinlänglich gesichert; so macht der Glanz der kriegerischen und übrigen Thaten derselben einen lebhaften und angenehmen Eindruk auf sie, erregt in ihnen Bewunderung, und läßt sie den Grund zu der Grösse dieser Staaten keinesweges einzelnen vortreflichen Bürgern, sondern nur einzig der ganzen demokratischen

Ver-

Verfassung zuschreiben. Wahrlich, das Lesen dieser Schriften veranlaßte so manchen Königsmord, weil darinn ein solches Verbrechen nicht mit seinem wahren Namen, Greuelthat, belegt, sondern vielmehr, weil ein Tyrann dadurch aus der Welt geschafft sey, als höchstlobenswerth vorgestellet wird. Das Lesen dieser Schriften verleitet monarchische Unterthanen sehr häufig, daß sie sich selbst für Sklaven, die aber für freye Leute halten, welche in einem demokratischen Staate leben. Meiner Meinung nach ist daher monarchischen Staaten nichts nachtheiliger, als wenn dergleichen Schriften öffentlich erkläret werden dürfen; wo nicht dem daraus nothwendig entstehenden Uebel durch verständige Lehrer gehörig vorgebeugt wird. – Fast möcht' ich dies mit der Wasserscheu oder derjenigen Krankheit vergleichen, welche aus dem Biß eines tollen Hundes entsteht. Denn wie ein solcher Kranker einen immerfortdauernden Durst leidet, und dennoch gegen das Wasser, wodurch ihm allein geholfen werden könnte, einen Abscheu hat: so höret auch derjenige, welcher von der vermeinten Rechtmässigkeit des Tyrannenmords angesteckt ist, nie auf, gegen Monarchen zu eifern; und ob er gleich blos durch Monarchenmacht von dieser Krankheit geheilet werden kann; so flieht er dieselbe aus Tyrannenscheu.

Wie es Lehrer gegeben hat, die in Einem Menschen drey Seelen annahmen: so fehlte es auch nicht an solchen, welche ein Aehnliches vom Staate behaupteten, daß nemlich mehrere Oberherren zugleich darinn stattfinden könnten. Sie sezten dem Höchsten einen noch Höheren, den Staatsgesezzen kirchliche Gesezze und der bürgerlichen Gewalt eine geistliche zur Seite, welches alles sie durch ihre, ihnen oft selbst unverständlichen Reden anderen beyzubringen suchten. Durch diese Dunkelheit gaben sie zu der Entdekkung

Gelegenheit, daß in den Reichen christlicher Könige es noch ein andres Reich gäbe, in welchem Geister oder Kobolte im Dunkeln umherschlichen. Es sollten also in Einem Staate zwey Oberherrschaften seyn? Wie ist das möglich? Wenn man auch gleich zwischen dem Weltlichen und Geistlichen einen Unterschied machen will; so sind denn doch immer zwey Staaten, und jeder Bürger hat zwey Herren. Denn so bald die geistliche Gewalt sich das Recht, zu bestimmen, was Sünde sey, anmaasset; so maasset sie sich folglich dadurch das Recht an, die Gesezze zu bestimmen, weil Sünde nichts anderes als die Uebertretung eines Gesezzes ist. Das Recht, Gesezze zu geben, eignet sich aber auch die bürgerliche Gewalt zu; und so müßte auf die Weise jeder Bürger zweyen Herren dienen, welches eine Unmöglichkeit ist. Wo also eine zwiefache Gewalt in einem und demselben Staate gegenseitig wirket, da sind beständig bürgerliche Kriege zu befürchten, wodurch der Staat zu Grunde gerichtet wird. Denn weil die bürgerliche Gewalt deutlicher in die Augen fällt, so wird sie auch um so mehr Anhang bekömmen; die geistliche Gewalt hingegen wird, so sehr sie sich auch unter den dunklen scholastischen Unterscheidungen und nichtssagenden Worten verbirget, eine nicht minder grosse Anzahl Menschen sich zu eigen machen, wodurch sie den Staat, wo nicht zerstöhren, doch sehr erschüttern kann, da die Geister mehr gefürchtet werden als die Menschen. Ein solcher Zustand des Staats liesse sich vielleicht mit der fallenden Sucht vergleichen. Man weiß, daß von den Juden alle die, welche damit behaftet waren, unter die Besessenen gerechnet wurden. Es ist bey dieser Krankheit etwas unnatürliches, das die Nerven im Gehirn unbrauchbar macht und ihre natürliche Bewegung hemmt; so daß es Kranke der Art oft ins Wasser, oft ins Feuer wirfet. Eben so ists im Staatskörper. Werden

darinn

darinn die Glieder von der geistlichen Gewalt durch Androhung ewiger Strafen und durch Verheissung ewiger Belohnungen auf eine andre Art, als es von der bürgerlichen Gewalt, der Seele des Staats, geschehen muß, in Bewegung gesezt, und wird durch neue und unverständliche Vorstellungen die Wirkung der gesunden Vernunft gehemmt; so müssen grosse Uneinigkeiten unter den Bürgern, gleich den Verzukkungen am menschlichen Körper nothwendig entstehen, und also der Staat entweder von den gegenseitigen Gesezzen wie von brausenden Wasserwogen überschwemmet, oder von den Flammen eines bürgerlichen Krieges ergriffen werden.

Es giebt indeß in den Staaten noch einen anderen Zustand, der dem dreytägigen Fieber ähnlich ist; wenn nemlich schlechtgesinnte Bürger entweder aus Haß gegen die Regierung und den Oberherrn, oder weil sie bey Bürgerkriegen ihren Vortheil zu finden glauben, die Abgaben der zum Staate nöthigen und von den Bürgern aufzubringenden Gelder durch Schmähung wider die Regierung hindern. Wird nun der Oberherr den verminderten Zufluß des Geldes zur Schazkammer gewahr, so schränket er sich anfänglich ein; so bald aber die öffentlichen Angelegenheiten eine stärkere Anstrengung erfordern, so wird er zur List seine Zuflucht nehmen, die ihn doch nur, so oft er sie auch wiederholt, mit vieler Mühe zu geringen Summen verhilft. Deshalb muß denn endlich mit Gewalt dem Gelde der Weg zum öffentlichen Schazze gebahnet werden, wenn anders der Staat nicht zu Grunde gehen soll. Auf eben die Art werden beym Fieber, wenn die Gefässe mit der schädlichen Materie angefüllt sind, die Adern, welche das Blut dem Herzen zuführen sollen, nicht wie im gesunden Zustande von den Pulsadern mit Blut versehen, woraus anfangs Kälte, Zu-

sammenziehen und Zittern der Glieder entsteht; dann folget eine brennende Hizze, und das Herz klopfet heftig, um dem Blute mit Gewalt einen Durchgang zu verschaffen, welches dasselbe so lange fortsezzet, bis endlich entweder die Natur siegt, das Blut durchdringet, und die schädliche Materie durch den Schweiß fortgehet, oder aber die Natur unterliegt und der Tod erfolget.

Noch ein andrer Zustand, sonderlich in demokratischen Staaten, ist wie das Seitenstechen. Wie in dieser Krankheit das Uebel darinn bestehet, daß das Blut aus den gewönlichen Gefässen in die der Brust übergeht und sich anhäufet; so häufen sich auch die öffentlichen Gelder, anstatt daß sie in die allgemeine Schazkammer fliessen sollten, bey diesem oder jenem Bürger an.

Die Bewerbung eines Bürgers um die Gunst des Volkes, ist, so bald sie eifrigst betrieben wird, dem Staate gefährlich. Denn das Volk, welches durch die Gesezze des Staats regieret werden sollte, wird durch Schmeicheleyen von dem seinem Staate schuldigen Gehorsam abgezogen, und zum Gehorsam gegen Einen Bürger verleitet. Dies findet aber mehr in den demokratischen Staaten statt, als in den monarchischen; Beyspiele der Art stellt uns der Römische Staat im Manlius, Marius, Cäsar und andern auf, und der Athenienſische Staat im Alcibiades, Pisistratus u. s. w.

Gar zu grosse Städte sind sonderlich monarchischen Staaten gefährlich; nemlich wenn eine derselben schon allein hinreicht, ein Heer bald aufzubringen und zu unterhalten; oder wenn mehrere kleine Städte einer grösseren untergeordnet sind. Diese machen alsdenn in dem eigentlichen Staate sämmtlich kleine Staaten aus, wie in den Eingeweiden des lebendigen Menschen lebendige Würmer sind. Die Freyheit, über die

Gerechts-

Gerechtsame des Staats ohne Scheu zu streiten, ist nicht minder dem Staate nachtheilig. Man trifft dies gewönlich bey gemeinen Leuten an, die sich klug dünken und dadurch, daß sie die Grundgesezze immerfort im Munde führen, den Staat beunruhigen. Müssen diese nicht wie Maden im menschlichen Körper angesehen werden?

Zu allen diesen können noch gerechnet werden: die Fresssucht, ich meyne, die unersättliche Begierde nach Erweiterung der Grenzen, wodurch Athen und Carthago ehedem zu Grunde gingen; ferner die Begierde, nach welcher man ängstlich darauf bedacht ist, eroberte Länder, die gleichsam nur Fleischgewächse sind, beyzubehalten; und endlich noch die Schlafsucht des Müssigganges und der Verschwendung.

Uebrigens, wenn in einem auswärtigen oder innerlichen Kriege ein Staat in der Art besiegt wird, daß die Bürger von demselben keinen fernern Schuz erwarten können; so hört der Staat auf, und dann steht es jedem Bürger frey, sich Schuz zu suchen, wo er will. Denn der Oberherr ist gleichsam die Seele des Staats, und giebt demselben Leben und Bewegung; ist er nicht mehr da, so können von ihm die Bürger eben so wenig mehr regieret werden, als der Leichnam von seiner abgeschiedenen Seele. Kann auch gleich das Recht des Oberherrn nur von ihm selbst freywillig aufgegeben werden, so wird doch die Verpflichtung der Bürger gegen ihn allerdings auch durch das Ende eines Staates aufgehoben.

Dreissigster Abschnitt.

Obliegenheiten des Oberherrn.

Die Obliegenheiten des Oberherrn, er sey eine einzige Person, oder eine Gesellschaft, erhellen deutlich aus dem Zwek, zu welchem jeder Staat errichtet wird, welcher kein andrer, als das **Wohl des Volkes** ist. Dieses nach Möglichkeit zu befördern, macht ihm das Naturgesez zur Pflicht, und hierüber hat er nur Gotte allein Rechenschaft abzulegen. Zum Wohl des Volkes gehöret aber nicht etwan nur Sicherheit des lebens, sondern auch die dazu nöthigen Bequemlichkeiten, welche jeder Bürger ohne Nachtheil und Gefahr des Staats rechtmässiger Weise sich erwarb, und besizt.

Nothwendig muß dies aber so geschehen, daß er seine Sorgfalt nicht auf Einzelne richte, sondern sie auf das Wohl aller verwende; und nicht allein durch Lehre und Beyspiel für den öffentlichen Unterricht, sondern auch für heilsame Gesezze sorge, nach welchen der Bürger seine Handlungen einrichten kann.

Der Oberherr muß insbesondre darauf bedacht seyn, alle die Gerechtsame, von welchen im achtzehnten Abschnitte geredet ist, unverlezt zu erhalten; weil mit diesen die Dauer des Staates aufs Genauste verbunden ist, und ohne sie das Elend des Krieges aller gegen alle sogleich wiederkehret. Er handelt daher pflichtwidrig, zuerst, wenn er sich von einigen derselben lossagt, oder sie einem andern überträgt; denn wer die Mittel fahren läßt, giebt auch den Zwek auf. Folglich streitet es wider seine Pflicht, wenn er sich den bürgerlichen Gesezzen unterwirfet, oder dem Recht

ent-

entsagt: Rechtshändel zu entscheiden, Krieg und Frieden zu beschliessen, Heere nach Gutbefinden zu besolden, öffentliche Diener zu allen Zeiten zu ernennen, und die Lehren, welche mit dem Frieden und allgemeinen Wohle bestehen können, zu bestimmen. Zweytens, darf er nicht erlauben, daß das Volk mit der Beschaffenheit und den Gründen dieser seiner wesentlichen Gerechtsame unbekannt bleibe; weil ohne diese Vorsicht die Bürger leicht zum Aufruhr verleitet werden können.

Die Gründe dieser Gerechtsame müssen den Bürgern um so mehr bekannt gemacht werden, weil sie zum Natur-, nicht aber zum bürgerlichen Rechte gehören; und weil die Verlezzung derselben nicht als eine Uebertretung der bürgerlichen Gesezze bestraft, sondern als feindselige Handlung gerächet werden muß. Denn sie fassen eine Empörung, d. i. eine Uebertretung oder vielmehr eine Verwerfung aller bürgerlichen Gesezze in sich, und können daher durch diese nicht verboten werden.

Manche behaupten, daß diese wesentlichen Gerechtsame, welche dem Oberherrn eine unumschränkte Gewalt in den Staaten geben, völlig unerweislich wären. Denn wäre dies, so müßten sie wenigstens in irgend einem Staate, zu irgend einer Zeit von einigen anerkannt worden seyn. Aber dieser Schluß ist höchst unrichtig. Es gab einmal eine Zeit, wo man gar nichts vom Bauen verstand; wollte man nun daraus den Schluß machen: es giebt keine Grundsäzze und Regeln der Baukunst; so würde das widersinnig seyn. Zeit und Kunstfleiß lehren die Menschen immer neue Wissenschaften. Haben daher auch die Menschen bisher noch keinen ganz vollkommnen Staat errichtet, so daß durch die fehlerhafte Einrichtung einige früher, andre später zu Grunde gehen müssen: so ist es doch keine Unmöglichkeit, einen Staat auf solche Art ein-

zurichten, daß er nie anders, als nur durch eine auswärtige Macht zerstöhret werden könnte. Ob nun meine oben angegebene Grundsäzze dies leisten können, – weiß ich nicht. Wenigstens sind sie aus der heiligen Schrift hergenommen; welches vorzüglich dann sichtbar werden wird, wenn ich von dem Reiche Gottes unter Mose bey den Juden, die nach einem uralten Bunde sein besonderes Volk waren, handeln werde.

Andre sagen wieder: Gesezt, daß es auch Grundsäzze gebe, die dies leisten könnten; so würden sie doch zu nichts dienen, weil der Gemeinemann dieselben zu fassen nicht fähig sey. Möchten aber doch nur die reichen und angesehenen Bürger, ja selbst die, welche für Gelehrte gehalten werden, das, was zum Staate gehört, wenigstens in dem Grade zu fassen im Stande seyn, als die Geringsten im Volke! Denn offenbar entstehen darinn die Schwierigkeiten nicht sowol aus der Dunkelheit der Lehrsäzze, als vielmehr aus den herrschenden Leidenschaften derer, für welche der Unterricht bestimmt ist. Mächtigen ist jede andre Macht, durch welche die ihrige eingeschränket werden kann, eben so zuwider, als den Gelehrten es solche Lehren sind, wodurch ihre Irrthümer aufgedekt, und ihr Ansehen bey dem Volke geschwächet werden könnte. Die Gemüther der Geringeren im Volke nehmen hingegen, wie eine unbeschriebene Tafel, jeden Eindruk vom Staate an; sie müßten denn schon von den Mächtigern irre geleitet, oder durch die Vorurtheile der Gelehrten verdorben seyn. Es können ja ganze Nationen durch Unterricht dahin gebracht werden, daß sie die wichtigsten, schwereſten und über die Vernunft gehenden Geheimnisse der Religion annehmen; soliten denn Lehrer in dem, was mit der gesunden Vernunft so herrlich übereinstimmt, durch mündlichen und schriftlichen Unterricht sich nicht verständlich zu machen im

Stan-

Stande seyn? Die Gerechtsame der höchsten Gewalt, die auf den Naturgesezzen beruhen, zu verstehen, hat daher offenbar, wenn nur der Oberherr seine Macht ungetheilt behält, keine weitere Schwierigkeiten, als diejenige, welche entweder von ihm selbst oder von seinen Dienern veranlasset werden. Folglich liegt ihm die Pflicht ob, dahinzusehen, daß die Bürger gut unterrichtet werden; und dies ist eine höchstwohlthätige Pflicht, weil nicht selten sein eignes und seiner Bürger Leben davon abhänget.

Was nun die besonderen Lehren selbst betrifft, worinn die Bürger unterrichtet werden müssen; so ist folgende die erste: So groß ihnen auch das Glük ihrer Nachbaren vorkommen mag; so müssen sie doch deren Regierungsverfassung nicht höher schäzzen als die ihrige, noch weniger aber derselben nachahmen wollen. Denn das Glük in jedem Staate hänget nicht davon ab, ob er aristokratisch, oder demokratisch, oder aber monarchisch sey; sondern lediglich von dem Gehorsam und von der Eintracht der Bürger. Der Staat mag von dieser oder jener Verfassung seyn, so werden, so bald der Gehorsam, und mit diesem die Einigkeit der Bürger aufhöret, dieselben nicht blos unglüklich werden, sondern der ganze Staat wird auch in Kurzem zu Grunde gehen müssen; und alle die, welche den Staat, ohne dazu bevollmächtiget zu seyn, bessern wollen, werden ihn nicht bessern, sondern vielmehr seine Zerstöhrung befördern. Dies würde eben so seyn, als wie man von den Töchtern des Peleus erzählet, daß sie, um ihren abgelebten Vater wieder zu verjüngen, nach dem Rath der Medea ihn zerstükten, und wer weiß, mit welchen Kräutern kochten; sie brachten ihn wol um, aber sie verjüngten ihn nicht. Dergleichen Hang zur Abändrung der Staatsverfassung hat mit dem etwas ähnliches, was Gott

im

im ersten Gebote verbietet: „Du sollst keine andre „Götter haben neben mir.“

Zweytens, muß bey dem Unterricht der Bürger dahin gesehen werden, daß sie sich nicht durch die Achtung gegen einen oder mehrere Bürger, den Oberherrn ausgenommen, bey allen etwanigen Vorzügen oder glänzenden Eigenschaften derselben, dazu verleiten lassen, daß sie ihnen den Gehorsam und die Ehrerbietung, die der höchsten Gewalt allein gebühret, erweisen und sie für Stellvertreter des Staats ansehen. Dieses Streben des Oberherrn, welches man füglich eine edle Eifersucht nennen kann, ist ein Zeichen seiner Liebe zum Volke. Würde er hingegen zugeben; daß die Bürger durch die Schmeicheleyen und Liebkosungen derer, die sich um ihre Gunst bewerben, irre geführet würden: so würde dies eine Geringschäzzung des Staats zu erkennen geben, und von Seiten der Bürger gleichsam eine Uebertretung des zweyten Gebotes seyn.

Drittens, muß ihnen gezeigt werden, wie schwer sie sich versündigen, wenn sie Lästerungen gegen ihren Oberherrn ausstossen, seine Macht in Zweifel ziehen, oder sonst ohne Ehrerbietung seiner Erwähnung thun, als wodurch der Bürger verleitet wird: seinen Oberherrn gering zu schäzzen und ihm den schuldigen Gehorsam zu verweigern, worauf doch das Wohl des ganzen Staates sich gründet. Dies würde eine Uebertretung des dritten Gebotes seyn.

Weil, viertens, das Volk weder seine Pflichten, noch die Gesinnungen seines Oberherrn kennen zu lernen Gelegenheit hat; es müßten denn gewisse Tage von den Berufsgeschäften dazu bestimmt werden, in welchen es die Vorträge seiner Lehrer gemeinschaftlich anzuhören angehalten würde, wobey ihm die Gesezze vor-

vorgelesen und erkläret, und zugleich gezeigt werden müßte, von wem sie gegeben sind. Folglich ist es die Sache des Oberherrn, in dieser Hinsicht Ort, Zeit und Lehrer zu bestimmen. So wurde bey den Juden allemal am siebenten Tage, welcher der Sabbat hieß, ihr bürgerliches Gesez im Tempel oder in den Schulen vorgelesen und erkläret. An diesem Tage ruhten sie von allen ihren Arbeiten; sie wurden mit ihrem Könige, mit Gott bekannt gemacht; sie beteten Gott an, dankten ihm für die Errettung aus der Knechtschaft Egyptens, und für andre Wohlthaten; den übrigen Theil des Tages aber brachten sie im Genusse unschuldiger Freuden zu. Auf solche Art ist das Recht der unumschränkten Gewalt Gottes, der nicht allein der Gott dieses Volkes, sondern, nach dem mit ihm geschlossenen Vertrage, auch der König desselben war, in der ersten Tafel der zehen Gebote enthalten.

Weil, ferner, der erste Unterricht der Kinder von der Sorgfalt der Eltern abhänget; so verordnete Gott, daß sie, fünftens, angewiesen würden: ihren Eltern zu der Zeit Gehorsam, und nachmals unausgesezt Ehrerbietung zu erweisen. In den ältesten Zeiten war bey allen Völkern der Vater auch der höchste Oberherr seiner Kinder, und hatte das Recht über Leben und Tod. Wenn nun auch bey Errichtung der Staaten jeder Vater diesem Rechte entsagen mußte; so brauchte er dennoch nicht auch auf die Ehre Verzicht zu thun, welche er für den Unterhalt und die Erziehung derselben fordern kann. Es ist also auch die Pflicht des Oberherrn, dieses fünfte Gebot anzuwenden.

Zu seinen Obliegenheiten gehöret auch, seine Bürger mit dem, was Gerechtigkeit ist, bekannt zu machen. Vorzüglich muß dahin gerechnet werden, daß ohne obrigkeitlichen Befehl kein Bürger den andern

tödte, oder ihm an seinem Leibe Schaden zufüge. Das ist das sechste Gebot. Es wird aber dasselbe nicht blos von denen übertreten, welche hinterlistig, oder auf eine ehrlose Art – wie man sich ausdrükt – einen Mord begehen, sondern auch von denen, welche behaupten: sie wären ihrer Ehre wegen dazu gezwungen. Jede Ausforderung ehrsüchtiger Menschen zum Zweykampf ist folglich ein Todtschlag, welchen fast alle Staaten auch durch Androhung der schwersten Strafen nicht zu verhüten im Stande gewesen sind. Wie dies aber erreicht werden könne, sehe ich nicht ab, wenn man mit den bisherigen Verordnungen nicht noch folgendes verbindet. Jeder, der wirklich von Adel ist, oder der diesem gleichgeachtet seyn will, muß sich eidlich verpflichten: nie einen Bürger zu fordern, oder im Fall er gefordert würde, sich nicht zu stellen. Auf die Weise würde der Sucht, dem tapfern Hektor gleichgeachtet zu werden, – wiewol dieser nie seiner Mitbürger Einen getödtet hat – so wie durch die längstens vestgesezten Strafen, nun auch durch die Schande des Meineides, Einhalt gethan; und der Ausgeforderte kann mit aller Ehre den Zweykampf ausschlagen.

Ausserdem müssen die Bürger lernen, daß theils jede Verlezzung der ehelichen Treue, theils jede gewaltsame oder hinterlistige an seinem Mitbürger verübte Entwendung des Eigenthums den größten Schaden anrichte; und wie sehr Recht und Gerechtigkeit, so wie der allgemeine Friede darunter leide, wenn bey Rechtshändeln Zeugen oder Richter bestochen werden. Dies alles ist in dem siebenten, achten und neunten Gebote enthalten.

Endlich müssen sie auch wissen, daß nicht blos gesezwidrige Thathandlung selbst, sondern auch schon die Anschläge und der Vorsaz dazu, würden sie auch nicht

nicht vollbracht, nach dem zehnten Gebote ungerecht sind. – Der ganze Inhalt der Gebote der zweyten Tafel kann folglich in den Worten kurz zusammengefaßt werden: **Liebe deinen Nächsten als dich selbst.**

Wie dringendnöthig es aber sey, diese und andre Bürgerpflichten öffentlich lehren zu lassen, wird jedem einleuchten, der erweget: wie viele Friedenstöhrende Meinungen aus falschen Grundsäzzen entstehen und gehegt werden; ich meyne die, welche im vorhergehenden Abschnitte angeführet sind. Nemlich: **Jeder einzelne Bürger hat das Recht zu entscheiden, was gute und böse Handlungen sind. Das Gewissen eines jeden Bürgers ist sein Gesez. Der Staat kann auf das Vermögen der Bürger keinen Anspruch machen. Tyrannenmord ist erlaubt.** Zweyerley Menschen, und diese machen gewönlich den größten Theil der Bürger in einem jeden Staate aus, haben zum Selbstdenken weder Zeit noch Lust. Zu diesen gehören theils diejenigen, welche, es geschehe nun aus Bedürfniß, oder aus Haabsucht, sich ihren Arbeiten und Geschäften einzig widmen; theils diejenigen, welche aus Ueberfluß, oder Faulheit, oder Hang zum Wohlleben Sklaven ihrer Begierden geworden sind. Diese sollten nun von den Religionslehrern öffentlich oder besonders in dem unterrichtet werden, was sie zu thun und zu unterlassen haben; und sie hören auch von denenselben viele und beredte Vorträge über Gesezze und Gewissensfälle. Diese aber haben, wie alle Gelehrte, ihre Grundsäzze auf den Hohenschulen, und wo sonst das bürgerliche Gesez erkläret wird, und aus den Büchern ihrer Lehrer bekommen. Es ist daher völlig ausgemacht, daß der Unterricht des Volkes lediglich nur von der Richtigkeit der Grundsäzze abhänge, welche auf den Hohenschulen vorgetragen werden. Diese müssen daher vor

allen Dingen zwekmässig eingerichtet werden. Wie, möchte jemand sagen, die Hohenschulen sollen belehret werden? Und gesezt, dies wäre; willst du ihr lehrer werden? – Seltsame Fragen! – Auf die erste antworte ich: als vor Heinrich, dem Achten, alle Hoheschulen lehrten, daß der Pabst, in Hinsicht geistlicher Dinge, in England die höchste Gewalt besizze; war diese lehre richtig? Nein, wird man sagen. So konnten also die Religionsdiener, welche häufig in ihren Vorträgen das Volk gegen seinen so guten König aufreizten, eben so gut zurechtgewiesen werden, als die, von denen sie solche lehren empfangen hatten. Und von wem haben sie ihre gelehrten Würden und ihr Ansehen beym Volke anders erhalten, als von den Hohenschulen? War dies nun wol von ihnen recht? Nein, wird man antworten, und dadurch zugeben: daß sie mußten belehret werden. – Was die zweyte Frage aber betrifft, wäre die Beantwortung, wenigstens von mir, überflüssig; denn jeder meiner Leser wird meine Gedanken ohne dies schon einsehen.

Eine der Obliegenheiten des Oberherrn ist ferner; dahin zu sehen, daß die Strafen, welche in den Gesezzen auf die Uebertretung derselben bestimmt sind, auch an allen Uebertretern ohne Unterschied vollzogen werden. Solchen Verbrechern, die sich gegen seine eigne Person vergingen, kann er ohne Unrecht verzeihen, weil dies jedem Beleidigten frey steht. Beleidigungen gegen einen Bürger können hingegen ohne dessen Einwilligung, oder ohne einen billigen Ersaz von keinem anderen, folglich auch nicht vom Oberherrn, vergeben werden. Gesezt, es spräche jemand den Mörder meines Vaters oder Sohnes von der Strafe los; müßte man diesen nicht auch gewissermassen als den Mörder derselben ansehen? Eben so muß der Landesherr darüber wachen, daß die geringern Bürger

von

von den Grossen nicht gedrükt werden; noch weniger aber muß er sich selbst dazu verleiten lassen, vielmehr das warnende Beyspiel Rehabeams vor Augen haben: denn das gemeine Volk ist die Stüzze des Staats! Er muß auch nicht zugeben, daß die Grossen die Geringeren schlecht behandeln. Einem Bürger von schlechter Aufführung kann zwar der, welcher die Macht dazu hat, deshalb mit Recht Vorwürfe machen; aber jemandem seinen niedrigen Stand vorwerfen, ist nicht blos ungerecht, sondern auch dem Staate höchst gefährlich. Fordern die Grossen ihres Standes und ihrer Macht wegen besondre Achtung; warum sollte sie dem Volke versagt werden, welches, vermöge seiner Anzahl, um vieles mächtiger ist! Wie nachtheilig einem Staate aber die Geringschäzzung der ärmern Bürger werden könne, sieht man aus der Empörung der Geusen in den Niederlanden. Die Ungleichheit unter den Ständen hängt nicht von gewissen ausserordentlichen Vorzügen, sondern von dem Willen des Oberherrn oder des Staats ab; um so weniger aber sollte sie die Veranlassung zu einem verderblichen Stolze werden dürfen. Das gemeine Volk dürfen selbst Könige nicht reizzen, noch weniger aber andre mächtige Bürger; weil das Volk, wenn es sich an diesen rächet, zugleich den Staat angreift, der jenen nicht Einhalt that.

Ein billigdenkender Oberherr muß auch die öffentlichen Abgaben gleichmässig vertheilen. Diese Vertheilung darf aber nicht sowol auf dem Vermögen eines jeden, sondern auf dem Schuz, welchen er vom Staate erhält, sich gründen. Dem Bürger liegt nicht blos ob, für seinen Unterhalt, sondern auch für allgemeine Sicherheit Sorge zu tragen; und will ers nicht so machen, wie die Juden, welche nach der Babylonischen Gefangenschaft mit der einen Hand baueten, mit der anderen aber aus Furcht vor feindlichen

Angriffen das Schwerdt führten: so müssen von den Abgaben der Bürger diejenigen besoldet werden, welche zum Schuzze des fleissigen Bürgers vom Staate bewaffnet sind. Käme es nun blos auf die Sicherheit des Lebens an, so müßte der Arme so viel geben, als der Reiche; weil aber lezterer mehrere Bürger braucht, welche für ihn arbeiten müssen, so ist er auch verbunden, für deren Sicherheit mehr zu bezahlen. Dies zum voraus gesezt, frägt es sich noch, wie diese gleichmässige Erhebung der Abgaben möglich zu machen sey? Unbillig würd' es seyn, demjenigen, welcher sich durch Fleiß und Sparsamkeit seinen Unterhalt verschafft hat, mehr aufzulegen, als einem andern, der durch Faulheit und unnöthigen Aufwand das Seinige durchgebracht hat; da doch einer wie der andere vom Staate gleichen Schuz genossen hat. Es findet daher bey den Abgaben keine gleichmässige Vertheilung anders statt, als die: daß jedweder nach dem Verhältnisse dessen, was er verzehret, bezahle, oder m. a. W. die Abgaben müssen nicht nach den Personen, sondern nach den grösseren oder geringeren Bedürfnissen derselben erhoben werden.

Weil aber auch viele ohne ihre Schuld durch unvorhergesehene Zufälle in einen solchen Zustand gerathen können, daß sie unvermögend sind, sich ihren Unterhalt auf irgend eine Weise selbst zu verschaffen: so muß der Oberherr auch dafür sorgen, daß diese an den nothwendigsten Bedürfnissen keinen Mangel leiden. Nach dem Naturrecht ist es im dringendsten Nothfall erlaubt, fremdes Eigenthum heimlich oder öffentlich zu nehmen; folglich müssen diese, wenn sie anders den Bürgern nicht zur Last fallen sollen, vom Staate ernähret, nicht aber der etwanigen Wohlthätigkeit einzelner Bürger überlassen werden.

Die

Die aber, welche unter diesen zu körperlicher Arbeit noch tauglich sind, muß man dazu auch anhalten; und um ihnen den Vorwand zu nehmen: es hat uns keiner gedinget, müssen zum Vortheil der Schiffarth, des Akkerbaues, der Fischerey, und aller andern Gewerbe Gesezze gegeben werden. Sollte die Anzahl der Dürftigen sich demohngeachtet noch mehren, so müßten ihnen wüste Ländereyen zum Anbau angewiesen werden: nicht aber so, daß dadurch die alten Besizzer vertrieben, sondern enger zusammen gedränget würden, damit sie bey der grossen Menge ihrer Felder sich nicht mit dem begnügten, was darauf von selbst wächset, vielmehr durch fleissigen Anbau ihrer wenigeren Aekker sich nährten. Sollte übrigens das Land nicht mehr im Stande seyn, seine Einwohner zu ernähren; so bleibt Krieg das lezte Hülfsmittel, wo sie entweder siegen oder sterben müssen.

Eben so muß der Landesherr für gute Gesezze sorgen. Ein gerechtes Gesez ist aber noch kein gutes, denn jedes mit Zustimmung der Bürger gegebene Gesez ist allemal an und vor sich schon gerecht; ein gutes wird es aber dadurch, daß es zum Wohl des Volkes nöthig und dabey deutlich abgefasset ist.

Kein Gesetz hat zum Zwek, des Volkes unschädliche Freyheit einzuschränken, sondern es vor Gefahr und Schaden zu sichern, wozu es durch heftige Leidenschaften, Unbesonnenheit und Thorheit hingerissen werden könnte. Gleichwie man an den Wegen nicht in der Absicht Zäune macht, um Reisende aufzuhalten, sondern nur deshalb, daß die Aekker und Wiesen der Bürger durch Nebenwege nicht verdorben werden. Ein überflüssiges Gesetz ist zwekwidrig und nicht gut. Zwekt ein Gesetz zum Vortheil des Landesherrn ab, kann vielleicht, sollte es auch unnöthig seyn, von manchem für ein gutes Gesetz gehalten werden; ist's aber nicht wirk-

lich. Denn das Beste des Landesherrn kann von d
des Volkes niemals getrennt werden; und hat ein Fü
dürftige Unterthanen, so ist er selbst mit dürftig;
wie ein Volk alsdann schwach ist, wenn der Oberh
nicht Macht genug besizt, dasselbe nach seinem Will
zu regieren. Uebrigens sind unnöthige Gesezze insg
mein nichts anders als Mittel, Geld zu erpressen; g
horchet man darinn dem Oberherrn, so ist dies oh
Nuzzen; gehorchet man demselben nicht, so kann ma
sich damit doch nicht vor Strafe schüzzen.

Ein Gesetz wird deutlich, nicht sowol durch di
Worte, in welchen es abgefasset ist, sondern vielmeh
durch eine deutliche Darlegung der Gründe, aus wel
chen dasselbe gegeben wurde. Aus diesen erkennet man
den Willen des Gesezgebers, und weiß man den, so
versteht man ein Gesetz leichter, wenn es mit wenigen,
als mit vielen Worten abgefaßt ist. Worte können
überhaupt verschieden gedeutet werden; häuft man da-
her die Worte, so wird auch dadurch die Schwierig-
keit ihrer Deutung vermehrt. Ausserdem werden durch
einen zu großen Aufwand von Worten manche dahin
verleitet, zu glauben, daß sie ein Gesetz alsdann nicht
übertreten hätten, wenn sie den Worten desselben nach-
gelebt haben; und hieraus entstehen sehr viele unnö-
thige Streitigkeiten. Wenn ich erwege, wie kurz die
älteren Gesezze abgefaßt waren, und wie sie nach und
nach so weitläuftig geworden sind: so scheint mir da-
bey ein Streit zwischen den Gesezgebern und Sachwal-
tern zum Grunde zu liegen, wo jene diese immer mehr
und mehr einzuschränken sich bemühten; diese aber je-
nen stets auszuweichen suchten, und am Ende ihren
Vortheil nicht verfehlten.

Es ist daher die Pflicht der Gesezgeber oder Ober-
herren, so viel als möglich die Gründe und Ursachen zu
einem

einem jeden Gesezze deutlich anzugeben, die Gesezze selbst aber kurz und bestimmt abzufassen.

Nicht minder muß der Landesherr Strafen und Belohnungen gehörig austheilen. Da aber der Zwek der Strafen keinesweges Befriedigung der Rache oder des Zornes ist, sondern dadurch entweder der Verbrecher selbst, oder andre durch sein Beyspiel gebessert werden sollen: so müssen nothwendig diejenigen Verbrecher am härtesten bestraft werden, welche dem Staate am schädlichsten sind, wie z. B. diejenigen, welche aus Haß gegen die Regierung, oder aus Verachtung gegen die Gerechtigkeit begangen werden; ferner alle die, durch welche das Volk zum Aufruhr gereizt wird, und die, wenn sie nicht bestraft würden, den Schein hätten, daß sie der Oberherr gut heisse. Ist das gemeine Volk einmal aufgebracht, so greift es nicht blos die an, welche eine Ungerechtigkeit begingen, sondern auch diejenigen, welche sie veranlaßten und durch ihre Macht zu unterstüzzen scheinen. Solche Verbrechen aber, welche aus allgemeiner menschlichen Schwachheit herkommen, und von solchen begangen werden, die heftig gereizt, oder in große Furcht gesezt, und in ausserordentlicher Noth waren, oder auch nicht wissen: ob das, was sie thun, ein Verbrechen sey oder nicht, – solche Verbrechen können und müssen vermöge des Naturgesezzes gelinde bestraft werden. Bey Empörungen ist die Bestrafung der Rädelsführer und Aufrührer, nicht aber des verführten Pöbels dem Staate des warnenden Beyspieles wegen nüzlich; denn, was der Pöbel thut, weiß er nicht. Unwissenheit aber, wenn sie sonderlich dem Staate zur Last gelegt werden kann, weil er nicht für hinlänglichen Unterricht gesorget hatte, muß entweder ganz und gar erlassen, oder doch nur mit gelinder Strafe belegt werden.

Die Guten muß der Landesherr aber auch auf eine solche Art belohnen, daß durch das anreizzende Beyspiel dem Staate Nuzzen gestiftet werde. Dies wird erreicht, wenn die, welche sich um den Staat verdient machten, sich vorgezogen sehen, und andre, die sich ein Gleiches wünschen, dadurch sich bewogen fühlen, mit Treue dem Staate zu dienen. Einen stolzen Menschen durch Geld oder Würden von nachtheiligen Unternehmungen gegen den Staat zurükhalten zu wollen, ist so wenig Belohnung, als Gnade, sondern ein Beweis der Furcht; da doch der Staat ein König über alle Stolzen und gemacht ist, ohne Furcht zu seyn. Dergleichen gereicht nicht zum Vortheil des Staats, sondern zu dessen offenbaren Schaden, und ist gleichsam eben so ein Streit des Oberherrn mit dem stolzen Bürger, wie der des Herkules und der vielköpfigen Hydra. Denn wie bey dieser an der Stelle eines verlornen Kopfes drey andre sogleich hervorwuchsen; so werden, gesezt man habe Einen Stolzen durch solche Belohnungen besänftiget, mehrere andre sich finden, die aus Hofnung, ein Gleiches zu erhalten, eben das thun werden. Es geht mit den Frevelthaten wie mit den Waaren, je höher der Werth derselben steigt, je mehr häufen sie sich an. Wird daher auch dadurch, daß man solche schlechtgesinnte Menschen zu gewinnen sucht, der bürgerliche Krieg eine Zeitlang aufgeschoben; so nimmt die Gefahr dennoch immer mehr zu, und der Umsturz des Staats wird unvermeidlich. Der Oberherr darf also diejenigen, welche durch veranlaßte Unruhen im Volke sich mächtig zu machen streben, nicht durch Belohnungen davon abzuhalten suchen; sondern er muß sie gleich im Anfange, wo die Gefahr noch gering ist, als späterhin, wo sie größer wird, mit Gewalt unterdrükken.

Der Landesherr muß aber auch darauf bedacht seyn, sich gute Rathgeber zu wählen; jedoch gilt dies

nur

nur von monarchischen Staaten; denn in den aristokratischen ist jedes Mitglied der regierenden Gesellschaft zugleich Rathgeber. Derjenige wird nun ein guter Rathgeber seyn, welcher in jeder Art von öffentlichen Geschäften geübt ist, und sich selbst von einem schlechten Rath, den er etwan geben möchte, nicht den mindesten Vortheil versprechen kann. Zwar kann man nicht immer bestimmt wissen, wer von allgemeinen Uebeln für sich Vortheil erwartet; indeß muß man in Hinsicht aller derer vorsichtig seyn, denen öffentliche Unruhen vielleicht vortheilhaft werden könnten. Nicht mindre Schwierigkeiten hat es, zu wissen: wer ein geschikter und erfahrner Rathgeber für den Staat seyn, und dergleichen Geschäfte übernehmen könne? — Der muß selbst ein Meister seyn, welcher in einer jeden Art von Kunst den geschikten Künstler von dem ungeschikten unterscheiden will.

So geschikt und erfahren auch Rathgeber in irgend einem Geschäfte seyn mögen, so wird es doch dem Staate mehr Vortheil bringen, wenn jedweder seine Rathschläge mit den Ursachen und Gründen einzeln und besonders angiebt, als wenn dies bey öffentlicher Versammlung in langen Reden geschiehet. Es ist auch auf alle Fälle besser, wenn sie sich dazu vorbereiten können: denn sie sind alsdann im Stande, alle die Folgen mit Musse zu übersehen; und sie werden alsdann durch Neid, Nacheiferungssucht und durch andre Leidenschaften, welche die Verschiedenheit der Meinungen gewönlich erregt, nicht so leicht irre geführet.

In allem, was auf auswärtige Staaten keinen Bezug hat, sondern im Lande selbst von einer guten Gesezgebung erwartet werden muß, werden die Bitten und Klagen der Einwohner einzelner Provinzen selbst den besten Rath ertheilen können; weil diese mit ihren Bedürf-

dürfnissen am besten bekannt seyn müssen. So lange daher ihre Forderungen die Gerechtsame der höchsten Gewalt, die, wie schon gesagt, nie getheilt werden dürfen, nicht beeinträchtigen, muß man nothwendig auf sie hören.

Erwirbt sich der Feldherr nicht die Gunst seines Heeres, so kann er auch von demselben nicht die so nothwendig erforderliche Liebe und Furcht erwarten, durch die er allein in den Stand gesezt wird, seinen Pflichten ein Genüge zu leisten. Er muß thätig, tapfer, herablassend, gütig und glüklich seyn; er muß als guter Feldherr bekannt seyn, und in dem Rufe stehen, daß er seine Untergebenen liebe. Ist dies, so wird auch das Heer den Beyfall desselben sich zu erwerben trachten, und der Feldherr wird ohne alle Gefahr bey Bestrafungen selbst Strenge beweisen können. Doch wird ein Feldherr, dem sein Heer ergeben ist, wenn man in Absicht der Treue desselben keine Sicherheit hat, dem Staate, sonderlich dem Demokratischen, sehr gefährlich werden können. Es ist daher die Pflicht des Oberherrn, seine Heere nur solchen Männern anzuvertrauen, die zugleich gute Feldherren und gute Bürger sind.

Hat der Oberherr selbst die Gunst des Volkes, so kann ihm jeder noch so allgemein beliebte Bürger nichts schaden. Man hat kein Beyspiel in der Geschichte, daß ein Heer sich gegen seinen König, sobald er selbst, oder irgend ein Unternehmen von ihm, nicht allgemein gehasset wurde, von einem noch so sehr geliebten Feldherrn habe gebrauchen lassen. Denn das unstreitige Recht der Oberherrschaft ist schon allein im Stande, die Herzen des Volkes zu fesseln.

Von den Pflichten eines Oberherrn gegen den andern erwähne ich nur, daß sie sämtlich in den oben

ab-

abgehandelten Naturgesezzen enthalten sind. Denn **Völkerrecht** und **Naturrecht** ist ein und dasselbe. Was vor Errichtung der Staaten jedem Menschen frey stand, eben dazu ist vermöge des Völkerrechtes ein jeder Staat berechtiget; und dasjenige Gesetz, welches vor Entstehung des bürgerlichen Rechts dem Menschen vorschrieb, was er zu thun oder zu lassen habe, hat nach Errichtung der Staaten durch die Oberherren, welche der Unterthan als sein Gewissen betrachten muß, noch immerfort dieselbe Kraft. Die natürliche Gerechtigkeit ist einzig nur dem Gewissen unterworfen, welches unter der alleinigen Leitung Gottes stehet, und dessen Aussprüche Naturgesezze sind, da Gott nicht blos der Urheber der ganzen Natur ist, sondern auch auf die Herzen der Menschen wirket. Von dem Reiche Gottes wird aber in dem nächsten Abschnitte gehandelt werden.

Ein und dreissigster Abschnitt.

Natürliches Reich Gottes.

Daß des Menschen bloßer Naturstand, oder die völlige Freyheit, wie sie bey denen ist, welche weder selbst herrschen, noch beherrschet werden, ein gesezloser Zustand und Krieg sey; daß die Vorschriften, wie man einem solchen Zustande entgehen könne, Naturgesezze sind; daß ein Staat ohne höchste Gewalt, sie sey nun in den Händen eines Einzigen oder einer Gesellschaft, unmöglich sey; und daß endlich der Bürger seinem Oberherrn einen unbedingten Gehorsam erweisen müsse, nur in dem nicht, was den göttlichen Gesezzen entgegen ist; – dies alles ist bisher hinreichend erwiesen worden. Soll aber der Unterricht von den Pflichten der Bürger vollständig werden, so müssen wir noch untersuchen: was göttliche Gesezze sind; so lange man diese noch nicht kennt, bleibt man auch ungewiß: ob die Befehle des Oberherrn jenen gemäß sind, oder nicht; und die Bürger sind der Gefahr ausgesezt, entweder aus gar zu strengem Gehorsam gegen den Staat sich an Gott zu versündigen, oder aus Furcht vor Versündigung gegen Gott die Gesezze des Staats zu übertreten. Um daher beyde Klippen zu vermeiden, muß man bestimmt wissen, was göttliche Gesezze sind. Weil aber die Kenntniß der Gesezze ohne Kenntniß der höchsten Gewalt nicht möglich ist, so muß zunächst vom Reiche Gottes gehandelt werden.

„Der Herr ist König, die Erde sey frölich.“ „Ps. 96, 10 und 11. und „Der Herr ist König, darum toben die Völker; er sizzet auf Cherubim, darum reget sich die Welt.“ Ps. 99, 1. Die Menschen stehen unter Gott, sie mögen wollen oder nicht;

und wer die Macht und Vorsehung Gottes nicht erkennen will, der macht sich nicht von der Herrschaft Gottes, sondern von seiner eignen Ruhe los. Diese göttliche Macht, sowol über die Menschen, als auch über alle Thiere und leblose Dinge, kann nur uneigentlich ein Reich genannt werden. Denn Regieren heißt eigentlich durch **Befehle, Drohungen und Verheißungen** jemandes Handlungen leiten. Zu den Unterthanen im Reiche Gottes können daher weder leblose Dinge, noch unvernünftige Geschöpfe gerechnet werden, weil diese unfähig sind, göttliche Befehle zu verstehen; eben so wenig gehören dazu die Gottesleugner und solche, welche dafür halten, daß sich Gott um die menschlichen Handlungen nicht bekümmere: weil diese die göttlichen Gebote nicht anerkennen. Nur die also, welche glauben, daß ein Gott sey, der für die Menschen sorge, und welche Gottes Gebote anerkennen, sind Bürger des Reichs Gottes; alle übrige aber werden als Feinde angesehen. Soll jemand durch Worte geleitet werden, so muß er diese Worte verstehen, da sie ihm sonst kein Gesez sind; weil es bey einem Gesezze wesentlich nothwendig ist, daß es deutlich und so bekannt gemacht werde, daß der Uebertreter sich mit Unwissenheit nicht entschuldigen kann. Bey den göttlichen Gesezzen findet aber eine dreyfache Art der Bekanntmachung statt: nemlich, durch **blosse Vernunft**, durch **Offenbarung**, oder vermittelst eines **solchen Menschen**, den Gott durch Wunderwerke als glaubwürdig den übrigen bestätiget hat. Man könnte folglich fast sagen: es giebt ein dreyfaches Wort Gottes; nemlich ein vernünftiges, ein sinnliches und ein propheti'ches Wort, womit auch die dreyfache Art Gott zu vernehmen übereinstimmt, als **gesunde Vernunft, Sinn für's Uebernatürliche**, und der **Glaube**. Da aber der Sinn fürs Uebernatürliche in einer **Offenbarung** bestehet, welche einem Einzelnen

nen widerfuhr; so ist sie auch nur für einen solchen verbindlich.

Wegen der andern beyden Arten des göttlichen Wortes kann man Gott ebenfalls ein zwiefaches Reich zuschreiben; nemlich ein natürliches und ein prophetisches. Ein natürliches, in so fern er diejenigen, welche seine Vorsehung anerkennen, durch das Urtheil der gesunden Vernunft leitet. Ein prophetisches, in so fern er sein besonderes Volk, welches anfangs die Israeliten waren, und nachmals die Christen geworden sind, nicht blos durch die Urtheile der gesunden Vernunft, sondern auch durch bestimmte und von seinen Propheten bekanntgemachte Gesezze regieret. Von dem natürlichen Reiche Gottes wird in diesem Abschnitte gehandelt werden.

Das Recht, nach welchem Gott in diesem Reiche die Uebertreter der Naturgesezze zur Strafe zieht, hat er nicht als Schöpfer, sondern als das allmächtige Wesen, dem keiner widerstehen kann. Es ist oben erwiesen worden, daß unter den Menschen die höchste Gewalt durch Verträge entstanden sey; um aber zu begreifen, wie dieses Recht schon von Natur habe entstehen können, stelle man sich einen Fall vor, in welchem es immer würde haben stattfinden müssen. Von Natur hat jedweder ein Recht auf alles, und folglich auch ein Recht zur Herrschaft, wiewol man dieselbe wegen des gegenseitigen Widerstandes nie wird erreichen können. Nun denke man sich: es habe irgend jemand eine so große Macht, daß er in einem Kriege gegen alle Menschen einen gewissen Sieg sich versprechen könnte; würde ein solcher wol geneigt seyn, anstatt sich und alle andre Menschen, die er beherrschet, nach Gutbefinden zu vertheidigen, lieber zu seiner eigenen Vertheidigung einen Staat errichten und Gesezze über sich anerkennen wollen? Dem Allmächtigen,

wel-

welchem keiner widerstehen kann, gebühret daher offenbar schon von selbst die Regierung und Herrschaft über das ganze Menschengeschlecht. Und dies (nicht aber, wie manche gemeint haben, die Sünden der Menschen) ist der eigentliche Grund zu dem Rechte, nach welchem Gott, wie er's für gut findet, diesen bestraft und jenem vergiebt.

Schon in den frühesten Zeiten warf man die Frage auf: warum es in der Welt so häufig den Bösen wohl, den Guten hingegen übel ergehe; und sie ist in der That so dunkel, daß sie den Glauben nicht blos gewönlicher Menschen, sondern auch den der Weltweisen und was noch mehr, den der Heiligen fast wankend gemacht hat. „Israel hat dennoch Gott zum „Trost, heißt es in Ps. 73, 1–3., wer nur reines „Herzens ist. Ich aber hätte schier gestrauchelt mit „meinen Füssen, mein Tritt hätte beynahe geglitten. „Denn es verdroß mich auf die Ruhmräthigen, da „ich sahe, daß es den Gottlosen so wohl gieng." Wie heftig rechtet nicht auch Hiob mit Gott darüber, daß er ohngeachtet seiner Gerechtigkeit dennoch so schwere Leiden erdulden müsse! Und in der Antwort auf die Klagen Hiobs bezieht sich Gott nicht auf dessen Sünden, sondern auf seine eigne Macht. Denn, wenn die Freunde Hiobs aus dessen Leiden auf seine Sünden schlossen, er hingegen sich auf seine Unschuld berief; so that Gott selbst den Ausspruch, daß er diese Leiden nur vermöge seiner Allmacht über den Hiob verhänget habe. Indem er zu ihm sagte: „Wo warest du, da „ich die Erde gründete?" und andre ähnliche von seiner Macht hergenommene Ausdrükke gebrauchte; widerlegte er zwar das, womit sich Hiob vertheidiget hatte, bekräftigte aber dennoch dessen Unschuld, und erklärte das Urtheil der Freunde Hiobs für irrig.

Mit dem, was Gott hier saat, stimmt das überein, was unser Erlöser von dem Blindgebohrnen urtheilet: „Es hat weder dieser gesündiget, noch seine Eltern, „sondern, daß die Werke Gottes offenbar würden an „ihm.“ Es heißt zwar: „der Tod kam durch die „Sünde in die Welt,“ d. i. hätte Adam nicht gesündiget, so würde kein Tod stattgefunden haben; aber hieraus folget nicht, daß Gott ihm, wenn er nicht gesündiget hätte, auch nicht gerechter Weise hätte Leiden zuschikken können; da wir täglich dergleichen Leiden an den Thieren sehen, die doch nicht sündigen können.

Zuerst müssen wir nun die göttlichen Gesezze kennen lernen, welche die gegenseitigen Pflichten der Menschen unter einander lehren; und dann diejenigen Gesezze, welche den natürlichen Gottesdienst zum Gegenstand haben. Die ersteren sind die, von welchen in dem vierzehnten und funfzehnten Abschnitte gehandelt worden ist. Folglich muß nur noch gezeigt werden, welches die Aussprüche der blossen Vernunft in Absicht der Verehrung und des Dienstes sind, wozu jeder Mensch gegen das höchste Wesen verpflichtet ist.

Die Ehrerbietung ist eigentlich die Sache des Herzens, und besteht in den Begriffen, die man von der Macht und Güte desjenigen hegt, welchen man ehret. Gott ehren, heißt also von der Macht und Güte Gottes eine so hohe Vorstellung haben, als nur immer möglich ist; Gotte dienen aber heißt: seine Vorstellungen von demselben anderen sichtbar machen, und geschiehet fast auf eben die Art, wie die Menschen sich ihre gegenseitige Hochachtung zu Tage legen, nemlich durch loben, Erheben und Bewundern.

Aus der innern Ehrerbietung oder aus den hohen Vorstellungen von der Macht und Güte desjenigen, den man ehret, entstehen **Liebe**, welche sich auf die Güte gründet, und **Hofnung** und **Furcht**, welche beyde auf die Macht Bezug haben; eben so entsteht daraus ein dreyfacher äusserlicher Dienst: Loben, Erheben und Seligpreisen, wovon das erstere auf die Güte, das andre auf die Macht, und das dritte auf die Glükseligkeit gehet.

Manche Zeichen der Ehrerbietung sind dies auf eine allgemeine und nothwendige Art, als wenn man jemanden gewisse vorzügliche Eigenschaften beylegt, und ihn **gut**, **gerecht**, **edeldenkend** u. s. w. nennt; oder wenn man gewisse dahingehörige schikliche Handlungen verrichtet, wie z. B. Gebet, Dank und Gehorsam. Andre Zeichen der Art haben in den willkührlichen Gewonheiten der Menschen ihren Grund; daher sie nur zu manchen Zeiten und an manchen Orten für Zeichen der Art gehalten werden. Hierher sind zu rechnen die feyerlichen Gebräuche und Geberden beym Gebete, die nicht immer und überall dieselben sind, und füglich ein **willkührlicher Gottesdienst** genannt werden können.

Dieser kann aber doch auch von dem Oberherrn bestimmt, oder einem jeden überlassen werden.

Ausserdem giebt es einen **öffentlichen** und einen **besondern** Gottesdienst; der erste wird von dem ganzen Staate, der lezte aber von einem einzelnen Bürger geübt. Die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes hängt ganz vom Staate ab; der besondre steht nun zwar einem jeden frey, so lange derselbe im Verborgnen geübt wird: die öffentliche Ausübung desselben aber geschiehet nie ganz ohne Furcht, entweder

in Hinsicht der Gesezze, oder in Hinsicht derer Personen, welche dabey zugegen sind, denn beydes bewirket eine Art von Zwang.

Um der Macht willen wünschen sich die Menschen insgemein Ehre, denn diese läßt das Daseyn der Macht vermuthen. Warum aber Gott von uns Menschen verehret seyn will, davon läßt sich keine andre Ursach denken, als die, daß er uns wohlthun könne. Wir sind zu seiner Verehrung verpflichtet, und diese muß eben so, wie Mächtigere von minder Mächtigen schon nach den Regeln der gesunden Vernunft Ehre empfangen, auch von uns, zur Abwendung des Bösen und Zuwendung des Guten, gegen Gott geleistet werden. Unter den Eigenschaften, welche wir Gott nach der Vernunft zuschreiben müssen, ist die erste das Daseyn; wir müssen also bekennen: es ist ein Gott da. Das, von dessen Daseyn wir nicht überzeugt sind, können wir unmöglich ehren.

Die zweyte Eigenschaft ist die Allmacht, und daß er der Schöpfer und Regierer aller Dinge sey. Die, welche behaupten: die Welt sey ewig, versagen folglich Gott die ihm gebührende Ehre eben so, als die, welche leugnen, daß sich Gott um die menschlichen Schikſale bekümmere.

Drittens, entziehen diejenigen Gotte einen Theil der ihm gebührenden Ehre, welche sich ihn als ein eingeschränktes Wesen vorstellen. Denn was eingeschränket ist, kann erweitert werden. Der Ehre Gottes ist es daher ganz zuwider, wenn man ihm eine Gestalt beylegt; weil Gestalt etwas eingeschränktes ist. Aus gleicher Ursach ist es auch wider die Ehre Gottes, wenn man sagt: man begreife ihn, bilde sich ihn ein, oder habe von ihm in der Seele eine Vorstellung.

Alles

Alles, was wir ja begreifen, ist eingeschränket. Hieher gehöret auch, wenn man das Wort ganz auf Gott anwendet; denn ganz kann nur von endlichen Dingen gebraucht werden. Ferner, wenn man Gotte einen bestimmten Ort des Aufenthaltes zuschreibt, da alles, was sich in irgend einem Orte befindet, eingeschränket und endlich ist.

Viertens, behaupten, daß es mehrere Götter gebe, ist eine Verlezzung der Ehre Gottes; denn es kann nur Ein unendliches Wesen stattfinden.

Fünftens ist es der Gott schuldigen Ehre nachtheilig, wenn man Leidenschaften (im eigentlichen Sinne des Wortes), welche eine Stöhrung der innern Ruhe andeuten, als Reue, Zorn, Barmherzigkeit, bey Gott annimmt; oder auch solche, die ein Bedürfniß ausdrükken, als Verlangen, Hofnung, Begierde, und jede andre Leidenschaft, die ein Leiden anzeigt. Denn leiden ist eine Einschränkung der Macht, die von einem andern wirkenden Wesen abhänget. Wenn wir daher Gott einen Willen zuschreiben, so muß darunter nicht ein auf Vernunft gegründetes Verlangen, wie bey uns Menschen, verstanden werden, sondern die göttliche Macht, die alles, was geschiehet, wirket. So auch, wenn man von Gott sagt; er siehet, empfindet, weiß, verstehet; so ehret man Gott nicht, man müßte sich denn dabey überhaupt Gottes unbegreifliche Macht denken: weil diese Eigenschaften bey uns Menschen nichts anders sind, als eine Unruhe, die von aussenher durch die körperlichen Sinnenwerkzeuge in der Seele hervorgebracht wird.

Wer von Gott keine andre als dergleichen Benennungen gebrauchen wollte, die der sich selbst gelassenen Vernunft gemäß sind, müßte dazu nur solche wählen,

die

die entweder verneinend, als der **Unendliche, Ewige, Unbegreifliche**, oder ausschliessend, als der **Höchste**, der **Größte** oder aber unbestimmt sind, als **der Gütige, Heilige, Gerechte, Schöpfer**; und zwar in dem Sinn, daß wir dadurch nicht bestimmt anzeigen wollen: **was Gott sey**, sondern wie sehr wir ihn bewundern und verehren. Von Gott läßt sich nach seiner Natur nur allein sagen: **er ist.**

Was die zum Gottesdienst gehörigen Handlungen betrift, so müssen diese nothwendig Zeichen der Ehre seyn. Zuvörderst muß dazu gerechnet werden das **Gebet**; zweytens, der **Dank**, welcher von dem Gebete nur in so fern unterschieden ist, daß das Gebet vor der Wohlthat, der Dank aber nach dem Empfang derselben stattfindet; durch beydes aber wollen wir zu erkennen geben, daß wir Gott als den Urheber der schon empfangenen und noch zu hoffenden Wohlthaten ansehen. Drittens sind **Geschenke**, d. i. **Opfer und Gaben**, wozu immer das Beste in seiner Art gewählt werden muß, Zeichen der Verehrung und ein Theil des natürlichen Gottesdienstes. Viertens fordert die Verehrung Gottes, **daß wir bey Gott allein schwören**; denn dadurch bekennen wir, daß er allein die Herzen der Menschen erforsche. Fünftens gehöret dahin, daß man von Gott nicht anders als mit **Ueberlegung** spreche; denn dies ist ein Beweis der Ehrfurcht und folglich ein Bekenntniß von der Macht Gottes. Der Name Gottes muß daher nie leichtsinnig und ohne Noth gebraucht werden, folglich nur einzig von Bürgern, um eine Wahrheit gerichtlich zu erhärten, oder von ganzen Völkern, um Kriege zu verhüten. Jeder Streit über das Wesen Gottes ist der ihm schuldigen Ehrerbietung entgegen; denn man nimmt an, daß man von dem, was göttlich ist, weder durch die sich selbst gelassene Vernunft, noch durch natürliche Grund-

säzze etwas wissen könne. Diese reichen nicht einmal hin, den Menschen mit sich selbst so wenig, als mit der Natur andrer noch so geringer Dinge gehörig bekannt zu machen; geschweige denn, daß sie im Stande wären, uns über das Wesen Gottes belehrende Aufschlüsse zu geben. Bey den göttlichen Eigenschaften muß daher nicht sowol auf die wahre Bedeutung der dabey gebrauchten Worte gesehen werden, als vielmehr auf die dabey gehegte Absicht, Gott zu ehren.

Sechstens, muß nach dem Ausspruch der Vernunft beym Gebet und Dank, bey Gaben und Opfern jedesmal das Beste in seiner Art ausgewählet werden. Beym Gebet und Dank darf man sich daher keine solche Ausdrükke, Worte und ganze Reden erlauben, die aus Mangel der Vorbereitung leichtsinnig oder pöbelhaft sind; denn beym Gottesdienst muß alles mit gehöriger Auswahl und mit Anstande geschehen; weil sonst Gott von uns nicht nach Möglichkeit geehret wird. Die Heiden handelten unvernünftig, wenn sie Bildern göttliche Ehre erwiesen; daß sie aber Gott durch Lieder und Musik ehrten, war lobenswerth.

Siebentens, fordert die Vernunft, daß wir Gott nicht blos im Verborgenen, sondern auch und ganz vorzüglich öffentlich und vor Menschen ehren; denn ohne dies gehet das, was dabey Gotte das Angenehmste ist, nemlich, daß auch andre dazu ermuntert werden, gänzlich verlohren.

Endlich ist der Gehorsam gegen die Gesezze, nemlich die der Natur, da hier die Rede von der natürlichen Gottesverehrung ist, der hauptsächlichste Gottesdienst; denn ist Gotte der Gehorsam wohlgefälliger, als alle Opfer; so ist auch die Verachtung seiner Gebote die größte Geringschäzzung gegen ihn.

Dies

Dies sind die Gesezze, welche uns die Vernunft im Betreff des Gottesdienstes giebet. Weil aber der Staat als Eine Person anzusehen ist, so kann in Absicht desselben auch nur eine einzige Art der Gottesverehrung stattfinden, und zwar eine solche, welche in den bürgerlichen Gesezzen vorgeschrieben wird; dies ist dann der öffentliche Gottesdienst, der keine Abändrung erlaubet.

Da übrigens alle Wörter durch den überall üblichen Gebrauch der Menschen ihre Bedeutung erhalten, so müssen auch die Wörter, durch welche man die göttlichen Eigenschaften andeuten will, auf eben die Weise Zeichen der Verehrung werden. Was aber in einem solchen Fall, wo wir ausser der Vernunft kein anderes Gesetz haben, durch den Willen der Menschen möglich gemacht werden kann; muß auch nach dem Willen des Staats durch bürgerliche Gesezze bewirkt werden können. Was nun dem Staate möglich ist, muß auch dem Oberherrn möglich seyn. Diejenigen Zeichen der Gottesverehrung also, welche der Oberherr vorschreibt, müssen als solche in dem öffentlichen Gottesdienst von jedem Bürger angenommen werden. Weil aber nicht alle und jede Handlungen von den Menschen für ehrenvoll erkläret werden können, indem manche derselben schon an und für sich Zeichen der Ehre oder der Schande sind; so kann der Staat daher nur in Hinsicht der Handlungen, welche ihrer Natur nach weder Ehre, noch Schande ausdrükken, entscheiden, ob sie beym Gottesdienst anwendbar sind; und was der Staat hierüber vestsezt, muß allgemein gelten.

Soweit von dem natürlichen Reiche Gottes und dessen Verehrung. Von den natürlichen Strafen aber führe ich nur dies an: daß dieselben auf die Sünden

zwar

zwar nicht nach einer vorher vestgesezten Ordnung, aber doch so folgen, wie es die jedesmalige Beschaffenheit der Umstände mit sich bringet. Denn es giebt fast keine menschliche Handlung, welche nicht das erste Glied zu einer Kette von Folgen werden könnte, die sich so weit hinaus erstrekt, daß keines Menschen Auge das Ende derselben abzusehen vermag. Die angenehmen Ereignisse sind aber mit den unangenehmen so unzertrennlich verbunden, daß, wer jene wählet, sich auch diese damit verknüpften und ihn unerwartet treffenden nothwendig gefallen lassen muß. Gewaltthätigkeiten werden durch eine anderweitige Macht bestraft, Unmäßigkeit durch Krankheiten u. s. w. und dergleichen nenne ich natürliche Strafen.

Meine Gedanken über die Einrichtung eines Staates, über die Gerechtsame des Oberherrn und über die Pflichten der Bürger, insofern sie aus den Grundsäzzen der Vernunft hergeleitet werden müssen, habe ich in ihrem ganzen Umfange so vorgetragen, daß ich hoffen darf, jeder Selbstdenkende wird sie gründlich, deutlich und seines Beyfalls würdig finden.

Erwege ich aber, wie so sehr vielen daran gelegen seyn müsse, daß diese meine Gedanken als ungegründet verworfen werden möchten; sehe ich ferner, daß diejenigen, welche ganz entgegengesezte Lehren behaupten, selbst durch das Elend des bürgerlichen Krieges, welcher dadurch erregt wurde, nicht gebessert worden sind; werde ich endlich gewahr, daß die besten Köpfe in den aufrührischen Lehren der älteren Griechen und Römer frühzeitig unterrichtet werden: so muß ich allerdings besorgen, daß man mein Werk der Republik des Plato, dem Lande Utopien und andern solchen Schriften gleichachten werde. Indessen gebe ich den-

noch nicht alle Hofnung auf, daß, wenn edeldenkende Fürsten über ihre Gerechtsame, und wenn Lehrer über ihre eignen und der Bürger Pflichten reiflicher nachdenken werden, man auch diese meine Grundsäzze mit der Zeit weniger anstössig finden, und einstens noch zum Wohl der Staaten allgemein annehmen werde.

Ende des zweyten Theiles.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Digitized by Google

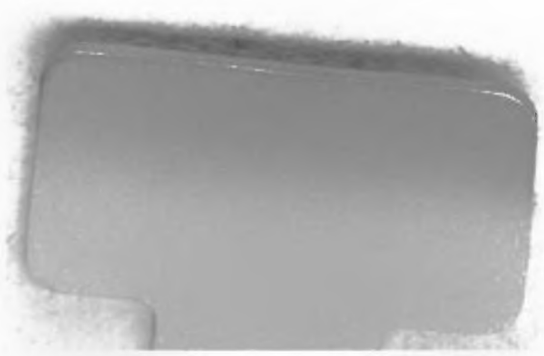

Digitized by Google

Digitized by Google